

Termine:

Bd. LXXXV
folgt Bd. LXXXV a, b u. c)

Justizprüfungsamt?
Ja - nein
Falls ja: P - K - V - R
Unterschrift:

zu a) + c)
Haft

Mitteilungspflicht

Staatsanwaltschaft
Kammer-
bei dem Landgericht Berlin

Strafsache

bei de — Strafkammer des — gericht

Verteidiger:

zu a) { RA. v. Heynitz Vollmacht Bl. 34 ^{XXXV}
" Möller 123 ^{LXIII}
zu g) " Weimann 34 ^{XXXIV}

gegen a) Boßhammer, Friedrich
b) Hartmann, Richard
c) Hunsche, Otto
d) Järisch, Rudolf
e) Pachow, Max
f) Wöhren, Fritz

wegen Mordes

Haftbefehl Bl. — aufgehoben Bl.

Anklage Bl. 24b) 11-13 XXXIV

Eröffnungsbeschuß Bl.

Hauptverhandlung Bl.

Urteil des I. Rechtszugs Bl.

Berufung Bl.

Entscheidung über die Berufung Bl.

Revision Bl.

Entscheidung über die Revision Bl.

1-143-144/70

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 4929

m
— Bl.

Zählkarte Bl.
Strafnachricht Bl.

Ss5 Si R 524/72

Ks Ls Ms

(1) 1 Js 1/65 (RSWA) (10-11 71)

AU 57

Weggelegt

Aufzubewahren: — bis 19
— dauernd —

Geschichtlich wertvoll? — Ja — nein —

III VU-16/69

Von der Vernichtung sind auszuschließen Bl.

— sowie Bl.

des Vollstreckungshefts —

— und Bl.

des Gnadenhefts —

, den.

Justiz – amtmann – ober – inspektor

Kostenmarken oder darauf bezügliche Vermerke Bl.

Vorschüsse (einschließlich der in Kostenmarken) Bl.

Kostenrechnungen Bl.

Gemäß der Kostenverfügung geprüft bis Blatt

am 19

Justiz – amtmann – ober – inspektor

Beilakten und Beistücke	einge- gangen Bl.	getrennt Bl.	Beilakten und Beistücke	einge- gangen Bl.	getrennt Bl.

AK 4 R 738/69

1) h. mit Anlage

4

✓ Erledigt

4 fd. A.

20/12

Wor

Nr. Untersuchungsunter III

10. DEZ. 1969

zu III VU 16/69

zu Postkontrolle Albersdorf.

2) Ak - um zu Tisch

Berlin NW 21, den - 9. DEZ. 1969

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht Berlin

I. A.

Y. Schilling

(Schilling)
Staatsanwalt

Wb HR 738/69

4

1/ h. mit entlage

11. DEZ. 1969

Herr Untersuchungsrichter III

zu III VU 16/69

ab 12. 12. 69
Strafe

✓

Zur Bezugnahme verwandt.

2/ Wb- abh. w. Tint

Berlin NW 21, den 11. DEZ. 1969
Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht Berlin
I. A.

Uchthomy

35

St. Bernhard, Kassel 1

Postfach 71

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen Boßhammer u.a., hier nur gegen

den Rechtsanwalt

Otto Heinrich Hunnsche,
geboren am 15. September 1911 in Recklinghausen,
z.Zt. in der Untersuchungshaftanstalt Frankfurt/Main,
Hammelgasse, Gef.B.Nr. 1637,

wegen Mordes

hat der 1. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin nach
Anhörung des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht
in der Sitzung vom 17. Dezember 1969 beschlossen:

1. Die Untersuchungshaft des Angeklagten
dauert fort.
2. Bis zum 16. März 1970 wird die Haftprüfung
dem Untersuchungsrichter bei dem Land-
gericht Berlin übertragen.

G r ü n d e :

Die nach § 122 Abs. 4 Satz 2 StPO erneut vorgenommene
Haftprüfung mußte zur Anordnung der Haftfortdauer
führen.

Der dringende Tatverdacht und die Fluchtgefahr sind aus
den zutreffenden Gründen der früheren Senatsbeschlüsse
auch jetzt gegeben. In dem Beschuß des Untersuchungsrichters
bei dem Landgericht über die Eröffnung der Voruntersuchung

vom 21. Oktober 1969 werden die bisherigen Tatvorwürfe im Tatsächlichen näher konkretisiert und rechtlich etwas anders gewürdigt, wobei die seither vorgenommenen Ermittlungen zur Feststellung einer höheren Zahl von Opfern geführt haben. Diese Änderungen gegenüber dem für den Erlass des Haftbefehls maßgeblichen Ermittlungsresultat haben jedoch für die Entscheidung der Haftfrage keine Bedeutung, da sie weder die Schwere des Tatvorwurfs noch die Fluchtgefahr zu vermindern geeignet sind. Eine Aussetzung des Haftvollzugs kommt daher weiter nicht in Betracht.

Mit der Eröffnung der Voruntersuchung liegt ein wichtiger Grund vor, der ein Urteil noch nicht zuläßt. Er rechtfertigt die Fortdauer der Untersuchungshaft, deren Dauer zu dem zu erwartenden Freiheitsentzug nicht außer Verhältnis steht.

Nach § 122 Abs. 3 Satz 3 StPO ist für die nächsten drei Monate die Haftprüfung wiederum dem nach den allgemeinen Vorschriften zuständigen Gericht übertragen worden.

Dr. Freund

Jericke

Zelle



Ausgefertigt:
Schröder
Justizauskunftsstelle
als Urkundsbearbeiter
der Geschäftsstelle

e/schr.

Vfg.

✓ 1. Mit dieser Verfügung Bd. LXXXV d.A. anlegen.

✓ 2. Im Register und auf den Aktendeckeln sind - soweit noch nicht geschehen - die Beschuldigten

- b) Richard Hartmann
(Verfahren abgetrennt, jetzt 1 Js 3/69 (RSHA)),
- d) Rudolf Jänisch
(Verfahren gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt),
- e) Max Pachow
(Verfahren durch Tod erledigt),
- f) Fritz Wöhrn
(Verfahren abgetrennt, jetzt 1 Ks 1/69 (RSHA))

zu löschen.

✓ 3. Alle Akten sind - soweit noch nicht geschehen - mit Aufkleber "Haft" und "Mitteilungspflicht" zu versehen.

✓ 4. Bd. LXXXIV d.A. ist abzulichten; aus den Ablichtungen ist ein entsprechender Band LXXXIV für die Akten 1 Js 3/69 (RSHA) zusammenzustellen.

5. Urschriftlich mit 85 Bänden Akten und 7 Ermittlungsvermerken (je 3 Bänden)

dem
Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin
im Hause

Eingegangen

15. OKT. 1969

VR-16/69

unter Bezugnahme auf den nachgehefteten Antrag auf Eröffnung und Führung der gerichtlichen Voruntersuchung gegen die Angeschuldigten

- a) Friedrich B o ß h a m m e r
- b) Otto H u n s c h e

übersandt.

Die aus 105 Leitzordnern bestehende Sammlung mit Beschuldigten- und Zeugenaussageprotokollen, gutachtlichen Äußerungen und Urkundenablichtungen wird alsbald nachgereicht werden.

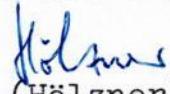
Von den beigefügten Ermittlungsvermerken sind
ein Stück als Aktenexemplar,
ein Stück als Handexemplar für den Untersuchungsrichter,
drei Stücke für den Angeklagten Boßhammer und seine
beiden Verteidiger und
zwei Stücke für den Angeklagten Hunsche und seinen
Verteidiger
bestimmt.

Da die Vorgänge zur nächsten Haftprüfung spätestens am 24. bzw. 26. November 1969 dem 1. Strafsenat des Kammergerichts vorzulegen sind, bitte ich sie mir bis zum 10. November 1969 zurückzureichen.

Berlin, den 7. Oktober 1969

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Im Auftrage


(Hölzner)
Staatsanwalt

für Ersten Staatsanwalt Klingberg

6. Herrn AL 5
zur gefälligen Kenntnisnahme von dem nachgehefteten Voruntersuchungsantrag.

bi
14. Okt. 1969

7. Am 10. November 1969 (genau).

2

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
- 1 Js 1/65 (RSA) -

1 Berlin 21, den 6. Oktober 1969
Turmstraße 91

An den
Herrn Untersuchungsrichter
bei dem Landgericht Berlin

im Hause

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen verschiedene frühere Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSA) in Berlin wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord bzw. am versuchten Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage";

hier: Antrag auf Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung gegen

- a) den Assessor Friedrich B o S h a m m e r
- b) den Rechtsanwalt und Versicherungsangestellten Otto H u n s c h e

Unter Bezugnahme auf den beigefügten

"Vermerk über das Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen nach dem Stande vom 30. April 1969"

übersende ich die Vorgänge (85 Bände Originalakten und 105 Ordner - enthaltend Vernehmungsniederschriften und Urkunden -) mit dem Antrage, gemäß §§ 178 ff. StPO, die

V o r u n t e r s u c h u n g

zu eröffnen und zu führen gegen:

B1.XXIV 14/14R
XLIII 238

I. den Assessor und vormaligen SS-Sturmbannführer Regierungsrat Friedrich Robert B o S h a m m e r, geboren am 20. Dezember 1906 in Opladen/Rheinland, wohnhaft in 56 Wuppertal-Vohwinkel, Kärntner Str. 15,

B1.XXXV 8-10
XLII 245-250
LXIII 45/46

- aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 9. Januar 1968 - 348 Gs 1/68 -, ersetzt durch den Haftbefehl des Amtsgerichts Tiergarten vom 24. Juni 1968 - 348 Gs 114/68 -,

Bl. XXXV 12,17

dieser ergänzt durch den Beschuß des 1. Straf-
senats des Kammergerichts vom 20. Januar 1969
- (1) 1 Js 1/65 (RSHA) (5/69) -,
am 10. Januar 1968 festgenommen und seit dem
11. Januar 1968 in Untersuchungshaft in der
Untersuchungshaftanstalt Moabit, Berlin 21,
Alt-Moabit 12a, zu Gef.B.Nr. 103/68 -

Verteidiger:

Bl. XXXV 34

Rechtsanwalt Wolfram von Heynitz,
1 Berlin 30, Tauentzienstraße 13,

Bl. LXIII 123

Rechtsanwalt Heinz Möller,
56 Wuppertal-Oberbarmen, Berliner Straße 106,

Bl. XXXIV 19/19R II. den Rechtsanwalt, Versicherungsangestellten
und vormaligen SS-Hauptsturmführer

Regierungsrat Otto Heinrich Hunnsche,
geboren am 15. September 1911 in Recklinghausen,
wohnhaft in Datteln/Westfalen, Körtling 14,

Bl. XXXIV 11-13,
130-131

- aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts
Tiergarten vom 8. Januar 1968 - 348 Gs 297/67 -,
ergänzt durch den Beschuß des 1. Strafseats
des Kammergerichts vom 20. Januar 1969

- (1) 1 Js 1/65 (RSHA) (4/69) -,
am 10. Januar 1968 festgenommen und seit dem
11. Januar 1968 in Untersuchungshaft, und zwar
zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt
Frankfurt/Main, Hammelgasse, zu Gef.B.Nr. 1637 -

Verteidiger:

Bl. XXXIV 34

Rechtsanwalt Dietrich Weimann,
1 Berlin 19, Reichsstraße 84.

Sie werden wie folgt angeschuldigt:

I. der Angeschuldigte Friedrich Bößhammer
in Berlin und Verona (Italien)
in den Jahren 1942, 1943 und 1944
durch fünf selbständige Handlungen
den nationalsozialistischen Machthabern
Hitler, Göring, Goebbels
und Himmler sowie seinen Vorgesetzten
im ehemaligen Reichssicherheitshauptamt (RSHA)
Dr. Kaltenbrunner, Müller,

E i c h m a n n u n d G ü n t h e r

1. durch Rat und Tat wissentlich Hilfe dazu geleistet zu haben, aus niedrigen Beweggründen, die ihm auch als besondere persönliche Merkmale nicht fehlten,
 - a) eine noch unbestimmte Anzahl von Juden aus Italien, zumindest jedoch 3.047 Personen,
 - b) 854 Juden aus der Slowakei zu töten,
2. durch Rat und Tat wissentlich Hilfe zu dem Versuch geleistet zu haben, aus niedrigen Beweggründen, die ihm auch als besondere persönliche Merkmale nicht fehlten,
 - a) mindestens 75.000 Juden aus Rumänien,
 - b) etwa 51.000 Juden aus Bulgarien,
 - c) weitere 17.300 Juden aus der Slowakei zu töten,

II. der Angeschuldigte O t t o H u n s c h e

in Berlin

im Jahre 1943

durch vier selbständige Handlungen

den nationalsozialistischen Machthabern

H i t l e r , G ö r i n g , G o e b b e l s u n d
H i m m l e r sowie seinen Vorgesetzten im ehemaligen Reichssicherheitshauptamt (RSHA)

D r . K a l t e n b r u n n e r , M ü l l e r ,

E i c h m a n n u n d G ü n t h e r

durch Rat und Tat wissentlich Hilfe dazu geleistet zu haben, aus niedrigen Beweggründen, die ihm auch als besondere persönliche Merkmale nicht fehlten,

1. gemeinschaftlich mit dem nach Griechenland abgeordneten SS-Hauptsturmführer W i s l i c e n y eine noch unbestimmte Anzahl von Juden aus Griechenland, jedoch mehr als 13.000 Personen,

2. eine noch unbestimmte Anzahl von Juden ausländischer Staatsangehörigkeit, und zwar
 - a) zumindest 86 im Reichsgebiet aufhältliche ausländische Juden,
 - b) zumindest 63.208 aus Frankreich, Belgien und Holland deportierte Juden,
 - c) zumindest 2.461 Juden aus Ghettos in den besetzten sowjetischen Gebieten zu töten,

III. die Angeschuldigten Otto Hunsche und Friedrich Bößhammer
in Berlin
im Juli und/oder August 1943
durch je eine weitere selbständige Handlung
gemeinschaftlich
versucht zu haben, die Jüdin rumänischer Staatsangehörigkeit Hildegard Schwamenthal geborene Caro aus niedrigen Beweggründen zu töten.

Zu I.:

Als Sachbearbeiter des Judenreferats des RSHA in Berlin, dem er von Mitte Januar 1942 bis Ende Januar 1944 angehörte, war der Angeschuldigte Bößhammer unter dem Sachbearbeiterzeichen IV B 4 b - 3 mit der "Vorbereitung der europäischen Lösung der Judenfrage in politischer Hinsicht" durch Beschaffung und Auswertung der erforderlichen Unterlagen, mit der Planung von Judendeportationen im Rahmen der sogenannten "Endlösung der Judenfrage" in den einzelnen Ländern im deutschen Macht- und Einflußbereich sowie mit der Tarnung der Judemaßnahmen zur Erleichterung ihrer Durchführung durch sogenannte "Anti-greuelpropaganda", d.h. durch Bearbeitung der Gegenpropaganda gegen die ausländische Berichterstattung über die nationalsozialistischen Judemaßnahmen betraut; als Leiter des Judenreferats des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD (BdS) Italien in Verona war er in der Folgezeit,

nämlich vom Februar bis zum August 1944, mit der regionalen Leitung der im besetzten italienischen Raum anfallenden Maßnahmen befaßt, die der Vorbereitung und Durchführung der Deportation der in Italien ergriffenen Juden dienten.

Im Rahmen der ihm in Berlin und Verona geschäftsplanmäßig zugewiesenen Arbeitsgebiete wirkte er in Kenntnis des der nationalsozialistischen Weltanschauung innewohnenden und von den nationalsozialistischen Machthabern laufend propagierten Rassenhasses gegen die Juden, den er auch selbst hegte, und der sein Verhalten und seine Einstellung bei der Bearbeitung von Judenangelegenheiten bestimmte, an der "Endlösung der Judenfrage" im Sinne einer physischen Vernichtung der im deutschen Macht- und Einflußbereich befindlichen Juden sowie an den Versuchen, jeweils weitere Staaten zur Freigabe ihrer Juden oder von Judengruppen für die "Endlösung der Judenfrage" zu bestimmen, dadurch mit, daß er

zu 1 a)

durch - Anfang Dezember 1943 erfolgte - Erörterungen mit dem Legationsrat von Thadden vom Auswärtigen Amt, die ihren Niederschlag in einem Schreiben vom 14. Dezember 1943 - Inl. II 3217g - fanden, dazu beitrug, daß die damalige italienische Regierung zur Einrichtung von Konzentrationslagern für Juden sowie zur Erfassung von Juden und zu deren Einlieferung in diese Lager angehalten wurde und daß die in die Lager eingelieferten Juden zu geeignet erscheinenden Zeitpunkten in den unmittelbaren deutschen Einflußbereich weitertransportiert wurden, und durch seine - während der Monate Februar bis August 1944 erfolgte - Gesamtätigkeit als Judenreferatsleiter des BdS Italien, die u.a. in Inspektionen des Judensammellagers Fossoli di Carpi bei Modena, in der Entgegennahme von Lagerstärkemeldungen, in Deportationsankündigungen und -anweisungen an die ihm unterstellten Angehörigen der Sipo und des SD, in der von ihm angeordneten Zusammenstellung von Transportlisten und in der Einweisung von Begleitkommandos in die bei der Transportdurchführung wahrzu-

nehmenden Aufgaben ihren Niederschlag fand, die Gefangen-
haltung und den Abtransport einer noch unbestimmten An-
zahl von Juden aus Italien in das Konzentrationslager (KL)
Auschwitz bewirkte, wo von den Deportierten bis Kriegs-
ende mindestens 3.047 Personen getötet wurden,

zu 1 b)

durch die - im September oder Oktober 1942 erfolgte -
Zensur einer von dem slowakischen Journalisten F i a l a
herrührenden Artikelserie über das KL Auschwitz für eine
die dortigen Verhältnisse beschönigende Berichterstattung
sorgte und dadurch dazu beitrug, daß unter dem mitwirkenden
Einfluß des u.a. in der "Slovenska politika" vom
7. November 1942 veröffentlichten Fiala-Berichtes insge-
samt 854 Juden aus der Slowakei ihrer eine Deportation
verhütenden slowakischen Schutzbriebe verlustig gingen,
damit für eine Deportation "in die Ostgebiete" erfaßt
werden konnten und während des ersten Quartals 1943 aus
der Slowakei in den Distrikt Lublin im Generalgouvernement
abtransportiert wurden, wo sie - in einem der dortigen
Vernichtungslager - alsbald ausnahmslos getötet wurden,

zu 2 a)

durch die - im Sommer 1942 erfolgte - Abfassung eines
statistischen Berichtes über die in Rumänien ansässigen
Volksgruppen einschließlich der Juden und damit durch die
Beibringung des entsprechenden Zahlenmaterials eine not-
wendige Vorarbeit für die von seinen Vorgesetzten in Aus-
sicht genommene Deportation der Juden Rumäniens leistete,
durch fernmündlichen Auftrag an den in Rumänien einge-
setzten deutschen Berater für Judenfragen, R i c h t e r ,
sich bei der rumänischen Regierung für die Einbeziehung
der Juden Rumäniens in die deutschen Judenmaßnahmen einzusetzen, bei dem Versuch behilflich war, die Juden aus dem
Banat - beginnend mit dem 10. September 1942 - der "End-
lösung der Judenfrage" zuzuführen, sowie durch Rücksprache
mit dem Hofrat J ü n g l i n g vom Auswärtigen Amt am
9. Januar 1943, die sich auf den Inhalt des Telegramms
des Auswärtigen Amtes vom gleichen Tage an die Deutsche
Gesandtschaft in Bukarest - D III 1168g - bezog, durch

Abfassung oder durch Mitwirkung an der Abfassung der Schreiben vom 3. März 1943 - IV B 4 b - 3 89/43g - und vom 3. Mai 1943 - IV B 4 3349/42g (1425) -, die die beabsichtigte Verhinderung einer Auswanderung von Juden aus Rumänien zum Gegenstand hatten, und durch Abfassung oder Mitwirkung an der Abfassung des Schreibens vom 22. Mai 1943 - IV B 4 4326/43 - sowie durch eine nachträgliche fernmündliche Interpretation dieses Schreibens, nach der das Auswärtige Amt veranlaßt werden sollte, der rumänischen Regierung die Evakuierung der Juden aus Rumänien in die deutschen Ostgebiete erneut vorzuschlagen, an dem Versuch mitwirkte, die bereits im Jahre 1942 in Aussicht genommene und nur am Widerstand Rumäniens gescheiterte Deportation von zumindest 75.000 im Lande lebenden Juden wieder zu aktivieren,

zu 2 b)

durch Abfassung oder Mitwirkung an der Abfassung der Schreiben vom 2. April und 4. Mai 1943 - IV B 4 b - 3 3349/42g (1425) -, die eine Auswanderung von Juden aus Bulgarien zu unterbinden zum Ziel hatten, durch Abfassung oder Mitwirkung an der Abfassung des Schreibens vom 17. Mai 1943 - IV B 4 3564/42g (1484) -, in dem die Argumente zusammengetragen worden waren, die die bulgarische Regierung bestimmen sollten, ihren Widerstand gegen die Einbeziehung von Juden aus den sogenannten altbulgarischen Gebieten in die laufenden Deportationsmaßnahmen aufzugeben, sowie durch eine vorherige, in dem fraglichen Schreiben ausgewiesene Besprechung mit dem Legationsrat von Thadden vom Auswärtigen Amt an dem Versuch mitwirkte, die noch im Lande befindlichen etwa 51.000 Juden in ihrer Gesamtheit durch beabsichtigte Deportation "in die Ostgebiete" der "Endlösung der Judenfrage" zuzuführen,

zu 2 c)

durch Abfassung oder Mitwirkung an der Abfassung des Schreibens vom 2. Juni 1943 - IV B 4 2145/42g (1090) -, durch das die slowakischerseits geäußerten Befürchtungen über das Schicksal der in die Ostgebiete deportierten

Juden aus der Slowakei zerstreut und die ins Stocken geratenen Deportationsmaßnahmen wieder in Gang gebracht werden sollten, und durch Abfassung oder Mitwirkung an der Abfassung des Schreibens vom 8. Januar 1944

- IV B 4 2145/42g (1090) -, welches dem gleichen Zweck wie das Schreiben vom 2. Juni 1943 diente, an dem Versuch mitwirkte, für die zu jenen Zeitpunkten noch in der Slowakei befindlichen etwa 17.300 Juden gleichfalls die Freigabe der slowakischen Regierung zu deren Einbeziehung in die Deportationsmaßnahmen zu erhalten.

Dabei war ihm einmal bekannt, daß den "nach dem Osten" abgefahrenen oder abzufahrenden Juden ihrer Rasse wegen der Tod durch systematische Ausrottung oder doch durch die - eine Überlebenschance nicht in sich schließenden - Verhältnisse an den Deportationszielorten gewiß war; zum anderen lassen seine in einem Bericht über Entwicklung, Stand und Vorschläge zur künftigen Behandlung der Judenfrage in den besetzten sowjetischen Gebieten verwendete Formulierung von "jüdischem Untermenschentum", seine Äußerung im Gespräch mit von Thadden vom Auswärtigen Amt, ein bestimmtes Verhalten von in Frankreich aufhältlichen Juden, die sich damit ihrer Deportation zu entziehen versuchten, sei ein "typisch jüdischer Trick", seine sich aus dem Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 14. Dezember 1943 - Inl. II 3217g - ergebende Radikalität in der Behandlung der Judenfrage und seine Beurteilung seitens seiner Vorgesetzten, die in einem Beförderungsvorschlag vom 24. Juni 1943 und in einem Ordenverleihungsvorschlag aus dem April 1944 ihren Niederschlag gefunden hatten, erkennen, daß er sich den der nationalsozialistischen Weltanschauung innewohnenden Rassenhaß zu eigen gemacht hatte.

Zu II.:

Als Sachgebietsleiter des Judenreferats des RSHA, dem er von Ende November 1941 bis zum Zusammenbruch des Dritten Reiches im Mai 1945 angehörte, war der Angeklagte H u n s c h e zunächst unter dem Sachgebietszeichen IV B 4 b und später - unterbrochen nur durch seine Abordnung zum "Sondereinsatzkommando Eichmann" nach Ungarn - unter IV A 4 b (II) für die Bearbeitung der in Judenangelegenheiten anfallenden "Rechtsfragen" einschließlich der mit der Einziehung und Beschlagnahme jüdischen Vermögens zusammenhängenden und der bei der "Behandlung von Juden mit ausländischer Staatsangehörigkeit im deutschen Machtbereich" sich ergebenden Fragen zuständig.

Im Rahmen dieser ihm geschäftsplanmäßig zugewiesenen Arbeitsgebiete wirkte er in Kenntnis des der nationalsozialistischen Weltanschauung innewohnenden und von den nationalsozialistischen Machthabern laufend propagierten Rassenhasses gegen die Juden, den er auch selbst hegte und der sein Verhalten und seine Handlungen gegenüber den Juden bestimmte, an der sogenannten "Endlösung der Judenfrage" im Sinne einer physischen Vernichtung der im deutschen Macht- und Einflußbereich befindlichen Juden dadurch mit, daß er

zu 1)

durch - im Januar 1943 erfolgte - ferner mündliche Fühlungnahme mit dem Gesandtschaftsrat Dr. K l i n g e n f u ß vom Auswärtigen Amt die formellen Voraussetzungen für die Abordnung des als Berater für Judenfragen bei der Deutschen Gesandtschaft in Preßburg tätigen Wisliceny nach Saloniki schuf und dadurch mitbewirkte, daß durch die persönliche Einschaltung Wislicenys und des diesem beigegebenen Sonderkommandos in der zweiten Hälfte des Monats März 1943 mindestens 13.435 Juden aus Griechenland in das KL Auschwitz und in das Vernichtungslager Treblinka

abtransportiert werden konnten, wo bis zum Kriegsende mehr als 13.000 von ihnen getötet wurden,

zu 2 a)

durch Abfassung des Runderlasses vom 5. März 1943 - S IV B 4 b 2314/43g (82) - betreffend die "Behandlung von Juden ausländischer Staatsangehörigkeit im Reichsgebiet", der in der Folgezeit der personellen Zusammensetzung der im Reichsgebiet zusammengestellten Deportationstransporte zugrunde gelegt wurde, dazu beitrug, daß in der Zeit zwischen dem 19. April 1943 und dem 12. Juli 1944 zumindest 85 Juden ausländischer Staatsangehörigkeit aus Berlin und eine staatenlose Jüdin aus Würzburg dem KL Auschwitz überstellt wurden, wo sie sämtlich getötet wurden.

zu 2 b)

durch die Abfassung des Runderlasses vom 5. März 1943 - IV B 4 b 2314/43g (82) - betreffend die "Behandlung von Juden ausländischer Staatsangehörigkeit in den besetzten Westgebieten", der in der Folgezeit der personellen Zusammensetzung der in Frankreich, Belgien und Holland zusammengestellten Deportationstransporte zugrunde gelegt wurde, sowie - speziell in bezug auf die Niederlande - durch ein den Runderlaß vom 5. März 1943 erläuterndes Schreiben vom 31. März 1943 - IV B 4 2314/43g (82) - und ein weiteres ergänzendes Schreiben vom 26. Juni 1943 - IV B 4 4435/43 - betreffend "Erwerb der Staatsangehörigkeit eines neutralen Landes durch Juden" dazu beitrug, daß aus Frankreich in der Zeit vom 23. Juni 1943 bis zum 30. Juli 1944 24.119 Juden dem KL Auschwitz zugeführt wurden, wo von ihnen zumindest 16.569 sogleich selektiert und vergast wurden, aus Belgien in der Zeit vom 31. Juli 1943 bis zum 19. Mai 1944 4.761 Juden dem KL Auschwitz zugeführt wurden, wo von ihnen bis Kriegsende insgesamt 3.942 vergast oder sonstwie getötet wurden, und aus den Niederlanden in der Zeit vom 23. März 1943 bis zum 20. Juli 1943 31.086 Juden dem Vernichtungslager Sobibor zugeführt wurden, wo alle bis auf vier Überlebende

alsbald vergast oder sonstwie getötet wurden, und in der Zeit vom 24. August 1943 bis zum 3. September 1944 weitere 11.984 Juden dem KL Auschwitz überstellt wurden, wo 6.898 von ihnen sogleich selektiert und vergast und weitere 4.717 in der Folgezeit auf andere Art und Weise getötet wurden,

zu 2 c)

durch die Abfassung der Runderlasse vom 5. März 1943 - IV B 4 b 2314/43g (82) - betreffend die "Behandlung von Juden ausländischer Staatsangehörigkeit im Generalgouvernement und in den besetzten Ostgebieten" und vom 23. September 1943 - IV B 4 b 2314/43g (82) - betreffend die "Behandlung von Juden ausländischer Staatsangehörigkeit im deutschen Machtbereich", die in der jeweiligen Folgezeit den der Ghettoräumung im "Ostland" dienenden Maßnahmen zugrunde gelegt werden mußten, dazu beitrug, daß die Ghettos von Riga, Kowno und Wilna - beginnend im Herbst 1943 - geräumt wurden und eine noch unbestimmte Anzahl von vormaligen Ghettoinsassen dem KL Auschwitz zugeführt wurde, wo von ihnen bis Kriegsende zumindest 2.461 Personen vergast oder sonstwie getötet wurden.

Dabei war ihm einmal bekannt, daß den "nach dem Osten" abgefahrenen oder abzufahrenden Juden ihrer Rasse wegen der Tod durch systematische Ausrottung oder doch durch die - eine Überlebenschance nicht in sich schließenden - Verhältnisse an den Verbringungsorten gewiß war; zum anderen lassen sein persönliches Verhalten gegenüber Juden, seine Mitarbeitern und Untergebenen gemachten Vorhaltungen über eine zu freundliche Verhaltensweise gegenüber Juden und sein funktioneller Aufstieg innerhalb des Judenreferats des RSHA erkennen, daß er sich den der nationalsozialistischen Weltanschauung innewohnenden Rassenhaß zu eigen gemacht hatte.

Zu III.:

Der Angeschuldigte Hunsche, dem als Sachgebietsleiter des Judenreferats des RSHA die Bearbeitung der aus dem Vorgang IV B 4 b 2314/43g (82) sich ergebenden Angelegenheiten betreffend die "Behandlung von Juden ausländischer Staatsangehörigkeit im deutschen Machtbereich" oblag, wurde angesichts seiner diesbezüglichen Zuständigkeit im Juli oder August 1943 seitens des Legationsrates von Thadden vom Auswärtigen Amt daraufhin angeprochen, ob die Jüdin rumänischer Staatsangehörigkeit Hildegard Schwamenthal geborene Caro, die sich im besetzten Belgien aufhielt, nach Rumänien zurückgeführt oder in die in Belgien geltenden allgemeinen Judenmaßnahmen, die auch die Deportation "in die Ostgebiete" in sich schlossen, einbezogen werden sollte.

Im Zusammenwirken mit dem Angeschuldigten Böshammer, der im Rahmen seiner Sachbearbeitertätigkeit auf dem die "Vorbereitung der europäischen Lösung der Judenfrage in politischer Hinsicht" beinhaltenden Arbeitsgebiet u.a. auch für den Fragenkomplex zuständig war, wie sich die gegenüber ausländischen Juden beabsichtigten deutschen Judenmaßnahmen auf die mit Deutschland verbündeten Staaten und ihre Regierungen auswirkten, entschied der Beschuldigte Hunsche zwischen dem 21. Juli und 10. August 1943, und zwar der unter seiner Mitwirkung entstandenen Runderlassen vom 23. April, 18. Mai und 5. Juli 1943 - IV B 4 b 2314/43g (82) - zuwider, daß "Hildegarde Schwamenthal als ehemals deutsche Staatsangehörige, die nur durch Eheschließung die rumänische Staatsangehörigkeit erworben hatte, in die allgemeinen Judenmaßnahmen einzubeziehen sei", und setzte sie damit der Gefahr aus, durch die örtlichen Dienststellen der Sipo und des SD in Belgien einem der von dort in das KL Auschwitz abgehenden Deportationstransporte angeschlossen und in Verfolg einer solchen Maßnahme am Verbringungsort getötet zu werden.

Daß es in der Folgezeit nicht zur Deportation und Tötung der Jüdin Schwamenthal gekommen ist, lag außerhalb der Einflußsphäre der Angeschuldigten Hunsche und Boßhammer und kann ihnen daher nicht als strafauslösender Umstand zugerechnet werden.

Verbrechen, strafbar nach den §§ 211, 47, 49, 43, 50 Abs. 2, 74 StGB, § 4 der Verordnung gegen Gewaltverbrecher vom 5. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2378) >

Beweismittel:

I. Eigene Angaben und Einlassungen der Angeschuldigten

AO(orange)
Boßhammer

1. Friedrich Boßhammer,

AO(orange)
Hunsche

2. Otto Hunsche

II. Zeugen:

(Angehörige des Judenreferats des RSHA)

ZO(orange)
Hartmann

1. Gastwirt Richard Hartmann, zu laden in der Untersuchungshaftanstalt Moabit, Berlin 21, Alt-Moabit 12a, zu Gef.B.Nr. 1057/68,

ZO(orange)
Wöhrn

2. Handelsvertreter Fritz Wöhrn, zu laden in der Untersuchungshaftanstalt Moabit, Berlin 21, Alt-Moabit 12a, zu Gef.B.Nr. 1983/67,

ZO(d'blau)
Sachbearbeiter

3. Pensionär Karl Anders, Detmold, Im Lindenort 21,

4. kaufmännischer Angestellter Ernst Brauer, Osnabrück, Albrechtstraße 7,

5. Amtsrat Adolf Franken, Bonn, Saarweg 33,

6. Pensionär Karl Kubbe, Berlin 31, Wiesbadener Straße 58 f, und Wangen/Allgäu, Kopernikusweg 29,

7. technischer Angestellter Franz N o v a k ,
Langenzersdorf bei Wien, An den Mühlen 18, und
Wolfsberg/Kärnten, Sporergasse 132
(Österreich),

ZO(d'blau)
Mitarbeiter

8. Abteilungsleiter Richard H a r t e n b e r g e r ,
Wien VI, Otto-Bauer-Gasse 4/7 (Österreich),

9. Ehefrau Elsa H e i n e ,
Bad Driburg, Widukindstraße 13,

10. kaufmännischer Angestellter
Rudolf J ä n i s c h ,
Hameln, Königstraße 42,

11. Rentner Otto K o l r e p ,
Freiburg/Breisgau, Reutebachgasse 36 a,

12. Baukaufmann Herbert M a n n e l ,
Salzburg, St.-Julien-Straße 27 (Österreich),

13. Elektromonteur Franz S t u s c h k a ,
Wien XXIII, Breitenfurter Straße 396
(Österreich),

ZO(d'blau)
Schreibkräfte

14. Arztsekretärin Erika A l b r e c h t ,
Berlin 37, Onkel-Tom-Straße 95,

15. Rentnerin Liesbeth B a e s e c k e ,
Berlin 19, Danckelmannstraße 29,

16. Pensionärin Ilse B o r c h e r t ,
Berlin 44, Sonnenallee 195,

17. Verwaltungsangestellte Siddikah E g g e r t ,
Berlin 31, Holsteinische Straße 34,

18. Hausfrau Erna E r l e r ,
Frankfurt/Main, Hügelstraße 185,

19. Hausfrau Emilie Hermine F i n n e g a n ,
39 Ocean Avenue, Bass River, Massachusetts (USA),

20. Justizangestellte Margarete G i e r s c h ,
Berlin 20, Flankenschanze 52,

21. Sekretärin Rosemarie von G o d l e w s k i ,
Karlsruhe, Mathystraße 14/16, Wohnung III-15,

22. Hausfrau Johanna G r e i f e n d o r f ,
Ulm/Donau, Schillerstraße 22,

23. Postoberrevidentin Herta M a y e r ,
Wien XVI, Steinbruchstraße 16-24, XVI/11
(Österreich),

24. kaufmännische Angestellte
Marianne Müller,
Echterdingen/Krs. Esslingen,
Joachim-von-Schröder-Straße 7,
25. kaufmännische Angestellte
Margaretha Reicherter,
Augsburg, Frauentorstraße 40,
26. Regierungsangestellte Charlotte Riemer,
Düsseldorf, Sybelstraße 37,
27. Sekretärin Ursula Rogge,
Berlin 31, Barstraße 46,
28. Büroangestellte Erika Scholz,
Wien X, Troststraße 98/II/III/22 (Österreich),
29. Büroangestellte Hildegard Topel,
Berlin 41, Hedwigstraße 1 a,
30. kaufmännische Angestellte
Ingeburg Wagner,
Bonn, Friesdorfer Straße 75,
31. Stenotypistin Ingeborg Westphal,
Frankfurt/Main, Prieststraße 3,
32. kaufmännische Angestellte Emilie Groth,
Berlin 31, Sesselmannweg 8,
33. Kraftwagenführer der Bundespost
Rudolf Hanne,
Möglingen/Krs. Ludwigsburg, Christofstraße 7,
34. Hausfrau Luise Herrington,
Bielefeld, Eichendorffstraße 8,
35. Rentnerin Marie Knißpel,
Berlin 20, Jägerstraße 12,
36. Mechaniker Alfred Krause,
Berlin 31, Dillenburger Straße 60 c,
37. Verwaltungsangestellte Elisabeth Marks,
Exten/Rinteln, Kirchbreite,
38. Kaufmann Anton Ullmann,
Neukirchen am Großvenediger/Bezirk Zell am See,
Rosental 36 (Österreich),
39. Koch Otwald Zambok,
Porz-Eil, Altenberger Straße 21,

ZO(d'blau)
Verwaltungs- u.
Registraturhilfs-
kräfte

ZO(d'blau)

sonstige Hilfskräfte

40. Vertreter Rudolf Heisschmann,
Wien XV, Grenzgasse 13/15, und
Kitzbühel, Unterleitenweg 12 (Österreich),

41. Rentnerin Johanna Quandt,
Berlin-Pankow, Wetterseestraße 12,

42. Hausmeister Rudolf Schwanner,
Duisburg-Neudorf, Neue Fruchtstraße 2,

(sonstige Angehörige der Sicherheitspolizei und
des SD)

ZO(grau) Juden-

berater und

Hilfskräfte

43. kaufmännischer Angestellter
Gustav Richter,
Neustadt/Weinstraße-19, Am Schieferkopf 7,

44. Magazinmeister Alfred Slawik,
Wien X, Wirerstraße 6-14/IV/3/16 (Österreich),

45. Oberverwaltungsgerichtsrat a.D.

Dr. Rudolf Biffinger,
Stuttgart-W, Reinsburgstraße 51 b,

46. Senatspräsident Rudolf Kröning,
Mainz, Feldbergplatz 11,

47. Lagerverwalter Kurt Asche,
Hamburg 19, Sartoriusstraße 27 b. Kossak,

48. Dr. Wilhelm Harster,
München, Josef-Haas-Weg 4,

49. Versicherungskaufmann Dr. Helmut Knocheln,
Offenbach/Main, Heinrich-Heine-Straße 29,

50. Sekretärin Gertrud Slottko,
zu laden in der Frauenstrafanstalt Gotteszell
in Schwäbisch Gmünd,

51. Versicherungsvertreter Alfons Werner,
Schney, Von-Schaum-Berg-Straße 10, *b/Leitenthal*

52. Angestellter Wilhelm Zoepf,
zu laden in der Strafanstalt München-Stadelheim,

53. Werkschutzmänn Wilhlem Berkfeld,
Wolfsburg, Lessingstraße 13,

54. Thomas Brutschner,
Oberstdorf, Luitpoldstraße 11,

55. kaufmännischer Angestellter
Albin Eisenkolb,
Furthammer/Oberfranken, Haus Nr. 12,

ZO(h'blau)Italien

19

56. Gütermakler Ludwig F i n d l e r ,
Memmingen, Kempter Straße 6,
57. Schlachter Wilhelm G r i m m e ,
Bremen, Schleswiger Straße 24,
58. technischer Angestellter Hans H a a g e ,
Kelheim/Donau, N 21/2,
59. Landwirt Eugen K e l l e r ,
Kelmünz/Lkrs. Illertissen, Haus Nr. 79,
60. Otto K o c h ,
Langenhagen-Wiesenau, Wilhelm-Busch-Straße 16 d,
61. Georg M o t t ,
zu laden in der Landesstrafanstalt Bruchsal,
62. Buchhalter Franz S c h w i n g h a m m e r ,
Innsbruck, Vögelebichl Nr. 10 (Österreich),
63. Kraftfahrer Karl T i t h o ,
Horn bei Detmold, Pfuhlstraße 4,

(Bedienstete anderer Behörden oder SS-Dienststellen)

ZO(grün)
Auswärtiges Amt

64. Geschäftsführer i.R.
Dr. Karl K l i n g e n f u s s ,
Olivos, Provinz Buenos Aires (Argentinien),
Estrada 3727,

ZO(grün)sonstige
Reichsbehörden

65. Franz R a d e m a c h e r ,
Bad Godesberg, Elsässer Straße 31,
66. Ministerialrat Dr. Gottfried B o l e y ,
Wiesbaden, Rosenstraße 5,
67. Referent und Oberregierungsrat a.D.
Horst K a p ,
Köln, Brüsseler Straße 17,
68. Ministerialrat a.D.
Dr. Richard K o r h e r r ,
München 45, Max-von-Laue-Straße 16,
69. Amtsgerichtsdirektor Eberhard L i e g e n e r ,
Frankfurt-Niederrad, Königslacher Straße 47,
70. kaufmännischer Angestellter
Hermann P r e u s c h ,
Weil/Rhein, Bühlstraße 20,
71. Verwaltungsangestellter Dr. Günther S t i e r ,
Hildesheim, Feldstraße 50 a, und
Wiesbaden, Lessingstraße 17,

72. Ministerialdirektor Lothar Weirauch,
Bonn-Ippendorf, Höhenweg 75,

(Jüdische Opfer und Angehörige)

ZO(chamois)
Reichsvereinigung

73. Sachbearbeiter Dr. Hans-Erich Fabian,
245 East Moshulu Parkway, Bronx 67,
New York (USA),

ZO(gelb)Riga

74. Kauffrau Liesel Ginsburg,
Köln-Braunsfeld, Echternacher Straße 15 a,

75. Friseur Horst Gollnick,
Kassel, Heiligenbergstraße 53,

76. Kaufmann Gustav Haarf,
Kettwig, Arndtstraße 6,

77. Industrieller Elieser Karsadt,
Tel Aviv, Professor Schor 27 (Israel),

78. Elfriede Marx,
Köln-Riehl, Stammheimer Straße 73,

79. Beamtin Lili Menzel,
Jerusalem, Tschernichowskistraße 30 (Israel),

80. Hausfrau Irmgard Ohl,
Hamburg 93, Jenerseitedeich 6,

81. Verwaltungsangestellter
Julius Rosengarten,
Frankfurt/Main, Kurzröderstraße 11,

82. Verkäuferin Hildegard Sherman,
Bogota, Cra. 29 Nr. 91 - 67 (Kolumbien),

83. Alfred Winter,
141 Bremen Street, Springfield,
Massachusetts (USA),

ZO(gelb)General-
gouvernement

84. Beamter Mosze Bahir,
Ramat Gan, El Al 8 (Israel),

85. Hebamme Sophia Maria Engelsman,
Ramat Chen, Aluf Dawid 118 (Israel),

86. Beamter Dow Frajberg,
Ramle, Alija Sznija 9 (Israel),

87. Beamter Abraham Goldfarb,
Petach Tikwa, Jehuda Halevi 7 (Israel),

88. Beamter Shalom Kohn,
Ramat Gan, Haroe 73 (Israel),

20(gelb)Auschwitz

89. Arie K u d l i k ,
Givataim, Lamed-Hey-Straße 5 (Israel),
90. Lehrerin Eda L i c h t m a n n ,
Holon, Nifde, Professor Schor 4 (Israel),
91. Magazinmeister Eliahu R o s e n b e r g ,
Bat Jam, Gdud Haivri 15 (Israel),
92. Sozialfürsorgerin Ilana S a f r a n ,
Aschkelon, Havradim 64 (Israel),
93. Schlosser Kalman T a i g m a n ,
Bat Jam, Herzl 25 (Israel),
94. Mechaniker Eugen T u r o w s k i ,
Bat Jam, Histadrut 4 (Israel),
95. Gastwirtin Ilse A r n d t ,
Köln-Lindenthal, Wüllnerstraße 98,
96. Friseur Jacob A r o y o ,
Tel Aviv, Epsteinstraße 6 (Israel),
97. Privatkrankenpfleger Moritz A u g e n r e i c h ,
Berlin 30, Hohenstaufenstraße 44,
98. Techniker Eli C o h e n ,
Tel Aviv, Sd. Har Zion 25 (Israel),
99. Hausfrau Nina C r o v e t t i ,
Mailand, Via Venezian 14 (Italien),
100. Unternehmer Baruch E l i m e l e c h ,
Ramat Gan, Modiin 165 (Israel),
101. Landwirt Leo E n g e l ,
Kibutz Nezer Sireni (Israel),
102. Regierungsangestellte Ruth F r i e d h o f f ,
Köln-Lindenthal, Wüllnerstraße 98,
103. Kaufmann Jacob G i v r e ,
Holon, Krause 33 (Israel),
104. Kirschner Herbert H o f f m a n n ,
Weiden/Köln, Erkelenzhofweg 26,
105. Hausfrau Erna H o f f m a n n ,
Weiden/Köln, Erkelenzhofweg 26,
106. Verwaltungsangestellte Elli J o e l s o n ,
Berlin 41, Johanna-Stegen-Straße 16,
107. Hausfrau Lydia J o s e p h ,
Berlin 19, Dernburgstraße 230,

108. Kauffrau Gerda K a c h e l ,
Berlin 42, Bayernring 6,
109. Rentnerin Estera L e w k o w i c z ,
Berlin 42, Hessenring 14,
110. Rentner Josef M a t a l o n ,
Tel Aviv, Wolfsonstraße 75 (Israel),
111. Rentner Rudy N a v e ,
Berlin 30, Motzstraße 59,
112. Arbeiter Jakow N e c h a m a ,
Tel Aviv, Merkaz Mischari 89 (Israel),
113. Chirurg Dr. Thadeus P a c z u l a ,
Swietochlowice, ul. Armil Czerwonej 60 (Polen),
114. Kaufmann Gabriel P a t i l o n ,
Tel Aviv, Markolet 2 (Israel),
115. Praktischer Arzt Dr. Otto W o l k e n ,
Wien IX, Servittengasse 11/15 (Österreich),
116. Magazinverwalterin Hilde Z i m c h e ,
Kibutz Nezer Sireni (Israel),

(weitere Schicksalszeugen werden - nach Feststellung
ihrer Personalien und Anschriften - nachbenannt).

III. Sachverständige:

SO(orange)
Sachverständige

1. Archivist Josef B i l l i g ,
Corbeille, Boulevard de Mont Conseil 22
(Frankreich),
2. Historiker Josè G o t t o v i c h ,
Brüssel, Rue Rénard 89 (Belgien),
3. Beamter Antonie Johannes van der L e e u w ,
Hemstede (Niederlande),
4. Historikerin Dr. Livia R o t k i r c h e n ,
Jerusalem, Palmach 9 (Israel).

IV. Urkunden:

PO(orange)Boßhammer

1. Personalunterlagen des Angeschuldigten
Friedrich Boßhammer,

PO(orange)Hunsche

2. Personalunterlagen des Angeschuldigten
Otto Hunsche,

PO(d'blau)Suhr

3. Personalunterlagen des verstorbenen
Friedrich Suhr,

ZO(d'blau)Eichmann

4. Niederschrift über die Beschuldigtenver-
nehmung des verstorbenen Zeugen
Adolf Eichmann vom 31.5./22.6.1960

ZO(d'blau)
Sachbearbeiter

5. Niederschriften über die Beschuldigtenver-
nehmungen des verstorbenen Zeugen
Max Pachow vom 10.12.1965, 20.11. und
21.11.1967,

ZO(grau)Judenberater

6. Niederschriften über die Zeugen- und
Beschuldigtenvernehmungen des verstorbenen
Zeugen Dieter Wislizeny vom
6.5.1946, 5.6.1946, 26.7.1946, 27.10.1946,
18.11.1946, 27.6.1947

7. Niederschriften über die Zeugenvernehmungen
des verstorbenen Zeugen Dr. Eberhard von
Thadden aus der Zeit vom 12.4.1962
bis zum 4.9.1964

(rekonstruierte Vorgänge des "Judenreferats"
des RSHA)

BO(grün)g

8. Geheimvorgang 2659/41g (679)
9. " " 2963/41g (799)
10. " " 3233/41g (1085)
11. " " 1456/41gRs (1344)
12. " " 41/42gRs (370)
13. " " 2162/42g (373/42)

14.	Geheimvorgang	2093/42g	(391)
15.	"	" 43/42gRs	(1005)
16.	"	" 2145/42g	(1090)
17.	"	" 2398/42g	(1099)
18.	"	" 2427/42g	(1148)
19.	"	" 241/42gRs	(1245)
20.	"	" 3013/42g	(1319)
21.	"	" 3349/42g	(1425)
22.	"	" 3433/42g	(1446)
23.	"	" 3564/42g	(1484)
24.	"	" 3576/42g	(1488)
25.	"	" 490/42gRs	(1618)
26.	"	" 90/43g	(81)
27.	"	" 2314/43g	(82) >
28.	"	" 89/43g	
29.	"	" 174/43g	
30.	"	" 175/43g	
31.	"	" 3072/43g	(213)
32.	"	" 268/43g	
33.	"	" 345/43g	
34.	"	" 30/44g	(3)

BO(grün)

35.	offener Vorgang	675/41
36.	"	" 767/41
37.	"	" 840/41
38.	"	" 940/41
39.	"	" 1017/41
40.	"	" 1025/41
41.	"	" 1033/41
42.	"	" 163/42
43.	"	" 1074/42
44.	"	" 1164/42
45.	"	" 2032/42
46.	"	" 2100/42
47.	"	" 2377/42
48.	"	" 2383/42
49.	"	" 2537/42
50.	"	" 2586/42
51.	"	" 2604/42

52. offener Vorgang 2686/42
53. " " 2856/42
54. " " 4204/43
55. " " 4315/43
56. " " 4326/43
57. " " 4435/43
58. " " 4474/43

BO(rot)g

59. Geheimvorgang 225/42g (1178)
60. " " 3346/42g (1424)
61. " " 3615/43g (281)
62. " " 298/43g

BO(rot)

63. offener Vorgang 650/42
64. " " 758/42
65. " " 982/42
66. " " 1180/42
67. " " 2476/42
68. " " 2620/42
69. " " 2648/42
70. " " 4151/43
71. " " 4546/43
72. " " 4601/43
73. " " 4857/43
74. " " 4889/43
75. " " 4459/44
76. " " 4495/44
77. " " 4520/44
78. " " 4671/44

BO(orange)

79. Vorgänge ohne Aktenzeichen "Boßhammer"

80. Vorgänge ohne Aktenzeichen "Hunsche"

BO(chamois)

81. Vorgänge in Angelegenheiten der 11. VO zum Reichsbürgergesetz, die die Unterschriften Suhr, Hunsche, Kube, Blum, Franken, Preuß, Kolrep, Annecke und Nitschke tragen
82. Vorgänge in Vermögenseinziehungsangelegenheiten, die die Unterschrift Hunsche tragen
(zu den rekonstruierten Vorgängen des "Judenreferats" des RSHA parallel laufende Regionalunterlagen)

BO(h'blau) Berlin 83. Regionalordner Berlin

BO(h'blau) sonstiges Reichsgebiet 84. " " Nürnberg/Fürth

BO(h'blau) Slowakei 85. " " Slowakei

BO(h'blau) Frankreich 86. " " Frankreich

BO(h'blau) Belgien pp. 87. " " Belgien

88. " " Niederlande

BO(h'blau) Balkan 89. " " Bulgarien

90. " " Griechenland

91. " " Kroatien

92. " " Rumänien

93. " " Italien

BO(h'blau) Italien 94. Ordner betreffend Juden mit ausländischer Staatsangehörigkeit

BO(h'blau) ausländische Juden 95. Regionalordner Ostland

BO(gelb) Ostland pp. 96. " " Auschwitz

(Organisationsunterlagen)

BO(grau) RSHA-Organisation 97. Geschäftsverteilungspläne des RSHA

98. Fernsprechverzeichnisse des RSHA

99. Sachordner Judenberater

(sonstige Unterlagen)

BO(d'blau) Erlasse 100. Sachordner Gestapo-Vorgänge

BO(d'blau) inländische Presseberichte pp. 101. Sachordner SD-Berichte

102. Sachordner WVHA-Erlasse

103. Sachordner 'Deutscher Staats- und Reichsanzeiger'

104. Sachordner 'Wochenspruch der NSDAP'

105. Sachordner 'Berliner Illustrierte Nachtausgabe'

106. Sachordner 'Berliner Lokalanzeiger'

107. Sachordner 'Berliner Morgenpost'

108. Sachordner 'Charlottenburger Zeitung'

109. Sachordner 'Deutsche Allgemeine Zeitung'

110. Sachordner 'Frankfurter Zeitung'

111. Sachordner 'Kölnische Zeitung'

112. Sachordner 'Das Reich'

113. Sachordner 'Völkischer Beobachter'
114. Sachordner 'Antijüdische Aktion'
BO(d'blau) ausländische Presseberichte pp. 115. Sachordner 'Ausländische Presseberichte'
116. Sachordner 'Informationsberichte zur Judenfrage'

(Das Nachreichen weiterer Urkunden zur Komplettierung der überreichten Vorgänge bleibt vorbehalten).

Die Einzelheiten des Sachverhalts und das Ergebnis der Ermittlungen nach dem Stande vom 30. April 1969 ergeben sich aus dem eingangs erwähnten Ermittlungsvermerk, und zwar insbesondere aus dessen Teilen

Ermittlungsvermerk Teil A

I. Die Beschuldigten und ihre persönlichen Verhältnisse S. 7 - 8
2. Der Lebenslauf des Beschuldigten Boßhammer S. 14 - 19
3. Der Lebenslauf des Beschuldigten Hunsche S. 20 - 25
II. Die Einschaltung des "Eichmann-Referats" in die "Endlösung der Judenfrage" S. 30
1. Vorgeschichte, Vorstufen und Vorbereitung der "Endlösung der Judenfrage" S. 31 - 84
2. Die Einordnung des "Eichmann-Referats" in die Gesamtorganisation der Sicherheitspolizei und des SD, seine personelle Besetzung und sachgebetsmäßige Gliederung S. 85-254

Ermittlungsver-
merk Teil B

3. Der Tatbeitrag des "Eichmann-Referats" zur "Endlösung der Judenfrage", seine Bedeutung und seine Folgen S. 255- 541

4. Die allgemeine Kenntnis der Angehörigen des "Eichmann-Referats" über die "Endlösung der Judenfrage", ihre Bedeutung und die mit ihr verfolgten Ziele S. 542- 653

Ermittlungs-
vermerk Teil C

III. Die Tatbeteiligung der einzelnen Beschuldigten an der "Endlösung der Judenfrage" S. 654

2. Das strafbare Verhalten des Beschuldigten Boßhammer S. 747- 845

3. Das strafbare Verhalten des Beschuldigten Hunsche S. 846- 962

IV. Die Einstellung der Beschuldigten zur "Endlösung der Judenfrage" S. 1082-1084

2. Des Beschuldigten Boßhammer antisemitische Einstellung S. 1090-1096

3. Des Beschuldigten Hunsche antisemitische Einstellung S. 1097-1102

Die Ermittlungen, die nach dem 30. April 1969 geführt worden sind, haben ihren Niederschlag in den Aktenbänden LXXXIII und LXXXIV gefunden, und zwar

a) betreffend beide Angeklagten durch die Vernehmung der Zeugen
aa) Otwald Z a a m b o k ,
bb) Georg P ü t z ,

b) betreffend den Angeklagten H u n s c h e durch die Vernehmung der Zeugen
aa) Horst K a p ,
bb) Liesel G i n s b u r g ,
cc) Elfriede M a r x ,

Bd. LXXXIII 87

Bd. LXXXIV 34

Bd. LXXXIII 91

Bd. LXXXIII 94

Bd. LXXXIV 39

Bd. LXXXIV 45 dd) Ilse Arndt,
Bd. LXXXIV 49 ee) Ruth Friedhoff,
Bd. LXXXIV 52 ff) Herbert Hoffmann,
Bd. LXXXIV 53 gg) Erna Hoffmann,

c) betreffend den Angeklagten Boshammer
durch die Beziehung von Niederschriften über die
Vernehmung der Zeugen
aa) Georg Mott,
bb) Otto Koch,
cc) Gustav Richter.

Im Auftrage

Hölner
Staatsanwalt
für Ersten Staatsanwalt Klingberg

Vfg.

1. Zu schreiben: (unter Beifügung des Ermittlungsvermerks
- 3 Bände -)

An den
Herrn Vorsitzenden
des Ehrengerichtshofes für Rechtsanwälte
des Landes Nordrhein-Westfalen

47 H a m m
Heßlerstr. 53

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen den Rechtsanwalt
Otto Hunsche aus Datteln
wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im
Rahmen der "Endlösung der Judenfrage"

Bezug: Ihr Schreiben vom 28. Mai 1969 - 1 Zu 5/69 -

Anlage: 1 Ermittlungsvermerk (3 Bände)

Wunschgemäß erhalten Sie ein Exemplar des u.a. den Rechtsanwalt Hunsche betreffenden Ermittlungsvermerks nach dem Stande vom 30. April 1969.

Aufgrund der den Gegenstand des Vermerks bildenden Vorwürfe habe ich gegen Rechtsanwalt Hunsche am 6. Oktober 1969 Antrag auf Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung gestellt.

2. Zu schreiben (jeweils unter Beifügung eines Abzuges des Voruntersuchungsantrages vom 6. Oktober 1969)

a) An den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen

b) An den Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht Hamm

4 Düsseldorf

47 Hamm

c) An den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Hamm

47 Hamm
Ostring 6

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen den Rechtsanwalt Otto Hunsche aus Datteln wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage"

Bezug: Mein Schreiben vom 19. Januar 1968 und Nr. 23 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen

Anlage: 1 Schriftstück

Ich habe beim Untersuchungsrichter III des Landgerichts Berlin nunmehr gegen den Rechtsanwalt Hunsche die Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung beantragt.

Die Einzelheiten dazu bitte ich aus dem beigefügten Abzug meiner Antragsschrift vom 6. Oktober 1969 ersehen zu wollen.

Sollte der im Voruntersuchungsantrag in Bezug genommene umfangreiche Ermittlungsvermerk für die dortigen Vorgänge benötigt werden, bitte ich mir dies mitzuteilen.

3. Zuschreiben (unter Beifügung von 2 Abzügen des Voruntersuchungsantrages vom 6. Oktober 1969)

An den
Landgerichtspräsidenten
bei dem Landgericht Bochum

463 Bochum

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen den Rechtsanwalt
Otto Hunsche aus Datteln
wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im
Rahmen der "Endlösung der Judenfrage"

Bezug: Mein Schreiben vom 19. Januar 1968 und
Nr. 23 der Anordnung über Mitteilungen in
Strafsachen

Anlagen: 2 Schriftstücke

Ich habe beim Untersuchungsrichter III des Landgerichts Berlin
nunmehr gegen den Rechtsanwalt Hunsche die Eröffnung
der gerichtlichen Voruntersuchung beantragt.

Die Einzelheiten bitte ich aus dem beigefügten Abzug meiner
Antragsschrift vom 6. Oktober 1969 ersehen zu wollen.

Sollte der im Voruntersuchungsantrag in Bezug genommene umfangreiche Ermittlungsvermerk für die dortigen Vorgänge benötigt werden, bitte ich mir dies mitzuteilen.

4. Zu Bd. LXXXV d.A.

Berlin, den 8. Oktober 1969

U.S.

Staatsanwalt
für Ersten Staatsanwalt Klingberg

gef. 14.1069 Sch
Zu 1) Schrb.

2) Schrb. 3x

3) Schrb.

*zab + Anl. w.a.
15.10.69*

Sch

Bd
LXXXV

175 1/65 (RSWA)

329



Bd
LXXXV

175 1/65 (RSWA)

1/65 (RSWA) - Arbeitsgruppe RSHA

329

**Ehregerichtshof für Rechtsanwälte
des Landes Nordrhein-Westfalen**
- Der Berichterstatter -

Geschäfts-Nr.:
Bitte bei allen Schreiben angeben!

1 Zu 5/69

47 Hamm, den 9.10.1969

Heßlerstraße 53

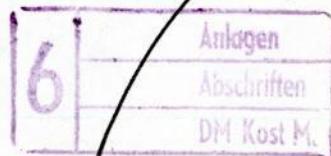
Fernruf: Ortskennzahl 02381

Durchwahl 272 393

Vermittlung 2721

Fernschreiber: 0828870

Herrn
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
1 Berlin 21
Turmstraße 91



Betr.: 1.) Das hier anhängige Verfahren gegen Rechtsanwalt
Otto Hunsche
2.) Ihr Schreiben vom 7.5.1969 - 1 Js 1/65 -

Ich bitte um möglichst baldige Übersendung des in
Ihrem vorerwähnten Schreiben angekündigten Abschlußver-
merkes, der hier dringend benötigt wird.

Hagedorn
Oberlandesgerichtsrat

Begläubigt

Spiegel
Justizhauptsekretär



V.
217 Bl. LXXXV

15/10/69

III VU 16/69

1 Js 1/65 (RSHA)

Vfg.

1.) Die Voruntersuchung ist eröffnet.

✓ 2.) Eröffnungsverfügung besonders. (Einrücken wie Bd. LXXXV Bl. 3-15 d.A.)

✓ 3.) Eröffnungsverfügung an

- ✓ a) Staatsanwaltschaft b.d.KG, Wilsnacker Straße,
- ✓ b) U'haftanstalt Moabit,
- ✓ c) U'haftanstalt Frankfurt/Main, Hammelgasse.

✓ 4.) Eröffnungsverfügung unter Beifügung je eines Exemplares (3 Bände) der Ermittlungsvermerke an

- ✓ a) Angeschuldigten Boßhammer, z.Zt. U'haftanstalt Moabit, Gef.Buch-Nr. 103/68;
- ✓ b) Angeschuldigten Hunsche, z.Zt. U'haftanstalt Frankfurt/Main, Hammelgasse, Gef.Buch-Nr. 1637;
- ✓ c) Rechtsanwälte von Heynitz und Möller als Verteidiger des Angeschuldigten Boßhammer;
- ✓ d) Rechtsanwalt Dietrich Weimann als Verteidiger des Angeschuldigten Hunsche

✓ mit Zusatz:

In Anbetracht des umfangreichen Ermittlungsmaterials werden die Vernehmungen frühestens in einem Monat beginnen.

Berlin 21, den 21. Oktober 1969
Der Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin

Halbedel

(Halbedel)
Landgerichtsrat

*zu 2) gef. 21.10.69 Kraft
Eröffnungsverf.
14 Antrittszeit.*

*zu 3) m. 4) ab 24.10.69
zu 4) m. 31.10.*

Vfg.

III VU 16/69

1 Js 1/65 (RSHA)

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht Berlin wird die Voruntersuchung eröffnet

gegen I. den Assessor und vormaligen

SS-Sturmbannführer Regierungsrat

Friedrich Robert B o ß h a m m e r,

geboren am 20. Dezember 1906 in Opladen/
Rheinland,

wohnhaft in 56 Wuppertal-Vohwinkel,

Kärtner Straße 15,

- aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 9. Januar 1968

- 348 Gs 1/68 -, ersetzt durch den

Haftbefehl des Amtsgerichts Tiergarten vom 24. Juni 1968 - 348 Gs 114/68 -, dieser ergänzt durch den Beschuß des 1. Strafsejats des Kammergerichts vom 20. Januar 1969

- (1) 1 Js 1/65 (RSHA) (5/69) -,

am 10. Januar 1968 festgenommen und seit dem 11. Januar 1968 in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Moabit, Berlin 21, Alt-Moabit 12a,

zu Gef.Buch-Nr. 103/68 -

Verteidiger:

Rechtsanwalt Wolfram von Heynitz,
1 Berlin 30, Tauentzienstraße 13,

Rechtsanwalt Heinz Möller,
56 Wuppertal-Oberbarmen, Berliner Straße 106,

II. den Rechtsanwalt, Versicherungsangestellten und vormaligen SS-Hauptsturmführer

Regierungsrat Otto Heinrich Hunnsche, geboren am 15. September 1911 in

Recklinghausen,

wohnhaft in Datteln/Nestfalen, Körtling 14,

- aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 8. Januar 1968
- 348 Gs 297/67 -, ergänzt durch den Beschuß des 1. Strafsejats des Kammergerichts vom 20. Januar 1969
- (1) 1 Js 1/65 (RSHA)(4/69) -, am 10. Januar 1968 festgenommen und seit dem 11. Januar 1968 in Untersuchungshaft, und zwar zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt Frankfurt/Main, Hammelgasse, zu Gef. Buch-Nr. 1637 -

Verteidiger:

Rechtsanwalt Dietrich Weimann,
1 Berlin 19, Reichsstraße 84.

Sie werden wie folgt angeschuldigt:

I. der Angeschuldigte Friedrich Böthammer in Berlin und Verona (Italien) in den Jahren 1942, 1943 und 1944 durch fünf selbständige Handlungen den nationalsozialistischen Machthabern Hitler, Göring, Goebbels und Himmler sowie seinen Vorgesetzten im ehemaligen Reichssicherheitshauptamt (RSHA) Dr. Kaltenebrunner, Müller, Eichmann und Günther
1. durch Rat und Tat wissentlich Hilfe dazu geleistet zu haben, aus niedrigen Beweggründen, die ihm auch als besondere persönliche Merkmale nicht fehlten,
a) eine noch unbestimmte Anzahl von Juden aus Italien, zumindest jedoch 3.047 Personen,
b) 854 Juden aus der Slowakei zu töten,

2. durch Rat und Tat wissentlich Hilfe zu dem Versuch geleistet zu haben, aus niedrigen Beweggründen, die ihm auch als besondere persönliche Merkmale nicht fehlten,

- mindestens 75.000 Juden aus Rumänien,
- etwa 51.000 Juden aus Bulgarien,
- weitere 17.300 Juden aus der Slowakei zu töten,

II. der Angeklagte Otto Hunsche

in Berlin

im Jahre 1943

durch vier selbständige Handlungen den nationalsozialistischen Machthabern Hitler, Göring, Goebbels und Himmler sowie seinen Vorgesetzten im ehemaligen Reichssicherheitshauptamt (RSHA) Dr. Kaltenbrunner, Müller, Eichmann und Günther durch Rat und Tat wissentlich Hilfe dazu geleistet zu haben, aus niedrigen Beweggründen, die ihm auch als besondere persönliche Merkmale nicht fehlten,

- gemeinschaftlich mit dem nach Griechenland abgeordneten SS-Hauptsturmführer Wissicensy eine noch unbestimmte Anzahl von Juden aus Griechenland, jedoch mehr als 13.000 Personen,
- eine noch unbestimmte Anzahl von Juden ausländischer Staatsangehörigkeit, und zwar
 - zumindest 86 im Reichsgebiet aufhältliche ausländische Juden,

b) zumindest 63.208 aus Frankreich, Belgien und Holland deportierte Juden,

c) zumindest 2.461 Juden aus Ghettos in den besetzten sowjetischen Gebieten

zu töten,

III. die Angeschuldigten Otto Hunsche und Friedrich Bößhammer in Berlin im Juli und/oder August 1943 durch je eine weitere selbständige Handlung gemeinschaftlich versucht zu haben, die Jüdin rumänischer Staatsangehörigkeit Hildegard Schwamenthal geborene Caro aus niedrigen Beweggründen zu töten.

Zu I.:

Als Sachbearbeiter des Judenreferats des RSHA in Berlin, dem er von Mitte Januar 1942 bis Ende Januar 1944 angehörte, war der Angeschuldigte Bößhammer unter dem Sachbearbeiterzeichen IV B 4 b - 3 mit der "Vorbereitung der europäischen Lösung der Judenfrage in politischer Hinsicht" durch Beschaffung und Auswertung der erforderlichen Unterlagen, mit der Planung von Judendeportationen im Rahmen der sogenannten "Endlösung der Judenfrage" in den einzelnen Ländern im deutschen Macht- und Einflußbereich sowie mit der Tarnung der Judenmaßnahmen zur Erleichterung ihrer Durchführung durch sogenannte "Antigreuelpropaganda", d.h. durch Bearbeitung der Gegenpropaganda gegen die ausländische Berichterstattung über die nationalsozialistischen Judenmaßnahmen betraut; als Leiter des Judenreferats des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD

(BdS) Italien in Verona war er in der Folgezeit, nämlich von Februar bis zum August 1944, mit der regionalen Leitung der im besetzten italienischen Raum anfallenden Maßnahmen befaßt, die der Vorbereitung und Durchführung der Deportation der in Italien ergriffenen Juden dienten.

Im Rahmen der ihm in Berlin und Verona geschäftsplanmäßig zugewiesenen Arbeitsgebiete wirkte er in Kenntnis des der nationalsozialistischen Weltanschauung innewohnenden und von den nationalsozialistischen Machthabern laufend propagierten Rassenhasses gegen die Juden, den er auch selbst hegte, und der sein Verhalten und seine Einstellung bei der Bearbeitung von Judenangelegenheiten bestimmte, an der "Endlösung der Judenfrage" im Sinne einer physischen Vernichtung der im deutschen Macht- und Einflußbereich befindlichen Juden sowie an den Versuchen, jeweils weitere Staaten zur Freigabe ihrer Juden oder von Judengruppen für die "Endlösung der Judenfrage" zu bestimmen, dadurch mit, daß er

zu 1 a)

durch - Anfang Dezember 1943 erfolgte - Erörterungen mit dem Legationsrat von Thadden vom Auswärtigen Amt, die ihren Niederschlag in einem Schreiben vom 14. Dezember 1943 - Inl.II 3217g - fanden, dazu beitrug, daß die damalige italienische Regierung zur Einrichtung von Konzentrationslagern für Juden sowie zur Erfassung von Juden und zu deren Einlieferung in diese Lager angehalten wurde und daß die in die Lager eingelieferten Juden zu geeignet erscheinenden Zeitpunkten in den unmittelbaren deutschen Einflußbereich weitertransportiert wurden, und durch seine - während der Monate Februar bis August 1944

erfolgte - Gesamttätigkeit als Judenreferatsleiter des BdS Italien, die u.a. in Inspektionen des Judensammellagers Fossoli de Carpi bei Modena, in der Entgegennahme von Lagerstärkemeldungen, in Deportationsankündigungen und -anweisungen an die ihm unterstellten Angehörigen der Sipo und des SD, in der von ihm angeordneten Zusammenstellung von Transportlisten und in der Einweisung von Begleitkommandos in die bei der Transportdurchführung wahrzunehmenden Aufgaben ihren Niederschlag fand, die Gefangenhaltung und den Abtransport einer noch unbestimmten Anzahl von Juden aus Italien in das Konzentrationslager (KL) Auschwitz bewirkte, wo von den Deportierten bis Kriegsende mindestens 3.047 Personen getötet wurden,

zu 1 b)

durch die - im September oder Oktober 1942 erfolgte - Zensur einer von dem slowakischen Journalisten F i a l a herrührenden Artikelserie über das KL Auschwitz für eine die dortigen Verhältnisse beschönigende Berichterstattung sorgte und dadurch dazu beitrug, daß unter dem mitwirkenden Einfluß des u.a. in der "Slovenska politika" vom 7. November 1942 veröffentlichten Fiala-Berichtes insgesamt 854 Juden aus der Slowakei ihrer eine Deportation verhütenden slowakischen Schutzbriebe verlustig gingen, damit für eine Deportation "in die Ostgebiete" erfaßt werden konnten und während des ersten Quartals 1943 aus der Slowakei in den Distrikt Lublin im Generalgouvernement abtransportiert wurden, wo sie - in einem der dortigen Vernichtungslager - alsbald ausnahmslos getötet wurden,

zu 2 a)

durch die - im Sommer 1942 erfolgte - Abfassung eines statistischen Berichtes über die in Rumänien

ansässigen Volksgruppen einschließlich der Juden und damit durch die Beibringung des entsprechenden Zahlenmaterials eine notwendige Vorarbeit für die von seinen Vorgesetzten in Aussicht genommene Deportation der Juden Rumäniens leistete, durch fernmündlichen Auftrag an den in Rumänien eingesetzten deutschen Berater für Judenfragen, Richter, sich bei der rumänischen Regierung für die Einbeziehung der Juden Rumäniens in die deutschen Judenmaßnahmen einzusetzen, bei dem Versuch behilflich war, die Juden aus dem Banat - beginnend mit dem 10. September 1942 - der "Endlösung der Judenfrage" zuzuführen, sowie durch Rücksprache mit dem Hofrat Jungeling vom Auswärtigen Amt am 9. Januar 1943, die sich auf den Inhalt des Telegramms des Auswärtigen Amtes vom gleichen Tage an die Deutsche Gesandtschaft in Bukarest - D III 1168g - bezog, durch Abfassung oder durch Mitwirkung an der Abfassung der Schreiben vom 3. März 1943 - IV B 4 b - 3 89/43g - und vom 3. Mai 1943 - IV B 4 3349/42g (1425) -, die die beabsichtigte Verhinderung einer Auswanderung von Juden aus Rumänien zum Gegenstand hatten, und durch Abfassung oder Mitwirkung an der Abfassung des Schreibens vom 22. Mai 1943 - IV B 4 4326/43 - sowie durch eine nachträgliche fernmündliche Interpretation dieses Schreibens, nach der das Auswärtige Amt veranlaßt werden sollte, der rumänischen Regierung die Evakuierung der Juden aus Rumänien in die deutschen Ostgebiete erneut vorzuschlagen, an dem Versuch mitwirkte, die bereits im Jahre 1942 in Aussicht genommene und nur am Widerstand Rumäniens gescheiterte Deportation von zumindest 75.000 im Lande lebenden Juden wieder zu aktivieren,

zu 2 b)

durch Abfassung oder Mitwirkung an der Abfassung der Schreiben vom 2. April und 4. Mai 1943 - IV B 4 b - 3 3349/42g (1425) -, die eine Auswanderung von Juden aus Bulgarien zu unterbinden zum Ziel hatten, durch Abfassung oder Mitwirkung an der Abfassung des Schreibens vom 17. Mai 1943 - IV B 4 3564/42g (1484) -, in dem die Argumente zusammengetragen worden waren, die die bulgarische Regierung bestimmen sollten, ihren Widerstand gegen die Einbeziehung von Juden aus den sogenannten altbulgarischen Gebieten in die laufenden Deportationsmaßnahmen aufzugeben, sowie durch eine vorherige, in dem fraglichen Schreiben ausgewiesene Besprechung mit dem Legationsrat von Thadden vom Auswärtigen Amt an dem Versuch mitwirkte, die noch im Lande befindlichen etwa 51.000 Juden in ihrer Gesamtheit durch beabsichtigte Deportation "in die Ostgebiete" der "Endlösung der Judenfrage" zuzuführen,

zu 2 c)

durch Abfassung oder Mitwirkung an der Abfassung des Schreibens vom 2. Juni 1943 - IV B 4 2145/42g (1090) -, durch das die slowakischerseits geäußerten Befürchtungen über das Schicksal der in die Ostgebiete deportierten Juden aus der Slowakei zerstreut und die ins Stocken geratenen Deportationsmaßnahmen wieder in Gang gebracht werden sollten, und durch Abfassung oder Mitwirkung an der Abfassung des Schreibens vom 8. Januar 1944 - IV B 4 2145/42 g (1090) -, welches dem gleichen Zweck wie das Schreiben vom 2. Juni 1943 diente, an dem Versuch mitwirkte, für die zu jenen Zeitpunkten noch in der Slowakei befindlichen etwa 17.300 Juden gleichfalls die Freigabe der slowakischen Regierung zu deren Einbeziehung in die Deportationsmaßnahmen zu erhalten.

-9-

Dabei war ihm einmal bekannt, daß den "nach dem Osten" abgefahrenen oder abzufahrenden Juden ihrer Rasse wegen der Tod durch systematische Ausrottung oder doch durch die - eine Überlebenschance nicht in sich schließenden - Verhältnisse an den Deportationszielorten gewiß war; zum anderen lassen seine in einem Bericht über Entwicklung, Stand und Vorschläge zur künftigen Behandlung der Judenfrage in den besetzten sowjetischen Gebieten verwendete Formulierung von "jüdischem Untermenschentum", seine Äußerung im Gespräch mit von Thadden vom Auswärtigen Amt, ein bestimmtes Verhalten von in Frankreich aufhältlichen Juden, die sich damit ihrer Deportation zu entziehen versuchten, sei ein "typisch jüdischer Trick", seine sich aus dem Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 14. Dezember 1943 - Inl. II 3217g - ergebende Radikalität in der Behandlung der Judenfrage und seine Beurteilung seitens seiner Vorgesetzten, die in einem Beförderungsvorschlag vom 24. Juni 1943 und in einem Ordenverleihungsvorschlag aus dem April 1944 ihren Niederschlag gefunden hatten, erkennen, daß er sich den der nationalsozialistischen Weltanschauung innerwohnenden Rassenhaß zu eigen gemacht hatte.

Zu II.:

Als Sachgebietsleiter des Judenreferats des RSHA, dem er von Ende November 1941 bis zum Zusammenbruch des Dritten Reiches im Mai 1945 angehörte, war der Angeschuldigte Hunsche zunächst unter dem Sachgebietszeichen IV B 4 b und später - unterbrochen nur durch seine Abordnung zum "Sondereinsatzkommando Eichmann" nach Ungarn - unter IV A 4 b (II) für die Bearbeitung der in Judenangelegenheiten anfallenden "Rechtsfragen" einschließlich der mit der Einziehung und Beschlagnahme jüdischen Vermögens zusammenhän-

genden und der bei der "Behandlung von Juden mit ausländischer Staatsangehörigkeit im deutschen Machtbereich" sich ergebenden Fragen zuständig.

Im Rahmen dieser ihm geschäftsplanmäßig zugewiesenen Arbeitsgebiete wirkte er in Kenntnis des der nationalsozialistischen Weltanschauung innewohnenden und von den nationalsozialistischen Machthabern laufend propagierten Rassenhasses gegen die Juden, den er auch selbst hegte und der sein Verhalten und seine Handlungen gegenüber den Juden bestimmte, an der sogenannten "Endlösung der Judenfrage" im Sinne einer physischen Vernichtung der im deutschen Macht- und Einflußbereich befindlichen Juden dadurch mit, daß er

zu 1)

durch - im Januar 1943 erfolgte - fernmündliche Führungnahme mit dem Gesandtschaftsrat Dr. K l i n - g e n f u ß vom Auswärtigen Amt die formellen Voraussetzungen für die Abordnung des als Berater für Judenfragen bei der Deutschen Gesandtschaft in Preßburg tätigen Wisliceny nach Saloniki schuf und dadurch mitbewirkte, daß durch die persönliche Einschaltung Wislicenys und des diesem beigegebenen Sonderkommandos in der zweiten Hälfte des Monats März 1943 mindestens 13.435 Juden aus Griechenland in das KL Auschwitz und in das Vernichtungslager Treblinka abtransportiert werden konnten, wo bis zum Kriegsende mehr als 13.000 von ihnen getötet wurden.

zu 2 a)

durch Abfassung des Runderlasses vom 5. März 1943 - S IV B 4 b 2314/43g (82) - betreffend die "Behandlung von Juden ausländischer Staatsangehörigkeit

im Reichsgebiet", der in der Folgezeit der personellen Zusammensetzung der im Reichsgebiet zusammengestellten Deportationstransporte zugrunde gelegt wurde, dazu beitrug, daß in der Zeit zwischen dem 19. April 1943 und dem 12. Juli 1944 zumindest 85 Juden ausländischer Staatsangehörigkeit aus Berlin und eine staatenlose Jüdin aus Würzburg dem KL Auschwitz überstellt wurden, wo sie sämtlich getötet wurden,

zu 2 b)

durch die Abfassung des Runderlasses vom 5. März 1943 - IV B 4 b 2314/43g (82) - betreffend die "Behandlung von Juden ausländischer Staatsangehörigkeit in den besetzten Westgebieten", der in der Folgezeit der personellen Zusammensetzung der in Frankreich, Belgien und Holland zusammengestellten Deportationstransporte zugrunde gelegt wurde, sowie - speziell in bezug auf die Niederlande - durch ein den Runderlaß vom 5. März 1943 erläuterndes Schreiben vom 31. März 1943 - IV B 4 2314/43g (82) - und ein weiteres ergänzendes Schreiben vom 26. Juni 1943 - IV B 4 4435/43 - betreffend "Erwerb der Staatsangehörigkeit eines neutralen Landes durch Juden" dazu beitrug, daß aus Frankreich in der Zeit vom 23. Juni 1943 bis zum 30. Juli 1944 24.119 Juden dem KL Auschwitz zugeführt wurden, wo von ihnen zumindest 16.569 sogleich selektiert und vergast wurden, aus Belgien in der Zeit vom 31. Juli 1943 bis zum 19. Mai 1944 4.761 Juden dem KL Auschwitz zugeführt wurden, wo von ihnen bis Kriegsende insgesamt 3.942 vergast oder sonstwie getötet wurden, und aus den Niederlanden in der Zeit vom 23. März 1943 bis zum 20. Juli 1943 31.086 Juden dem Vernichtungslager Sobibor zugeführt wurden, wo alle bis auf vier Überlebende alsbald vergast oder sonstwie getötet wurden, und in der Zeit vom

24. August 1943 bis zum 3. September 1944 weitere 11.984 Juden dem KL Auschwitz überstellt wurden, wo 6.898 von ihnen sogleich selektiert und vergast und weitere 4.717 in der Folgezeit auf andere Art und Weise getötet wurden,

zu 2 c)

durch die Abfassung der Runderlasse vom 5. März 1943 - IV B 4 b 2314/43g (82) - betreffend die "Behandlung von Juden ausländischer Staatsangehörigkeit im Generalgouvernement und in den besetzten Ostgebieten" und vom 23. September 1943 - IV B 4 b 2314/43g (82) - betreffend die "Behandlung von Juden ausländischer Staatsangehörigkeit im deutschen Machtbereich", die in der jeweiligen Folgezeit den der Ghettoräumung im "Ostland" dienenden Maßnahmen zugrunde gelegt werden mußten, dazu beitrug, daß die Ghettos von Riga, Kowno und Wilna - beginnend im Herbst 1943 - geräumt wurden und eine noch unbestimmte Anzahl von vormaligen Ghettoinsassen dem KL Auschwitz zugeführt wurde, wo von ihnen bis Kriegsende zumindest 2.461 Personen vergast oder sonstwie getötet wurden.

Dabei war ihm einmal bekannt, daß den "nach dem Osten" abgefahrenen oder abzufahrenden Juden ihrer Rasse wegen der Tod durch systematische Ausrottung oder doch durch die - eine Überlebenschance nicht in sich schließenden - Verhältnisse an den Verbringungs-orten gewiß war; zum anderen lassen sein persönliches Verhalten gegenüber Juden, seine Mitarbeitern und Untergebenen genachten Vorhaltungen über eine zu freundliche Verhaltensweise gegenüber Juden und sein funktioneller Aufstieg innerhalb des Judenreferats des RSHA erkennen, daß er sich den der

-13-

nationalsozialistischen Weltanschauung innewohnenden Rassenhaß zu eigen gemacht hatte.

Zu III.:

Der Angeschuldigte Hunssche, dem als Sachgebietsleiter des Judenreferats des RSHA die Bearbeitung der aus dem Vorgang IV B 4b2314/43g (82) sich ergebenden Angelegenheiten betreffend die "Behandlung von Juden ausländischer Staatsangehörigkeit im deutschen Machtbereich" oblag, wurde angesichts seiner diesbezüglichen Zuständigkeit im Juli oder August 1943 seitens des Legationsrates von Thadden vom Auswärtigen Amt daraufhin angesprochen, ob die Jüdin rumänischer Staatsangehörigkeit Hildegard Schwamenthal geborene Caro, die sich im besetzten Belgien aufhielt, nach Rumänien zurückgeführt oder in die in Belgien geltenden allgemeinen Judenmaßnahmen, die auch die Deportation "in die Ostgebiete" in sich schlossen, einbezogen werden sollte.

Im Zusammenwirken mit den Angeschuldigten Böß - h a m m e r, der im Rahmen seiner Sachbearbeitertätigkeit auf dem die "Vorbereitung der europäischen Lösung der Judenfrage in politischer Hinsicht" beinhaltenden Arbeitsgebiet u.a. auch für den Fragenkomplex zuständig war, wie sich die gegenüber ausländischen Juden beabsichtigten deutschen Judenmaßnahmen auf die mit Deutschland verbündeten Staaten und ihre Regierung/^{en} auswirkten, entschied der Beschuldigte Hunssche zwischen dem 21. Juli und 10. August 1943, und zwar den unter seiner Mitwirkung entstandenen Runderlassen von 23. April, 18. Mai und 5. Juli 1943 - IV B 4 b 2314/43g (82) -

zuwider, daß "Hildegard Schwamenthal als ehemals deutsche Staatsangehörige, die nur durch Eheschließung die rumänische Staatsangehörigkeit erworben hatte, in die allgemeinen Judenmaßnahmen einzubeziehen sei", und setzte sie damit der Gefahr aus, durch die örtlichen Dienststellen der Sipo und des SD in Belgien einem der von dort in das KL Auschwitz abgehenden Deportationstransporte angeschlossen und in Verfolg einer solchen Maßnahme am Verbrin-gungsort getötet zu werden.

Daß es in der Folgezeit nicht zur Deportation und Tötung der Jüdin Schwamenthal gekommen ist, lag außerhalb der Einflußsphäre der Angeschuldigten H u n s c h e und B o ß h a m m e r und kann ihnen daher nicht als strafausschließender Umstand zuge-rechnet werden.

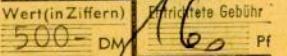
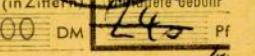
- Verbrechen, strafbar nach den §§ 211, 47, 49, 43, 50 Abs.2, 74 StGB, § 4 der Verordnung gegen Gewaltverbrechen vom 5. Dezember 1939 (RGBl. I S.2378) -.

Berlin, den 21. Oktober 1969

Der Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin

Halbedel

(Halbedel)
Landgerichtsrat

Ein-lieferungs-schein	801	Ein-lieferungs-schein	794	Ein-lieferungs-schein	799	Ein-lieferungs-schein	800	
Bitte sorgfältig aufbewahren		Bitte sorgfältig aufbewahren		Bitte sorgfältig aufbewahren		Bitte sorgfältig aufbewahren		
 1		 1		 1		 1		
Wert(in Ziffern)	Entrichtete Gebühr	Wert(in Ziffern)	Entrichtete Gebühr	Wert(in Ziffern)	Entrichtete Gebühr	Wert(in Ziffern)	Entrichtete Gebühr	
500 - DM	60 Pf	500 DM	240 Pf	500 - DM	60 Pf	500 DM	240 Pf	
Empfänger: RA.v.Heynitz Tauentzienstr. 13 1 Berlin 30 (Postleitzahl, Bestimmungsort)		Empfänger: RA.Heinz Möller Berliner Str. 106 56 Wuppertal- Oberbarmen (Postleitzahl, Bestimmungsort)		Empfänger: Otto Hunsche z.Zt.U'haftanstalt 6 Frankfurt/M. (Postleitzahl, Bestimmungsort)		Empfänger: RA.Weimann Reichsstr.84 1 Berlin 19 (Postleitzahl, Bestimmungsort)		
Gewicht bei Paketen mit Wertangabe	kg	g	Gewicht bei Paketen mit Wertangabe	kg	g	Gewicht bei Paketen mit Wertangabe	kg	g
Postannahme:		Postannahme:		Postannahme:		Postannahme:		
 827 075 6 000 000 2.68 DIN A 6, Kl. XI f		 827 075 6 000 000 2.68 DIN A 6, Kl. XI f		 827 075 6 000 000 2.68 DIN A 6, Kl. XI f		 827 075 6 000 000 2.68 DIN A 6, Kl. XI f		

► Betrifft: Übersendung der Eröffnungsverfügung vom 21.Oktobe 1969 und der Ermittlungsvermerke.

1 Js 1/65 (RSHA)

III VU 16/69

Vfg.

1. Vermerk:

Wegen der Rücküberführung Hunsches nach Berlin habe ich Herrn Staatsanwalt Schilling, den für Überführungsangelegenheiten zuständigen Dezernenten der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin, angerufen, ihm die Entscheidung des Kammergerichts mitgeteilt und ihn gebeten, die Überführung Hunsches nunmehr einzuleiten. Herr Schilling hält es im Hinblick auf Bl. XXXIV, 225 d.A. im Kosteninteresse für erforderlich, Hunsche nunmehr nochmals befragen zu lassen, ob er jetzt bereit sei, freiwillig auf Transport nach Berlin zu gehen. Er wird heute ein entsprechendes Schreiben an die U-Haftanstalt Frankfurt/Main verfügen. Im übrigen habe er bereits Überlegungen wegen der Chartermaschine ab Hannover angestellt, die, falls Hunsche sich weiterhin weigert, sofort bestellt werden soll.

Sofort

durch besonderen Wachtmeister!

2. Urschriftlich

mit Band XXXIV d. A. sowie

je einer Ablichtung der Beschlüsse

des KG vom 20. 10. 1969 und des LG vom 30. 9. 1969

Fürsorgeamt BKB

30. OKT. 1969

Herrn Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin

- Herrn LGR Halbedel o.H.V.i.A. -

im Hause

zu III VU 16/69

unter Hinweis auf den Vermerk zu Ziff. 1) dieser Verfügung vorgelegt.
Ich bitte, die Rücküberführung Hunnsches nach Berlin, die nunmehr in die dortige Zuständigkeit fällt, durchführen zu lassen und Herrn Staatsanwalt Schilling unter Überreichung der in Ablichtung beigefügten beiden Beschußausfertigungen zu beauftragen, das Erforderliche - gegebenenfalls den bereits vorbereiteten Einsatz einer Chartermaschine - in die Wege zu leiten.

Berlin 21, den 30. Oktober 1969

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Im Auftrage



(Hölzner)
Staatsanwalt

三
四

V.

*herrn
Durch den Wachtm*

1) Vermerk:

Die Beschwerde des Angeklagten gegen den Beschuß des Amtsgerichts Tiergarten - 348 Gs 209/69 - vom 12. September 1969 (Bl. XXXIV/206 der Akten 1 Js 1/65 (RSHA)) ist durch Beschuß des Landgerichts Berlin - 508 Qs 64/69 - vom 30. September 1969 (Bl. XXXIV/221 d.A.) verworfen worden. Die weitere Beschwerde des Angeklagten, soweit sie sich gegen seine Rückführung nach Berlin richtete, ist von dem Kammergericht - 1 Ws 311/69 - am 20. Oktober 1969 (Bl. XXXIV/230) für unzulässig erklärt worden. Durch den Übergang der Sache in die Zuständigkeit des Untersuchungsrichters nach Eröffnung der Voruntersuchung am 21. Oktober 1969 (Bl. LXXXV/35) ist nun mehr von hier aus über die Rückführung des Angeklagten zu befinden. Gegen die Gründe des Beschlusses des Amtsgerichts Tiergarten sind keine Bedenken ersichtlich.

2) In der Voruntersuchung

gegen Otto Heinrich Hunsche,
geboren am 15. September 1911 in Recklinghausen,
- z. Zt. in der Untersuchungshaftanstalt
Frankfurt/Main, Hammelgasse,
Gef. Buch-Nr. 1637

wird angeordnet:

- 1) Der Angeklagte ist aus der Untersuchungshaftanstalt Frankfurt/Main auf dem Luftwege in die Untersuchungshaftanstalt Moabit zurückzuüberführen.
- 2) Die Rücküberführung ist auch gegen den Willen des Angeklagten durchzuführen. Bei Widerstand darf Zwang angewendet werden.
- 3) Die Überführung hat zur Vermeidung gesundheitlicher Schäden des Angeklagten in Anwesenheit eines Arztes zu erfolgen.

-2-

Mit der Durchführung der Rücküberführung wird die Staatsanwaltschaft beauftragt.

Berlin, den 3. November 1969
Der Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin

Wamder

(Halbedel)
Landgerichtsdirektor

3) Urschriftlich mit Akten (Bd. XXXIV)
und Ausfertigung der Anordnung zu 2)

Herrn

Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

im Hause

4. 11. 69

mit der Bitte um weitere Veranlassung und Weiterleitung
an Herrn Dez.Üb unter Beifügung anliegender zwei Foto-
kopien der Beschlüsse des Landgerichts und des Kammer-
gerichts übersandt.

Im übrigen bitte ich um Mitteilung, ob das durch Beschluß
des Amtsgerichts Tiergarten vom 25. August 1969 angeforderte
psychiatrische Gutachten (Bl. XXXIV/188 d.A.) schon vor-
liegt. Für diesen Fall bitte ich um Übersendung.
Hinsichtlich der anstehenden Haftprüfungen bitte ich auch
um Mitteilung, welche Aktenbände hierzu erforderlich ge-
halten werden (tel.genügt).

Berlin, den 3. November 1969
Der Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin

Wamder
(Halbedel)
Landgerichtsdirektor

Vfg.

✓ 1. Zu schreiben (unter Beifügung der Beschußausfertigung vom 3. 11. 1969 und der Beschußablichtungen vom 30. 9. 1969 und 20. 10. 1969):

An den

Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht

im Hause

Betrifft: Untersuchungshäftling Otto Hunsche,
geboren am 15. September 1911 in Recklinghausen,
z. Zt. Untersuchungshaftanstalt Frankfurt/Main, Hammelgasse
- Gef.-B.-Nr. 1637 -

Bezug: Dortiger Vorgang Üb AR 738/69

Anlagen: 1 Beschußausfertigung
2 Beschußablichtungen

Unter Bezugnahme auf die fernmündlichen Unterredungen zwischen den Herren Staatsanwälten Schilling und Hölzner übersende ich die beigefügte Beschußausfertigung vom 3. 11. 1969 nebst Ablichtungen der Beschußausfertigungen vom 30. 9. 1969 und 20. 10. 1969 mit der Bitte um weitere Veranlassung.

Auf Ziffer 3 des Beschlusses vom 3. 11. 1969 darf ich besonders aufmerksam machen.

2. Urschriftlich

mit einer Blattsammlung und
Band XXXIV d. A.

dem

Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin

- z. Hd. von Herrn LGDir. H a l b e d e l o.V.i.A. -

i m H a u s e

zu III VU 16/69 zurückgesandt.

Die beigefügte Blattsammlung und diese Verfügung bitte ich zu
Band LXXXV d. A. zu nehmen.

Das psychiatrische Gutachten betreffend den Angeklagten
H u n s c h e liegt hier z. Zt. nicht vor.

Für die anstehenden Haftprüfungen bitte ich um Übersendung der
Aktenbände XXXIV (betr. H u n s c h e), XXXV, XLII und LXIII
(betr. B o B h a m m e r) und LXXXV (betr. beide Angeklagte).

Darüber hinaus bitte ich um kurzfristige Überlassung der Aktenbände
LXXXII und LXXXIV, die noch aufgefüllt werden müssen.

Da sich beide hiesige Sachbearbeiter ab 17. November 1969 auf
Auslandsdienstreise befinden, wäre ich für umgehende Erledigung
dankbar.

Berlin 21, den 5. November 1969

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Im Auftrage

(Klingberg)

Erster Staatsanwalt

3. Am 10. 11. 1969.

Ad.

grf. 5. XI. 69 f.d.
25.11.52b. abtohl 6.11.699

III VU 16/69

Durch besonderen Wachtmeister!

Urschriftlich mit Aktenbänden
XXXIV (betr. Hunsche),
XXXV, XLII und LXIII (betr. Boßhammer)
und LXXXV (betr. beide Angeklagte)

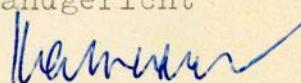
11.11.69

Herrn
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
z.Hd. Herrn Ersten Staatsanwalt Klingberg
im Hause
Wilsnacker Straße

unter Bezugnahme auf das dortige Ersuchen vom
5. November 1969. Auf die anstehende Haftprüfung
weise ich hin.

Die Aktenbände LXXXII und LXXXIV werden zur kurzfristigen
Überlassung beigefügt.

Berlin, den 7. November 1969
Der Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht


(Halbedel)
Landgerichtsdirektor

Vfg.

50

✓ 1. Band LXXXIII und LXXXIV d.A. trennen und dem Untersuchungsrichter III bei dem Landgericht Berlin zu III VU 16/69 zurückreichen.

✓ 2. Zu schreiben:

An das
 Institut für gerichtliche und soziale Medizin
 der Universität Frankfurt/Main
 z.H. von Herrn Dr. Redhart

6 Frankfurt (Main)

Betrifft: Strafverfahren gegen den Rechtsanwalt Otto Hunsche, geboren am 15. September 1911 in Recklinghausen, zur Zeit in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Frankfurt/Main, Hammelgasse, zu Gef.B.Nr. 1637, wegen Mordbeihilfe und versuchten Mordes

Bezug: Gutachtenauftrag des Amtsgerichts Tiergarten vom 25. August 1969 - 348 Gs 195/69 -

Sehr geehrter Herr Doktor Redhart!

An die Erledigung des vorbezeichneten Gutachtenauftrages darf ich erinnern. Da in Kürze Haftprüfung ansteht, wäre ich für Eingang des Gutachtens bis spätestens zum Ende dieses Monats verbunden.

Hochachtungsvoll

3. Weitere Vfg. besonders.

Berlin, den 12. November 1969

Erster Staatsanwalt

gef. 12.11.69 Sch
 Zu 2) Schrb.

Zu 1) ab
Zu 2) ab } 13.11.69

Sch

12. November 1969

Nur in dieser Sache 1 Berlin 21, den.....
(betr. RSHA) Anschrift: Turmstr. 91, Zimmer
Fernruf: 35 01 11 (933.....)

51

**Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht**

(1)

Gesch.-Nr.: 1 Js 1/65 (RSHA)

Bitte bei allen Schreiben angeben!

(173-174/69)

I Berlin 19 (Charlottenburg), den

Amtsgerichtsplatz 1
Fernruf 306 00 11 (App.....)

(Im Innenbetrieb: 968)

Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30 — 13.00 Uhr

Untersuchungshaft!

Mit Bd. XXXIV, XXXV, XLII und LXIII
sowie mit einem Vermerk (3 Bände)

dem
Herrn Vorsitzenden
des 1. Strafsejns des Kammergerichts



unter Bezugnahme auf die Beschlüsse des Senats vom
25. August 1969 (Bl. XXXIV 178/178R) und vom 27. August 1969
(Bl. LXIII 148-149R d.A.) gemäß § 122 Abs. 4 StPO erneut vor-
gelegt.

Ich halte die Fortdauer der Untersuchungshaft der Angeschul-
digten Hun s c h e und B o ß h a m m e r weiterhin für
erforderlich.

Dafür, daß sie der Beihilfe zum Mord, der Beihilfe zum ver-
suchten Mord und des versuchten Mordes dringend verdächtig
sind, nehme ich auf meinen Antrag auf Eröffnung und Führung
der Voruntersuchung vom 6. Oktober 1969 (Bl. LXXXV 3-29 d.A.)
sowie auf die gerichtliche Eröffnungsverfügung vom
21. Oktober 1969 (Bl. LXXXV 35-41R d.A.) Bezug; die Einzel-
heiten des Sachverhalts ergeben sich aus den im Vorunter-
suchungsantrag (Bl. LXXXV 27-28 d.A.) aufgeführten Fundstellen.

Es besteht bezüglich beider Angeschuldigten auch weiterhin er-
hebliche Fluchtgefahr, die selbst durch Maßnahmen nach § 116 StPO
nicht beseitigt oder in hinreichender Weise gemindert werden
könnte. Zur Begründung beziehe ich mich auf die diesbezüglichen
Ausführungen der insoweit unverändert zutreffenden Senatsbe-
schlüsse, die sich aus meinen Anträgen vom 21. und 22. Juli 1969
(Bl. XXXIV 160/161 u. LXIII 130 d.A.) ergeben, sowie der letzt-
erlassenen Senatsbeschlüsse vom 25. August 1969 (Bl. XXXIV
178/178R d.A.), vom 27. August 1969 (Bl. LXIII 148-149R d.A.)
und vom 20. Oktober 1969 (Bl. XXXIV 230 d.A.).

五

Das durch Beschuß vom 25. August 1969 (Bl. XXXIV 187-188 d.A.) in Auftrag gegebene psychiatrische Gutachten betreffend den Angeklagten Hunsche ist hier noch nicht eingegangen. Es wurde inzwischen angemahnt (Bl. LXXXV 50 d.A.).

Im Auftrage
Erster Staatsanwalt

(1) ^{1 B} 1.65/RS/HA (173-174/69)

Gef. u. ab 17.11.69 forward
zu 1) 2 Schrb.
zu 2) 3 Schrb.

S o f o r t !

Vfg.



✓ 1. Schreiben an:

a) ^{ju 1} den Vorstand der

Untersuchungshaftanstalt Moabit

1 Berlin 21

^{ju 2} Alt-Moabit 12 a

zur Aushändigung an den/die 1. Friedrich Döschmann saf 841. 103/68

Untersuchungsgefangene (n)

2. Otto Hünseke

Gefangenenebuch-Nummer:

b) Rechtsanwalt ^{ju 1) v. Heynrich, Möller} (El. d.A.)
^{ju 2) Hinemann}

Betr.: Strafsache gegen - einrücken aus a) -

c)

Das Amtsgericht Tiergarten / Der Untersuchungsrichter
bei dem Landgericht Berlin hat dem Senat die Akten nach
§ 122 Abs. 4 StPO zur Entscheidung über die Fortdauer
der Untersuchungshaft vorgelegt. Sie erhalten Gelegen-
heit, sich hierzu binnen ^{mit Kugel} fünf Tagen zu äußern.

2. Nach ^{10 Jgn} 1 Woche

23
11

Berlin 19, den

17. 11. 69.

4

HEINZ MÖLLER

RECHTSANWALT

FERNRUF 663842 · POSTSCHECKKONTO KÖLN 48299 · BANK: COMMERZBANK AG., WUPPERTAL-BARMEN 40371

An den
Herrn Vorsitzend
des 1. Strafsenat
Kammergericht
1 Berlin 19
Witzlebenstr. 4/5

56 WUPPERTAL-OBERBARMEN
Berliner Straße 106

3



Betr.: Strafsache gegen Friedrich Boßhammer
Aktenzeichen (1) 1 Js 1/69 (RSHA) (173-174/69)

Sehr geehrter Herr Senatspräsident,

in vorbezeichnetner Angelegenheit bestätige ich dankend den Eingang Ihrer Verfügung vom 17.11.1969, mit der mir Gelegenheit geboten wird, zur Frage der Fortdauer der Untersuchungshaft mich binnen einer Frist von 5 Tagen zu äußern.

Ich wäre Ihnen, sehr geehrter Herr Senatspräsident, sehr dankbar, wenn Sie mir diese Frist angemessen verlängern würden.

Zufolge eines Unfallen, den ich mir am 18.11.1969 vor der Wahrnehmung eines Termins vor dem 3. Strafsenat des BGH in Karlsruhe zuzog, bin ich zur Zeit nur im beschränktem Maße arbeitsfähig.

Andererseits möchte ich die mir gesetzte Frist ausnutzen.

Ich wäre daher dankbar, wenn meiner Anregung stattgegeben werden könnte.

Hochachtungsvoll

Music

Rechtsanwalt

Gef.u.ab:27.11. zu 1) 1 Schrb. auf Vor in Spuren nach 24.11. S. f. a.RA Möllergrau. Durch Erste Meldep. ist die Fortführung bis 15.12. S. f. vorläufig festst. bis zum 15.12. S. f.

✓ 21 Aug 15.12

15
12

HEINZ MÖLLER

RECHTSANWALT

FERNRUF 663842 · POSTSCHECKKONTO KÖLN 48299 · BANK: COMMERCZBANK AG., WUPPERTAL-BARMEN 40371

An den
Herrn Vorsitzenden
des 1. Strafsenates
beim Kammergericht

1 Berlin 19 Charlottenburg
Witzlebenstr. 4 - 5



56 WUPPERTAL-OBERBARMEN
Berliner Straße 106

den 1.12.1969 -M/Hi-

Betr.: Strafsache gegen Friedrich Boßhammer
- (1) 1 Js 1/69 (RSHA) (173-175/69) -

Sehr geehrter Herr Senatspräsident,

in vorbezeichnetner Angelegenheit bedanke ich mich ausdrücklich,
daß Sie in die erbetene Fristverlängerung bis zum 15.12.1969
eingewilligt haben.

Hochachtungsvoll

Müller
Rechtsanwalt

✓
204
724

Heinz Möller

Rechtsanwalt

56 Wuppertal - Oberbarmen

Berliner Straße 106

Fernruf 863242

Postcheckkonto: Köln 415299

Bankkonto: Commerzbank AG

Filiale Wuppertal-Barmen 40371

An das
Kammergericht

Wuppertal, den 3. Dezember 1969



1 Berlin 19 - Charlottenburg

Witzlebenstr. 4 - 5

4
Jan 3 IV
8/12 4

In der Strafsache
gegen
Friedrich Boßhammer
- (1) 1 Js 1/65 (RSHA) (173-174/69) -

beantrage ich im Rahmen der Haftüberprüfung gem.
§ 122 Abs. 4 StPO

unter Aufrechterhaltung des Haftbefehls
des Amtsgerichts Tiergarten vom 9.1.1968
- 348 Gs 1/68 - ersetzt durch den Haftbe-
fehl des Amtsgerichts Tiergarten vom 24.
6. 1968 - 348 Gs 114/68 - dieser ergänzt
durch den Beschuß des 1. Strafsejats des
Kammergerichts vom 20. 1. 1969 - (1) 1 Js
1/65 (RSHA) 5/69 - den Beschuldigten mit
der weiteren Untersuchungshaft unter Auf-
lagen, die in das pflichtgemäße Ermessen
des Gerichtes gesetzt werden, zu verschon-
nen.

G r ü n d e :

I.

Auf meine bisherigen Ausführungen in vorliegender Sache

zur Frage der Fluchtgefahr und auf diejenigen Darlegungen, die nach diesseitiger Auffassung eine solche Gefahr in der Person des Beschuldigten nicht begründen, darf ich in vollem Umfange bezug nehmen. Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten beziehungsweise seiner Familie, wie sie vorgängig bereits dargelegt werden, dauern z. Zt. noch an. Die Verwandtschaft des Beschuldigten erklärt sich nach wie vor bereit, eine Kaution von DM 500 000,-- zu stellen, wobei der Beschuldigte darüber hinaus sämtliche Auflagen entgegenzunehmen bereit ist, zu denen sich der angerufene Senat gegebenenfalls entschließen möge.

II.

Zwischenzeitlich wurde durch Beschuß des Untersuchungsrichters III bei dem Landgericht Berlin vom 21. 10. 1969 auf Antrag der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht Berlin gegen den Beschuldigten die Voruntersuchung eröffnet (III VU 16/69) (1 Js 1/65) (RSHA). In diesem Beschuß werden unter Darlegung des Sachstandes und des Ergebnisses der bisherigen Ermittlungen in kurzer und präziser Form diejenigen objektiven und subjektiven Gesichtspunkte erörtert, welche Gegenstand des Strafverfahrens gegen den Beschuldigten und damit der Voruntersuchung bilden. Dem Beschuldigten wird in der Hauptsache zur Last gelegt, an der "Endlösung der Judenfrage" im Sinne einer physischen Vernichtung der im deutschen Macht- und Einflußbereich befindlichen Juden sowie an den Versuchen, jeweils weitere Staaten zur Freigabe ihrer Juden oder von Judengruppen zur "Endlösung der Judenfrage" zu bestimmen, mitgewirkt zu haben. Dieses sogenannte Mitwirkungsverhalten des Beschuldigten soll sich dadurch manifestiert haben, indem er durch Erörterungen mit dem Legationsrat von Thadden vom auswärtigen Amt, die ihren Niederschlag in einem Schreiben vom 14. 12. 1943 fanden, dazu beigetragen haben

soll, daß die damalige italienische Regierung zur Einrichtung von Konzentrationslagern für Juden sowie zur Erfassung von Juden und zu deren Einlieferung in diese Lager angehalten wurden, und daß die in die Lager eingelieferten Juden zu geeignet erscheinenden Zeitpunkten in den unmittelbaren deutschen Einflußbereich weitertransportiert wurden, und durch seine - während der Monate Februar bis August 1944 erfolgte - Gesamttätigkeit als Judenreferatsleiter des BdS Italien, die Gefangenhaltung und den Abtransport einer noch unbestimmten Anzahl von Juden aus Italien in das Konzentrationslager Auschwitz bewirkte, wo von den Deportierten bis Kriegsende mindestens 3047 Personen getötet wurden (vgl. zu I a des angezogenen Beschlusses).

Ferner soll er (vgl. zu I b des angezogenen Beschlusses) durch die Zensur einer von einem slowakischen Journalisten herrührenden Artikel-Serie über das KL Auschwitz für eine die dortigen Verhältnisse beschönigende Berichtserstattung gesorgt und hierdurch dazu beigetragen haben, daß insgesamt 854 Juden aus der Slowakei ihrer eine Deportation verhütenden slowakischen Schutzbriebe verlustig gingen, damit zu einer Deportation in die Ostgebiete erfaßt werden konnten und während des ersten Quartals 1943 aus der Slowakei in den Distrikt Lublin abtransportiert wurden, wo sie in einem der dortigen Vernichtungslager alsbald ausnahmslos getötet wurden.

Nach Maßgabe von Ziffer 2 a des angezogenen Beschlusses werden dem Beschuldigten gleichgelagerte Handlungen durch Abfassung eines statistischen Berichtes über die in Rumänien ansässigen Volksgruppen einschließlich der Juden angelastet und ihm ferner zur Last gelegt, die beabsichtigte Verhinderung einer Auswanderung von Juden aus Rumänien hintergangen zu haben, um diese dem deutschen Machtbereich sowie ihrer Deportation nicht zu entziehen.

Gem. Ziffer 2 b des angezogenen Beschlusses soll sich das gekennzeichnete Ziel des Beschuldigten auch auf eine Verhinderung der Auswanderung von Juden aus Bulgarien ausgerichtet haben, so daß man ihrer habhaft war und etwa 51 000 Juden durch beabsichtigte Deportationen in die Ostgebiete der Endlösung der Judenfrage zuführen konnte.

Endlich soll der Beschuldigte gem. Ziffer 2 c des angezogenen Beschlusses an dem Versuch mitgewirkt haben, für etwa 17 300 Juden, die sich noch in der Slowakei befanden, gleichfalls die Freigabe der slowakischen Regierung zu deren Einbeziehung in die Deportationsmaßnahmen zu erhalten.

III.

Will man dieses bisherige Ergebnis der Ermittlungen einmal als richtig unterstellen, - was indes und das sei nachdrücklichst betont, von dem Beschuldigten mit aller Entschiedenheit in Abrede gestellt wird - so ergibt sich unter Berücksichtigung der Einlassung des Beschuldigten nachfolgendes Bild:

Der Beschuldigte hätte in der Tat daran mitgewirkt, Einfluß auf befreundete ausländische Staaten dahin zu nehmen, daß den jüdischen Mitbürgern die Möglichkeit einer anderweitigen Auswanderung genommen wurde, um sie innerhalb des Einflußbereiches des nationalsozialistischen Machtbereiches zu belassen. Die weitere Schlußfolgerung des bisherigen Ermittlungsergebnisses, der Beschuldigte habe in Kenntnis des Umstandes gehandelt, daß die Juden nach ihrer Abtransportierung in die ostwärtigen Gebiete - etwa in KL - ihrer physischen Vernichtung zugeführt würden, ist durch nichts bewiesen. Offensichtlich geht die Ermittlungsbehörde selbst von diesem Ergebnis aus, wenn sie auf die Alternative zurückgreifen muß, daß dem Beschuldigten zumindest bewußt gewesen sei, daß ein großer Teil

der auf diese Art und Weise in die Ostgebiete abtransportierten Juden auf Grund der allgemeinen Situation nur eine geringe Überlebenschance gehabt hätte.

Schon aus dieser Argumentation der Anklagebehörde folgt, daß sie sich eine völlige Gewißheit darüber, wonach der Beschuldigte aktive Beihilfe zum Mord oder solche zum versuchten Mord in zahllosen Fällen geleistet habe, bislang noch nicht hat verschaffen können. Es kommt hinzu, daß der Beschuldigte im bisherigen Verlauf der gegen ihn angestellten Ermittlungen mit aller Entschiedenheit immer wieder zum Ausdruck gebracht hat, ihm sei über das Schicksal der auf vorgeschilderte Art abtransportierten Juden nicht das geringste bekannt gewesen. Ist das aber richtig, so dürfte schon aus diesem Grunde dringender Tatverdacht nicht gegeben sein.

Des weiteren darf ich mir erlauben, auf den Leitsatz der Entscheidung des 2. Strafsenats des BGH vom 20. 2. 1969 - 2 St R 280/67 - (Auschwitz - Urteil) hinzuweisen, in dem nachfolgendes wörtlich zum Ausdruck gebracht wird:

"Nicht jeder, der in das Vernichtungsprogramm der Konzentrationslager eingegliedert war und dort irgendwie anläßlich dieses Programmes tätig wurde, ist für alles, was auf Grund dieses Programmes geschah, verantwortlich. Strafbar kann insoweit nur derjenige sein, der die Haupttat konkret gefördert hat. Eine andere Auffassung käme über den Begriff der natürlichen Handlungseinheit zu der Annahme eines Massenverbrechens, die in der Rechtsprechung des BGH immer abgelehnt werden ist."

In den Gründen dieses Urteils wird dann unter anderem noch folgendes wörtlich ausgeführt:

"In Auschwitz - und das hat nach Auffassung des unterzeichnenden Anwaltes auch für andere KL zu gelten - handelte es sich, was die Angeklagten betrifft, nicht um einen fest umgrenzten, abgeschlossenen Tatkomplex eines

einzigsten bestimmten Täters, sondern um Tötungen aus den verschiedensten Beweggründen, zum Teil auf Befehl, zum Teil durch eigenmächtiges Handeln, zum Teil als Täter, zum Teil als Gehilfe, wobei zwischen den Tatkomplexen oft große Zeiträume liegen und die Tatkomplexe sich wesentlich voneinander unterscheiden".

(Unterstreichungen vom Unterzeichneten)

Der BGH stellt es mithin, wie das in ständiger Rechtsprechung der Fall gewesen ist, bei jedem einzelnen Komplex auf die Täterschaft und auf die Tatherrschaft ab, ein Umstand, der auch bei Berücksichtigung der Gehilfenqualifikation entsprechend in Rechnung gestellt werden muß.

Wenn der BGH in der angezogenen Entscheidung dann noch weiter nachfolgendes ausführt:

"Die bloße Zugehörigkeit des freigesprochenen Angeklagten Dr. Sch. zum Lagerpersonal und seine Kenntnis von dem Vernichtungszweck des Lagers reichen nicht aus, ihm die während seines Lageraufenthaltes begangenen Tötungen zuzurechnen ...",

so gelten diese Erwägungen auch für diejenigen Beschuldigungen, die Herrn Friedrich Boßhammer in dem vorliegenden Verfahren angelastet werden, zumal bislang keine Anhaltpunkte dafür aufgezeigt sind, dies auch nicht unter Berücksichtigung des Schlußvermerks nach dem Stand vom 30. 4. 1969, daß der Beschuldigte, der gewisse vorbereitende Handlungen zur "Lösung der Judenfrage in politischer Hinsicht" getroffen haben soll, irgendeinen strafrechtlichen Beitrag, etwa aktive Beihilfe zum Mord oder Beihilfe durch Unterlassung geleistet ~~zu~~ hat.

Die Verteidigung ist nach alledem der Auffassung, daß selbst nach den umfangreichen Ermittlungen sich ein dringender Tatverdacht, der die Aufrechterhaltung des Haftbefehls rechtfertigen dürfte, nicht aufgezeigt erscheint; dies auch nicht, wenn man dem Beschuldigten Formulierungen

des Inhaltes "jüdisches Untermenschentum", "typisch jüdischer Trick", in den Mund legt.

IV.

Wenn die Verteidigung gleichwohl nicht die Aufhebung des Haftbefehls beantragt, sondern lediglich um eine Verschönerung einkommt, so geschieht das um deswillen, weil die nunmehr angestellte gerichtliche Voruntersuchung aller Voraussicht nach eine sehr lange Zeit in Anspruch nehmen wird und deren Ergebnis noch ungewiß erscheint. Die Verteidigung verfolgt zur Zeit lediglich den Zweck, daß der Beschuldigte in Freiheit gesetzt wird und damit die Möglichkeit erhält, fernab von aller Bedrängnis, die naturgemäß mit der Vollziehung eines Haftbefehls verbunden ist, sich auf seine Verteidigung vorzubereiten.

Ich darf mir erlauben, in diesem Zusammenhang noch auf die Entscheidung des OLG Karlsruhe - Ws 221/69 - Bezug zu nehmen, in der es unter anderem wie folgt heißt:

"Das im Grundgesetz garantierte Recht auf persönliche Freiheit verpflichtet die Gerichte dazu, Strafverfahren so rasch wie möglich abzuwickeln. Vor allem dann, wenn der Angeklagte in Untersuchungshaft sitzt. Wenn die Gerichte sich bei der raschen Beendigung des Verfahrens nicht die nötige Mühe gegeben haben und der Beschuldigte nur dadurch lange in Untersuchungshaft sitzen mußte, so haben die Gerichte dieses Grundrecht verletzt. Das gilt selbst dann, wenn der Beschuldigte schwerster Straftaten dringend verdächtig ist."

Mit dem Hinweis auf den Inhalt dieser Entscheidung soll selbstverständlich keineswegs bedeutet werden, die für den vorliegenden Fall zuständige Ermittlungsbehörde hätte sich nicht die erforderliche Mühe gegeben und die Sache hinausgezögert. Vielmehr sollte nur zum Ausdruck gebracht

werden, daß selbst bei schwersten Anschuldigungen dem Recht der persönlichen Freiheit im Sinne des Grundgesetzes der Vorrang zu geben ist, zumal dann, wenn es sich um einen Beschuldigten der vorliegenden Art handelt, welcher bereits im Jahre 1965 verantwortlich vernommen, mit den einzelnen gegen ihn erhobenen Beschuldigungen konfrontiert worden ist und gleichwohl keine Anstalten getroffen hat, sich einer zukünftigen Strafverfolgung durch die Flucht zu entziehen. Der Beschuldigte hat mir, was ich hiermit anwaltlich versichere, mehrfach erklärt, daß er seine wiedergewonnene Freiheit für den Fall der Außervollzugsetzung des Haftbefehls nur dazu verwenden wird, sich zu Hause eingehend auf die Verteidigung vorzubereiten, zumal er seine Zulassung zur Anwaltschaft - wie gerichtsbekannt - zwischenzeitlich zurückgegeben hat.

Ich würde darum bitten, daß die hohen Herren des Senats in eine erneute Haftüberprüfung auch unter dem Gesichtspunkt des mangelnden dringenden Tatverdachtes, wie oben eingehend dargelegt, eintreten würden.

Minet
Rechtsanwalt



1 BERLIN 30, den 10. Dez. 1969
Tauentzienstraße 13 a
(an der Gedächtniskirche)
Telefon: 24 19 77
PSK: Berlin-West 172 51
Telefonische Auskünfte und
Zusagen ohne schriftliche
Bestätigung unverbindlich.

HKr

In der Strafsache
gegen Friedrich B o ß h a m m e r
- (1) 1 Js 1/65 (RSHA) (173-174/69) -

Eilt!
Bitte sofort
zur Geschäftsstelle
anzutragen!

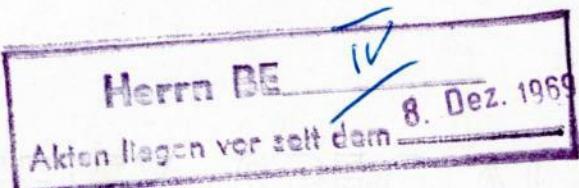
schließt sich der unterzeichnete Verteidi-
ger dem Antrag des Rechtsanwalts Möller
vom 3. 12. 1969 an.

Der Beschuldigte befindet sich im
64. Lebensjahr. Seine Gesundheit ist sehr
angegriffen, so daß er den größten Teil
der bisher erlittenen Untersuchungshaft
in der Krankenabteilung verbringen mußte.
Auch zur Zeit befindet er sich wieder dort.

Der Beschuldigte hat bereits früher
wegen des gleichen Komplexes etwas über
1 1/4 Jahr Internierungshaft erdulden müs-
sen. Im ganzen hat er also bereits 3 1/4
Jahre seiner Freiheit in dieser Sache ein-
gebüßt.

Bei der Entlassung aus der Internierungs-
haft ist er zu einem Jahr Freiheitsentzug
von der Besatzungsmacht unter Anrechnung
auf die Internierungszeit verurteilt worden.
Deshalb meint die Anklagebehörde, daß der
damaligen Internierungszeit nur der ein Jahr
übersteigende Teil, also etwa 1/4 Jahr, an-
gerechnet werden könne. Dieser Auffassung
kann nicht beigetreten werden, weil diese
von einer Besatzungsmacht verhängte Strafe
nur in einigen Besatzungszonen ausgesprochen
worden ist, während in anderen - wie in West-
berlin und in der französischen Zone - solche
Strafen nicht verhängt worden sind. Schon
wegen des Gleichheitsprinzips kann also diese
Bestrafung hier nicht berücksichtigt werden.

/ von



Kammergericht

1 Berlin 19

Selbst wenn man davon ausginge, daß der dem Beschuldigten von der Anklagebehörde gemachte Vorwurf sich in der Hauptverhandlung als richtig erweisen sollte, so wäre bei der Persönlichkeit des Beschuldigten und seiner verhältnismäßig geringen Tatbeteiligung nicht mit einer Strafe zu rechnen, die die bisher erlittene Untersuchungshaft so erheblich übersteigen würde, daß deswegen noch eine Fluchtgefahr gegeben sein könnte. Der Beschuldigte hat aber niemals einen Zweifel darüber entstehen lassen, daß er sowohl aus objektiven wie aus subjektiven Gründen mit seinem Freispruch rechnet. Diese Tatsache muß den Fluchtverdacht weiter erheblich mindern. Schließlich muß auch sein Gesundheitszustand, der ihm eine Flucht in ein Land mit schwierigem Klima - und nur ein solches könnte wegen der Auslieferungspraxis überhaupt in Frage kommen - gar nicht erlauben würde, Berücksichtigung finden. Weiter darf nicht unerwähnt bleiben, daß die Haft für den Beschuldigten gerade wegen seiner Gesundheit eine besondere Härte bedeutet und ihm die Tatkraft und Konzentrationsmöglichkeit nimmt, sich auf die jetzt anlaufende richterliche Voruntersuchung vorzubereiten und bei ihr mitzuwirken.

Endlich muß aber das Kautionsangebot aus dem Schriftsatz vom 22. 7. 1969, Seite 5, das auf eine halbe Million erhöht worden ist, den letzten Zweifel daran beseitigen, daß der Angeklagte keineswegs fliehen will. Die Kautions von einer halben Million wird von der Ehefrau und deren Verwandten aufgebracht. Es rechtfertigt sich gerade bei diesem Beschuldigten unter keinen Umständen, ihm zu unterstellen, daß er so skrupellos sein würde, diese ihm verschwagerten Personen, die treu zu ihm stehen, ins Unglück und in den wirtschaftlichen Ruin zu stürzen.

Wie weit sich die Vorwürfe der Anklagebehörde erweisen lassen werden, wird Gegenstand der Voruntersuchung und vor allem der Hauptverhandlung sein. Für die Frage, ob nach so langer Zeit noch eine weitere Untersuchungshaft gerechtfertigt werden kann, sind aus dem ganzen Komplex zwei Gesichtspunkte von entscheiden-

der Bedeutung: 1. die Täterpersönlichkeit und 2. der Tatbeitrag. Zu diesen beiden Punkten sei ergänzend kurz noch folgendes ausgeführt:

1. Täterpersönlichkeit

Der Beschuldigte hat ganz offensichtlich nicht zu dem Kreis der Karrieremacher im Dritten Reich gehört. In die SS ist er, obwohl eigentlich an Körpermaß zu klein, nur eingetreten, um bei der Polizei als Jurist anzukommen, nachdem ihm alle anderen Möglichkeiten, in den öffentlichen Dienst zu gelangen, mißlungen waren. Nach dem Assessorexamen betätigte er sich weit unterbezahlt in der Organisation der Jugendherbergen. Kein echter alter Kämpfer hätte sich mit einer solchen Beschäftigung abfinden müssen. Seine nominelle Zugehörigkeit zur SS benutzte der Beschuldigte nicht, um irgendwie bevorzugt zu werden, sondern er ging in die ausgesprochen unpolitische Laufbahn eines Ermittlungsführers. In dieser Tätigkeit ist kein einziger Fall bekannt geworden, in dem sich der Beschuldigte als übereifriger Nationalsozialist gezeigt hätte. Im Gegenteil, der Beschuldigte kann unwiderlegt vortragen, daß er sich dort durch seine unbeirrbare Rechtsauffassung, die er auch gegenüber SS-Führern durchgesetzt hat, unbeliebt gemacht hat. Der Beschwerdeführer hat lediglich immer wieder den durchaus berechtigten Wunsch zu verwirklichen getrachtet, in ein festes Beamtenverhältnis zu gelangen. Dabei bot sich in seiner Karriere überhaupt nur das Reichssicherheitshauptamt als Zwischenstation an. Es ist durch nichts erwiesen, daß der Beschuldigte etwa aus der Provinz dorthin versetzt worden wäre, weil er ein besonders eifriger Vertreter des neuen nationalsozialistischen Regimes gewesen sei, vielmehr sollte ihm als Volljuristen nur eine Planstelle eröffnet werden. Nichts ist darüber feststellbar, daß er mit einer besonderen Eignung für die Behandlung der Judenfrage in das RSHA versetzt worden ist, dementsprechend kam er zunächst auch in die Personalabteilung. Erst als dort keine Planstelle verfügbar war, wurde er in die Abteilung 4 versetzt, weil diese über besonders viel Planstellen und wenige Volljuristen verfügte. Die erste Besprechdng mit dem in dieser Abteilung sehr wichtigen Suhr ergab

seine Ablehnung. Daß Eichmann ihn trotzdem behielt, ist nur auf eine gewisse Konkurrenz zwischen den Leuten aus der SS und denen aus dem Polizeidienst zurückzuführen. Damit wird aber die Behauptung, in der Abteilung stets 5. Rad gewesen zu sein, glaubhaft. Von ganz entscheidender Bedeutung aber ist, daß der Beschuldigte in keinem einzigen Fall eine eigene Initiative, die persönlich gegen einen Verfolgten gerichtet war, entwickelt hat, ganz im Gegensatz zu allen sonst in diesen Komplexen zur Verantwortung Gezogenen. Die Neufassung der Vorwürfe ergibt auch wieder keine Änderung; denn bei dem einzigen Fall, in dem der Beschuldigte eine persönliche Initiative gegen eine rassisch verfolgte Einzelperson entwickelt haben soll, nämlich der Fall Hildegard Schwamenthal, erweist sich wiederum nicht als eine solche Belastung des Beschuldigten. Die Tätigkeit des Beschuldigten in dieser Sache ist völlig ungeklärt und soweit sie dem Beschuldigten überhaupt zur Last gelegt wird, handelt es sich auch hier nur um die Beantwortung einer allgemeinen und theoretischen Frage, nämlich ob eine weibliche Person durch die nachträgliche Heirat mit einem Ausländer in den Genuß der sonstigen Vorteile der jüdischen Ausländer gelangen konnte. Zusammenfassend muß also gesagt werden, daß irgendeine persönliche Gehässigkeit dem Beschuldigten nicht einmal im Sinne der Anklage vorgeworfen werden kann.

2. Der Tatbeitrag

Dadurch, daß nachträglich festgestellte hohe Zahlen von verfolgten Juden immer wieder genannt werden, wird zu ungunsten des Beschuldigten der Eindruck erweckt, als ob er kaltblütig solche Massenmorde in Kauf genommen hätte. Dabei muß aber berücksichtigt werden, daß solche Zahlen damals niemandem, außer vielleicht Himmler und einem halben Dutzend von Eingeweihten gegenwärtig waren oder auch nur möglich erschienen. Man darf sich also nicht durch die große Zahl verleiten lassen, einen geringfügigen Tatbeitrag sozusagen mit der großen Zahl zu multiplizieren.

Ferner müssen wir uns immer wieder vergegenwärtigen, daß hier Mittäterschaft gegeben sein muß, d. h. Mittäterschaft bei der vollendeten Tat oder beim vollendeten Versuch. Die ermittelten Zahlen erfassen Juden, die tatsächlich ermordet worden sind. Im wesentlichen muß es sich also um Mittäterschaft bei vollendetem Mord handeln. Abgesehen von der subjektiven Seite würde das bedeuten, daß dem Beschuldigten eine wirkliche Mitwirkung nachgewiesen wird; denn anderenfalls müßte ja jeder, der von den Zielen des Nationalsozialismus überzeugt war, und den Nationalsozialisten bei der Durchsetzung ihrer Herrschaft wissentlich behilflich war, ein Mittäter am Mord aller von dem System umgebrachter Personen sein. Wir müssen hier schon völlig unpolitisch den Begriff der Mittäterschaft abgrenzen. Dabei liegt auf der Hand, daß eine selbst wissentlich vollzogene Abwehr ausländischer Gegenpropaganda keine solche Mitwirkung sein kann, da durchaus nicht anzunehmen ist, daß die nationalsozialistischen Machthaber die Judenmorde unterlassen haben würden, wenn glaubhafte Propaganda von den Feindstaaten zu dieser Sache gemacht worden wäre. Es bleibt also nur der Arbeitstitel "Vorbereitung der Endlösung der europäischen Judenfrage." Auch hierbei wird es wieder entscheidend darauf ankommen, zwischen der sogenannten straflosen Vortat und dem Beginn der Beteiligung zu unterscheiden. Alles was dem Beschuldigten in diesem Zusammenhang vorgeworfen wird, war eine völlig untergeordnete Tätigkeit, die gelegentlich noch hinter der eines Registrators zurückstand. Die Tatsache, daß der Beschuldigte im Stellenplan ausgewiesen war und deshalb von Stellen außerhalb des Hauses persönlich benannt worden ist, kann doch keinen Beweis für seine eigene Tätigkeit abgeben.

Noch deutlicher wird aber die Geringfügigkeit des Tatbeitrages, wenn man diese subjektive Seite berücksichtigt, denn die Anklagehörde muß selbst darauf hinweisen, daß nach ihrer eigenen Auffassung der Beschuldigte die volle Gewißheit über das Schicksal der Deportierten überhaupt erst in Italien erfahren hat, wo er nur ganz kurze Zeit im Judenreferat tätig war und alles getan hat, da hinauszukommen, was ihm auch durch seine Versetzung nach Padua gelang.

H. v. Haynitz
Rechtsanwalt

HEINZ MÖLLER

RECHTSANWALT

69

FERNRUF 663842 · POSTSCHECKKONTO KÖLN 48299 · BANK: COMMERZBANK AG., WUPPERTAL-BARMEN 40371

An den
Herrn Vorsitzenden
des 1. Strafsenates
des Kammergerichts

Kammergericht-Berlin



56 WUPPERTAL-OBERBARMEN
Berliner Straße 106

den 15.12.1969 -M/Hi-

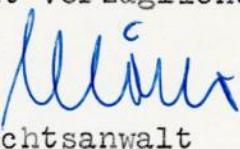
1 Berlin 19
Witzleben 4/5

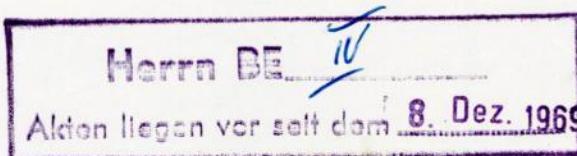
Betr! Strafsache gegen Friedrich Boßhammer
(I) 1 Js 1/69 (RSHA) (173-174/69)

Sehr geehrter Herr Senatspräsident!

In vorbezeichnetner Angelegenheit erlaube ich mir die Anfrage, ob der hohe Senat mit Rücksicht auf den Umfang der vorliegenden Sache nicht von der Vorschrift des § 122 Abs. II Satz 2 Gebrauch machen und über die Fortdauer der Untersuchungshaft erst nach mündlicher Verhandlung entscheiden könnte. Sollte der Senat sich hierzu entschließen können, dann wäre ich dankbar, wenn mir der Termin rechtzeitig angegeben würde, damit ich die Möglichkeit erhalte, mir die Flugkarte nach dort zu besorgen.

Mit vorzüglicher Hochachtung


Rechtsanwalt



Nur in dieser Sache 1 Berlin 21, den 15. Dez. 1969

Anschrift: Turmstr. 91, Zimmer W

Fernruf: 35 01 11 (933) 14309

**Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht**

(1) 1 Js 1/65 (RSA)

Bitte bei allen Schreiben angeben

(173/69)

1 Berlin 19 (Charlottenburg), den

Amtsgerichtsplatz 1

Fernruf 306 00 11 (App.)

(Im Innenbetrieb: 968)

Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30 - 13.00 Uhr

20

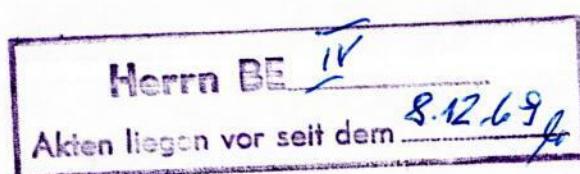


Herrn
Vorsitzenden
des 1. Strafsenats des Kammergerichts

zu den am 12. November 1969 dorthin übersandten Vorgängen
gegen den Angeklagten Otto Hunsche nachgereicht.

Wie ich soeben von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt/Main erfahre, hat der 3. Strafsenat des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main im Rahmen des Strafverfahrens 4 Ks 1/63, in dem Hunsche wegen Beihilfe zum Mord zu zwölf Jahren Zuchthaus verurteilt worden ist, durch Beschuß vom 28. November 1969 gegen ihn Haftbefehl erlassen.

Trotz der dadurch eingetretenen neuen Situation sehe ich keine Veranlassung, von meiner Stellungnahme vom 12. November 1969, auch soweit sie sich auf den Angeklagten Hunsche bezieht, abzurücken. Ich halte auch weiterhin die Fortdauer seiner Untersuchungshaft in der vorliegenden Voruntersuchungssache für erforderlich.



Im Auftrage
(Klingberg)
Erster Staatsanwalt

/ks

3 d. A
Fe 17/12/69

(1) Js 1.65 (RSHA) (173.69)

71

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen Boßhammer u.a., hier nur gegen

den früheren Rechtsanwalt Friedrich Robert
B o ß h a m m e r,
geboren am 20. Dezember 1906 in Opladen/Rheinland,
z.Zt. in der Untersuchungshaftanstalt Moabit,
Gef.B.Nr. 103/68,

wegen Mordes

hat der 1. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin nach
Anhörung des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht
in der Sitzung vom 17. Dezember 1969 beschlossen:

1. Die Untersuchungshaft des Angeklagten
dauert fort.
2. Bis zum 16. März 1970 wird die Haftprüfung
dem Untersuchungsrichter bei dem Land-
gericht Berlin übertragen.

G r ü n d e :

Die nach § 122 Abs. 4 Satz 2 StPO vorgenommene Wiederholung
der Haftprüfung mußte zur Anordnung der Haftfortdauer
führen.

Der dringende Tatverdacht ist insbesondere aus den Gründen
der Senatsbeschlüsse vom 19. Juli 1968 und 20. Januar 1969
weiterhin gegeben. In dem Beschuß des Untersuchungsrichters
bei dem Landgericht über die Eröffnung der Voruntersuchung

vom 21. Oktober 1969 sind die bisherigen strafbaren Vorwürfe im Tatsächlichen näher konkretisiert und nunmehr rechtlich als fünf selbständige Handlungen der Beihilfe zum Mord in einer Vielzahl von Fällen sowie einer gemeinschaftlich versuchten Ermordung eines Menschen gewürdigt worden. Dabei haben die seither vorgenommenen weiteren Ermittlungen zur Feststellung einer insgesamt höheren Zahl von Opfern geführt. Diese Änderungen des für den Erlass des Haftbefehls maßgeblichen Ermittlungsergebnisses haben jedoch für die Entscheidung der Haftfrage keine Bedeutung, da sie nicht geeignet sind, die Schwere der Tatvorwürfe oder die Stärke der Fluchtgefahr zu verringern.

Der dringende Tatverdacht wird auch nicht durch die Ausführungen der Verteidiger in ihren Schriftsätzen vom 3. und 10. Dezember 1969 abgeschwächt. Für die strafbare Beihilfe zum Mord oder versuchten Mord genügt bedingter Vorsatz. Der subjektive Tatbestand ist daher auch dann erfüllt, wenn der Angeklagte zwar davon ausgegangen ist, daß ein Teil der durch seine Mitarbeit im Reichssicherheitshauptamt oder in einer ihm nachgeordneten Dienststelle deportierten oder zur Deportation bestimmten Menschen überleben könnte, er aber zugleich bei jedem einzelnen die Möglichkeit billigend in Kauf nahm, daß er zu den anderen gehören würde, die aufgrund der nazistischen Ausrottungsmaßnahmen den Tod finden würden. Die in der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 20. Februar 1969 - 2 StR 280.67 - angeführten Erwägungen über die Grenzen der Verantwortlichkeit eines Angehörigen des Lagerpersonals für die in einem Konzentrationslager begangenen Tötungen sind auf die Mitarbeiter im Judenreferat des Reichssicherheitshauptamts oder einer seiner nachgeordneten Dienststellen

nicht übertragbar. Dieses Amt hat die Judenverfolgung zentral geleitet. Jeder Mitarbeiter in diesem Amt oder in dessen untergeordneten örtlich gegliederten Dienststellen hat daher, soweit er in den Judenreferaten Aufgaben sachlicher Art erfüllte, Ursachen für die Durchführung des Planes zur Ausrottung der Juden gesetzt, ohne daß es darauf ankommt, aus welchem der vom Bundesgerichtshof angeführten Beweggründe derjenige gehandelt hat, der in den Konzentrationslagern im einzelnen Fall unmittelbar die Tötung eines Menschen vollzog. Dabei ist es für die Feststellung des objektiven Tatbeitrags unerheblich, welchen Sachbereich der einzelne Mitarbeiter im Rahmen der durch den Umfang der Aufgaben bedingten Arbeitsteilung im Judenreferat wahrzunehmen hatte. Selbst wenn der Angeklagte nur an Maßnahmen mitgewirkt hat, die nicht unmittelbar zum Tode eines Menschen geführt haben, sondern die lediglich die Verwirklichung des Gesamtplanes zur Vernichtung der jüdischen Rasse in Europa vorbereiten oder etwa im Rahmen der Antigreßpropaganda vor außenpolitischen Störungen sichern sollten, so hat er doch zu dem letztlich von seiner Dienststelle erreichten strafbaren Erfolg einen von seinen Vorgesetzten für erforderlich gehaltenen Beitrag geleistet.

Obwohl die Untersuchungshaft des Angeklagten am 9. Januar 1970 zwei Jahre erreicht haben wird, ist die Verhältnismäßigkeit zwischen diesem schweren Eingriff in die persönliche Freiheit und dem Anspruch der staatlichen Gemeinschaft auf Strafverfolgung jedenfalls bei diesem Strafverfahren, in dem es um die Aufklärung und Ahndung von Gewaltverbrechen größten Ausmaßes geht, gewahrt. Die Haftdauer steht aber auch im Hinblick auf die Möglichkeit, daß die Internierungshaft des Angeklagten bei der Strafbemessung mildernd berücksichtigt wird, noch nicht außer Verhältnis zu dem

zu verbüßenden Teil der zu erwartenden Freiheitsstrafe. Eine Aussetzung des Haftvollzugs kommt daher aus den bisherigen Gründen zur Zeit nicht in Betracht. Mit der Eröffnung der Voruntersuchung liegt ein wichtiger Grund vor, der ein Urteil noch nicht zuläßt und die Fortdauer der Untersuchungshaft rechtfertigt.

Da nach den inzwischen vorgenommenen fünf Haftprüfungen nicht ersichtlich ist, daß eine mündliche Verhandlung neue für die Entscheidung der Haftfrage wesentliche Umstände ergeben könnte, hielt es der Senat nicht für angebracht, der Anregung der Verteidigung zu folgen und nach § 122 Abs. 2 Satz 2 StPO zu verfahren.

Nach § 122 Abs.3 Satz 3 StPO ist die Haftprüfung für die nächsten drei Monate wiederum dem nach den allgemeinen Vorschriften zuständigen Gericht übertragen worden.

Dr. Freund

Jericke

Zelle



Für die Richtigkeit der Abschrift:

Schröder

Justizangestellte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

schr.

Geschäftsstelle des Kammergerichts

Berlin 19, den 22. DEZ. 1969...

(1) Hs. 1/65 (RSHK 173/69)

Verfügung

✓ 1) 6 Beschußausfertigungen nebst 1 begl. Abschrift für Generalstaatsanwalt fertigen.

(Verteiler: Beschuldigten 1
 Verteidiger 2
 GenStA b.d. KG 2
 GenStA b.d. LG 1
 Haftvorgang 1 begl. Abschr.)

✓ 2) Ferner sind zu fertigen:

a) 1 begl. Abschrift des Beschl. zum ~~hier anzulegenden~~ Retent,
 b) 1 begl. Abschrift des Beschl. zur Sammlung im Richterzimmer,
 c) 1 begl. Abschrift des Beschl. zum Umlauf b.d. Richtern der Strafsemente.

3) Urschrift des Beschl. zu den SA Gen. IV.

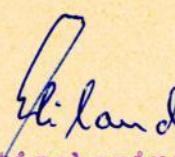
✓ 4) Begl. Abschrift des Beschl. zu den Akten.

5) Frist Bl. ... 71 im Retent notieren. 9/3.70

6) Urschriftlich mit 4.. Bd. Akten und 3.. Bd. ~~Beiakten~~ ^{Versuske}
 an die Staatsanwaltschaft
 bei dem Kammergericht
 1 Berlin 19

7.1.70
 5 Bd-A 312mm f

mit der Bitte um weitere Veranlassung übersandt.


 R. H. L. Land
 Justizoberinspektor

Auf Ormig
 Gef. 30.12.69 Sch.
 6 Ausfert.
 5 begl. Abschr.
 22 einf. Abschr.
 gel. Co/Schr.

(1) Js 1.65 (RSHA) (174.69)

74

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen Boßhammer u.a., hier nur gegen

den Rechtsanwalt

Otto Heinrich Hunnsche,
geboren am 15. September 1911 in Recklinghausen,
z.Zt. in der Untersuchungshaftanstalt Frankfurt/Main,
Hammelgasse, Gef.B.Nr. 1637,

wegen Mordes

hat der 1. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin nach
Anhörung des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht
in der Sitzung vom 17. Dezember 1969 beschlossen:

1. Die Untersuchungshaft des Angeklagten
dauert fort.
2. Bis zum 16. März 1970 wird die Haftprüfung
dem Untersuchungsrichter bei dem Land-
gericht Berlin übertragen.

G r ü n d e :

Die nach § 122 Abs. 4 Satz 2 StPO erneut vorgenommene
Haftprüfung mußte zur Anordnung der Haftfortdauer
führen.

Der dringende Tatverdacht und die Fluchtgefahr sind aus
den zutreffenden Gründen der früheren Senatsbeschlüsse
auch jetzt gegeben. In dem Beschuß des Untersuchungsrichters
bei dem Landgericht über die Eröffnung der Voruntersuchung

vom 21. Oktober 1969 werden die bisherigen Tatvorwürfe im Tatsächlichen näher konkretisiert und rechtlich etwas anders gewürdigt, wobei die seither vorgenommenen Ermittlungen zur Feststellung einer höheren Zahl von Opfern geführt haben. Diese Änderungen gegenüber dem für den Erlaß des Haftbefehls maßgeblichen Ermittlungsresultat haben jedoch für die Entscheidung der Haftfrage keine Bedeutung, da sie weder die Schwere des Tatvorwurfs noch die Fluchtgefahr zu vermindern geeignet sind. Eine Aussetzung des Haftvollzugs kommt daher weiter nicht in Betracht.

Mit der Eröffnung der Voruntersuchung liegt ein wichtiger Grund vor, der ein Urteil noch nicht zuläßt. Er rechtfertigt die Fortdauer der Untersuchungshaft, deren Dauer zu dem zu erwartenden Freiheitsentzug nicht außer Verhältnis steht.

Nach § 122 Abs. 3 Satz 3 StPO ist für die nächsten drei Monate die Haftprüfung wiederum dem nach den allgemeinen Vorschriften zuständigen Gericht übertragen worden.

Dr. Freund

Jericke

Zelle



Für die Richtigkeit der Abschrift:

Schröder

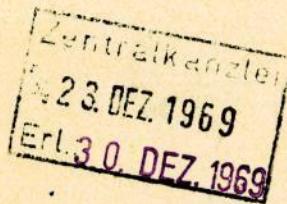
Jurizngesellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

o/schr.

Geschäftsstelle des Kammergerichts

(1) Hs. 1/65 (RSHT) (174/69)

Berlin 19, den 22. DEZ. 1969

Verfügung

✓ 1) 5 Beschußausfertigungen nebst 1 begl. Abschrift für Generalstaatsanwalt fertigen.

(Verteiler: Beschuldigten 1
Verteidiger 1
GenStA b.d. KG 2
GenStA b.d. LG 1
Haftvorgang 1 begl. Abschr.)

2) Ferner sind zu fertigen:

✓ a) 1 begl. Abschrift des Beschl. zum hier ~~anzulegenden~~ Retent,

✓ b) 1 begl. Abschrift des Beschl. zur Sammlung im Richterzimmer,

✓ c) 1 begl. Abschrift des Beschl. zum Umlauf b.d. Richtern der Strafsemente.

✓ 3) Urschrift des Beschl. zu den SA Gen. IV.

4) Begl. Abschrift des Beschl. zu den Akten.

5) Frist Bl. 174 im Retent notieren. 9/3.70

6) Urschriftlich mit 4. Bd. Akten und 3. Bd. Beiaukten

an die Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

7.1.70
5 Bd. At 3
Komm. X

1 Berlin 19

mit der Bitte um weitere Veranlassung übersandt.

Hilbrand
Justizoberinspektor

Auf Ormig
Gef. 30.12.69 Schr.
5 Ausfert.
5 begl. Abschr.
22 einf. Abschr.

Geschäftsstelle
des ~~Kammergerichts~~
der Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Berlin
bei dem Kammergericht

70
1 Berlin, den - 7. JAN 1970
Fernruf (967) 309

Geschäfts-Nr.: 1 — 173 u. 174/69

Bitte bei allen Schreiben angeben!



An den

Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

1 Berlin 21

Turmstraße 91

Zur dortigen Geschäfts-Nr.:

175.1165 (RSWA)

Anlagen:

4 Bde Au. 3 Bde *vermerkt*
eff(e)

Es wird gebeten um

- Übersendung der Akten
- Rücksendung der Akten
- Sachstandsmitteilung
- Kenntnisnahme von Bl. _____ d. A.
- weitere Veranlassung gemäß Bl. _____ d. A.
- Weitergabe an

Die angeforderten Akten

- liegen an.
- sind nicht entbehrl. _____
- sind versandt. _____

Die dortigen Akten

- sind eingegangen und werden hier unter der angegebenen Geschäftsnummer geführt.
- werden nach Erledigung zurückgesandt.

Bemerkungen:

Auf Anordnung

Lechner, 705

AVR 10

Kurzersuchen und -antwort im Behördenverkehr

StAT

20 000 8. 69

Vollzugsanstalt
Untersuchungsanstalt

für Männer

Buchnummer

Frankfurt (Main)

127/69

Familienname (bei Frauen auch Geburtsname)

Hinsche

Vorname (Rufname unterstreichen)

Otto

Geburtstag - Geburtsort Kreis

15.9.11

Der/Die Vorgenannte ist

— in die Vollzugsanstalt in Kassel - T - Anstaltskrankenhaus verlegt/überstellt worden

Grund (soweit der Einw.-Beh. nicht bekannt, dabei ggf. Angabe der ersuchenden Behörde, Geschäftsnummer):

— von der Vollzugsanstalt in hierher zurückgeführt worden.

An
Amtsgericht/Staatsanwaltschaft

Berlin

vom 1.11.66)



zum Ersuchen

56

26.11.69

(Tag)

Auf Anordnung

(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

56

VG 32 Mitteilung über eine Veränderung der Unterbringung - Nr. 41 VGO -

Strafanstalt Darmstadt

(1. 66 5000)

In der Geschäftsstelle 56 nicht
ermittelt.

10. DEZ 1969
ph.

Am RSA n. 12.69

zum Generalienheft der Geschäftsstelle

geg. Dr. Wronker

W/
Härtin.

413064 hefpp d
181796 krimg d

80

sss kriminalgericht berlin fs nr 574 2511 1025=

an den
polizeipraesidenten frankfurt/main
-transportabteilung-

der am 15. september 1911 geborene otto h u n s c h e ist am
26. november 1969 im einzeltransport nach hannover zu bringen. am
27. november 1969 wird er von dort mittels einer chartermaschine
nach berlin gebracht werden.

im transport von frankfurt/main nach hannover ist der am 16.november
1943 geborene harry e b i s c h mitzunehmen. die untersuchungs-
haftanstalt. frankfurt/main ist unterrichtet. bezueglich hunsche
ist durch rechtskraeftigen beschluss des amtsgerichts tiergarten
ausdruecklich angeordnet worden, dass gegebenenfalls zwangsmass-
nahmen einschliesslich einer fesselung erfolgen duerfen.

der generalstaatsanwalt bei dem lg berlin
ueb ar 738/69
im auftrage: schilling, staatsanwalt+

413064 hefpp d
181796 krimg d

Krimm: St. Berlin, 171 1/65.
Wiss: AG. Bla-Tiergarten, 349 Gs 2208/69

81

Anlage zur Reisekostenrechnung für die Dienstreise
am 26. 11. 69 nach Kassel-Wehlheiden

1969
26.11. 8.00 Uhr ✓ ab Ffm mit Dienst-Kfz. nach Hannover.
12.15 Uhr Ankunft in Kassel-Wehlheiden.
Hier Untersuchung des Transp. Gef. Otto
Hunsche auf weitere Transportfähigkeit.
Zwischenzeitlich wurde durch das Ober-
Landesgericht - 3. Strafsenat - Ffm der
Transport nach Hannover gestoppt.
Gegen 16.00 Uhr wurde fernmündlich mitgeteilt,
daß gem. Beschuß des OLG - 3. Strafsenat -
Ffm der Weitertransport nicht stattfindet.
Die beiden Gefangenen verbleiben in der
Strafanstalt Kassel Wehlheiden.
16.15 h Abfahrt
19.15 Uhr ✓ Ankunft in Ffm = 0,8 Tage ✓
Bei der Hin- und Rückfahrt gab es Be-
hinderungen durch Schneefall und Straßen-
glätte.

Zweck der Reise: Überführung der U.-Gef. Otto Hunsche und
Harry Ebisch aus der UHA Ffm Hammelgasse
nach Hannover zwecks Weiterfluges nach Ber-
lin. Einzeltransport wurde vom GSTA Berlin
angeordnet. Da Hunsche sich weigerte nach
Berlin verschubt zu werden, wurde von dort
aus Zwangsanwendung angeordnet.
Az.: STA Berlin, 1 Js 1/65

Rechnung richtig:
- 3. Dez. 1969
Rauh

F	3	Aufgaben
		Abschriften
		DM Kast. M.

Erstschrift

82



DER OBERBURGERMEISTER DER STADT FRANKFURT AM MAIN
POLIZEIPRÄSIDENT
- W 1 - 4601/305 Ro/St

Der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt a. M. - Polizeipräsident

An die
Staatsanwaltschaft
beim Landgericht Berlin

1000 Berlin



6 Frankfurt (Main) 1
Friedrich-Ebert-Anlage 11
Fernsprecher: 280541-75511
Nebenstelle: 6104
Telex: 04-13064
Postscheckkonto:
Polizeikasse Ffm. 7149

Tag: - 3. Dez. 1969

Betreff: Erstattung von Reisekosten zu
Az.: 1 Js 1/65

Auf dortiges Ersuchen führten POM Otto Buchner, POM Karl Witt, POM Jürgen Beine und PM Klaus Fischer am 26. 11. 1969 eine Dienstreise nach Kassel-Wehlheiden durch.

Nach der beigefügten Abschrift der Reisekostenrechnung sind mir Kosten in Höhe von

64,-- DM
+ 104,30 DM für Dienst-Kfz
168,30 DM

entstanden.

Ich bitte, diesen Betrag innerhalb 4 Wochen auf das Postscheckkonto der Polizeikasse Frankfurt/M zu überweisen.

Im Auftrag

(Schwabe)

Umstehender Kostenbetrag ist
bestimmungsgemäß zu erstatten.

Berlin 21, den 6. Mai 1970

(A.G.R.)
(Vahden, W)



DER OBERBURGERMEISTER DER STADT FRANKFURT AM MAIN
POLIZEIPRÄSIDENT
- W 1 - 4601/305 Ro/St

Der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt a. M. - Polizeipräsident

6 Frankfurt (Main) 1

Friedrich-Ebert-Anlage 11

Fernsprecher: 230544-75511

Nebenstelle: 6104

Telex: 04-13064

Postscheckkonto:

Polizeikasse Ffm. 7149

An die
Staatsanwaltschaft
Beim Landgericht Berlin

1000 Berlin

Tag: -3. Dez. 1969

Betreff: Erstattung von Reisekosten zu
Az.: 1 Js 1/65

Auf dortiges Ersuchen führten POM Otto Buchner, POM Karl Witt, POM Jürgen Beine und PM Klaus Fischer am 26. 11. 1969 eine Dienstreise nach Kassel-Wehlheiden durch.

Nach der beigefügten Abschrift der Reisekostenrechnung sind mir Kosten in Höhe von

64,-- DM
+ 104,30 DM für Dienst-Kfz
168,30 DM

entstanden.

Ich bitte, diesen Betrag innerhalb 4 Wochen auf das Postscheckkonto der Polizeikasse Frankfurt/M zu überweisen.

Im Auftrag

Ulrich

(Schwabe)

DER GENERALSTAATSANWALT

Geschäfts-Nr. RWs 1059/69
(Bei allen Antwortschreiben bitte angeben)

6000 Frankfurt (M) 1,
Gerichtsstraße 2
Postfach 3507
Sammelruf: (0611) 28671
Durchwahl (0611) 2867 / 8336

12. Dezember 1969

83

Luftpost !

An den
Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht Berlin
- Abteilung 5 -

1 Berlin 21
Turmstrasse 91

Betr.: Strafsache gegen den Rechtsanwalt
Otto Heinrich Hunsche,
geboren am 15.9.1911 in Recklinghausen,
z.Zt. im Anstaltskrankenhaus Kassel.

Bezug: Dortiges Aktenzeichen: 1 Js 1/65 (RSHA).

Anlg.: 2 Beschlussabschriften.

Durch Übersendung der anliegenden Beschlussabschriften bringe ich zur Kenntnis, dass der 3. Strafsenat des Oberlandesgerichts in Frankfurt a.M. gegen Hunsche Haftbefehl erlassen hat. Ich habe Überhaft notieren lassen.

Ich bitte, den Untersuchungsrichter III bei dem Landgericht Berlin zu dessen Aktenzeichen III VU 16/69 durch Übersendung einer Abschrift zu unterrichten.

Im Auftrag:


(Dr. Steinbacher)
Erster Staatsanwalt

B e s c h l u ß
- Haftbefehl -

- In der Strafsache

gegen den Rechtsanwalt Otto Heinrich Hunsche,
geb. am 15.9.1911 in Recklinghausen,
wohnhaft in Datteln/Westfalen, Körtling 14,
z.Zt. in anderer Sache in Untersuchungshaft,
wegen Mordes,

hat der 3. Strafsenat des Oberlandesgerichts
Frankfurt (Main)
auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft
gegen den Beschluß des Schwurgerichts beim
Landgericht Frankfurt (Main) vom 29. August 1969
am 28. November 1969 ;
beschlossen :

1. Der angefochtene Beschluß wird aufgehoben.
2. Gegen den Angeklagten Otto Heinrich Hunsche
wird gemäß § 112 Abs.1 und 4 StPO die Unter-
suchungshaft angeordnet.

G r ü n d e :

Durch Urteil des Schwurgerichts beim Landgericht Frankfurt
(Main) vom 29. August 1969 ist der Angeklagte wegen Beihilfe
zum Mord in Tateinheit mit Freiheitsberaubung im Amt mit
Todesfolge unter Anrechnung der in dieser Sache erlittenen
Untersuchungshaft zu 12 Jahren Zuchthaus verurteilt worden.
Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Der Angeklagte be-
findet sich z.Zt. auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts
Berlin vom 8. Januar 1968 in einem von dem Generalstaatsan-

3 Ws 432/69

walt beim Kammergericht in Berlin geführten Verfahren, in dem die Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung beantragt ist, in Untersuchungshaft.

Durch den in der Hauptverhandlung vom 29. August 1969 verkündeten Beschuß hat das Schwurgericht den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Erlaß eines Haftbefehls gegen den Angeklagten abgelehnt, da kein Anhaltspunkt dafür bestehe, daß der Angeklagte die Flucht ergreifen werde. Gegen diesen Beschuß richtet sich die Beschwerde des Oberstaatsanwalts, der der Generalstaatsanwalt beigetreten ist. Der Verteidiger des Angeklagten hat für diesen erklärt, daß er der Beschwerde nicht entgegentrete.

Die Beschwerde ist zulässig und auch begründet; sie mußte zur Anordnung der Untersuchungshaft führen.

Auf Grund des Urteils des Schwurgerichts vom 29. August 1969 ist der Angeklagte dringend verdächtig, im Jahre 1944 in Budapest als führendes Mitglied des Sonder einsatzkommandos Eichmann im Zusammenhang mit der Deportation ungarischer Juden Beihilfe zum Mord geleistet sowie in Tateinheit hiermit Freiheitsberaubung im Amt mit Todesfolge begangen zu haben - Verbrechen gemäß §§ 211, 49, 239 Abs.3, 341, 73 StGB -.

Besteht hiernach dringender Tatverdacht wegen eines Verbrechens wider das Leben, so war, wenn auch die Haftgründe des § 112 Abs.2 StPO nicht vorliegen, die Untersuchungshaft doch nach § 112 Abs.4 StPO anzuordnen, da Fluchtgefahr jedenfalls nicht ausgeschlossen werden kann (BVerfGE 19, 342) und auch Maßnahmen nach § 116 StPO hierzu nicht ausreichen.

Zwar kann der Angeklagte im Hinblick auf § 26 StGB in der Fassung des am 1.4.1970 in Kraft tretenden 1. Strafrechtsreformgesetzes vom 25.6.1969 (Art.1 Nr.9, Art.105 Abs.2 des 1. StrRG - BGBl. I, 645) erwarten, daß nach Verbüßung von zwei Dritteln der erkannten Strafe die Vollstreckung

3 Ws 432/69

der Reststrafe zur Bewährung ausgesetzt werden wird. Denn bei der künftigen Entscheidung über die bedingte Aussetzung des Strafrestes ist allein auf spezialpräventive Gesichtspunkte abzustellen, und dies gilt mangels entsprechender gesetzlicher Einschränkung auch dann, wenn es sich um schwere Gewalttaten in der nationalsozialistischen Zeit handelt.

Wird der Angeklagte danach von der erkannten Strafe 8 Jahre Zuchthaus verbüßen müssen, so muß er aber - entgegen der in dem angefochtenen Beschuß des Schwurgerichts vertretenen Auffassung - davon ausgehen, daß er jedenfalls noch etwa 4 Jahre tatsächlich zu verbüßen haben wird. Denn das Schwurgericht hat nach dem Tenor des von ihm verkündeten Urteils nur die in dieser Sache erlittene Untersuchungshaft angerechnet, die etwa 4 Jahre beträgt. Die Anrechnung der durch Urteil des Spruchgerichts Recklinghausen vom 14.10.1947 gegen ihn erkannten Strafe von 2 Jahren und 3 Monaten Gefängnis steht für den Angeklagten aber auch in der Revisionsinstanz nicht zu erwarten, da der Bundesgerichtshof bereits in seinem Urteil vom 15.5.1963 auf die Unzulässigkeit einer solchen Anrechnung hingewiesen hat.

Im Hinblick auf den hiernach nicht unerheblichen Strafrest von 4 Jahren lassen weder das Alter und die schlechte gesundheitliche Verfassung des Angeklagten noch seine Bindung an seine Familie es ausgeschlossen erscheinen, daß er sich dem weiteren Verfahren und der Strafvollstreckung durch Flucht entziehen wird. Insbesondere die Erkenntnis, daß mit seiner rechtskräftigen Verurteilung auch der endgültige Verlust seiner beruflichen Existenz verbunden sein wird, wird den Angeklagten zwangsläufig vor die Frage stellen, ob er die Strafe und ihre Folgen auf sich nehmen oder aber durch Flucht versuchen soll, selbst unter vielleicht ungünstigen Umständen in Freiheit zu leben. Dabei könnte

3 Ws 432/69

er sich insbesondere auch in dem Bewußtsein, daß noch ein weiteres Verfahren gegen ihn anhängig ist, sehr wohl zur Flucht entschließen; jedenfalls kann eine solche Möglichkeit nicht ausgeschlossen und ihr auch durch Maßnahmen nach §. 116 StPO nicht ausreichend begegnet werden.

Auch unter Berücksichtigung der bisher erlittenen Untersuchungshaft sowie der Höhe des noch zu vollstreckenden Teils der erkannten Strafe ist im Hinblick auf die Bedeutung der den Gegenstand dieses Verfahrens bildenden Straftaten der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zwischen dem mit der Anordnung der Untersuchungshaft verbundenen Eingriff in die persönliche Freiheit des Angeklagten und dem Anspruch der Gemeinschaft auf Durchführung dieses Strafverfahrens noch gewahrt (§ 120 Abs.1 StPO).

Kießling
Senatspräsident

Strickert
Oberlandesgerichtsräte

Achter

**Geschäftsstelle des
Amtsgerichts Tiergarten**

Geschäftsnummer: 348/65 149/69 Fernruf: 35 01 11 }
innerbetr. (933) } App.

1 Berlin 21, den 15. DEZ. 1969
Turmstraße 91 – Wilsnacker Straße 3-5

w./d. Heusche

Amtsgericht Tiergarten, 1 Berlin 21, Turmstraße 91

An

die STA.

Abt. 1 Jb 1165 (R5417)

Es wird um schleunige Übersendung der
obigen Akten für
eine Sachverständigen-
legitimation.

V.

W. u. R. d. A.
16/12/69

gebeten.

Es handelt sich um
das Gutachten über Zelle
Otto Heusche.

J. K.

Geschäftsstelle des Amtsgerichts
— Abteilung 348 —

1. Anforderung
Berlin 21, den

6. JAH. 1970

195

Geschäftsnummer: 348-95 149.69
Fernruf: _____
w. / d. Marschke

An die Geschäftsstelle des Kammer gerichts
— der Staats- — Amtsanwaltschaft bei dem Land-
— Amts- — gericht

in Blz 21, Wilmersdorf

Es wird um schleunige Übersendung folgender Akten ersucht:

Bezeichnung: 1 Ts 1.65 (RSWA.) Aktenzeichen: _____

zur Beledigung der örtlichen
Liquidation.

V.
Telefon. el.
6. 1. 70

Marschke

AF.Str.
Vordruck Nr. 370a. Ersuchen um Rücksendung der Akten —
Amtsgericht.

Vfg.1. Urschriftlich mit 105 Leitzordnern (Nr. 1 - 105)

dem
 Untersuchungsrichter III
 bei dem Landgericht Berlin
 z.H. von Herrn Landgerichtsdirektor Halbedel

Sofort
bei W.W.

zum Vorgang III VU 16/69 übersandt.

Eine frühere Vorlage der Ordner war nicht möglich, weil diese zunächst noch registraturmäßig aufgearbeitet werden mußten. Wegen des Fehlens entsprechender Registratur- und Schreibkräfte mußten diese Arbeiten zum überwiegenden Teil von einem Beamten der Abteilung I des Polizeipräsidenten in Berlin erledigt werden, der damit erst heute zum Abschluß gelangt ist.

Die mir seinerzeit übersandten und dem 1. Strafsenat des Kammergerichts am 12. November 1969 zum Zwecke der Haftprüfung weitergeleiteten Vorgänge kann ich gegenwärtig noch nicht zurücksenden, da mir diese noch nicht wieder zugegangen sind.

Berlin, den 5. Januar 1970

Der Generalstaatsanwalt
 bei dem Kammergericht

Im Auftrage

Erster Staatsanwalt

2. Zur laufenden Frist.

III VU 16/69

Vfg.1.) Vermerk:

Der wesentliche Teil der Ermittlungsunterlagen, nämlich die 105 ~~Letz~~ordner, sind mir erst am 5. Januar 1970 zugeleitet worden (s. Verfg. der Sta. vom gleichen Tage).

Um weitere Zeitverluste zu vermeiden, soll jedoch trotz der bisherigen beschränkten Möglichkeiten, sich in die Sache einzuarbeiten, mit den Vernehmungen begonnen werden. Diese können sich nur auf die Vorwürfe erstrecken, die gegen den Angeschuldigten B o B h a m m e r erhoben werden. Die Rücküberführung des Angeschuldigten H u n s c h e ist bisher noch nicht erfolgt.

2.) Termin für die ersten Vernehmungen des Angeschuldigten B o B h a m m e r wird anberaumt auf den
16., 19., 21., 23. und 26. Januar 1970
jeweils 9.30 Uhr Zimmer 443^I.

✓ 3.) Nachricht von 2) an:

- ✓ a) Angeschuldigten,
z.Zt. U'haftanstalt Moabit, Gef.Buch-Nr.103/68,
der vorzuführen ist,
- ✓ b) Verteidiger
 - aa) Rechtsanw.von Heynitz,
Berlin 30, Tauentzienstraße 13,
 - bb) Rechtsanwalt Heinz Möller,
56 Wuppertal-Oberbarmen,
Berliner Straße 106,
- ✓ c) Staatsanwaltschaft
(ESTA. Klingberg, Sta. Hölzner).

III VU 16/69

✓ 4.) Schreiben an:

Herrn

Friedrich B o ß h a m m e r
z.Zt. Untersuchungshaftanstalt
- Krankenabteilung -

Moabit

Gef.Buch-Nr. 103/68

In Ihrer Voruntersuchungssache habe ich den Beginn Ihrer Vernehmungen auf den 16. Januar 1970 ange-
setzt.

Ich beabsichtige zunächst, Sie über Ihren Werdegang bis zum Beginn Ihrer Tätigkeit in der Abteilung IV B 4, über Ihre dortige Stellung und Ihren Aufgabenbereich sowie über den Aufgabenbereich der Abt. IV, insbesondere der Referate dieser Abteilung, zu hören. Um im Interesse Ihres Gesundheitszustandes die Vernehmungen zeitlich nicht zu sehr ausdehnen zu müssen, darf ich Sie bitten, sich auf die vorstehenden Themen vorzubereiten. Ich beabsichtige, Ihre Vernehmung bis spätestens Mitte Februar 1970 abzuschließen.

(Halbedel)
Landgerichtsdirektor

III VU 16/69

App. 384

✓ 5.) Schreiben an:

Herrn

Rechtsanwalt

- a) Wolfram v. Heynitz, Bln. 30, Tauentzienstr. 13,
- b) Heinz Möller, 56 Wuppertal-Öberbarmen, Berliner Str. 106.

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt

In der Anlage füge ich Durchschrift meines Schreibens an Herrn Boßhammer vom heutigen Tage mit der Bitte um Kenntnisnahme bei. Wie ich dort bereits hervorgehoben habe, beabsichtige ich, die Vernehmungen auch im Interesse Ihres Mandanten so schnell wie möglich durchzuführen und zu beenden. Die tägliche Vernehmungsdauer wird voraussichtlich drei Stunden nicht übersteigen.

✓ 6.) Schreiben an:

(Halbedel)
Landgerichtsdirektor

III VU 16/69

8. Januar 1970

An den
Herrn Vorstand
der Untersuchungshaftanstalt
Moabit

In der Voruntersuchungssache gegen Herrn Fritz Boßhammer, Gef. Buch-Nr. 103/68, z.Zt. in der Krankenabteilung, beabsichtige ich, den Angeklagten ab 16. Januar 1970 dreimal wöchentlich, jeweils für die Dauer von drei Stunden, zu vernehmen. Ich bitte um Mitteilung, ob hiergegen von ärztlicher Seite Bedenken bestehen.

Halbedel
Landgerichtsdirektor

7.) zum 16. Jan. 1970

3.3) 94. m. ab 8.1.70 Kraft
a.-c) 5. Woche m. 5. Vor. Kosten
3.4-4) 4. Fahrtr.
3n5) 4. m. 1. Untersch. m. 4)

Berlin, den 8. Januar 1970
Der Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin

W. Müller
(Halbedel)
Landgerichtsdirektor

Vfg.

1. Je eine Ausfertigung des Beschlusses Bl. LXXXV 71-72R formlos übersenden an
 - a) RA Möller (Bl. LXXXV 56),
 - b) RA von Heynitz (Bl. LXXXV 64),
 - c) Angeschuldigten Boßhammer (Bl. LXXXV 71).

2. Je eine Ausfertigung des Beschlusses Bl. LXXXV 74/74R formlos übersenden an
 - a) RA Weimann (Bl. LXXXV 4),
 - b) Angeschuldigten Hunsche (Bl. LXXXV 77).

3. Urschriftl. mit 5 Bänden Akten
(XXXIV, XXXV, XLII, LXIII und LXXXV)

dem Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin

z.H. von Herrn Landgerichtsdirektor Halbedel

im Hause

08. JAH. 1970

zum Vorgang III VU 16/69 übersandt.

Auf die Beschlüsse des 1. Strafsejats des Kammergerichts vom 17. Dezember 1969 (Bl. LXXXV 71-72R und 74/74R d.A.) sowie auf die darin enthaltene Fristbestimmung für die Wiedervorlage der Akten zur nächsten Haftprüfung darf ich aufmerksam machen.

Es bedürfen noch der Erledigung:

- a) Bl. LXXXV 82/82a d.A.
(Reisekostenrechnung des Polizeipräsidenten der Stadt Frankfurt/Main),
- b) Bl. LXXXV 88/89 d.A.
(Sachverständigenliquidation durch das Amtsgericht Tiergarten).

Wegen der Frage der Rückführung des Angeklagten Hunsche nach Berlin verweise ich auf Bl. LXXXV 77, 79, 80, 81 d.A.; ein ihm betreffendes psychiatrisches Gutachten (vgl. Bl. LXXXV 46 d.A.) ist hier trotz Anmahnung (Bl. LXXXV 50 d.A.) nicht eingegangen. Wegen der inzwischen eingetretenen Situation - der Angeklagte Hunsche befindet sich seit dem 26. November 1969 nicht mehr in Frankfurt/Main - dürfte mit dem Eingang eines Gutachtens auch nicht mehr zu rechnen sein.

Im Interesse der Übersichtlichkeit der Akten bitte ich, die Niederschriften über die beabsichtigten Vernehmungen des Angeklagten Boßhammer in einem gesonderten neuen Aktenband (LXXXVI) abzuheften. Von den Vernehmungsterminen bitte ich mich oder Herrn Staatsanwalt Hölzner zu benachrichtigen.

Berlin, den 8. Januar 1970

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Im Auftrage

Erster Staatsanwalt

4. Am 2.3.1970 (genau).

zu 1) u 2) ausfestigungen
formlos über sandt.

8.1.70
N

III VU 16/69

Vfg.

✓ 1. Fortsetzung der Vernehmung des Angeschuldigten
Friedrich B o ß h a m m e r, der vorzuführen ist:

am 27. und 28. Januar 1970,
am 2., 4., und 6. Februar 1970
jeweils 9.30 Uhr in Zim. 443^I

2. Nachricht von 1)
an Verteidiger RA'e von Heynitz und Möller
und StA.sowie Angesch.

Berlin, den 22. Januar 1970
Der Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht

W. M. B. D.

(Halbedel)

Landgerichtsdirektor

zu 1) gef. m Ab 22.1.70 Kraft

5 Vorf. Listen (abgesetzt) 1 ab 28.1.70

zu 2) 4 Vorf. ab
ausgeh. am 23.1.70

Herr Landgerichts-Notarbeil
- zu 1140 16/09 — Berlin, den 26. 1. 70 Ma

Sehr geehrter Herr Sirokto!

mit Brief vom 19. 1. 1970 fragte
mich meine Frau, ob sie mich

besuchen und sprechen könnte.
Sie wählte jene beiden Termine
und Tage aus familiären Bes.
Gründen, um nämlich an-
schließend bei den entzückten
Gebäst des 2ten Kindes ihrer
Schwiegertochter und ihres Sohnes
in Hamburg, helfen zu können.
stehen zu können.

Ich wäre Ihnen daher sehr verbrüderlich
wenn meine auf den 4. 2. 70
angestrebte Vernehmung
am frel. Tag ausgesetzt werden
könnte und würde. Ich vorgeb. Hochdruck
Ewig Löffelmann

✓ 1) Spezialeinheiten waren Antrags
(4. u. 5. 2. 1970) je eine Stunde.

2) N. Einheitsordnung und dem Antrag
verblieb es bei den festgesetzten
Terminen.

3) f.d.R.

27. JAN. 1970

zu 1) ab 27.1. 70

PDG

III VU 16/69 - 1 Js 1/65 (RSHA)

App. 384

1.) Schreiben an:

An den
zuständigen Strafsenat
des Oberlandesgerichts

6 Frankfurt /Main

Sehr geehrter Herr Präsident!

In der Strafsache gegen die ehemaligen Angehörigen des Reichsicherheitshauptamtes

Fritz Böhammer,
Otto Huncke

wegen versuchten Mordes führe ich die Voruntersuchung. Der Angeklagte Huncke ist in der hier anhängigen Strafsache auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten in Berlin vom 8. Januar 1968 - 348 Gs 297/67 - in Untersuchungshaft genommen worden. Er ist von Berlin aus zur Durchführung der Hauptverhandlung in dem vor dem Schwurgericht des Landgerichts Frankfurt/Main - 4 Ks 1/63 - gegen ihn anhängigen Strafverfahren in die Untersuchungshaftanstalt Frankfurt/Main überstellt worden. Nach Beendigung dieser Hauptverhandlung hat der Angeklagte durch seine Verteidiger, die ihn in dem dortigen Verfahren vertreten, unter anderem gegen die angeordnete Rücküberführung nach Berlin Einwendungen erhoben. Diese sind durch den Beschuß des Amtsgerichts Tiergarten in Berlin vom 12. September 1969 - 348 Gs 209/69 - zurückgewiesen worden. Die von dem Angeklagten eingelegte Beschwerde hat das Landgericht Berlin durch den Beschuß vom 30. September 1969 - 508 Qs 64/69 - verworfen. Seine weitere Beschwerde ist von dem Kammergericht durch den Beschuß vom 20. Oktober 1969 - 1 Ws 311/69 - ebenfalls verworfen worden.

Nach Eröffnung der Voruntersuchung habe ich daraufhin in Anbe tracht der Tatsache, daß der Angeklagte sich für das hier anhängige Verfahren in Haft befindet und seine Einwendungen durch die hier zuständigen Rechtsmittelinstanzen nicht aner-

kannt worden sind, erneut am 3. November 1969 die Rücküberführung des Angeklagten angeordnet. Diese ist am 26. November 1969 in Kassel unterbrochen worden. Seitdem befindet sich der Angeklagte in der Strafanstalt Kassel I zu Gef. Buch-Nr. 2103/69.

Über den Grund der Unterbrechung bin ich von der Staatsanwaltschaft inoffiziell dahin informiert worden, daß die Durchführung meiner Anordnung deswegen unterblieben sei, weil der Angeklagte sich gegen sie mit einem Antrag nach §§ 23 ff EGGVG gewandt haben soll. Sofern es zutreffen sollte, daß der Angeklagte das OLG Frankfurt/Main angerufen hat, wäre ich außerordentlich verbunden, wenn mir mitgeteilt werden könnte, ob von dort bereits eine Entscheidung ergangen ist oder wann mit einer Entscheidung gerechnet werden kann, damit ich meine weiteren Untersuchungshandlungen in diesem umfangreichen Verfahren zur Vermeidung eines auch dem Angeklagten Hunsche nachteiligen Zeitverlustes entsprechend planen und vorbereiten kann. Ich beabsichtige nicht, meine Anordnung aufzuheben. Daß der 3. Strafsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main durch Beschuß vom 28. November 1969 - 3 Ws 432/69 - in dem dort anhängigen Verfahren 4 Ks 1/63 die Untersuchungshaft angeordnet hat, ist mir bekannt. Der Umstand, daß der Angeklagte sich für das hier anhängige Verfahren 1 Js 1/65 (RSHA) in Haft befindet, dürfte hierdurch unberührt geblieben sein.

Mit vorzüglicher Hochachtung

lw

(Halbedel)
Landgerichtsdirektor

✓ 2. Durchschrift von 1)
an StA. zur Kenntnisnahme.

3. Nach 2 Wochen.

Bln, den 26.2.70

Wm
LGDDir.

26.2.70
1 Schub.
Anschreiber zu StA.

1.) Vermerk:

Die für heute angesetzte weitere Vernehmung des Angeklagten Boßhammer mußte ausfallen. Nach Mitteilung von Dr. Kühnert, der den Angeklagten in der Untersuchungshaftanstalt behandelt, ist der Angeklagte im Augenblick nicht vernehmungsfähig. Er leidet unter einem psychischen Syndrom und benötigt einige Tage Ruhe. Sein Verteidiger, Rechtsanwalt von Heynitz, der hier erschien, ist unterrichtet. Der Zustand des Angeklagten beruht offensichtlich auf der psychischen Belastung, die im Zusammenhang mit dem augenblicklichen Vernehmungsgegenstand, seine Rolle bei der Ergreifung und Deportation italienischer Juden während seiner Tätigkeit als Leiter des Referats IV B 4 in Verona entstanden ist.

✓ 2.)

Herrn

Berlin, den 26. Februar 1970

Friedrich Boßhammer

z.Zt. Untersuchungshaftanstalt Moabit

Gef.Buch-Nr. 103/68

In Ihrer Strafsache habe ich mit Bedauern von Ihrer Erkrankung erfahren. Nach Auskunft des Sie behandelnden Arztes, Herr Dr. Kühnert, bedürfen Sie einige Tage der Ruhe. Ich würde es jedoch begrüßen, wenn Sie sich bis zum Dienstag, dem 3. März 1970, soweit wiederhergestellt bzw. gekräftigt fühlten, daß wir die wenigen restlichen Vernehmungspunkte so schnell wie möglich erledigen könnten. Ihr Verteidiger, Herr Rechtsanwalt von Heynitz, den ich unterrichtet habe, teilt meine Ansicht. Er wird sich, wie er mir mitteilte, noch mit Ihnen in Verbindung setzen. Wie Sie wissen, liegt mir daran, Ihre Vernehmung abzuschließen. Ich bitte Sie, mich hierin im Rahmen des Ihnen Möglichen zu unterstützen. Sofern Sie vorher noch eine persönliche Rücksprache wünschen, stehe ich zur Verfügung.

zu 2) gef. in Ab 26.2.70
18 Uhrh.,
T. Recht

Berlin, den 26. Februar 1970

Kühnert
(Halbedel)
Landgerichtsdirektor

2. März 1970

App. 384

III VU 16/69

V

7) Schriften an:

An die

Staatsanwaltschaft Dortmund

zu Hd. Herrn Ersten Staatsanwalt O b l u d a

46 D o r t m u n dBetrifft: Verfahren 45 Js 12/63

Sehr geehrter Herr Obluda!

Ich führe hier die Voruntersuchung gegen die ehemaligen Angehörigen des Reichssicherheitshauptamtes Fritz Boßhammer und Otto Hunsche. Wie mir die hiesigen Sachbearbeiter, Herr Erster Staatsanwalt Klingberg und Staatsanwalt Hölzner, mitgeteilt haben, ist bei Ihnen das o.a. Verfahren anhängig, das die Verfolgungen und Deportationen von Juden in Italien betrifft und ursprünglich auch den gegen den Angeklagten Boßhammer hier erhobenen Vorwurf der Beihilfe zur Tötung von mindestens 3000 Juden aus Italien enthielt.

Fast sämtliche vorliegenden Beweismittel einschließlich der Zeugenaussagen stammen aus Ihrem Verfahren und beruhen auf dem Stande der Ermittlungen, wie er etwa 1968 erreicht war. Für meine eigenen Untersuchungshandlungen wäre ich daher daran interessiert zu erfahren, ob sich gegebenenfalls im Rahmen etwaiger weiterer Ermittlungen Erkenntnisse ergeben haben, die hier noch nicht vorliegen. Mein Interesse bezieht sich insbesondere darauf, ob der Kreis der Zeugen, die direkt oder indirekt Angaben über den Angeklagten Boßhammer und dessen Tätigkeit in Italien machen konnten, sich erweitert hat und ob möglicherweise von italienischer Seite zusätzliche Unterlagen zugänglich gemacht worden sind.

Sofern sich das Verfahren in der Voruntersuchung befinden sollte, würde ich der Einfachheit halber um die Übersendung Ihres Antrages auf Eröffnung der Voruntersuchung bitten. Da ich annehme, daß in dem Antrag die grundlegenden Beweis-

mittel angeführt sind, würde schon dieser mir einen Vergleich zwischen den hier und dort vorliegenden Beweismitteln ermöglichen. Unter der Voraussetzung, daß das Verfahren in der Voruntersuchung anhängig ist, wäre ich Ihnen darüber hinaus dankbar, wenn Sie mir das Aktenzeichen mitteilen und den zuständigen Untersuchungsrichter benennen könnten.

Hochachtungsvoll

hm
(Halbedel)
Landgerichtsdirektor

✓ 2) Abschrift nn 1) an STA (für STA 6. 8. K 6)
b. 1. Kd. kann STA helfen

Wunder ✓

zu 1) u. zu 2) ab 9. 3. 70
THW

III VU 16/69

919

Urschriftlich
Herrn
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
zu Hd. Herrn Staatsanwalt Hölzner
im Hause
Wilsnackerstraße

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Rückgabe.

Berlin, den 17. März 1970
Der Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht

Halbedel

(Halbedel)
Landgerichtsdirektor

1. K. gen.

2. u.
zurück an Herrn
LGD III

18/2 HÖ

Der Leiter der Zentralstelle im Lande Nordrhein - Westfalen
für die Bearbeitung von nationalsozialistischen Massenverbrechen
bei der Staatsanwaltschaft Dortmund

Geschäfts-Nr.: 45 Js 12/63
Bitte bei allen Schreiben angeben!

916
46 Dortmund,
den 10.3.1970
Saarbrücker Straße 5-7
Fernruf 527821-29
Fernschreiber 0822451
Postfach

An den
Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin
~~1 Berlin 21~~
Turmstraße 91



Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Gassner u.A. (früher
gegen Bosshammer u.A.) - BdS Italien -

Bezug: Ihr Schreiben vom 2. März 1970 - III VU 16/69 -

Sehr geehrter Herr Landgerichtsdirektor Halbedel!

Das hiesige Ermittlungsverfahren gegen die ehemaligen Angehörigen des BdS Italien wegen der Deportation und Tötung der in Italien lebenden Juden ist noch nicht abgeschlossen. Es wird, nach einiger Verzögerung durch die Bearbeitung anderer Verfahren, abschließend bearbeitet und voraussichtlich mit Ausnahme etwaiger Exzeßtäter zur Einstellung führen.

Neue Beweismittel aus Italien sind nach dem Sachstandsvermerk des Landeskriminalamtes NRW von Mitte 1968 nicht eingegangen. Auch liegen weitere Aussagen deutscher Zeugen gegen Bosshammer nicht mehr vor. Sollten solche Aussagen noch durchgeführt werden oder eingehen, werde ich Ihnen davon sofort eine Abschrift zukommen lassen.

Hochachtungsvoll

Im Auftrage:

W. Blödorn
(Obluda)

Erster Staatsanwalt

915

Der Polizeipräsident in Berlin

AV B 41 /VORS F 03/309/69

(Angabe bei Antwort erbeten)

1 Berlin 42 (Tempelhof),
Tempelhofer Damm 1-7

Fernruf: 691 091
Im Innenbetrieb: (95) 4231

den 18. Dezember 1969

} App. 2061

An den
Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht



Betrifft: Überführung des Häftlings Otto Hunsche
von Hannover nach Berlin mit einer Chartermaschine
Vorgang: Dortiges Überführungsersuchen vom 11. November 1969
- Üb AR 738/69

Aus Anlaß der auf Grund des o.a. Überführungsersuchens durchgeführten Dienstreise des Polizeiamtsinspektors Hörnicke und Dr. Ansorge nach Hannover sind hier Reise- und Transportkosten in Höhe von

2.570,-- DM

in Worten: Zweitausendfünfhundertsiebzig DM
entstanden.

Für die am 27. November 1969 beabsichtigte Überführung des Häftlings Otto Hunsche von Hannover nach Berlin mit einer Chartermaschine sind hier Gesamtkosten in Höhe von 3.800,-- DM entstanden. Nach Auskunft der Überführungsstelle war der Häftling Hunsche nicht in Hannover eingetroffen, da er angeblich auf Beschluß des LG. Frankfurt/Main vom Transport ausgeschlossen wurde. Mit der Chartermaschine wurden für andere Justizdienststellen 10 Häftlinge von Berlin nach Hannover, 1 Häftling von Hannover nach Berlin und für den Generalstaatsanwalt bei dem Landgericht Berlin zu den Überführungsersuchen Üb AR 853-854/69, 942/69 und 945/69 4 weitere Häftlinge von Hannover nach Berlin übergeführt.

Die Kosten für diese Überführungen betragen insgesamt 1.230,-- DM wobei jedoch nur die Kosten in Rechnung gestellt werden konnten, die bei Überführungen auf dem üblichen Wege entstanden wären. Der Restbetrag geht somit zu Lasten des Häftlings Hunsche.

Ich bitte zu veranlassen, daß die Kosten gemäß §92 GKG in Verbindung mit den Durchführungsbestimmungen zu den Kostengesetzen (Kostenverfügung) vom 7. September 1957 als Gerichtskosten festgesetzt und von dem Kostenschuldner eingezogen werden.

Einer Überweisung des Betrages an mich bedarf es nicht (Entscheidung des Magistrats von Groß-Berlin - Finanzabteilung Käm II - vom 26. November 1949; vgl. auch Sondervorschriften für Berlin vom 27. Februar 1963 zu Nr. 21 Abs. 4 GTV).

Im Auftrage

Jannink

4

1) *Moskowitsch*

Herr Untersuchungsrichter III

16. JAN. 1970

zu III VU 16/69

Abweichen.

2) *Mr. u. u. n. Föhr*

15 JAN. 1970
Berlin NW 21, den.....

*Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht Berlin*

I.A.

Schilling

*(Schilling)
Staatsanwalt*

wf/ti

III VU 16/69

1.) zu schreiben an:

Herrn
Friedrich Boßhammer
z.Zt. Untersuchungshaftanstalt
Moabit
Gef. Buch-Nr. 103/68
Sehr geehrter Herr Boßhammer!

Die von Ihnen an

1. Frau Else und Herrn Karl Göhlmann, Solingen-Wald,
2. Frau Luise Boßhammer, Wuppertal-Vohwinkel,
3. Fam. Ing. Götz Liedtke, Wuppertal-Vohwinkel,
4. Herrn Studienrat Fritz Berg, Hamburg 57,
5. Herrn Christoph Berg, Hamburg 57,

Über die Versandstelle für Sammlermarken aufgegebenen Briefe sind hierher zurückgekommen. Ich verweise auf das in der Anlage beigefügte Schreiben dieser Stelle. Die Nachprüfung der Absendungszeiten für diese Briefe hat ergeben, daß Verzögerungen bei der Briefkontrolle nicht entstanden sind. Ich bitte deshalb, in Zukunft derartige Briefe früher zur Kontrolle vorzulegen und rege an, auf den Begleitumschlägen zu vermerken, bei welchen Briefen die Beförderung besonders eilbedürftig ist.

Ich habe dem Vorstand der Untersuchungshaftanstalt mitgeteilt, daß die Beförderung der oben angeführten Briefe genehmigt ist und darum ersucht, sie direkt von dort aus zu befördern.

HW
(Halbedel)
Landgerichtsdirektor

17. Dezember 1969

III VU 16/69

2.) zu schreiben an U'haftanstalt Moabit
unter Beifügung einer Abschrift des
Schr. an H. Boßhammer

S o f o r t !

An den
Herrn Vorstand
der Untersuchungshaftanstalt
Moabit

In der Strafsache gegen Boßhammer bitte ich
um Kenntnisnahme beigefügten Schreibens und bitte weiter-
hin, die Briefe von dort aus zu befördern, sofern
Herr Boßhammer mit ihrer Absendung einverstanden ist.

(Halbedel)
Landgerichtsdirektor

30. Dezember 1969

III VU 16/69 - 1 Js 1/65 (RSA)

Urschriftlich

Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
z.Hd. Herrn Ersten Staatsanwalt Klingberg
im Hause
Wilsnacker Straße

Betrifft: Voruntersuchungssache gegen Hunsche und Boßhammer.

Mit Bedauern muß ich feststellen, daß die Unterlagen, insbesondere die Leitz-Ordner, trotz wiederholter Zusage mir bisher nicht zugeleitet worden sind. Ich benötige diese Unterlagen dringend, um die Voruntersuchung führen zu können, zumal ich beabsichtige, mit den Vernehmungen Anfang Januar 1970 zu beginnen. Ohne die Unterlagen bin ich jedoch nicht in der Lage, die Vernehmungen in der erforderlichen eingehenden Form durchzuführen. Es ist mir insbesondere nicht möglich, anhand von Beweismaterial Vorhaltungen zu machen. Im übrigen sind die dem Kammergericht zur Haftprüfung übersandten Akten noch nicht wieder an mich zurückgelangt. Auch dies bitte ich zu veranlassen.


(Halbedel)
Landgerichtsdirektor

1. Weitere Termine zur Vernehmung des Angeklagten
Friedrich Bößhammer

am 9., 11., 12. und 13. Februar 1970

jeweils 9.30 Uhr in Zimmer 443^I.

✓ 2. Nachricht von 1.) an:

- ✓ a) Angeklagten
- ✓ b) Verteidiger
- ✓ c) Sta
- ✓ d) U'haftanstalt.

✓ 3.) Schreiben an: Generalstaatsanwalt b.d.KG,
 zu Hd. Herrn Staatsanwalt Seeger,
 1 Berlin 19, Amtsgerichtsplatz 1

In der Strafsache

gegen 1. den Assessor und vormaligen SS-Sturmbannführer
 Regierungsrat

Friedrich Robert Bößhammer,
 geboren am 20. Dezember 1906 in Opladen/Rheinland,
 wohnhaft in 56 Wuppertal-Vohwinkel,
 Kärtner Straße 15,

- zur Zeit in Untersuchungshaft in der Untersuchungshafanstalt Moabit zu Gef. Buch-Nr. 103/68-

Verteidiger:

Rechtsanwalt Wolfram von Heynitz,
 1 Berlin 30, Tauentzienstraße 13;

Rechtsanwalt Heinz Möller,
 56 Wuppertal-Oberbarmen, Berliner Straße 106,

2. den Rechtsanwalt, Versicherungsangestellten
 und vormaligen SS-Hauptsturmführer Regierungsrat
Otto Heinrich Hunnsche,
 geboren am 15. September 1911 in Recklinghausen,
 wohnhaft in 4354 Datteln/Westfalen, Körtling 14,
 - zur Zeit in Untersuchungshaft in der
 Strafanstalt Kassel 1, Postfach 71 -

Verteidiger:

Rechtsanwalt Dietrich Weimann,
 1 Berlin 19, Reichsstraße 84,

füre ich die Voruntersuchung gegen die Angeklagten. Es
 ist notwendig, folgende Zeugen österreichischer Staatsangehörigkeit
 in Österreich zu vernehmen:

- 1) Technischer Angestellter Franz Novak ,
Langenzersdorf bei Wien,
An den Mühlen 18, und
Wolfsberg/Kärnten,
Sporergasse 132,
- 2) Abteilungsleiter Richard Hartenberger ,
Wien VI,
Otto-Bauer-Gasse 4/7,
- 3) Elektromonteur Franz Stuschka ,
Wien XXIII,
Breitenfurter Straße 396,
- 4) Baukaufmann Herbert Mannel ,
Salzburg
St.-Julien-Straße 27,
- 5) Postoberrevidentin Herta Mayer ,
Wien XVI,
Steinbruchstraße 16-24, XVI/11,
- 6) Büroangestellte Erika Scholz ,
Wien X, Troststraße 98/II/III/22,
- 7) Kaufmann Anton Ullmann ,
Neukirchen am Großvenediger/Bezirk Zell am See,
Rosental 36,
- 8) Vertreter Rudolf Heischmann ,
Wien XV,
Grenzgasse 13/15, und
Kitzbühel
Unterleitenweg 12,
- 9) Magazinmeister Alfred Slawik ,
Wien X,
Wirerstraße 6-14/IV/3/16,
- 10) Buchhalter Franz Schwinghammer ,
Innsbruck,
Vögelebichl Nr.10.

Die Wohnsitzangaben beruhen auf Feststellungen der Ermittlungsbehörde, die zeitlich teilweise erheblich zurückliegen und der Nachprüfung bedürfen. Ich beabsichtige, die Vernehmungen zum frühest möglichen Zeitpunkt durchführen zu lassen und bitte zur Vorbereitung der erforderlichen Rechts hilfeersuchen zunächst um Nachprüfung der ladungsfähigen

-3-

Anschriften auf einem von dort aus für geeignet gehaltenen Wege.

Zur Information über die gegen die Angeklagten erhobenen Vorwürfe und den ihnen zugrundeliegenden Sachverhalt verweise ich auf meine in der Anlage beigefügte Verfügung vom 21. Oktober 1969, durch die ich die Voruntersuchung eröffnet habe.

Halbedel

(Halbedel)

Landgerichtsdirektor

Berlin, den 4. Februar 1970
Der Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht

Halbedel

(Halbedel)

Landgerichtsdirektor

zu 3) Gef. H. & 70 Krieg
a-c) 4 Nachrichten v. 1)
am 6.12.70 pern. übergeben
d) 5 Krieg. Kissen
zu 3) Gef. u. ab 4.2.70 Krieg
1 Schreib. u. Rutschschr.
s. 2. offener Verf. g.

9. Februar 1970

Nur in dieser Sache 1 Berlin 21, den.....
(betr. RSHA) Anschrift: Turmstr. 91, Zimmer
Fernruf: 35 01 11 (933.....)

97

**Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht**

Gesch.-Nr.: 1 Js 1/65 (RSHA)

Bitte bei allen Schreiben angeben!

1 Berlin 19 (Charlottenburg), den

Amtsgerichtsplatz 1
Fernruf 306 00 11 (App.....)
(Im Innenbetrieb: 968)
Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30 — 13.00 Uhr

Herrn Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin
z.H. von Herrn Landgerichtsdirektor Halbedel

im Hause

Betrifft: Voruntersuchung gegen Friedrich B o ß h a m m e r
und Otto H u n s c h e wegen Mordes
- III VU 16/69 -

Bezug: Mündliche Rücksprache

Unter Bezugnahme auf unsere mündlichen Erörterungen darf ich auf mein Schreiben vom 15. Juli 1968 an Herrn Generalstaatsanwalt Dr. Streit (Bd. XLIX Bl. 198 ff.) und dessen Antwort vom 15. Oktober 1968 (Bd. XLIX Bl. 214) hinweisen und um Prüfung bitten, ob nicht Herr Dr. Streit - nunmehr von dort aus - erneut ersucht werden sollte, die fraglichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Ich halte es für sachdienlich und erfolgversprechender, wenn die Unterlagen von dort aus angefordert werden, da sich aus einem entsprechenden Ersuchen des Untersuchungsrichters der Fortgang des Verfahrens ergäbe, die besondere Dringlichkeit erneut dokumentiert würde und die untersuchungsrichterliche Mahnung, das von Herrn Dr. Streit mir bereits für Ende Oktober 1968 versprochene Material endlich zu übersenden, möglicherweise größeren Nachdruck hat.

Wie ich bereits mündlich dargelegt habe, ist zu erwarten, daß die fraglichen Unterlagen bedeutsame Erkenntnisse mindestens über die Tätigkeit des Angeschuldigten Hunsche enthalten.

Für den Fall einer eventuellen Auswertung in Berlin (Ost)
oder Potsdam bitte ich, darum zu ersuchen, auch einem
meiner Dezernenten die Teilnahme an den in Betracht kommen-
den Auswertungsarbeiten zu gestatten.

Im Auftrage
Hölzner
(Hölzner)
Staatsanwalt

III VU 16/69

Vfg.

1. Termine zur Fortsetzung der Vernehmung
des Angeklagten Friedrich B o ß h a m m e r

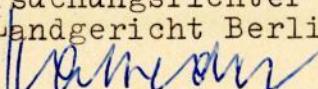
am 16., 17., 18. und 20. Februar 1970
jeweils 9.30 Uhr in Zimmer 443^I.

✓ 2. Nachricht von 1) an:

- ✓ a) Angeklagten
- ✓ b) Verteidiger v. Heynitz u. Möller
- ✓ c) Staatsanwaltschaft
- ✓ d) U'haftanstalt.

zu 2) gef. in ab 13.2.70
a - 4/4 Nachr. Kräfe
d) 4 Vorz. Listen

Berlin, den 12. Februar 1970
Der Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin


(Halbedel)
Landgerichtsdirektor

III VU 16/69

App. 384

1.) Schreiben an:

Herrn

Otto Hunsche

z.Zt. Strafanstalt Kassel

35 Kassel

Postfach 71

In Ihrer hier anhängigen Strafsache wegen versuchten Mordes führe ich die Voruntersuchung. Nach der Vernehmung des Angeklagten Boßhammer, die demnächst abgeschlossen sein wird, beabsichtige ich, Sie zu den gegen Sie erhobenen Vorwürfen zu hören. Wegen des Inhalts dieser Vorwürfe verweise ich auf die Ihnen zugegangene Eröffnungsverfügung, wegen des Ergebnisses der bisherigen Ermittlungen auf die Ihnen übersandten Vermerke der Staatsanwaltschaft und wegen der Sie nach Ansicht der Staatsanwaltschaft belastenden Umstände auf die in diesen Vermerken enthaltenen tatsächlichen und rechtlichen Würdigungen.

Um die weiteren Untersuchungshandlungen planen und rechtzeitig vorbereiten zu können, bitte ich um Mitteilung, ob Sie sich zu den gegen Sie erhobenen Beschuldigungen mir gegenüber äußern wollen. Der Umstand, daß Sie sich zur Zeit noch in Kassel befinden, weil offenbar über Ihre Einwendungen gegen die Rücküberführung nach Berlin durch das OLG Frankfurt noch nicht entschieden worden ist, würde der Durchführung Ihrer Vernehmung nicht entgegenstehen.

Sollten Sie, wie bisher, sich zur Sache nicht einlassen wollen, werde ich mit der Vernehmung der von der Staatsanwaltschaft benannten Zeugen beginnen und Sie und Ihren Verteidiger, Rechtsanwalt Dietrich Weimann, von den jeweiligen Vernehmungsterminen rechtzeitig vorher unterrichten.

Ich gebe Ihnen Gelegenheit, sich bis zum 1. März 1970 zu äußern. Ihrem Verteidiger ist mit gleicher Post eine Abschrift dieses Schreibens übersandt worden.

Halbedel
Landgerichtsdirektor

k. gen.
20/2 (h)

18. Februar 1970

III VU 16/69

App. 384

2.) Schreiben an:

Herrn
Rechtsanwalt
Dietrich Weimann
1 Berlin 19
Reichsstraße 84

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

In der Voruntersuchungssache gegen Boßhammer u.a.,
hier nur gegen den Angeklagten Hunsche
füge ich in der Anlage Abschrift meines heutigen
Schreibens an Herrn Hunsche mit der Bitte um Kenntnis-
nahme bei. Ich rege an, sich mit ihm wegen der aufge-
worfene Frage in Verbindung zu setzen.

Hochachtungsvoll

Halbedel
Landgerichtsdirektor

3.) Frist 2.3.1970

Wenner ✓

zur 1) u. 2) gef. n. ab 18.2.70
2 Schreib. Kraft
zur 2) m. Abschrift v. 1)

III VU 16/69

1. Schreiben an:

An die
Strafanstalt
Kassel I
Postfach 71

Betrifft: Untersuchungshäftling Otto Hunsche
- Gef. Buch-Nr. III 2103/69 -

Bezug: Postkontrolle

Die Post des z.Zt. dort einsitzenden Untersuchungshaftlings Otto Hunsche wird, wie ich festgestellt habe, zur Postkontrolle über den Generalstaatsanwalt bei dem Landgericht Berlin - Üb AR 738/69 - mir als dem für die Voruntersuchung zuständigen Untersuchungsrichter zugeleitet. Im Hinblick auf die dadurch eintretenden erheblichen Verzögerungen zwischen Aufgabe und Absendung der Schreiben bitte ich, von nun an mir die Post direkt zuzusenden. Meine Anschrift lautet:

Der Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin
1 Berlin 21
Turmstraße 91
Aktenzeichen: III VU 16/69.

W. Müller
(Halbedel)
Landgerichtsdirektor

20. Februar 1970

III VU 16/69/ 1 Js 1/65 (RSHA)

App. 384

2.) Schreiben an:

Herrn
Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht
im-Hause

Zu Üb AR 738/69

In der Voruntersuchungssache gegen Otto Hunsche
/ übersende ich anliegend Abschrift meines heutigen
Schreibens an die Strafanstalt Kassel.
Ich gehe davon aus, daß gegen die direkte Übersendung
der Post an mich keine Bedenken bestehen, zumal die
Postkontrolle auf mich übergegangen ist.

(Halbedel)
Landgerichtsdirektor

3. Abschrift von 1)
an Angesch. Hunsche
zur Kenntnisnahme.

Berlin, den 20. Februar 1970
Der Untersuchungsrichter
bei dem Landgericht Berlin

(Halbedel)
Landgerichtsdirektor

zu 1) gef. n. ab 20.2.70 Kreis
Schreib.
zu 2) 1 Schreib. m. Abschr. v. 1)
zu 3) Abschr. n. 1) an Angesch.

Vfg.

1. Termin zur Fortsetzung der Vernehmung des
Angeschuldigten Friedrich B o ß h a m m e r
am 23., 24., 25., 26. und 27. Februar 1970
jeweils 9.30 Uhr in Zimmer 443 I

✓ 2. Nachricht von 1) an:

- a) Angeschuldigten
- b) Verteidiger v. Heynitz und Möller
- c) Staatsanwaltschaft
- d) U'haftanstalt

Berlin, den 20. Februar 1970
Der Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin

Wamder

(Halbedel)
Landgerichtsdirektor

*zu 2) gef. m. ab 20.2.70
Tatze
a-c) 5 Maehr.
zu d) 5 Vorfragen*

**Der Untersuchungsrichter
beim Landgericht Berlin**

III

III VU 16/69

(In allen Zuschriften anzugeben)

Berlin NW 40, den
Turmstraße 91
Fernruf: 350111

2. März 1970

103

An die
Staatsanwaltschaft b.d.KG.
zu Hd. Herrn Staatsanwalt Hölzner
im Hause
Wilsnacker Straße

In der Anlage überreiche ich Abschrift meines heutigen
Schreibens an Herrn Ersten Staatsanwalt Obluda, Dortmund
zur gefälligen Kenntnisnahme.

Halbedel
Landgerichtsdirektor

Begläubigt
W. Zepf
(Kraft)
Justizangestellte

2. März 1970

III VU 16/69

App. 384

An die
Staatsanwaltschaft Dortmund
zu Hd. Herrn Ersten Staatsanwalt O b l u d a
46 D o r t m u n d

Betrifft: Verfahren 45 Js 12/63

Sehr geehrter Herr Obluda!

Ich führe hier die Voruntersuchung gegen die ehemaligen Angehörigen des Reichssicherheitshauptamtes Fritz Boßhammer und Otto Hunsche. Wie mir die hiesigen Sachbearbeiter, Herr Erster Staatsanwalt Klingberg und Staatsanwalt Hölzner, mitgeteilt haben, ist bei Ihnen das o.a. Verfahren anhängig, das die Verfolgungen und Deportationen von Juden in Italien betrifft und ursprünglich auch den gegen den Angeklagten Boßhammer hier erhobenen Vorwurf der Beihilfe zur Tötung von mindestens 3000 Juden aus Italien enthielt.

Fast sämtliche vorliegenden Beweismittel einschließlich der Zeugenaussagen stammen aus Ihrem Verfahren und beruhen auf dem Stande der Ermittlungen, wie er etwa 1968 erreicht war. Für meine eigenen Untersuchungshandlungen wäre ich daher daran interessiert zu erfahren, ob sich gegebenenfalls im Rahmen etwaiger weiterer Ermittlungen Erkenntnisse ergeben haben, die hier noch nicht vorliegen. Mein Interesse bezieht sich insbesondere darauf, ob der Kreis der Zeugen, die direkt oder indirekt Angaben über den Angeklagten Boßhammer und dessen Tätigkeit in Italien machen konnten, sich erweitert hat und ob möglicherweise von italienischer Seite zusätzliche Unterlagen zugänglich gemacht worden sind.

Sofern sich das Verfahren in der Voruntersuchung befinden sollte, würde ich der Einfachheit halber um die Übersendung Ihres Antrages auf Eröffnung der Voruntersuchung bitten. Da ich annehme, daß in dem Antrag die grundlegenden Beweis-

mittel angeführt sind, würde schon dieser mir einen Vergleich zwischen den hier und dort vorliegenden Beweismitteln ermöglichen. Unter der Voraussetzung, daß das Verfahren in der Voruntersuchung anhängig ist, wäre ich Ihnen darüber hinaus dankbar, wenn Sie mir das Aktenzeichen mitteilen und den zuständigen Untersuchungsrichter benennen könnten.

Hochachtungsvoll

Halbedel

(Halbedel)
Landgerichtsdirektor

III VU 16/69

App. 384

1.) Schreiben an:

An den
Vorstand
der Strafanstalt Kassel
- Krankenhaus -
3500 Kassel I
Postfach 71

In der Voruntersuchungssache gegen den ehemaligen Angehörigen des Reichssicherheitshauptamtes Otto Hunsche - dortige Gef.Buch-Nr. 2103/69 - hat mir die Ehefrau des Angeklagten unter dem 25.2.1970 folgendes mitgeteilt:

"Bei meinen letzten Besuchen habe ich ihn in einem erschreckend kranken Zustand angetroffen. Trotz ständiger ärztlicher Hilfe hat sich der Kreislauf sehr verschlechtert und haben die Herzbeschwerden in besorgnis erregendem Umfang zugenommen."

Ich bitte um Unterrichtung, ob oder inwieweit der von Frau Hunsche geschilderte Gesundheitszustand ihres Ehemannes zutrifft. Unabhängig hiervon bitte ich um Mitteilung, ob der von den dort behandelnden Ärzten festgestellte Krankheitszustand des Angeklagten die Frage der Haft- oder Vernehmungsfähigkeit berührt.

Für eine baldige Antwort wäre ich außerordentlich verbunden.

zu Vfz. 2.3. ab 3.3.70 Mzg
1 Schreib.

lbg
(Halbedel)
Landgerichtsdirektor

2.) Urschriftlich
Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
zu Hd. Herrn Staatsanwalt Hölzner
im Hause

mit der Bitte um Kenntnisnahme von vorstehend Ziffer 1)
und in der Anlage beigelegter Eingabe der Ehefrau Hunsche.

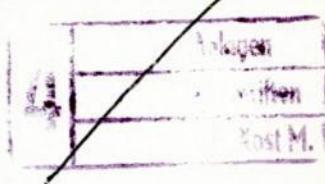
Berlin, den 2. März 1970

Neumayer
("albedel)
Landgerichtsdirektor

Hildegard Hunsche

4354 Datteln/Westf., den 25.2.1970

Körtling 14



An das
Landgericht Berlin

1 Berlin

Betrifft: 508 Qs 64/69

hier: Antrag auf Haftverschonung

Seit dem 26. November 1969 befindet sich mein Mann Otto Hunsche in dem Gefangenekrankenhaus Kassel. Bei meinen letzten Besuchen habe ich ihn in einem erschreckend kranken Zustand angetroffen. Trotz ständiger ärztlicher Hilfe hat sich der Kreislauf sehr verschlechtert und haben die Herzbeschwerden in besorgniserregendem Umfang zugenommen. >

Ich bitte deshalb höflichst, Verständnis für meine Sorge zu haben und meinem Mann nach vielen Jahren Untersuchungshaft endlich Haftverschonung zukommen zu lassen.

Für Ihre Bemühungen bin ich Ihnen sehr dankbar.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Hildegard Hunsche

173 1/65 (RSHA)

III VU 16/69

1 Js 1/65 (RSHA)

107

Druck bei Wacker

Urschriftlich mit Akten

(Bände XXXIV, XXXV, XLII, LXIII, LXXXV)

Herrn

Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
z.Hd. Herrn Staatsanwalt Hölzner o.Vertr.
im Hause
Wilsnacker Straße

6. 3. 70

mit der Bitte, die Akten dem Kammergericht zur Haftprüfung gemäß § 122 Abs.4 StPO zuzuleiten.

Die Vernehmung des Angeklagten B o ß h a m m e r ist im Wesentlichen abgeschlossen. Der Angeklagte H u n s c h e befindet sich weiterhin in Kassel. Er hat auf meine Anfrage, ob er sich in der Voruntersuchung äußern wolle, nicht geantwortet. Wegen seines Gesundheitszustandes habe ich die Strafanstalt Kassel angeschrieben.

Berlin 21, den 6. März 1970

Der Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin

Heimann
(Halbedel)
Landgerichtsdirektor

**Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht**

Gesch.-Nr.: (1) Js 1/65 (RSHA) (40-41/70)

Bitte bei allen Schreiben angeben!

1 Berlin 19 (Charlottenburg), den
Amtsgerichtsplatz 1
Fernruf: 306 0011 (App.: _____)
(Im Innenbetrieb: 968)
Telex 182 749
Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30 - 13.00

Untersuchungshaft!

Mit den Bänden XXXIV, XXXV, XLII, LXIII, LXXXV und LXXXVII, einem Halbhefter, enthaltend die Niederschriften über die Vernehmung des Angeklagten Boßhammer durch den Untersuchungsrichter, sowie einem Vermerk (3 Bände)

dem
Herrn Vorsitzenden
des 1. Strafsejats des Kammergerichts

gemäß § 122 Abs. 4 StPO erneut vorgelegt.



Der Untersuchungsrichter hat zur Frage der Haftfortdauer keine Stellung genommen (Bl. LXXXV 107 d.A.).

Ich halte die Fortdauer der Untersuchungshaft der Angeklagten Hunsche und Boßhammer weiterhin für erforderlich.

Beide Angeklagte sind nach wie vor der ihnen zur Last gelegten Taten dringend verdächtig.

Die Einlassungen des Angeklagten Boßhammer vor dem Untersuchungsrichter sind meines Erachtens nicht geeignet, eine vom Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung abweichende Beurteilung der Sach- und Rechtslage zu rechtfertigen. Insoweit darf ich besonders auf die Vernehmungsniederschrift vom 5. März 1970 (Vernehmungshalbhefter) hinweisen.

Der Angeklagte Hunsche hat sich trotz Aufforderung (Bl. LXXXV 100 d.A.) bisher zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen nicht geäußert.

Bei beiden Angeklagten halte ich auch weiterhin eine so erhebliche Fluchtgefahr für gegeben, daß sie durch Maßnahmen nach § 116 StPO weder beseitigt noch hinreichend gemindert werden kann. Insoweit darf ich auf meine Ausführungen vom 21./22. Juli 1969 (Bl. XXXIV 160-161 und LXIII 130 d.A.) und 12. November 1969 (Bl. LXXXV 51-52 d.A.) Bezug nehmen.

Im Hinblick auf die Schwere der den Angeschuldigten zur Last gelegten Taten und die zumindest zu erwartenden langjährigen Freiheitsstrafen dürfte meines Erachtens die Neufassung der §§ 26 und 60 StGB für die Frage der Fluchtgefahr ohne Einfluß sein.

Wegen des von der Ehefrau des Angeschuldigten Hunsche in ihrer Eingabe vom 25. Februar 1970 (Bl. LXXXV 106 d.A.) beklagten Gesundheitszustandes ihres Ehemanns hat der Untersuchungsrichter zunächst den Vorstand der Strafanstalt Kassel angeschrieben (Bl. LXXXV 105 d.A.); eine Antwort ist noch nicht eingetroffen.

Im Auftrage


(Stief)
Staatsanwalt

Heinz Möller

Rechtsanwalt

56 Wuppertal - Oberbarmen

Berliner Straße 106

Fernruf 86 86 42

Postcheckkonto: Köln 4 82 99

Bankkonto: Commerzbank AG

Filiale Wuppertal-Barmen 4037



3. Aufl. f.

110

Wuppertal, den 11. März 1970

An das
Kammergericht
1. Strafsenat

1 Berlin 19 - Charlottenburg
Witzlebenstr. 4 - 5

In der Strafsache
gegen Friedrich Boßhammer (40-41/70)
- (1) 1 Js 1/65 (RSHA) (173-174/69) -

beantrage ich im Rahmen der Haftüberprüfung gem. § 122 Abs. 4 StPO

unter Aufrechterhaltung des Haftbefehls des
Amtsgerichtes Tiergarten vom 9. 1. 1968
- 348 Gs 1/68 - ersetzt durch den Haftbefehl
des Amtsgerichts Tiergarten vom 24. 6. 1968
- 348 Gs 114/68 - dieser ergänzt durch den
Beschluß des 1. Strafsenates des Kammerge-
richtes vom 20. 1. 1969 - (1) 1 Js 1/65
(RSHA) 5/69 - den Beschuldigten mit der wei-
teren Untersuchungshaft unter Auflagen, die
in das pflichtgemäße Ermessen des Gerichtes
gesetzt werden, zu verschonen.

G r ü n d e :

I.

Auf meine bisherigen Ausführungen wie diejenigen meines Herrn
Kollegen von Heynitz in vorliegender Sache zur Frage der Flucht-
gefahr und auf diejenigen Darlegungen, die nach diesseitiger Auf-

fassung eine solche Gefahr in der Person des Beschuldigten nicht begründen, darf ich in vollem Umfang Bezug nehmen.

Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten bzw. seiner Familie, wie sie vorgängig bereits dargelegt wurden, dauern zur Zeit noch an. Die Verwandtschaft des Beschuldigten erklärt sich nach wie vor bereit, eine Kautionssumme von DM 500.000,-- zu stellen, wobei der Beschuldigte darüber hinaus sämtliche Auflagen entgegenzunehmen bereit ist, zu denen sich der angerufene Senat ggf. entschließen möge.

II.

Zur Zeit ist wegen dieser Sache die gerichtliche Voruntersuchung anhängig, in deren erstem Stadium der Beschuldigte zur Person und zur Sache vernommen wird; diese Vernehmung ist abgeschlossen.

III.

Mit dieser Eingabe soll in erster Linie noch einmal auf die Vorschrift des § 121 StPO hingewiesen werden, wonach der Vollzug der Untersuchungshaft wegen derselben Tat über 6 Monate hinaus nur dann aufrecht erhalten wird, wenn die besondere Schwierigkeit oder der besondere Umfang der Ermittlungen oder ein anderer wichtiger Grund das Urteil noch nicht zulassen und die Fortdauer der Haft rechtfertigen.

Zwar führt der angerufene Senat in seinem Beschuß vom 17. 2. 1969 - (1) Js 1/65 (RSHA) (173/69) - in diesem Zusammenhang wörtlich folgendes aus:

"Mit der Eröffnung der Voruntersuchung liegt ein wichtiger Grund vor, der ein Urteil noch nicht zuläßt und die Fortdauer der Untersuchungshaft rechtfertigt."

Diese Auffassung kann aus nachfolgenden Erwägungen nicht unwidersprochen bleiben:

Die Voruntersuchung ist bei Schwurgerichtssachen - und eine solche liegt nach dem Gegenstand der Anschuldigung offensichtlich vor - nur relativ notwendig. Sie hat zu entfallen, wenn der Beschuldigte durch einen Richter vernommen ist, der Tatbestand einfach liegt und die Voruntersuchung nach dem Ermessen der Staatsanwaltschaft nicht erforderlich ist (§ 178 Abs. I Satz 2 StPO).

Richterlich war der Beschuldigte - soweit überschaubar - bislang noch nicht vernommen. Indes ist diese Vernehmung in der bereits eröffneten Voruntersuchung beendigt. Ohne Zwang hätte eine derartige richterliche Vernehmung des Beschuldigten aber auch schon im Ermittlungsverfahren oder nach Abschluß desselben stattfinden können. Ich darf in diesem Zusammenhange Bezug nehmen auf den Vermerk der Staatsanwaltschaft über den Stand der Ermittlungen in vorliegender Sache per 30. 4. 1969, ein dreibändiges Werk, welches sich über 1111 Blatt verhält. In diesem Vermerk sind auch die Einlassungen des Beschuldigten zur Person und zur Sache, soweit es sich um staatsanwaltschaftliche Vernehmungen handelt, enthalten, sodaß ohne weiteres eine nochmalige und zwar richterliche Vernehmung insoweit hätte angestellt werden können. Die bisherigen Ermittlungen der Staatsanwaltschaft bis zur Eröffnung der Voruntersuchung sind jedoch derart umfangreich und gründlich vorgenommen worden, daß man im Ergebnis davon ausgehen kann, daß der aufgezeigte Tatbestand keine besonderen Komplikationen in Zukunft herbeizuführen geeignet ist. Ist das aber richtig, dann liegt nach Abschluß dieser umfangreichen Ermittlungen ein "einfacher Tatbestand" im Sinne von § 178 Abs. I Satz 2 StPO vor, der eine gerichtliche Voruntersuchung erübrigt.

Soweit diese gleichwohl von der Staatsanwaltschaft beantragt worden ist, hat diese sicherlich nach diesseitiger Auffassung unter Würdigung der oben bereits hervorgehobenen Umstände ihr pflichtgemäßes Ermessen nicht nur verkannt, sondern sogar überschritten. Durch die gerichtliche Voruntersuchung - ihr Zweck dient ja der hinreichenden Beweisermittlung - ist der Abschluß dieses Verfahrens, ohne daß notwendige Gründe hierfür aufgezeigt sind, weiter hinausgezögert, ein Umstand, der bei genauer Würdigung der Gesamtsituation sicherlich nicht als "wichtiger Grund"

im Sinne von § 121 Abs. I StPO angesprochen werden kann. Schon aus diesen Erwägungen heraus gelange ich zu dem Ergebnis, daß die gesetzlichen Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung des Vollzuges der bekannten Haftbefehle nicht vorliegen.

IV.

Zur Rechtfertigung der eingangs gestellten Anträge wird noch auf die nachstehenden Ausführungen verwiesen:

Nach den den Gegenstand der Ermittlungen bildenden Beschuldigungen - Beihilfe zum Mord bzw. zum versuchten Mord - hat der Beschuldigte im ungünstigsten Falle mit einer zeitigen Freiheitsstrafe zu rechnen, wobei die erlittene Untersuchungshaft und - worauf der Senat in seinem Beschuß vom 17. 12. 1969 hinweist - möglicherweise auch die erlittene Internierungshaft angerechnet bzw. strafmildernd berücksichtigt werden könnte.

Der Beschuldigte befindet sich seit rund zwei Jahren und zwei Monaten in Untersuchungshaft. Ich hatte bereits in meinen vorgängigen Eingaben wiederholt darauf hingewiesen, daß die allgemeine Straferwartung für sich alleine die Besorgnis der Fluchtgefahr (§ 112 Abs. II Nr. 2 StPO) nicht zu begründen geeignet sei; dieserhalb nehme ich auch Bezug auf die hierzu zitierte Rechtsprechung.

Wie sehr der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zwischen dem Eingriff in die persönlichen Freiheitsrechte der jeweiligen Beschuldigten und dem Ermittlungszweck zur Zeit seine Beobachtung und sorgfältige Überprüfung findet, ergibt sich aus dem in Fotokopie beigefügten Beschuß des 3. Strafseminates des OLG Düsseldorf vom 5. 2. 1970 - 3 Ws 4/70 -.

Der in jenem Verfahren von mir vor dem Schwurgericht in Wuppertal verteidigte Angeklagte Schaffrath wurde nach fünfmonatiger Hauptverhandlung wegen tateinheitlich begangenen Mordes an mindestens 10 Menschen (Juden) sowie wegen eines weiteren ebenfalls tatein-

heitlich begangenen Mordes an mindestens 25 Menschen (Juden) zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt. Er hatte - mit gewissen Unterbrechungen - insgesamt fast 5 Jahre in Untersuchungshaft gesessen. Die Tatsache, daß der BGH über die im Jahre 1968 eingelegte Revision bislang noch nicht entschieden hat, wurde zur Veranlassung genommen, den Haftbefehl gegen Meldepflicht wieder außer Vollzug zu setzen. Hierbei hat der Düsseldorfer Strafsenat die Frage, ob der Vollzug des Haftbefehls nach § 116 Abs. I StPO ausgesetzt werden könne, mit besonderer Sorgfalt geprüft und ist zu dem Ergebnis gelangt, daß diese Prüfung ein positives Ergebnis aufzeige. Insbesondere hat der Senat die Gefahr, daß jener Angeklagte sich dem Verfahren durch die Flucht entziehen könne, als besonders gering angesehen. Überraschend ist ferner, daß jenem Angeklagten nicht etwa wieder die Gestellung einer Kaution - diese betrug bei der Außervollzugsetzung im März 1966 DM 20.000,-- sondern lediglich Meldepflicht zweimal in der Woche auferlegt worden ist.

Überträgt man die Begründung des angeführten Beschlusses auf den vorliegenden Fall, so gelangt man ohne Zwang zu nachfolgendem Ergebnis:

1. Der Beschuldigte Boßhammer hat allenfalls eine zeitige Freiheitsstrafe zu erwarten, auf die die U-Haft mit Sicherheit, die Internierungshaft möglicherweise angerechnet wird. Er hätte bereits rund 3 3/4 Jahre der etwa gegen ihn zu erkennenden Strafe verbüßt.
2. Die Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung war, geht man vom Stande der Ermittlungen per 30. 4. 1969 aus, überflüssig; ein wichtiger Grund zur Aufrechterhaltung des Vollzuges des Haftbefehls im Sinne von § 121 Abs. 1 StPO liegt nicht vor.
3. Konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Fluchtgefahr sind bislang nicht festgestellt worden; es wurden allenfalls irrationale Contemplationen angestellt, die diesseits - und das ist die Auffassung des unterzeichnenden Anwalts - entkräftet worden sind.

4. Die Angehörigen des Beschuldigten wollen eine Kautions von DM 500.000,-- stellen; ferner will sich der Beschuldigte weiteren Auflagen unterwerfen, die in das pflichtgemäße Ermessen des Gerichtes gestellt werden.

Nach alledem bin ich der Auffassung, daß auch das angerufene Kammergericht sich der, wenn auch mutigen, aber sorgfältig begründeten Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 5. 2. 1970 anschließen und die Außervollzugsetzung der Untersuchungshaft anordnen sollte.

Meier
Rechtsanwalt.

1152

Ablage in Bl. 110ff.

1 - 40-41/70 (45s)

Geschäftsstelle des
Kammergerichts
1 Berlin 19 - Charlottenburg
Witzlebenstraße 4-5



OBERLANDESGERICHT DÜSSELDORF

BESCHLUSS

3 Ws 4/70

12 Ks 1/67

StA Wuppertal (7/67 S)

In der Strafsache gegen

Schneider u.A.

hier: den Zimmerer Wilhelm Schaffrath aus Köln-Höhenhaus, geboren am 11. Oktober 1912 in Beggendorf,

Verteidiger: Rechtsanwalt Heinz Möller in Wuppertal-Oberbarmen,

wegen Mordes u.a.

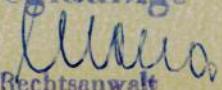
hat der 3. Strafsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf durch den Senatspräsidenten Dr. Weber und die Oberlandesgerichtsräte Stoy und Kneist in der Sitzung vom 5. Februar 1970 auf die Beschwerde des Angeklagten gegen den Beschuß der 2. Strafkammer des Landgerichts Wuppertal vom 11. Dezember 1969 nach Anhörung der Generalstaatsanwaltschaft

beschlossen:

Der angefochtene Beschuß wird aufgehoben.

Der Vollzug des Haftbefehls des Amtsgerichts Köln vom 29. Mai 1963 - 26b Gs 2292/63 - wird nach Maßgabe folgender Auflagen erneut ausgesetzt:

1. Der Angeklagte hat einen festen Wohnsitz zu begründen und seine Anschrift sowie jeden Wechsel derselben unverzüglich dem Leiter der Zentralstelle

Begläubigt

 Rechtsanwalt

des Landes Nordrhein-Westfalen für die Bearbeitung von nationalsozialistischen Massenverbrechen bei der Staatsanwaltschaft Dortmund zu dessen Aktenzeichen 45 Js 21/61 mitzuteilen.

2. Er hat sich jeden Montag und Freitag bei der für seinen Wohnsitz zuständigen Polizeidienststelle zu melden.
3. Er hat seinen Personalausweis und - falls vorhanden - seinen Reisepaß gegen Ausstellung einer nicht zum Grenzübertritt berechtigenden Ersatzbescheinigung dem Leiter der unter Ziffer 1 bezeichneten Zentralstelle herauszugeben.

G r ü n d e

Der Angeklagte hat sich auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts Köln vom 29. Mai 1963 (26 b Gs 2292/63) unter Mordverdacht bis zum 10. März 1966 in Untersuchungshaft befunden. Durch Beschuß des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 24. Februar 1966 ist der Vollzug dieses Haftbefehls gemäß § 116 Abs. 1 StPO unter Auflagen, denen der Angeklagte genügt hat, ausgesetzt worden. Als sich in der Hauptverhandlung die Verurteilung des Angeklagten wegen mehrfachen Mordes abzeichnete, hat das Schwurgericht beim Landgericht Wuppertal durch Beschuß vom 4. Januar 1968 den Haftbefehl wieder in Vollzug gesetzt. Durch Senatsbeschuß vom 14. Februar 1968 ist die Beschwerde des Angeklagten gegen diesen Beschuß als unbegründet verworfen worden. Durch Urteil vom 12. März 1968 hat das Schwurgericht beim Landgericht Wuppertal den Angeklagten wegen tateinheitlich begangenen Mordes an mindestens 10 Menschen sowie wegen eines weiteren, ebenfalls tateinheitlich begangenen Mordes an mindestens 25 Menschen zu

Begl. abg.
Klaus
Rechtsanwalt

lebenslangem Zuchthaus verurteilt. Der Angeklagte hat gegen dieses Urteil Revision eingereicht. Mit einer Entscheidung über dieses Rechtsmittel ist in absehbarer Zeit nicht zu rechnen. Die Strafkammer hat durch den angefochtenen Beschuß den Antrag des Angeklagten, den Vollzug des Haftbefehls erneut auszusetzen, abgelehnt. Die Beschwerde des Angeklagten hat Erfolg.

Der Haftbefehl muß nach wie vor aufrecht erhalten werden.

Der Angeklagte ist, wie sich aus dem Urteil des Schwurgerichts ergibt, dringend verdächtig, sich am 27. Juni 1941 in Bialystok gemeinschaftlich mit dem Gewehrführer Fohren der Ermordung von mindestens 10 Juden schuldig gemacht und außerdem im September/ Oktober 1941 bei Dobrjanica gemeinschaftlich mit anderen mindestens 25 Juden ermordet zu haben (Verbrechen nach den §§ 211, 47, 13, 74 StGB).

Eines mit konkreten Tatsachen belegbaren Haftgrundes bedarf es nicht, da der dringende Tatverdacht sich auf ein Verbrechen gegen das Leben im Sinne des § 211 StGB richtet (§ 112 Abs. 4 StPO). Es genügt, daß sich ein gewisser Fluchtverdacht nicht ausschließen läßt (vgl. BVerfG NJW 1966, 243). Das ist hier der Fall, da schon die Höhe der dem Angeklagten im Falle der Verwerfung seiner Revision drohenden Strafe für diesen einen beträchtlichen Anreiz zur Flucht darstellt.

Die Fortdauer der Untersuchungshaft steht auch noch nicht außer Verhältnis zu der Bedeutung der Sache und der Höhe der zu erwartenden Strafe (§ 112 Abs. 1 StPO).

Das verfassungsrechtliche Erfordernis der Verhältnismäßigkeit setzt der Haftdauer allerdings auch unabhängig von diesen beiden Gesichtspunkten Grenzen (vgl. BVerfG NJW 1966, S. 1259). Eine ungewöhnlich lange Untersuchungshaft kann, gleich welche Strafe der Angeklagte wahrscheinlich zu erwarten hat, regelmäßig nicht mehr als gerechtfertigt anerkannt werden, wenn ihre Fortdauer durch vermeidbare, sachlich nicht zu rechtfertigende Verzögerungen des Verfahrens verursacht worden ist (vgl. BVerfG a.a.O. OLG München NJW 1970, S. 156). Das gilt nicht nur bis zum Erlaß des erstinstanzlichen Urteils, sondern auch für die Zeit danach (vgl. OLG München a.a.O., OLG Karlsruhe NJW 1969, S. 1682). Im vorliegenden Fall läßt sich jedoch noch keine die Aufhebung des Haftbefehls gebietende Verfahrensverzögerung feststellen. Der Angeklagte weist zwar mit Recht darauf hin, daß seit dem Urteil des Schwurgerichts schon fast zwei Jahre vergangen sind, ohne daß sich eine Entscheidung über seine Revision abzeichnet. Der Zeitraum von fast zwei Jahren zerfällt jedoch in drei Abschnitte. Die Zeit von März bis November 1968 diente dem Absetzen des Urteils, der Urteilszustellung, der Einlegung und Begründung der Revisionen, etwaigen Gegenerklärungen und der Weiterleitung der Akten an den Generalbundesanwalt. Von November 1968 bis Juni 1969 lagendie Akten dann dem Generalbundesanwalt zur Bearbeitung vor. Erst seit dieser Zeit befinden sie sich beim Bundesgerichtshof, wo sie dem Senatspräsidenten zur Bearbeitung vorliegen. Angesichts des Umfangs und der Schwierigkeit des Verfahrens kann keiner dieser Verfahrensabschnitte als unvertretbar lang angesehen werden.

Die Tatsache, daß der Angeklagte sich schon insgesamt 5 Jahre in Untersuchungshaft befindet und die durch den Leiter der Zentralstelle

Beflubigt
H. W. Rechtsanwalt

des Landes Nordrhein-Westfalen für die Bearbeitung von nationalsozialistischen Massenverbrechen bei der Staatsanwaltschaft Dortmund bestätigte sichere Erwartung, daß eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs über die Revision des Angeklagten in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist, machen es aber erforderlich die Frage, ob der Vollzug des Haftbefehls nach § 116 Abs. 1 StPO erneut ausgesetzt werden kann, mit besonderer Sorgfalt zu prüfen. Die Prüfung führt dazu, diese Frage zu bejahen.

Der Angeklagte hat, abgesehen von den in diesem Verfahren abgeurteilten Verbrechen, die er in einer nicht mehr wiederholbaren Ausnahmesituation begangen hat, stets ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben geführt. Er hatte, wenn er sich in Freiheit befand, eine gute einen festen Wohnsitz und feste Arbeit. In der Zeit vom 10. März 1956 bis zum 4. Januar 1968, während der er vom Vollzug der Untersuchungshaft verschont war, hat er das in ihn gesetzte Vertrauen in vollem Umfang gerechtfertigt. Er hat sich auch ordnungsgemäß der Hauptverhandlung gestellt. Der Schock der für den Angeklagten ungünstig verlaufenden Beweisaufnahme und die unmittelbar bevorstehende Verurteilung ließen es dann zwar gerechtfertigt erscheinen, seine erneute Verhaftung anzurufen. Den damals ausgelösten Emotionen, die eine Panikreaktion befürchten ließen, kommt jedoch jetzt, nach dem Ablauf von fast zwei Jahren, nicht mehr dieselbe Bedeutung zu, wie zu jener Zeit. Es kann davon ausgegangen werden, daß der Angeklagte inzwischen wieder die Fähigkeit erlangt hat, seine Lage realistisch zu beurteilen. Dabei muß sich ihm die Erkenntnis aufdrängen,

Begläubigt
H. H. Müller
Rechtsanwalt

wie gering die Aussichten einer Flucht sind, da er nach seiner ganzen Persönlichkeit, seinem Alter, seinem Bildungsstand und seinen Fähigkeiten kaum eine Chance hat, im In- oder Ausland erfolgreich unterzutauchen. Er muß sich sagen, daß ein Mißbrauch der Entlassung aus der Untersuchungshaft zu einem Fluchtversuch mit an Gewißheit grenzender Wahrscheinlichkeit nur seine alsbaldige erneute Verhaftung zur Folge hätte, während er andererfalls hoffen kann, sich noch längerer Zeit in Freiheit zu befinden. Solange über seine Revision nicht entschieden wurde, braucht er zudem auch noch nicht die Hoffnung auf eine Abänderung des gegen ihn ergangenen Urteils aufzugeben. Das gilt umso mehr, als der Generalbundesanwalt die Anberaumung einer Hauptverhandlung vor dem Revisionsgericht und nicht die Verwerfung der Revision als offensichtlich unbegründet beantragt hat.

Bei Berücksichtigung dieser Umstände erscheint die Gefahr, daß der Angeklagte sich der weiteren Strafverfolgung durch die Flucht entziehen könnte, als so gering, daß ihr durch die aus dem Beschußtenor ersichtlichen Auflagen hinreichend wirksam begegnet werden kann. Der Hinweis der Zentralstelle auf die bevorstehende Scheidung der Ehe des Angeklagten rechtfertigt schon deshalb keine andere Beurteilung, weil dieser seit 1947 von seiner Ehefrau getrennt lebt und längst andere persönliche Bindungen eingegangen ist,

Der angefochtene Beschuß war daher aufzuheben und der Vollzug des Haftbefehls nach Maßgabe der aus dem Beschußtenor ersicht-

Begläubigt
H. Meier
Rechtsanwalt

- 7 -

lichen Auflagen erneut auszusetzen.

Dr. Weber

Stoy

Kneist

Ausgefertigt:

MWM

Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Beglaubigt
H. W. K. Rechtsanwalt

Heinz Möller
Rechtsanwalt

56 Wuppertal-Barmen
Berliner Straße 106
Fernruf 663842
Postcheckkonto: Köln 4 82 99
Bankkonto: Commerzbank AG
Filiale Wuppertal-Barmen 40371

Wuppertal, den 11. März 1970



An das
Kammergericht
1. Strafsenat

1 Berlin 19 - Charlottenburg
Witzlebenstr. 4 - 5

In der Strafsache
gegen Friedrich Boßhammer
- (1) 1 Js 1/65 (RSHA) (173-174/69) -

beantrage ich im Rahmen der Haftüberprüfung gem. § 122 Abs. 4 StPO

unter Aufrechterhaltung des Haftbefehls des
Amtsgerichtes Tiergarten vom 9. 1. 1968
- 348 Gs 1/68 - ersetzt durch den Haftbefehl
des Amtsgerichts Tiergarten vom 24. 6. 1968
- 348 Gs 114/68 - dieser ergänzt durch den
Beschluß des 1. Strafsenates des Kammerge-
richtes vom 20. 1. 1969 - (1) 1 Js 1/65
(RSHA) 5/69 - den Beschuldigten mit der wei-
teren Untersuchungshaft unter Auflagen, die
in das pflichtgemäße Ermessen des Gerichtes
gesetzt werden, zu verschonen.

G r ü n d e :

I.

Auf meine bisherigen Ausführungen wie diejenigen meines Herrn
Kollegen von Heynitz in vorliegender Sache zur Frage der Flucht-
gefahr und auf diejenigen Darlegungen, die nach diesseitiger Auf-

fassung eine solche Gefahr in der Person des Beschuldigten nicht begründen, darf ich in vollem Umfang Bezug nehmen.

Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten bzw. seiner Familie, wie sie vorgängig bereits dargelegt wurden, dauern zur Zeit noch an. Die Verwandtschaft des Beschuldigten erklärt sich nach wie vor bereit, eine Kautions von DM 500.000,-- zu stellen, wobei der Beschuldigte darüber hinaus sämtliche Auflagen entgegenzunehmen bereit ist, zu denen sich der angerufene Senat ggf. entschließen möge.

II.

Zur Zeit ist wegen dieser Sache die gerichtliche Voruntersuchung anhängig, in deren erstem Stadium der Beschuldigte zur Person und zur Sache vernommen wird; diese Vernehmung ist abgeschlossen.

III.

Mit dieser Eingabe soll in erster Linie noch einmal auf die Vorschrift des § 121 StPO hingewiesen werden, wonach der Vollzug der Untersuchungshaft wegen derselben Tat über 6 Monate hinaus nur dann aufrecht erhalten wird, wenn die besondere Schwierigkeit oder der besondere Umfang der Ermittlungen oder ein anderer wichtiger Grund das Urteil noch nicht zulassen und die Fortdauer der Haft rechtfertigen.

Zwar führt der angerufene Senat in seinem Beschuß vom 17. 2. 1969 - (1) Js 1/65 (RSHA) (173/69) - in diesem Zusammenhang wörtlich folgendes aus:

"Mit der Eröffnung der Voruntersuchung liegt ein wichtiger Grund vor, der ein Urteil noch nicht zuläßt und die Fortdauer der Untersuchungshaft rechtfertigt."

Diese Auffassung kann aus nachfolgenden Erwägungen nicht unwidersprochen bleiben:

Die Voruntersuchung ist bei Schwurgerichtssachen - und eine solche liegt nach dem Gegenstand der Anschuldigung offensichtlich vor - nur relativ notwendig. Sie hat zu entfallen, wenn der Beschuldigte durch einen Richter vernommen ist, der Tatbestand einfach liegt und die Voruntersuchung nach dem Ermessen der Staatsanwaltschaft nicht erforderlich ist (§ 178 Abs. I Satz 2 StPO).

Richterlich war der Beschuldigte - soweit überschaubar - bislang noch nicht vernommen. Indes ist diese Vernehmung in der bereits eröffneten Voruntersuchung beendigt. Ohne Zwang hätte eine derartige richterliche Vernehmung des Beschuldigten aber auch schon im Ermittlungsverfahren oder nach Abschluß desselben stattfinden können. Ich darf in diesem Zusammenhange Bezug nehmen auf den Vermerk der Staatsanwaltschaft über den Stand der Ermittlungen in vorliegender Sache per 30. 4. 1969, ein dreibändiges Werk, welches sich über 1111 Blatt verhält. In diesem Vermerk sind auch die Einlassungen des Beschuldigten zur Person und zur Sache, soweit es sich um staatsanwaltschaftliche Vernehmungen handelt, enthalten, sodaß ohne weiteres eine nochmalige und zwar richterliche Vernehmung insoweit hätte angestellt werden können. Die bisherigen Ermittlungen der Staatsanwaltschaft bis zur Eröffnung der Voruntersuchung sind jedoch derart umfangreich und gründlich vorgenommen worden, daß man im Ergebnis davon ausgehen kann, daß der aufgezeigte Tatbestand keine besonderen Komplikationen in Zukunft herbeizuführen geeignet ist. Ist das aber richtig, dann liegt nach Abschluß dieser umfangreichen Ermittlungen ein "einfacher Tatbestand" im Sinne von § 178 Abs. I Satz 2 StPO vor, der eine gerichtliche Voruntersuchung erübrigt.

Soweit diese gleichwohl von der Staatsanwaltschaft beantragt worden ist, hat diese sicherlich nach diesseitiger Auffassung unter Würdigung der oben bereits hervorgehobenen Umstände ihr pflichtgemäßes Ermessen nicht nur verkannt, sondern sogar überschritten. Durch die gerichtliche Voruntersuchung - ihr Zweck dient ja der hinreichenden Beweisermittlung - ist der Abschluß dieses Verfahrens, ohne daß notwendige Gründe hierfür aufgezeigt sind, weiter hinausgezögert, ein Umstand, der bei genauer Würdigung der Gesamtsituation sicherlich nicht als "wichtiger Grund"

im Sinne von § 121 Abs. I StPO angesprochen werden kann. Schon aus diesen Erwägungen heraus gelange ich zu dem Ergebnis, daß die gesetzlichen Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung des Vollzuges der bekannten Haftbefehle nicht vorliegen.

IV.

Zur Rechtfertigung der eingangs gestellten Anträge wird noch auf die nachstehenden Ausführungen verwiesen:

Nach den den Gegenstand der Ermittlungen bildenden Beschuldigungen - Beihilfe zum Mord bzw. zum versuchten Mord - hat der Beschuldigte im ungünstigsten Falle mit einer zeitigen Freiheitsstrafe zu rechnen, wobei die erlittene Untersuchungshaft und - worauf der Senat in seinem Beschuß vom 17. 12. 1969 hinweist - möglicherweise auch die erlittene Internierungshaft angerechnet bzw. strafmildernd berücksichtigt werden könnte.

Der Beschuldigte befindet sich seit rund zwei Jahren und zwei Monaten in Untersuchungshaft. Ich hatte bereits in meinen vorgängigen Eingaben wiederholt darauf hingewiesen, daß die allgemeine Straferwartung für sich alleine die Besorgnis der Fluchtgefahr (§ 112 Abs. II Nr. 2 StPO) nicht zu begründen geeignet sei; dieserhalb nehme ich auch Bezug auf die hierzu zitierte Rechtsprechung.

Wie sehr der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zwischen dem Eingriff in die persönlichen Freiheitsrechte der jeweiligen Beschuldigten und dem Ermittlungszweck zur Zeit seine Beobachtung und sorgfältige Überprüfung findet, ergibt sich aus dem in Fotokopie beigefügten Beschuß des 3. Strafseminates des OLG Düsseldorf vom 5. 2. 1970 - 3 Ws 4/70 -.

Der in jenem Verfahren von mir vor dem Schwurgericht in Wuppertal verteidigte Angeklagte Schaffrath wurde nach fünfmonatiger Hauptverhandlung wegen tateinheitlich begangenen Mordes an mindestens 10 Menschen (Juden) sowie wegen eines weiteren ebenfalls tatein-

heitlich begangenen Mordes an mindestens 25 Menschen (Juden) zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt. Er hatte - mit gewissen Unterbrechungen - insgesamt fast 5 Jahre in Untersuchungshaft gesessen. Die Tatsache, daß der BGH über die im Jahre 1968 eingelegte Revision bislang noch nicht entschieden hat, wurde zur Veranlassung genommen, den Haftbefehl gegen Meldepflicht wieder außer Vollzug zu setzen. Hierbei hat der Düsseldorfer Strafsenat die Frage, ob der Vollzug des Haftbefehls nach § 116 Abs. I StPO ausgesetzt werden könne, mit besonderer Sorgfalt geprüft und ist zu dem Ergebnis gelangt, daß diese Prüfung ein positives Ergebnis aufzeige. Insbesondere hat der Senat die Gefahr, daß jener Angeklagte sich dem Verfahren durch die Flucht entziehen könne, als besonders gering angesehen. Überraschend ist ferner, daß jenem Angeklagten nicht etwa wieder die Gestellung einer Kautions - diese betrug bei der Außervollzugsetzung im März 1966 DM 20.000,--- sondern lediglich Meldepflicht zweimal in der Woche auferlegt worden ist.

Überträgt man die Begründung des angeführten Beschlusses auf den vorliegenden Fall, so gelangt man ohne Zwang zu nachfolgendem Ergebnis:

1. Der Beschuldigte Boßhammer hat allenfalls eine zeitige Freiheitsstrafe zu erwarten, auf die die U-Haft mit Sicherheit, die Internierungshaft möglicherweise angerechnet wird. Er hätte bereits rund 3 3/4 Jahre der etwa gegen ihn zu erkennenden Strafe verbüßt.
2. Die Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung war, geht man vom Stande der Ermittlungen per 30. 4. 1969 aus, überflüssig; ein wichtiger Grund zur Aufrechterhaltung des Vollzuges des Haftbefehls im Sinne von § 121 Abs. 1 StPO liegt nicht vor.
3. Konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Fluchtgefahr sind bislang nicht festgestellt worden; es wurden allenfalls irrationale Contemplationen angestellt, die diesseits - und das ist die Auffassung des unterzeichnenden Anwalts - entkräftet worden sind.

4. Die Angehörigen des Beschuldigten wollen eine Kautions von DM 500.000,-- stellen; ferner will sich der Beschuldigte weiteren Auflagen unterwerfen, die in das pflichtgemäße Er- messen des Gerichtes gestellt werden.

Nach alledem bin ich der Auffassung, daß auch das angerufene Kammergericht sich der, wenn auch mutigen, aber sorgfältig begründeten Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 5. 2. 1970 anschließen und die Außervollzugsetzung der Untersuchungshaft anordnen sollte.

Rechtsanwalt.

Heinz Möller

Richterwelt

56 Wuppertal-Barmen

Berlin 19 - 106

Fern 02 68 42

Postcheckkonto: Köln 48299

Bankkonto: Commerzbank AG

Filiale Wuppertal-Barmen 40371

Wuppertal, den 11. März 1970

An das
Kammergericht
1. Strafsenat

1 Berlin 19 - Charlottenburg

Witzlebenstr. 4 - 5

In der Strafsache
gegen Friedrich Boßhammer
- (1) 1 Js 1/65 (RSHA) (173-174/69) -

beantrage ich im Rahmen der Haftüberprüfung gem. § 122 Abs. 4 StPO

unter Aufrechterhaltung des Haftbefehls des
Amtsgerichtes Tiergarten vom 9. 1. 1968
- 348 Gs 1/68 - ersetzt durch den Haftbefehl
des Amtsgerichts Tiergarten vom 24. 6. 1968
- 348 Gs 114/68 - dieser ergänzt durch den
Beschluß des 1. Strafsenates des Kammerge-
richtes vom 20. 1. 1969 - (1) 1 Js 1/65
(RSHA) 5/69 - den Beschuldigten mit der wei-
teren Untersuchungshaft unter Auflagen, die
in das pflichtgemäße Ermessen des Gerichtes
gesetzt werden, zu verschonen.

G r ü n d e :

I.

Auf meine bisherigen Ausführungen wie diejenigen meines Herrn
Kollegen von Heynitz in vorliegender Sache zur Frage der Flucht-
gefahr und auf diejenigen Darlegungen, die nach diesseitiger Auf-

fassung eine solche Gefahr in der Person des Beschuldigten nicht begründen, darf ich in vollem Umfang Bezug nehmen.

Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten bzw. seiner Familie, wie sie vorgängig bereits dargelegt wurden, dauern zur Zeit noch an. Die Verwandtschaft des Beschuldigten erklärt sich nach wie vor bereit, eine Kautions von DM 500.000,-- zu stellen, wobei der Beschuldigte darüber hinaus sämtliche Auflagen entgegenzunehmen bereit ist, zu denen sich der angerufene Senat ggf. entschließen möge.

II.

Zur Zeit ist wegen dieser Sache die gerichtliche Voruntersuchung anhängig, in deren erstem Stadium der Beschuldigte zur Person und zur Sache vernommen wird; diese Vernehmung ist abgeschlossen.

III.

Mit dieser Eingabe soll in erster Linie noch einmal auf die Vorschrift des § 121 StPO hingewiesen werden, wonach der Vollzug der Untersuchungshaft wegen derselben Tat über 6 Monate hinaus nur dann aufrecht erhalten wird, wenn die besondere Schwierigkeit oder der besondere Umfang der Ermittlungen oder ein anderer wichtiger Grund das Urteil noch nicht zulassen und die Fortdauer der Haft rechtfertigen.

Zwar führt der angerufene Senat in seinem Beschuß vom 17. 2. 1969 - (1) Js 1/65 (RSHA) (173/69) - in diesem Zusammenhang wörtlich folgendes aus:

"Mit der Eröffnung der Voruntersuchung liegt ein wichtiger Grund vor, der ein Urteil noch nicht zuläßt und die Fortdauer der Untersuchungshaft rechtfertigt."

Diese Auffassung kann aus nachfolgenden Erwägungen nicht unwidersprochen bleiben:

Die Voruntersuchung ist bei Schwurgerichtssachen - und eine solche liegt nach dem Gegenstand der Anschuldigung offensichtlich vor - nur relativ notwendig. Sie hat zu entfallen, wenn der Beschuldigte durch einen Richter vernommen ist, der Tatbestand einfach liegt und die Voruntersuchung nach dem Ermessen der Staatsanwaltschaft nicht erforderlich ist (§ 178 Abs. I Satz 2 StPO).

Richterlich war der Beschuldigte - soweit überschaubar - bislang noch nicht vernommen. Indes ist diese Vernehmung in der bereits eröffneten Voruntersuchung beendigt. Ohne Zwang hätte eine derartige richterliche Vernehmung des Beschuldigten aber auch schon im Ermittlungsverfahren oder nach Abschluß desselben stattfinden können. Ich darf in diesem Zusammenhange Bezug nehmen auf den Vermerk der Staatsanwaltschaft über den Stand der Ermittlungen in vorliegender Sache per 30. 4. 1969, ein dreibändiges Werk, welches sich über 1111 Blatt verhält. In diesem Vermerk sind auch die Einlassungen des Beschuldigten zur Person und zur Sache, soweit es sich um staatsanwaltschaftliche Vernehmungen handelt, enthalten, sodaß ohne weiteres eine nochmalige und zwar richterliche Vernehmung insoweit hätte angestellt werden können. Die bisherigen Ermittlungen der Staatsanwaltschaft bis zur Eröffnung der Voruntersuchung sind jedoch derart umfangreich und gründlich vorgenommen worden, daß man im Ergebnis davon ausgehen kann, daß der aufgezeigte Tatbestand keine besonderen Komplikationen in Zukunft herbeizuführen geeignet ist. Ist das aber richtig, dann liegt nach Abschluß dieser umfangreichen Ermittlungen ein "einfacher Tatbestand" im Sinne von § 178 Abs. I Satz 2 StPO vor, der eine gerichtliche Voruntersuchung erübrigt.

Soweit diese gleichwohl von der Staatsanwaltschaft beantragt worden ist, hat diese sicherlich nach diesseitiger Auffassung unter Würdigung der oben bereits hervorgehobenen Umstände ihr pflichtgemäßes Ermessen nicht nur verkannt, sondern sogar überschritten. Durch die gerichtliche Voruntersuchung - ihr Zweck dient ja der hinreichenden Beweisermittlung - ist der Abschluß dieses Verfahrens, ohne daß notwendige Gründe hierfür aufgezeigt sind, weiter hinausgezögert, ein Umstand, der bei genauer Würdigung der Gesamtsituation sicherlich nicht als "wichtiger Grund"

im Sinne von § 121 Abs. I StPO angesprochen werden kann. Schon aus diesen Erwägungen heraus gelange ich zu dem Ergebnis, daß die gesetzlichen Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung des Vollzuges der bekannten Haftbefehle nicht vorliegen.

IV.

Zur Rechtfertigung der eingangs gestellten Anträge wird noch auf die nachstehenden Ausführungen verwiesen:

Nach den den Gegenstand der Ermittlungen bildenden Beschuldigungen - Beihilfe zum Mord bzw. zum versuchten Mord - hat der Beschuldigte im ungünstigsten Falle mit einer zeitigen Freiheitsstrafe zu rechnen, wobei die erlittene Untersuchungshaft und - worauf der Senat in seinem Beschuß vom 17. 12. 1969 hinweist - möglicherweise auch die erlittene Internierungshaft angerechnet bzw. strafmildernd berücksichtigt werden könnte.

Der Beschuldigte befindet sich seit rund zwei Jahren und zwei Monaten in Untersuchungshaft. Ich hatte bereits in meinen vorgängigen Eingaben wiederholt darauf hingewiesen, daß die allgemeine Straferwartung für sich alleine die Besorgnis der Fluchtgefahr (§ 112 Abs. II Nr. 2 StPO) nicht zu begründen geeignet sei; dieserhalb nehme ich auch Bezug auf die hierzu zitierte Rechtsprechung.

Wie sehr der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zwischen dem Eingriff in die persönlichen Freiheitsrechte der jeweiligen Beschuldigten und dem Ermittlungszweck zur Zeit seine Beobachtung und sorgfältige Überprüfung findet, ergibt sich aus dem in Fotokopie beigefügten Beschuß des 3. Strafseminates des OLG Düsseldorf vom 5. 2. 1970 - 3 Ws 4/70 -.

Der in jenem Verfahren von mir vor dem Schwurgericht in Wuppertal verteidigte Angeklagte Schaffrath wurde nach fünfmonatiger Hauptverhandlung wegen tateinheitlich begangenen Mordes an mindestens 10 Menschen (Juden) sowie wegen eines weiteren ebenfalls tatein-

heitlich begangenen Mordes an mindestens 25 Menschen (Juden) zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt. Er hatte - mit gewissen Unterbrechungen - insgesamt fast 5 Jahre in Untersuchungshaft gesessen. Die Tatsache, daß der BGH über die im Jahre 1968 eingelegte Revision bislang noch nicht entschieden hat, wurde zur Veranlassung genommen, den Haftbefehl gegen Meldepflicht wieder außer Vollzug zu setzen. Hierbei hat der Düsseldorfer Strafsenat die Frage, ob der Vollzug des Haftbefehls nach § 116 Abs. I StPO ausgesetzt werden könne, mit besonderer Sorgfalt geprüft und ist zu dem Ergebnis gelangt, daß diese Prüfung ein positives Ergebnis aufzeige. Insbesondere hat der Senat die Gefahr, daß jener Angeklagte sich dem Verfahren durch die Flucht entziehen könne, als besonders gering angesehen. Überraschend ist ferner, daß jenem Angeklagten nicht etwa wieder die Gestellung einer Kautions - diese betrug bei der Außervollzugsetzung im März 1966 DM 20.000,-- - sondern lediglich Meldepflicht zweimal in der Woche auferlegt worden ist.

Überträgt man die Begründung des angeführten Beschlusses auf den vorliegenden Fall, so gelangt man ohne Zwang zu nachfolgendem Ergebnis:

1. Der Beschuldigte Boßhammer hat allenfalls eine zeitige Freiheitsstrafe zu erwarten, auf die die U-Haft mit Sicherheit, die Internierungshaft möglicherweise angerechnet wird. Er hätte bereits rund 3 3/4 Jahre der etwa gegen ihn zu erkennenden Strafe verbüßt.
2. Die Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung war, geht man vom Stande der Ermittlungen per 30. 4. 1969 aus, überflüssig; ein wichtiger Grund zur Aufrechterhaltung des Vollzuges des Haftbefehls im Sinne von § 121 Abs. 1 StPO liegt nicht vor.
3. Konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Fluchtgefahr sind bislang nicht festgestellt worden; es wurden allenfalls irrationale Contemplationen angestellt, die diesseits - und das ist die Auffassung des unterzeichnenden Anwalts - entkräftet worden sind.

4. Die Angehörigen des Beschuldigten wollen eine Kautions von DM 500.000,-- stellen; ferner will sich der Beschuldigte weiteren Auflagen unterwerfen, die in das pflichtgemäße Er- messen des Gerichtes gestellt werden.

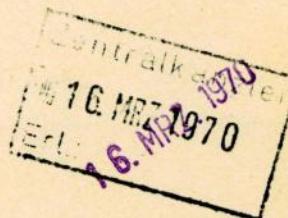
Nach alledem bin ich der Auffassung, daß auch das angerufene Kammergericht sich der, wenn auch mutigen, aber sorgfältig be- gründeten Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 5. 2. 1970 an- schließen und die Außervollzugsetzung der Untersuchungshaft an- ordnen sollte.

Rechtsanwalt.

HEG . ()

So fort!

Vfg.



1. Schreiben an:

✓ a) den Vorstand der
Untersuchungshaftanstalt Moabit
1 Berlin 21
Alt-Moabit 12 a

zur Aushändigung an den ~~die~~
Untersuchungsgefangene (n)
Gefangenenebuch-Nummer:

Strafanstalt Kassel
3500 Kassel I
Postfach 71

Otto Hünneke
3103/69 (Krankenhaus)

✓ b) Rechtsanwalt Weimann (Fl. 100 R d.A.)

Betr.: Strafsache gegen - einrücken aus a) -

c)

Das Amtsgericht Tiergarten / Der Untersuchungsrichter
bei dem Landgericht Berlin hat dem Senat die Akten nach
§ 122 Abs. 4 StPO zur Entscheidung über die Fortdauer
der Untersuchungshaft vorgelegt. Sie erhalten Gelegen-
heit, sich hierzu binnen fünf Tagen zu äußern.

✓ 2. Nach 1 Woche.

~~23/3~~

Gef + ab zu 1 a + b
16. 3. 70

Silvo.

Berlin 19, den

13. März 1970

Jenike
Gen. Prä.

(1) 132 1/65 (RSHA) (40-41/70)

117

() HES . ()

S o f o r t !

Vfg.

1. ✓ Schreiben an:

a) den Vorstand der

Untersuchungshaftanstalt Moabit

1 Berlin 21

Alt-Moabit 12 a

zur Aushändigung an den/die

Untersuchungsgefangene (n)

Friedrich Böphammer

Gefangenenummer:

103/68

b) Rechtsanwalt Heymz

(El. 34/XXXV d.A.)

Betr.: Strafsache gegen - einrücken aus a) -

c)

Das Amtsgericht Tiergarten / Der Untersuchungsrichter bei dem Landgericht Berlin hat dem Senat die Akten nach § 122 Abs. 4 StPO zur Entscheidung über die Fortdauer der Untersuchungshaft vorgelegt. Sie erhalten Gelegenheit, sich hierzu binnen fünf Tagen zu äußern.

✓2. Nach 1 Woche.

~~23/3~~

Berlin 19, den 13. März 1970

Gef + ab zu 1 a + b
16. 3. 70

Schr.

Jenske
Sen. Prä

1 Anl
Antrag beigefügt
0,40 DM Verhältnis
Typ

I BERLIN 30, den 18. März 1970
Tauentzienstraße 13a
(an der Gedächtniskirche)
Telefon: 24 19 77
PSK: Berlin-West 17251
Telefonische Auskünfte und
Zusagen ohne schriftliche
Bestätigung unverbindlich.

HTe

In der Strafsache

gegen Friedrich Boßhammer

- (1) 1 Js 1/65 (RSHA) (40-41/70) -

Vorgelegt
nach Fristablauf (Bl. 16+17)
23/3 Pl.



nimmt der unterzeichnete Verteidiger auf die Ausführungen des Herrn Rechtsanwalt Heinz Möller, 56 Wuppertal-Oberbarmen, vom 11.3.70 bezug. Ergänzend sei noch auf folgendes hingewiesen:

I.

Der Beschuldigte - seit 2 1/4 Jahren in Untersuchungshaft - befindet sich in einem Gesundheitszustand, der an der Grenze der Haftunfähigkeit liegt. Er leidet an schweren Kopf- und Nacken neuralgien, die eine in Schüben auftretende Haftneurose medizinisch - nicht nur physisch - bedingen. Unter diesen Umständen ist die Untersuchungshaft eine besondere Marter für den Beschuldigten.

Beweis: Auskunft des Leiters der Krankenabteilung der Untersuchungshaftanstalt Moabit, Berlin 21, Alt-Moabit 12a

Es wird deshalb besonders sorgfältig zu prüfen sein, ob dem 63-jährigen Beschuldigten jetzt noch, nach Abschluß seiner Vernehmung in der Voruntersuchung, Fluchtverdacht unterstellt werden kann.

II.

Der Fluchtverdacht wird diesseitigen Erachtens mindestens durch das Angebot einer Kau-
tion von einer halben Million ausgeräumt.
Dabei ist die Persönlichkeit des Beschuldig-
ten - ebenso wie bei der Urteilsfindung die
Täterpersönlichkeit - in Betracht zu ziehen.
Die eingehende Vernehmung in der Voruntersu-

Kammergericht Berlin

1 Berlin 19
Witzlebenstr. 4-5



40

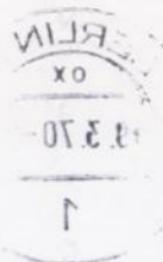
BITTE AUF DIESE SEITE
ABSCHREIBEN
VER
ME
NICHT
DIE POST
BERLIN



Kammergericht Berlin

WOLFRAM VON HEYNITZ
RECHTSANWALT UND NOTAR
1 BERLIN 30
TAUENTZIENSTR. 13a

1 Berlin 19
Witzlebenstraße 4-5



chung hat erneut bestätigt, daß Herr Boßhammer in keinem Fall durch Eigeninitiative im Sinne des strafrechtlichen Vorwurfs gegen irgendjemand, der damals verfolgt war, vorgegangen ist.

Dies ist keine Einlassung des Beschuldigten, sondern ergibt sich objektiv aus dem in den Akten schon jetzt erkennbaren Sachverhalt. Der Beschuldigte läßt sich weiter dahin ein, und zwar konsequent und lückenlos, daß er in Berlin überhaupt nicht mit der eigentlichen Verbringung von Juden in die Ostgebiete befasst gewesen sei. Die Staatsanwaltschaft wirft ihm insofern ja auch nur die Beihilfe an der Vorbereitung vor. Nur während der Tätigkeit in Verona in Italien räumt der Beschuldigte ein, als Dienststellenleiter an der Verschickung von bereits ohne sein Zutun verhafteten Juden aus Italien nach Deutschland oder den deutsch-besetzten Ostgebieten formal - eben einfach durch seine passive Existenz als Dienststellenleiter - "beteiligt" gewesen zu sein. Dabei war ihm aber unbekannt, daß diese Transporte zur Vernichtung der gefangenen Juden durchgeführt wurden.

Ob eine so schwere Straftat, wie sie die Anklage unterstellt, überhaupt in dem Verhalten des Herrn Boßhammer erblickt werden kann, oder ob sein Verhalten nicht zu mindest unter Straftaten subsumiert werden muß, die nicht mehr verfolgbar sind, ist ebenfalls sehr zweifelhaft. Jedenfalls ist aber einem Beschuldigten, der als er jahrelang die strafrechtliche Untersuchung auf sich zukommen sah, nicht geflohen ist und der immer gezeigt hat, daß er seine rechtliche Auffassung auch vor Gericht vertreten will, nicht fluchtverdächtig, wenn seine ganze Haltung und Persönlichkeit nicht die Unterstellung rechtfertigt, daß er andere - zum Teil entfernte Verwandte - nach der Stellung von einer halben Million Kau-
tion durch seine Flucht in einen wirtschaftlichen Ruin bringen würde. Wir sind nicht berechtigt, einem Mann, der gesundheitlich hinfällig und alt ist, soviel Rücksichtslosigkeit zuzutrauen, wenn er mir nur durch politische Verstrickungen und ohne feststellbare verbrecherische Eigeninitiative in die Situation des Beschuldigten gelangt ist und glaubhaft gemacht hat, daß er um seinen Freispruch kämpfen will.

Auf dieses pflichtgemäße Ermessen kommt es aber nach der geltenden gesetzlichen Regelung der Untersuchungshaft allein an.

Dem Beschuldigten wäre, wie bereits früher ausgeführt, noch weiterer früherer Freiheitsentzug anzurechnung. Unter diesen Umständen hat der Beschuldigte soviel Untersuchungshaft nunmehr verbüßt, daß selbst unter Zugrundeliegung des ungünstigsten Ausganges dieses Verfahrens ein so großer Teil

- 3 -

einer Strafe auf Vorhaft zuverrechnen sein würde, daß nunmehr auch unter diesem Gesichtspunkt eine Haftverschonung angezeigt ist.

H. J. Kuprif
Rechtsanwalt



mit 6
Bel. A
U

Herrn A. Hölzer
25.3.70

Vfg. a.V.

1. Urschriftlich mit Sachaktenbänden XXXIV, XXXV, XLII, LXIII, LXXXV und LXXXVII

Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

1 Berlin 21
Turmstr. 91

~~Wilsdruckerstr.~~

mit der Bitte um Stellungnahme zu den Schutzschriften der
Verteidiger des Angeklagten Boßhammer vom 11. März 1970
und 18. März 1970 (Bl. 110 ff und 118 ff Bd. LXXXV) übersandt.

2. 2 Wochen

Berlin 19, den 24. März 1970
Kammergericht, 1. Strafsenat
Der Berichterstatter


Kammergerichtsrat

schr.

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht

6 Frankfurt (Main), den 19.3.1970

Gerichtsstraße/Porzellanstraße
Gerichtsgebäude C

122

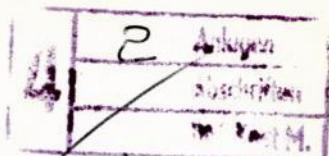
□ Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht - 6 Frankfurt 1 - Postfach 5052 □

4 Ks 1/63

An den

Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht

1 Berlin 21
Turmstr. 91



Vermerk

heute erstmals
eingegangen

25. MARZ. 1970

Nölke JS:in

Als Anlage werden die zwei Schriftstücke zurückgesandt.
Es ist nicht ersichtlich, warum die anliegenden Schriftstücke, insbesondere der Haftverschonungsantrag, nach hier zurückgesandt worden sind, zumal Gründe dafür nicht angegeben sind. Ich bitte um Weiterleitung des Antrages von Frau Hunsche an das zuständige Gericht.

gez.: Flührer
Staatsanwalt



Beglaubigt
Rothmund
Justizangestellte

V
7dA Cpl. Bl. 106 Bd LXXXV
21/3/1970

Staatsanwaltschaft

bei dem Landgericht

- 4 Ks 1/63 -

□ Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht - 6 Frankfurt 1 - Postfach 5052



6 Frankfurt (Main), den 3. März 1970

Gerichtsstraße/Porzellanhofstraße
Gerichtsgebäude C

123



An den
Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
1 Berlin 21
Turmstrasse 91

□ □

Betrifft: Strafsache gegen Krumey und Hunsche - 4 Ks 1/63 - ;

hier: Rechtsanwalt Otto Hunsche,
Dortige Vorgänge unter 1 Js 1/65 (RSHA)

Anlage: 1 Schriftstück

Als Anlage überreiche ich den Antrag auf Haftverschonung vom 25.2.1970 mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.

In der Sache 4 Ks 1/63 ist lediglich Überhaft notiert.
Die Antragstellerin habe ich von der Abgabe unterrichtet.

Fluhrer
(Fluhrer)
Staatsanwalt

Hildegard Hunsche

4354 Datteln/Westf., den 25.2.1970

Körtling 14

124

An das
Landgericht Frankfurt

6 Frankfurt/Main

Justizbehörden Frankfurt (Main)	
- Briefannahmestelle -	
* 26. Feb. 1970 *	
- Anl. - <i>G</i> - Beleg(e) -	
(Doppel - mit Anl. -)	
Band Akten	Heft
DM Kostenmarken	DM Freistempel

Betrifft: 4 Ks 1/63

hier: Antrag auf Haftverschonung

Seit dem 26. November 1969 befindet sich mein Mann Otto Hunsche in dem Gefangenekrankenhaus Kassel. Bei meinen letzten Besuchen habe ich ihn in einem erschreckend kranken Zustand angetroffen. Trotz ständiger ärztlicher Hilfe hat sich der Kreislauf sehr verschlechtert und haben die Herzbeschwerden in besorgniserregendem Umfang zugenommen.

Ich bitte deshalb höflichst, Verständnis für meine Sorge zu haben und meinem Mann nach vielen Jahren Untersuchungshaft endlich Haftverschonung zukommen zu lassen.

Für Ihre Bemühungen bin ich Ihnen sehr dankbar.

M.
der Staatsanwaltshof
in Frankfurt/Main

STAATSANWALT
FRANKFURT (MAIN)

Mit vorzüglicher Hochachtung

17. MRZ. 1970

mit der Bitte um vorläufige Verhandlung
voll. Vorlage der Urteile mit Vollzugnahme.
In keinem Falle vorher voll zur Haftung?

Frankfurt (Main), den 26. 2. 1970.

Landgericht, 2. Strafkammer
Der Vorsitzende

Hunsche

STAATSANWALT
FRANKFURT (MAIN)

27. FEB. 1970

Anl.

mette

ÄRZTLICHE VERRECHNUNGSSTELLE BÜDINGEN E.V.



An das
Amtsgericht Tiergarten

1 Berlin 21
Turmstr. 21

125
Anschrift:
647 Büdingen - Postfach 53
Gymnasiumstraße 18-20

Fernruf:
Büdingen (0 60 42) 505 - 508
Fernschreiber: 4 18 46 24

Postscheckkonto:
Frankfurt (Main) Nr. 232

B a n k e n :
Kreissparkasse Büdingen
Büdinger Bank eGmbH.
Volksbank Kassel
Kreissparkasse Kassel
Commerzbank Frankfurt (Main)
und Gießen
Städtische Sparkasse Mainz
Bayer. Hypotheken-
u. Wechselbank Würzburg

Bei Antwortschreiben erbitten wir stets Angabe unserer Nr.

Tag: 23.3.70

→ 6007/253 Wa/go

Betr.: Unsere Rechnung vom 9. Dezember 1969
in Höhe von DM 140,-- f. Gutachten üb.
Herrn Otto Hunsche, z.Zt., Frankfurt,
Az.: 348 GS 149/69, Gutachten erstellt
von Dr. Becker, Univ.Klinik, Frankfurt

Wir gestatten uns, Ihnen die oben näher be-
zeichnete Rechnung in Erinnerung zu bringen,
die Ihnen vor einiger Zeit gesandt wurde.

Bisher haben wir leider weder eine Zahlung
noch eine Nachricht von Ihnen erhalten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

ÄRZTLICHE VERRECHNUNGSSTELLE
BÜDINGEN e. V.

An i 75 1.65 (RSHA.)

71 Vernehr v.
Nach Rückkehr d. P.
v. KG zu erledigen

z. d. "Grußleiter"
Aufschluss
anfrag. 775/970

Geschäftsstelle
des Amtsgerichts Tiergarten

Geschäftsnummer: 348/65 149, 69

w./d.

Hensche

1 Berlin 21, den 20. MRZ. 1970
Turmstraße 91 – Wilsnacker Straße 3-5
Fernruf: 35 01 11
innerbetriebl. (933) App.

Amtsgericht Tiergarten, 1 Berlin 21, Turmstraße 91

An

die STA. beim KG.

*hier
Wilsnackerstr.*

Es wird um schleunige Übersendung der

Akten

1 Ts 1. 65 (RSHA)

gebeten. Die Liquidation der Ärzlichen
Verrechnungsstelle Böblingen e.V. ist noch
nicht abgeschlossen.

Mansel Jkug.

Der Polizeipräsident in Berlin

127

I-A-KI 3 - 16/67

(Angabe bei Antwort erbeten)

1 Berlin 42 (Tempelhof), den 26.3. 1967
Tempelhofer Damm 1-7
Fernruf: 66 00 17 691 091
Im Innenbetrieb: (95) 42 31 } App. 2575

An den

Generalstaatsanwalt
b.d. Kammergericht Berlin
z.H.v. Herrn Sta HÖLZNER

1 B e r l i n 21

Betr.: Ermittlungsverfahren gegen ehemalige
Angehörige des Reichssicherheitshaupt-
amtes wegen Verdachts des Mordes im
Rahmen der "Endlösung der Judenfrage" -
GStA bei dem KG Berlin - Az. 1 Js 1/65

hier: "Der jüdische Ritualmord -
Eine historische Untersuchung"
Autor: Dr. Hellmut Schramm
Theodor Fritsch Verlag - Berlin
1943

Gemäß telefonischer Absprache übersende ich
Ihnen das im Betreff bezeichnete Buch und bitte
um rechtzeitige Rückgabe.

Im Auftrage

In Vertretung

Miniat, Woh

Vf. b.

31/3/67

20. März 1970

**Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht**

Gesch.-Nr. 1 Js 1/65 (RSA) (40170)

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Nur in dieser Sache 1 Berlin 21, den.....
1 Berlin 19 (Charlottenburg), den.....
Amtsgerichtsplatz 1
Fernruf: 306 00 11 (App.:)
(Im Innenbetrieb: 968)
Telex 182 749
Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30 - 13.00

1309
128

Mit

einem Schriftstück



Untersuchungshft!

Herrn BE Vors.

Akten liegen vor Herrn BE IV Vor

24. März 1970

dem Herrn Vorsitzenden
des 1. Strafsenats des Kammergerichts

zu den mit Schreiben vom 10. März 1970 dorthin übersandten
Vorgängen gegen den Angeklagten Otto Hunnsche
nachgereicht.

Die als Anlage beigefügte Antwort des Direktors der Strafanstalt Kassel
vom 17. März 1970 auf das Schreiben des Untersuchungsrichters III
bei dem Landgericht Berlin vom 2. März 1970 (soweit ersichtlich
Bl. LXXXV 105 d. A.) ergibt, daß der Angeklagte haft- und ver-
nehmungsfähig ist.

Im Auftrage

Stief
(Stief)

Staatsanwalt

für Hölzner

Staatsanwalt

Herr BE IV
Fe 24/3

V.
zum Retens
Fe 25/3.

DER DIREKTOR
DER STRAFANSTALT KASSEL
35 Kassel 1 · Postfach 71

129

Geschäfts-Nr. PA Hunsche, Otto
(Bei allen Antwortschreiben bitte angeben)

Kassel, den 17. März 1970

Herrn
Untersuchungsrichter III
beim Landgericht Berlin
1000 Berlin 21
Turmstraße 91

Betr.: UGef Otto Hunsche
Bezug: Schreiben v 2.3.1970 - III VU 16/69 -

Der leitende Arzt des hiesigen Zentralkrankenhauses teilt auf Ihr Schreiben folgendes mit:

"Der Untersuchungsgefangene Otto Hunsche, geb. 15.9. 1911, ist seit dem 26.11.1969 hier in stationärer Behandlung. Die Herz- und Kreislaufbeschwerden, aus Vorgutachten bekannt, haben sich während der stationären Behandlung nicht gebessert. Nach dem internistischen Befund ist H z.Zt. noch haft- und vernehmungsfähig, wobei die Vernehmungsdauer eingeschränkt ist."

U.

Herrn Generalstaatsanwalt

b.p. KG

z. Hd. St. Hilpma

Kimpel

Regierungsdirektor

mit der bin um Kündigungnahme
und Weiterleitung zu den bei dem
KG befindlichen Kassen.

Bahn 27, den 19. März 1970

Untersuchungsrichter III

Kimpel

1 - 40/70 (HEs)

**Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht**

Gesch.-Nr. 1 (1) Js 1/65 (RSHA)
Bitte bei allen Schreiben angeben!



31. März 1970
Nur in dieser Sache 1 Berlin 21. den.
1 Berlin 19 (Charlottenburg), den
Amtsgerichtsplatz 1
Fernruf: 306 0011 (App.:
(Im Innenbetrieb: 968)
Telex 1 82 749
Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30 - 13.00

130

Untersuchungshaft!

Mit den

Bänden XXXIV, XXXV, XLII, LXIII, LXXXV sowie einem
Halbhefter (orange), enthaltend die Angaben des Ange-
schuldigten Boßhammer
vor dem Untersuchungsrichter

dem

Herrn Vorsitzenden
des 1. Strafseats des Kammergerichts

auf die Verfügung des Herrn Berichterstatters des Senats vom
24. März 1970 (Bl. 121 Bd. LXXXV) erneut vorgelegt.

Die Schutzschriften der Verteidiger des Angeklagten Boßhammer
vom 11. und 18. März 1970 (Bl. 110 ff und Bl. 118 ff Bd. LXXXV)
geben mir keine Veranlassung zur Änderung meiner Stellungnahme vom
10. März 1970 (Bl. 108 f Bd. LXXXV).

Die Behauptung des Verteidigers Möller, die Staatsanwaltschaft hätte
durch die Beantragung der gerichtlichen Voruntersuchung den Abschluß
des Verfahrens willkürlich verzögert (Bl. 111 - 113 Bd. LXXXV), der
sich der Verteidiger von Heynitz durch seine Bezugnahme (Bl. 118
1. Absatz Bd. LXXXV) möglicherweise anschließen will, ist unter den
gegebenen Verhältnissen unverständlich.

Nachdem der frühere Mitbeschuldigte Wöhrn Ende Januar 1969 auf
gerichtliche Voruntersuchung verzichtet hatte, habe ich die Verteidiger
der jetzigen Angeklagten Hunnsche und Boßhammer
sowie des damaligen Mitbeschuldigten Hartmann aufgefordert,
zu erklären, ob sie ebenfalls auf die Führung der Voruntersuchung
verzichten. Hierbei habe ich ihnen dargelegt, daß ich im Interesse
einer Verfahrensbeschleunigung einen solchen Verzicht begrüßen würde.

Mit Rechtsanwalt von Heynitz habe ich in dieser Sache am 7. Februar 1969 telefoniert und über das Gespräch folgenden Vermerk zu den Handakten gebracht:

"Ich rief soeben Herrn RA von Heynitz an und fragte ihn, ob er im Hinblick auf den nunmehrigen Verzicht des Beschuldigten Wöhrn auf Führung der Voruntersuchung für seinen Mandanten, den Beschuldigten Boßhammer, einen entsprechenden Verzicht erklären wolle.

Herr von Heynitz erklärte, er werde Boßhammer umgehend befragen und nehme an, daß ein Verzicht ausgesprochen werde, zumal Boßhammer an einer möglichst baldigen Hauptverhandlung sehr gelegen sei."

Während der Verteidiger Hartmanns sofort verzichtete, erklärte der Verteidiger Hunsches, er habe seinem Mandanten wegen eines eventuellen Verzichts geschrieben; Hunsche habe ihn wissen lassen, daß er nicht verzichten wolle.

Rechtsanwalt von Heynitz erklärte zunächst auf mehrfaches Befragen, sein Mandant und er hätten sich noch nicht entschieden. Anlässlich einer Unterredung im Sommer 1969 legte ich dann Rechtsanwalt von Heynitz dar, daß ich nunmehr beabsichtige, gegen Hartmann und im Falle eines entsprechenden Verzichts auch gegen seinen Mandanten Anklage vor dem Schwurgericht zu erheben; er möge deshalb nunmehr Stellung zu meiner Anregung nehmen. Daraufhin erklärte Rechtsanwalt von Heynitz namens des Angeschuldigten Boßhammer ausdrücklich, er verzichte nicht auf die Führung der gerichtlichen Voruntersuchung. Die Richtigkeit dieser Darstellung wird von dem Unterzeichner ausdrücklich dienstlich versichert.

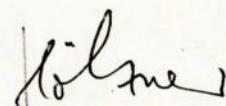
Ein Anlaß, Rechtsanwalt Möller über einen eventuellen Verzicht zu befragen, bestand nicht, weil dieser lediglich in Untervollmacht für den Pflichtverteidiger von Heynitz auftritt (Bl. 123, 62 Bd. LXIII).

Bei dieser Sachlage war ich nicht nur gehalten, sondern sogar gesetzlich verpflichtet, die Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung zu beantragen. Darlegungen darüber, daß es sich bei dem Gegenstand des Verfahrens nicht um einen "einfachen Tatbestand" im Sinne des § 178 Abs. 1 Satz 2 StPO handelt, dürften sich erübrigen. Zur Begründung meiner Auffassung, daß die Fortdauer der Untersuchungshaft auch des Angeschuldigten Boßhammer erforderlich ist, darf ich ergänzend auf den Beschuß des Senats vom 16. März 1970 in dem

Verfahren gegen Richard Hartmann - 1 Js 3/69 (RSHA) - hinweisen, durch den die Fortdauer der Untersuchungshaft dieses Angeschuldigten für notwendig erachtet werde. Ein Vergleich von Stellung und Tatbeteiligung der Angeschuldigten Boßhammer und Hartmann ergibt, daß die Straferwartung des Angeschuldigten Boßhammer aufgrund seiner erheblich höheren Stellung im "Eichmann-Referat" und seiner weitaus maßgeblicheren Tatbeteiligung wesentlich höher als die des Angeschuldigten Hartmann liegt. Die von Hartmann angebotene Kautions von 50.000,-- DM dürfte bei seinen Vermögensverhältnissen für ihn ein mindestens ebenso großes Opfer darstellen wie 500.000,-- DM für den Angeschuldigten Boßhammer, der eine wohlhabende Ehefrau und zahlungskräftige Verwandte und Bekannte hat.

Band LXXXVII, der dem Senat irrtümlich vorgelegt wurde und hauptsächlich das Verfahren gegen Hartmann betrifft, habe ich nicht wieder beigefügt.

Im Auftrage



(Hölzner)

Staatsanwalt

(1) 1 Js 1/65 (RSHA) (40/70)

B e s c h l u s s

In der Strafsache gegen Boßhammer und andere,
hier nur gegen

den früheren Rechtsanwalt Friedrich Robert
B o ß h a m m e r,
geboren am 20. Dezember 1906 in Opladen/Rheinland,
z.Zt. in der Untersuchungshaftanstalt Moabit,
Gef.B.Nr. 103/68,

wegen Mordes

hat der 1. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin
nach Anhörung des Generalstaatsanwalts bei dem Kam-
mergericht in der Sitzung vom 6. April 1970
beschlossen:

1. Die Untersuchungshaft des Angeklagten
dauert fort.
2. Bis zum 5. Juli 1970 wird die Haftprüfung
dem Untersuchungsrichter bei dem Landge-
richt Berlin übertragen.

G r ü n d e :

Die Voraussetzungen für die Haftfortdauer nach § 121
Abs. 1 StPO sind erfüllt.

Der dringende Tatverdacht ist weiterhin gegeben. Die
Aussagen des Angeklagten vor dem Untersuchungs-
richter sind nicht geeignet, den bisherigen Grad des
Tatverdachts abzuschwächen. Auch die Fluchtgefahr be-
steht aus den bisherigen Gründen fort. Der Sachver-
halt, auf Grund dessen der Senat am 17. Dezember 1969
die Fluchtgefahr bejaht und eine Aussetzung des Haft-
vollzugs abgelehnt hatte, hat sich auch durch die Tat-
sache, daß die Untersuchungshaft des Angeklagten
weitere drei Monate gedauert hat, nicht entscheidend

verändert.

Der Umfang des Verfahrens, das sich im Stadium der Voruntersuchung befindet, bildet den wichtigen Grund, der ein Urteil noch nicht zuläßt und die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft, deren Dauer auch ferner in den Grenzen der Verhältnismäßigkeit bleibt, rechtfertigt. Die Ansicht der Verteidigung, die Staatsanwaltschaft habe das Verfahren dadurch unnötig verzögert, daß sie gegen den Angeklagten die Voruntersuchung beantragt habe, vermag der Senat schon aus tatsächlichen Gründen nicht zu teilen. Nach § 178 StPO muß in den zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehörenden Sachen eine Voruntersuchung geführt werden, wenn dies der Angeklagte in der Erklärung über die Anklageschrift beantragt. Die Staatsanwaltschaft hat daher im Interesse einer Verfahrensbeschleunigung den Angeklagten über einen seiner beiden Verteidiger schon vor der von ihr in Aussicht genommenen Anklageerhebung befragt, ob er auf sein Recht, die Voruntersuchung zu erzwingen, verzichte. Der Angeklagte hat diese Frage verneint. Wenn die Staatsanwaltschaft bei dieser Sachlage nicht erst eine Anklageschrift gefertigt und zwecks Anklageerhebung bei dem Gericht eingereicht, sondern für einen unverzüglichen Beginn der Voruntersuchung gesorgt hat, so kann von einer verzögerlichen Bearbeitung der Sache durch die Staatsanwaltschaft nicht die Rede sein.

Die erneute Übertragung der Haftprüfung beruht auf § 122 Abs. 3 Satz 3 StPO.

Jericke

Selle

Zelle



Für die Richtigkeit der Abschrift:
LÖWENHOLD
Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

o/co

Geschäftsstelle des Kammergerichts
 (i) 1951, 15 (RSH) 40/70

Berlin 19, den

7. APR. 1970

Auf Ormig gef. 9.4.70 konrad
 6 Beschl.-Ausf.
 6 begl.)
 23 einf.) Abschr.
 selbst gelesen

Vfg.

Zentralkanzlei
 4-8 APR 1970
 Erl 10 APR 1970

✓ 1) 6 Beschl.-Ausf. nebst 1 begl. Abschrift
 für Generalstaatsanwalt fertigen.

(Verteiler: Beschuldigten	1
Verteidiger	2
GenSt/KG	2
GenSt/LG	1
Haftvorgang	1 begl. Abschr.).

✓ 2) Ferner sind zu fertigen:

✓ a) 1 begl. Abschr. d. Beschl. zum hier anzulegenden Retent,
 ✓ b) 1 " " " " z. Sammlung i. Richterzimmer,
 ✓ c) 1 " " " " zum Umlauf b. d. Richtern d. Strafse.

3) Urschrift des Beschl. z. d. SA Gen. IV.

✓ 4) begl. Abschrift d. Beschl. z. d. A.

5) Frist Bl. 133 i. Retent notieren. 2876.70

6) Urschriftlich mit 5 Bde Akten und 1 Halbleiter Bd. Beiläufen

an die Staatsanwaltschaft
 bei dem Kammergericht

1 Berlin 19.21

mit der Bitte um weitere Veranlassung übersandt.

Kilian
 Justizoberinspektor

(1) 1 Js 1/65 (RSHA) (41/70)

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen Boßhammer und andere,
hier nur gegen

den Rechtsanwalt Otto Heinrich Hunnsche,
geboren am 15. September 1911 in Recklinghausen,
z.Zt. in der Untersuchungshaftanstalt Frankfurt/Main,
Hammelgasse, Gef.B.Nr. 1637,

wegen Mordes

hat der 1. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin nach
Anhörung des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht
in der Sitzung vom 6. April 1970 beschlossen:

1. Die Untersuchungshaft des Angeklagten
dauert fort.
2. Bis zum 5. Juli 1970 wird die Haftprüfung
dem Untersuchungsrichter bei dem Landge-
richt Berlin übertragen.

G r ü n d e :

Die Voraussetzungen für die Haftfortdauer nach § 121 Abs. 1 StPO sind erfüllt. Der dringende Tatverdacht und die Fluchtgefahr sind aus den unverändert zutreffenden Gründen der früheren Senatsbeschlüsse gegeben. Die Fluchtgefahr ist im Senatsbeschuß vom 19. Juli 1968 unter anderem mit den bei dem Schwurgericht Frankfurt anhängig gewesenen Strafverfahren gegen den Angeklagten gerechtfertigt worden. In diesem Verfahren ist am 29. August 1969 das Urteil ergangen. Der Angeklagte ist wegen Beihilfe zum Mord in Tateinheit mit Freiheitsberaubung im Amt mit Todesfolge zu zwölf Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Auf diese Strafe ist lediglich die in jenem Verfahren erlittene Unter-

suchungshaft, nicht jedoch die auf Grund des Urteils des Spruchgerichts Recklinghausen vom 14. Oktober 1947 verbüßte Strafhaft angerechnet worden. Dieser Stand des Frankfurter Strafverfahrens mindert demgemäß die Fluchtgefahr nicht. Sie ist vielmehr weiterhin zu stark, als daß ihr mit Maßnahmen nach § 116 StPO begegnet werden könnte. Eine Aussetzung des Haftvollzugs kommt daher nicht in Betracht.

Der Umfang des Verfahrens, das sich im Stadium der Voruntersuchung befindet, bildet den wichtigen Grund, der ein Urteil noch nicht zuläßt und die Fortdauer der Untersuchungshaft rechtfertigt, die sich auch ferner in den Grenzen der Verhältnismäßigkeit hält.

Die erneute Übertragung der Haftprüfung beruht auf § 122 Abs. 3 Satz 3 StPO.

Jericke

Selle

Zelle



Für die Richtigkeit der Abschrift:
Conrad
Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

o/co

Geschäftsstelle des Kammergerichts
 (1) HES 1/65(RSH) 4/70

Berlin 19, den 7. APR. 1970

Auf Ormig gef. 9.4.70 ~~konrad~~
 5 Beschl.-Ausf.
 6 begl.)
 23 einf.) Abschr.
 selbst gelesen.

Vfg.

✓ 1) 5 Beschl.-Ausf. nebst 1 begl. Abschrift
 für Generalstaatsanwalt fertigen.

(Verteiler: Beschuldigten 1
 Verteidiger 1
 GenSt/KG 2
 GenSt/LG 1
 Haftvorgang 1 begl. Abschr.).

Zentralkanzlei
 6 - 8 APR 1970
 Erl. 10 APR. 1970

✓ 2) Ferner sind zu fertigen:

✓ a) 1 begl. Abschr. d. Beschl. zum ~~hier anzulegenden~~ Retent,
 ✓ b) 1 " " " " z. Sammlung i. Richterzimmer,
 ✓ c) 1 " " " " zum Umlauf b. d. Richtern d. Strafsen.

3) Urschrift des Beschl. z. d. SA Gen. IV.

✓ 4) begl. Abschrift d. Beschl. z. d. A.

5) Frist Bl. 135 i. Retent notieren. 2876.70

6) Urschriftlich mit 5 BdeAkten und ~~1 Hefthüller~~ Bd. Beiaakten

an die Staatsanwaltschaft
 bei dem Kammergericht
 1 Berlin 1921

Eing. am
 14.4.70
 5 Bd. 4
 1354 N

mit der Bitte um weitere Veranlassung übersandt.

Ki land
 Justizoberinspektor

Vfg.

BF

✓ 1. Je 1 Ausfertigung des Beschlusses Bd. LXXXV, Bl. 133 - 133R
formlos übersenden an

- a) RA Möller (Bd. LXXXV, Bl. 110)
- b) RA v. Heynitz (Bd. LXXXV, Bl. 118)
- c) Angeschuldigten Boßhammer (Bd. LXXXV, Bl. 133)

✓ 2. Je 1 Ausfertigung des Beschlusses Bd. LXXXV, Bl. 135 - 135R formlos
übersenden an

- a) RA Weimann (Bd. LXXXV, Bl. 4)
- b) Angeschuldigten Hunsche (Bd. LXXXV, Bl. 135)

3. Uschriftlich

mit 5 Bänden Akten (XXXIV, XXXV, XLII, LXIII, LXXXV) ✓

dem Untersuchungsrichter 3
bei dem Landgericht Berlin
- z. Hd. von Herrn LGDir. Halbedel -

20. APR. 1970
PV

im Hause

zu Vorgang III VU 16/69

übersandt.

Auf die Beschlüsse des 1. Strafsenats des Kammergerichts vom 6. April 1970
(Bd. LXXXV, Bl. 133 - 133R und Bl. 135 - 135R) sowie auf die darin ent-
haltene Fristbestimmung für die Wiedervorlage der Akten zur nächsten
Haftprüfung darf ich aufmerksam machen.
Der Erledigung bedürfen noch Bd. LXXXV 82/82a und 88/89, 125, 126.

Berlin 21, den 15. April 1970
Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Im Auftrage

Stief
(Stief)

Staatsanwalt

4. Am 15. Juni 1970 genau.

gwf. 15. IV. 70 Ma.

zur 1+2) je 1 Beschl. Anftrg.

ab

15. APR. 1970 U

Ad.

III VU 16/69
1 Js 1/65 (RSHA)

B8

22 APR. 1970 M

V.

Urschriftlich mit Akten (Bände XXXIV, XXXV, XLII,
LXIII, LXXXV)

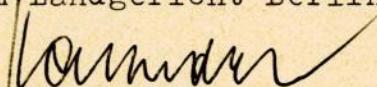
dem Amtsgericht Tiergarten
im Hause

zu 348 Gs 149/69

unter Hinweis auf die Aktenanforderung vom 6. Januar
1970 (Bd. LXXXV/89) und die noch offenen Liquidationen
(vgl. Bd. LXXXV/82/82a, 88, 89, 125, 126) übersandt.

Ich bitte um baldige Rücksendung der Akten.

Berlin, den 21. April 1970
Der Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin


(Halbedel)
Landgerichtsdirektor

139

Dem Rektorat und den Brüdern
an Weisung gegebenen Altenbau, an dem
sich die Beauftragung des Dr. Becker und Waffens
Intendanten erfüllt

27. April 1970

Berlin 21.

Am Kaiserdamm 11
- Herrenhaus der Universität
u. Hochschule für Politik

Friedrich

Subskriptionskonto
befindet sich Bd XXXIV/157
Kor

Lydia
III VII

Abgaberauftrag

Kassenanweisung
für die Auszahlung von Sachverständigengebühren

(Belegnummer) **140**

Verbuchungsstelle: Abschnitt 0680 Haushaltsstelle **5260j**
der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 196

Gericht (oder Staatsanwaltschaft):

Bezeichnung der Angelegenheit:

348 Bz 149/69 / 221 1-905/69

Geschäftsnummer:

Staatsanw. T. Gopfham, München

Termin am 196.....

DM Auslagenvorschuß — in Kostenmarken entrichtet — eingezahlt — zum Soll gestellt —
Armensache — nach Blatt der Sachakten

(Name)

(Amtsbezeichnung)

In Rechtshilfesachen

Ersuchende Behörde:

Geschäftsnummer:

Anleitung.

1. Die Kassenanweisung ist im Durchschreibeverfahren herzustellen und von der Geschäftsstelle vor dem Termin vorzubereiten. Dabei kann in Rechtshilfesachen die Erteilung der Becheinigung über den erhobenen Auslagenvorschuß unterbleiben, wenn Unterlagen hierfür nicht vorhanden sind.

2. Durchschrift der Kassenanweisung ist zu den Sachakten zu geben.

3. Von den beiden im unteren Teil des Vordrucks vorgesehenen Auszahlungsanordnungen ist bei der Erteilung der Kassenanweisung

a) durch den Feststeller die auf der rechten Seite,
b) durch den Richter usw. die auf der linken Seite zu verwenden.

4. Vom Bezugsberechtigten etwa vorgelegte schriftliche Bezeichnungen sind der Kassenanweisung beizufügen; enthalten sie die erforderlichen Angaben, so genügt in Spalte 4 die Angabe des Gesamtbetrags unter Hinweis auf die Anlage.

5. Der Festsetzung des Stundenbetrags bedarf es nur, wenn eine Vergütung von mehr als 5 DM zugebilligt werden soll (§ 3 Abs. 2 Satz 1 ZuSEntsG).

6. Die einzelnen Ansätze sind, soweit erforderlich, näher zu begründen, notfalls auf der Rückseite.

Erläuterungen:

Name und Vorname	A. Becker		
Berufsangabe	U. Anlage		
Wohnung	U. Anlage		
Stunde			
a) des Termins	a) Uhr	b) Uhr	
b) der Entlassung			
a) Antritt			
b) Beendigung	a) Uhr	b) Uhr	
der Reise			
Berechnung der Entschädigung		DM	Pf.
a) für Wahrnehmung des Termins (§ 3 ZuSEntsG)	Stunden zu DM Pf.		
b) besondere Verrichtungen	Stunden zu DM Pf.		
	Nr. Anl. zu § 5 ZuSEntsG		
	Entschädigung U. Anlage		190,00
c) besondere Entschädigung (§ 6 ZuSEntsG) km Eisenbahn Klasse		
d) Fahrtkosten, Wegegeld (§ 8 ZuSEntsG)	Zuschlag für E-D Zug km Landweg Komb. — Nacht — Tagflug Tage zu DM		
e) Aufwand (§ 9 ZuSEntsG) Übernachtung zusammen- ab Vorschuß	100,00	
f) Aufwendungen (§§ 7, 10 ZuSEntsG)		100,00	

**Auszuhaltender Betrag
und
Quittung**

Der Sachverständige ist bestimmungsgemäß zu entzädigen.
Stundenbetrag: DM Pf.

....., den 196

(Behörde)

(Unterschrift)

Sachlich richtig und festgestellt (auf DM Pf.).

Der Sachverständige erklärte auf Befragen, keinen Vorschuß erhalten zu haben; er versicherte die Höhe der Auslagen.

Auszuhaltend und, wie oben angegeben, als Haushaltssausgabe zu buchen.
Durchschrift der Kassenanweisung ist zu den Akten gegeben.

....., den 196

(Name)

(Amtsbezeichnung)

HKR 174

Kassenanweisung für die Auszahlung
von Sachverständigengebühren

StAT

20 000 2. 69

Ärztliche Verrechnungsstelle Büdingen e.V.

Duplikat

Ihr Arzt ist Mitglied unserer Verrechnungsstelle, um sich ganz seinem ärztlichen Beruf widmen zu können. Er hat uns die Bearbeitung seiner Rechnungsgeschäfte übertragen. Wir bitten Sie deshalb, sich bei allen Anfragen nur an uns zu wenden. Die Zusendung der Liquidation durch uns bedeutet keine Erhöhung des Honorars.

6470 Büdingen (Oberhessen) · Postfach 53

Gymnasiumstraße 18-20 · Telefon: (0 60 42) 5 05

Postscheckkonto: Frankfurt/Main 232

Bankkonten: Kreisspark. Büdingen Nr. 436 · Büdinger Bank eGmbH. Nr. 1901

141

Datum

9. Dez. 69

Wir erlauben uns, für Behandlung

Herrn/Frau/Fräulein

An das
Amtsgericht Tiergarten

1 Berlin 21
Turmstr. 21

Gilt nur als Anlage zur
Kassenanweisung vom 15. Mai 1970
Berlin 21, der 15. Mai 1970
Amtsgericht Tiergarten Prof. Dr. med. H. Martin
Berechnungsstelle Frankfurt für d/p

DM 140,-- zu liquidieren

Rechnungs-Nr.

6007/253
(bitte immer angeben)

Betr.: Gutachten üb. Herrn Otto Hunsche, z.Zt, Frankfurt, AZ.:348 GS 149, 69

Gutachten (§ 3 G.E.Z.S.) 9 Std. á 15,-- 130,--
Schreibgebühr: (§ 8 Ziff. 2 + 3 G.E.Z.S.) 8 S. 10,--
140,--

Bitte, nehmen Sie davon Kenntnis, daß diese
Forderung gem. § 398 BGB an uns abge-
getreten wurde.

Wir bitten Sie daher, Zahlung zu verzögern
Gutachten erstellt v. Dr. Becker, Univ. Klinik Frankfurt
nur auf unsere Konten vorzunehmen.

ÄRZTLICHE VERRECHNUNGSTELLE
BÜDINGEN e.V.

Geschäftsstelle Frankfurt

6 Frankfurt 70
Töplitzstraße 1
Telefon (0611) 617031
Commerzbank 6442/008/00
Frankf. Sparkasse 50-307564
Dt. Apoth.-u. Ärztebank 00703480

Geschäftsstelle Gießen

63 Gießen 2
Postfach 2147
Johannesstr. 17
Telefon (0641) 75001
Commerzbank 2102010/00

Geschäftsstelle Kassel

35 Kassel
Postfach 347
Rudolf-Schwarzer-Str. 5
Telefon (0561) 12327, 72497
Kreissparkasse 93
Volksbank 3441

Geschäftsstelle Rheinland-Pfalz

65 Mainz
Adam-Karillon-Str. 56
Telefon (06131) 61131
Stadtsparkasse 5486

Geschäftsstelle Franken

87 Würzburg 1
Postfach 321
Hofstr. 5 (Ärztehaus)
Telefon (0931) 54808, 56801
Bayer. Hypo.-Bank 20470

SS-forscher (neuer und) neuerer IT-tea
SS-forscher (neuer und) neuerer IT-tea
SS-forscher (neuer und) neuerer IT-tea

V.a neuer und neuerer IT-tea
SS-forscher (neuer und) neuerer IT-tea
SS-forscher (neuer und) neuerer IT-tea

Ursschabtenbau, sreba onlega

Berlin 21 den 11. Dez. 1969

Amtsschreiber Bergmann

part. p.t.

After 17s 1.65 (RSWA) reported.
ber

29/12 am 6.1.70 reported.
ber

20/1 am 20.3. reported
ber

16/4

M. n. A.

fern Meldung m. der
bei dem Landgericht Berlin
früher gemeldt.

Ich sehe keine reelle Möglichkeit, in die Sache
noch näher zu treten, da die Sache keine
Ug m. hängt ist. Dass die Hoffnungen von AfTg
kliesen werden vor, begrenzt die Fähigkeit
des AfTg für die Kostenanwendung nicht. Die
Sache wurde mir von OstASelle vorkommen, die meine
AfTg-Kommission und zu prüfen hat, ob und ob es
die Frankfurter STA vor das Urteil gebracht den Verteilung
solche Kosten freigesetzt hätte, so dass die Anwendung
nicht in Berlin erfolgen könnte.

Berlin, den 22. APR 1970
Amtsgericht Hergarten, Amt 348

W. W. Seel
A. A. M.

II VV 16.69

17. 5. 1970 (RSFA)

V. mit Woden (Bdr. 34, 35, 42, 43, 85)

an Berechnung Wahr

hinsp. u. Sachverst. f. - in Kons-

zunder Hinweis auf unsichere Anwendung von
der Kriterien mit dem Sinn um die Sicherung
der sperrschwachen Lignosulfatinen.

Berlin 27. 5. 1970

4. MAI 1970

Untersuchungsrichter II 6. d. C
(Vollmer, Los)

- Berechnungsstelle f. Zeugen - u.
Sachverständigen-Ent-
schädigung -

8. Juni 1970
xxxxxxxxxxxx

582

143
ab

1 Js 1/65

An den
Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt a. Main
- Polizeipräsident -

6 Frankfurt am Main

Betr.: Erstattung von Reisekosten
Rücküberführung des U-Häftlings Otto Hunsche
von Frankfurt a.M. nach Berlin
Ihr Zeichen:- Wul - 4601/305 Ro /St.

Ihre Rechnung vom 3.12.1969

Der am 11.1.1968 aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts
Tiergarten in Berlin vom 8.1.1968 - 348 Gs 297/67- in Datteln/Westf.
verhaftete Beschuldigte Otto Hunsche ist am selben Tage
der U-Haftanstalt Moabit in Berlin zugeführt worden. Wegen
eines beim Schwurgericht in Frankfurt am Main anhängigen
Verfahrens ist Hunsche auf Anforderung der Staatsanwaltschaft
beim Landgericht Frankfurt a. Main (4 Ks 1/63) für die Haupt-
verhandlung in die Untersuchungshaftanstalt Frankfurt/Main
überführt worden. Die für die Rücküberführung des Hunsche von dort

./!

in die U-Haftanstalt Moabit in Berlin sind von hier
nicht übernommen worden, was durch Rückfrage beim
Generalstaatsanwalt bei dem Landgericht Berlin - Üb AR 738/69 -
festgestellt worden ist. Mithin kann die Rechnung über 168,30 DM
von hier nicht beglichen werden.
Der Beschuldigte Otto Hunsche ist nicht der U-Haftanstalt
Moabit, sondern der Haftanstalt Kassel (Krankenhaus)
zugeführt worden.

(Justizoberinspektor)

Winterschmiede
1107

HEINZ MÖLLER

RECHTSANWALT

144

FERNRUF 66 38 42 · POSTSCHECKKONTO KÖLN 48 299 · BANK: COMMERZBANK AG., WUPPERTAL-BARMEN 40 371

An den
Untersuchungsrichter III
Landgericht Berlin

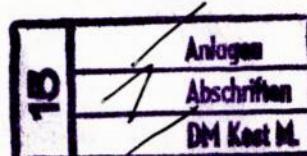
1 Berlin 21
Turmstr. 91



56 WUPPERTAL-OBERBARMEN
Berliner Straße 106

den 10.6.1970 -M/Hi-

In der Voruntersuchungssache
gegen
Boßhammer u. A. (hier: Boßhammer)
- III VU 16/69 -



beantrage ich namens des von mir verteidigten Herrn
Boßhammer,

unter Aufrechterhaltung des Haftbefehls des
Amtsgerichtes Tiergarten vom 9.1.1968

- 348 Gs 1/68 - ersetzt durch den Haftbefehl
des Amtsgerichts Tiergarten vom 24.6.1968
- 348 Gs 114/68 - dieser ergänzt durch den
Beschluß des 1. Strafseminates des Kammerger-
richtes vom 20.1.1969 - (1) 1 Js 1/65
(RSHA) 5/69 - den Beschuldigten mit der
weiteren Untersuchungshaft unter Auflagen,
die in das pflichtgemäße Ermessen des Ge-
richtes gesetzt werden, zu verschonen.

verf. her.
23/6/1970

G r ü n d e :

I.

Auf meine bisherigen Ausführungen sowie diejenigen
meines Herrn Kollegen von Heynitz in vorliegender
Sache zur Frage der Fluchtgefahr und auf diejenigen
Darlegungen, die nach diesseitiger Auffassung eine
solche Gefahr in der Person des Beschuldigten nicht

-2-

begründen, darf ich in vollem Umfange bezug nehmen und auf meine Eingaben zum Zwecke der Anstellung eines mündlichen Haftprüfungstermins zum Jahre 1969 sowie auf diejenigen im Rahmen der Haftüberprüfung gem. § 122 Abs. 4 StPO in vollem Umfange verweisen.

II.

Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten bzw. seiner Familie, wie sie vorgängig bereits dargelegt wurden, dauern zur Zeit noch an. Die Verwandtschaft des Beschuldigten erklärt sich nach wie vor bereit, eine Kautions von DM 500 000,-- zu stellen, wobei der Beschuldigte darüberhinaus sämtliche Auflagen entgegenzunehmen bereit ist, zu denen sich der Herr Untersuchungsrichter gegebenenfalls entschließen möge.

III.

Zur Zeit ist gegen den Beschuldigten die gerichtliche Voruntersuchung anhängig; die Vernehmung des Beschuldigten zur Person und zur Sache ist bereits abgeschlossen.

Soweit überschaubar, wird der Beschuldigte durch zwischenzeitlich im Rahmen der Voruntersuchung vernommene Zeugen nicht sonderlich belastet. Ich bin sogar der Meinung, daß ein etwaiger dringender Tatverdacht - dies sei einmal unterstellt - wie er sich vielleicht in den Ermittlungen ergeben haben könnte, durch die zwischenzeitlich vernommenen Zeugen ganz erheblich abgeschwächt worden ist.

IV.

Ist das aber richtig so bleibt, da die sogenannten Hauptbelastungszeugen bereits vernommen worden sind, ein anderweites Bild im Rahmen der Voruntersuchung nicht mehr zu erwarten. Im Gegensatz zu den Ausführungen des Beschlusses des 1. Strafsenates des Kammergerichtes vom 6. April 1970 hat sich durch die

Tatsache, daß die Untersuchungshaft des Angeklagten nahezu weitere drei Monate gedauert hat, zufolge der oben angegebenen Gründe hat sich der Sachverhalt zu Gunsten des Beschuldigten verändert.

V.

Nunmehr befindet sich der Beschuldigte rund 2 1/2 Jahre in Untersuchungshaft. Ich bin der Meinung, daß der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit durchbrochen ist, wenn man sich jetzt nicht entschließen sollte, den Beschuldigten mit dem weiteren Vollzug der Untersuchungshaft zu verschonen. Die Fortdauer der Untersuchungshaft würde bereits jetzt schon außer Verhältnis zu der Bedeutung der Sache und der Höhe der zu erwartenden Strafe stehen (§112 Abs. 1 StPO).

Insoweit nehme ich bezug auf die Ausführungen des 3. Strafseminates des OLG Düsseldorf vom 5.2.1970 in der Strafsache gegen Schneider u.a. (Bislystokprozeß) - 3 Gs 4/70 - in denen es wie folgt wörtlich heißt:

"Das verfassungsrechtliche Erfordernis der Verhältnismäßigkeit setzt der Haftdauer allerdings auch unabhängig Grenzen. Eine ungewöhnlich lange W.-Haft kann, gleich welche Strafe der Angeklagte sehr wahrscheinlich zu erwarten hat, regelmäßig nicht mehr als gerechtfertigt anerkannt werden, wenn ihre Fortdauer durch vermeidbare, sachlich nicht zu rechtfertigende Verzögerung des Verfahrens verursacht worden ist. Das gilt nicht nur bis zum Erlass des 1. instanzlichen Urteils, sondern auch für die Zeit danach."

Ich darf bitten, diese Ausführungen wohlwollend zu überprüfen und weise nochmals zur Vervollständigung darauf hin, daß der Beschuldigte bereit ist, sich jeder Auflage, die ihm gestellt wird, sich zu unterwerfen.


Meier
Rechtsanwalt

Vfg.

1. Vermerk:

Soeben rief Frau Wersin im Auftrage von Herrn Dr. Glöckner (derzeitiger Vertreter von Herrn LGDir. Halbedel) an und teilte mit, es sei soeben ein Haftverschonungsantrag für den Angeklagten B o ß h a m m e r eingegangen. Herr Dr. Glöckner bitte mich, den Antrag Herrn Halbedel mitzunehmen und anlässlich der Vernehmung am 16. Juni 1970 in Osnabrück zur Bearbeitung zu übergeben.

Da es sachdienlich erscheint, entsprechend zu verfahren, ließ ich mir den Antrag von Frau Wersin aushändigen.

2. Urschriftlich

mit einem Schriftstück

dem Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin
- Herrn LGDir. Halbedel -

zu III VU 16/69

vorgelegt.

Ich beantrage,

unter Ablehnung des Antrages des
Verteidigers des Angeklagten
B o ß h a m m e r vom 10. Juni 1970
auf Haftverschonung Haftfortdauer anzuordnen.

Zur Begründung nehme ich auf meine Stellungnahmen vom 10. (Bl. 108 f Bd. LXXXV) und 31. März 1970 (Bd. LXXXV) sowie auf den die Fortdauer der Untersuchungshaft des Angeklagten B o ß h a m m e r anordnenden Beschluß des Kammergerichts vom 6. April 1970 Bezug.

Wegen des bevorstehenden Fristablaufes am 5. Juli 1970
bitte ich, mir gemäß §§ 121, 122 StPO die Bände
XXXIV, XXXV, XLII, LXIII, LXXXV und LXXXVI
zur Weiterleitung an das Kammergericht bis spätestens
zum 25. Juni 1970 zuzuleiten.

Berlin 21, den 12. Juni 1970

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Im Auftrage

Hölne

Staatsanwalt

3. Durchschrift dieser Vfg. mit Durchschrift des
Antrages vom 10. Juni 1970 z. d. HA.

4. ^{Am} bis 25. Juni 1970.



149

1 BERLIN 30, den 19. Juni 1970

Tautenzieustraße 13 a

(an der Gedächtniskirche)

Telefon: 24 19 77

PSK, Berlin-West 172 51

Telefonische Auskünfte und
Zusagen ohne schriftliche
Bestätigung unverbindlich.

HTe



In der Voruntersuchungssache
gegen Boßhammer und andere
(hier: Boßhammer)
- III VU 16/69 -

Verf. der
16.6.1970

schließe ich mich als Offizialverteidiger
dem Antrag des Herrn Rechtsanwalt Heinz
Möller vom 10. 6. 1970 in vollem Umfange
an. Dem Beschuldigten ist außer den 2 1/2
Jahren jetzt erlittener Untersuchungshaft
auch noch aus früherem Freiheitsentzug
nach 1945 mindestens 1/2 Jahr anzurechnen.
Das ergibt bereits 3 Jahre. Fraglich ist,
ob nicht aus dem Prinzip der Gleichheit
noch ein weiteres Jahr aus der früher er-
littenen Haft angerechnet werden muß, weil
Verurteilungen durch die Besatzungsmächte
wegen der Zugehörigkeit zu einer NS-Organisa-
tion nicht in allen Besatzungszonen ver-
hängt worden sind. Dies mag immerhin strei-
tig sein und im Hauptverfahren erörtert
werden. Mindestens ist hier bei der Frage
der Untersuchungshaft aber zu berücksich-
tigen, daß mit ~~Aus~~icht auf Erfolg von dem
Beschuldigten geltend gemacht werden kann,
daß dieses Jahr anzurechnen ist.

Bei dem Verlauf der Voruntersuchung,
in der zusätzliche Belastungen jedenfalls
keineswegs festgestellt werden konnten, als
im Gegenteil sich durch die Vernehmung der
Zeugen ergeben hat, daß der Tatenanteil und
- von der rechtlichen Beurteilung jetzt mal
ganz abgesehen - des beschuldigten Boßham-
mer verhältnismäßig gering und durchaus
nicht intensiv war, kann niemand erwarten,

Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin
1 Berlin 21
Turmstraße 91

daß eine Bestrafung eintreten wird, die eine Haftverschonung nach 4 Jahren anzurechnender bisheriger Untersuchungshaft nicht gerechtfertigt erscheinen lassen konnte.

Es darf schließlich noch darauf hingewiesen werden, daß der Beschuldigte auch äußerstensfalls angeboten hat, für die Dauer des Verfahrens seinen Wohnsitz in Berlin zu nehmen, das er ohne gültigen Personalweis nicht verlassen kann, da er naturgemäß nicht durch die Zone sondern nur auf dem Luftwege reisen könnte. Es sind deshalb auch andere Möglichkeiten vorhanden, die Gefahr einer Flucht wesentlich herabzusetzen.

Wie schon wiederholt vorgetragen, gibt aber das bisherige Verhalten, die Wesensart des Beschuldigten und die Tatsache, daß entfernte Verwandte und Verschwägerte hier keine Bedenken haben, mit einer hohen Kaution einzutreten, die Gewähr dafür, daß ein Fluchtversuch nicht gemacht wird. In diesen Bereich gehört auch das vorgerückte Alter und der Zustand der Gesundheit des Beschuldigten.

W. L. Kugler
Rechtsanwalt

151
*abholen am
Wochentag!*

Urschriftlich mit Akten (Bde. XXXIV, XXXV, XLII, LXXXV)

Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

im Hause

z. Hd. Herrn Staatsanwalt Hölzner

mit der Bitte um Weiterleitung an den Strafsenat
wegen der anstehenden Haftprüfung.

Die Ermittlungen sind zu einem erheblichen Teil durchgeführt.
Ich rechne sie im Laufe des Oktober d.J. abschließen zu können.

Vorwurf: Hier eingegangen am 26.6.70
d. ber. Wochentag
um 13⁰⁰ Uhr.

26/6
Hölzner, STA

1) Soweit die Voruntersuchung den Angeklagten Hunsche betrifft, haben die Ermittlungen keine wesentlichen neuen Gesichtspunkte ergeben. Sie haben allerdings die dortige Annahme bestätigt und verstärkt, daß Hunsche nach Eichmann und Günther die führende Rolle im Referat IV B 4 eingenommen hat und in erheblichem auch gewichtsmäßig bedeutsamem Umfang an den ~~Arbeit~~ Urteil des Referats beteiligt gewesen ist.

Eine Entscheidung des 3. Strafsenats des OLG Frankfurt über den von seinen Verteidigern in Frankfurt Ende Oktober 1969 gegen seine Rücküberführung nach Berlin gestellten Antrag nach §§ 23 ff EGGVG - 3 VAS 139.69 - ist offenbar noch nicht er-gangen.

Ich halte die Fortdauer der Untersuchungshaft gegen Hunsche für erforderlich.

2) Soweit die Voruntersuchung den Angeklagten Boßhammer betrifft, haben die Ermittlungen den dringenden Tatverdacht wegen der gegen ihn im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Leiter des Judenreferats in Verona erhobenen Vorwürfe im Ge-gensatz zu der Meinung seiner Verteidiger meiner Ansicht nach verstärkt. Die Vernehmung weiterer für diesen Tatkomplex be-

deutsamer Zeugen steht bevor. Die Rolle, die der Angeklagte danach bei der Deportation italienischer Juden gespielt hat, dürfte entgegen seiner Einlassung erheblich über eine nur formelle Beteiligung hinausgehen.

Es spricht einiges dafür, daß der Angeklagte Boßhammer auch tatsächlich die Leitung des offenbar erst im Zusammenhang mit seiner Abkommandierung nach Verona eingerichteten und tätig gewordenen dortigen Judenreferats, über welches die Deportationen liefen, in erheblicher Unabhängigkeit von dem B.d.S. Italien ausgeübt hat.

Dennoch könnte meiner Ansicht nach unter Berücksichtigung der Dauer der bisherigen Untersuchungshaft, der persönlichen Verhältnisse des Angeklagten und der offensichtlich bestehenden festen familiären Bindungen die Frage einer Außervollzugsetzung des Haftbefehls unter geeigneten Auflagen erwogen werden. Bedenken aus dem Stande der Ermittlungen habe ich nicht.

Auf die entsprechenden Anträge der Verteidiger des Angeklagten vom 10. und 19. Juni 1970 weise ich hin. Von ihrer Bescheidung habe ich in Anbetracht der bevorstehenden Haftprüfung durch das Kammergericht abgesehen.

Berlin 21, den 23. Juni 1970
Landgericht, Untersuchungsrichter III

Halbedel

(Halbedel)
Landgerichtsdirektor

**Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht**

Gesch.-Nr.: (1) 1 Js 1/65 (RSA)

Bitte bei allen Schreiben angeben!

(86-87/70)



Nur in dieser Sache 1 Berlin 21, den 26. Juni 1970
(betr. RSA) Anschrift: Turmstr. 91, Zimmer 1309
Fernruf: 35 01 11 (933) 153

1 Berlin 19 (Charlottenburg), den

Amtsgerichtsplatz 1

Fernruf: 306 00 11 (App:)

(im Innenbetrieb: 968)

Telex 182 749

Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30 - 13.00

Untersuchungshaft!

Mit den Bänden XXXIV, XXXV, XLII, LXIII, LXXXV

sowie einem Halbhefter (orange), enthaltend die Angaben
des Angeklagten B o ß h a m m e r vor dem
Untersuchungsrichter
und einem Schnellhefter (grau), enthaltend die derzeit
verfüglichen Vernehmungsprotokolle des Untersuchungs-
richters

dem

Herrn Vorsitzenden
des 1. Strafsenates des
Kammergerichts

gemäß § 122 StPO erneut vorgelegt.

Ich halte die Fortdauer der Untersuchungshaft der Ange-
schuldigten H u n s c h e und B o ß h a m m e r für
erforderlich.

Beide Angeklagten sind nach wie vor der ihnen zur Last
gelegten Taten dringend verdächtig.

Hinsichtlich des Angeklagten H u n s c h e hat die
Voruntersuchung - auch nach Ansicht des Untersuchungs-
richters - das Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Ermitt-
lungen nicht nur bestätigt, sondern sogar die Annahme ver-
stärkt, daß H u n s c h e nach E i c h m a n n und
G ü n t h e r die führende Rolle im Judenreferat spielte
und an den Entscheidungen des Referates maßgeblich beteiligt
war (Bd. LXXXV Bl. 151). H u n s c h e lehnt es weiterhin
ab, sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern
(vgl. Bd. LXXXV Bl. 100; eine Antwort ist nicht eingegangen
und wohl auch nicht mehr zu erwarten).

Die Voruntersuchung gegen den Angeklagten B o ß h a m m e r hat den dringenden Tatverdacht, soweit ihm die Teilnahme an der Ermordung der italienischen Juden zur Last gelegt wird, erheblich verstärkt und ergeben, daß B o ß h a m m e r als Leiter des Judenreferates beim BdS Italien in Verona die maßgebliche, führende und entscheidende Rolle bei der Deportation der Juden aus Italien spielte. Auch der Untersuchungsrichter wertet das Ergebnis seiner Ermittlungen in diesem Sinne (Bd.LXXXV Bl.151,152).

Wegen der weiteren, B o ß h a m m e r zur Last gelegten Taten hat die Voruntersuchung das Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen voll bestätigt.

Bei beiden Angeklagten halte ich auch weiterhin eine so erhebliche Fluchtgefahr für gegeben, daß sie durch Maßnahmen nach § 116 StPO weder beseitigt, noch hinreichend gemindert werden kann. Insoweit darf ich auf meine Ausführungen vom 21./22.Juli 1969 (Bd.XXXIV Bl.160-161 sowie Bd.LXIII Bl.130), 12.November 1969 (Bd.LXXXV Bl.51-52), 10.März 1970 (Bd.LXXXV Bl.108,109) und 31.März 1970 (Bd.LXXXV Bl.130-132) Bezug nehmen.

Der Untersuchungsrichter hält die Fortdauer der Untersuchungshaft des Angeklagten H u n s c h e ebenfalls für erforderlich (Bd.LXXXV Bl.151). Bezüglich des Angeklagten B o ß h a m m e r führt er dagegen aus, bei diesem könne seines Erachtens die Frage einer Außervollzugsetzung des Haftbefehls unter Berücksichtigung der Dauer der bisherigen Untersuchungshaft sowie seiner persönlichen Verhältnisse und festen familiären Bindungen erwogen werden; Bedenken aus dem Stande der Ermittlungen habe er nicht (Bd.LXXXV Bl.152).

Dieser vom Untersuchungsrichter bezüglich B o ß h a m m e r vertretenen Ansicht vermag ich nicht zuzustimmen. Meines Erachtens hat sich hinsichtlich dieses Angeklagten die Fluchtgefahr gegenüber dem bisherigen Stand sogar noch vergrößert, weil wegen seiner nunmehr festgestellten maßgeblichen

und führenden Rolle bei der Ermordung der italienischen Juden von einer höheren Strafe als bisher ausgegangen werden muß. Demgegenüber können meiner Ansicht nach die persönlichen Verhältnisse und festen familiären Bindungen B o ß h a m m e r s - Umstände, die bereits zur Zeit seiner Verhaftung gegeben waren - sowie die Dauer der bisherigen Untersuchungshaft und die angebotene Kautions oder sonstige Auflagen die Fluchtgefahr nicht so stark mindern, daß eine Haftverschonung gerechtfertigt wäre.

Dabei werden auch die Haftentscheidungen bezüglich des früheren Mitbeschuldigten H a r t m a n n zu berücksichtigen sein. Die Akten - 1 Ks 1/70 (RSHA) - liegen dort zur Haftentscheidung vor, nachdem die 8. Strafkammer des Landgerichts Berlin die Fortdauer der Untersuchungshaft beschlossen hat. In diesem Zusammenhang darf ich auf meine Ausführungen vom 31. März 1970 (Bd. LXXXV Bl. 131/132) Bezug nehmen.

Über die Anträge der Verteidiger M ö l l e r vom 10. Juni 1970 und von H e y n i t z vom 19. Juni 1970 (Bd. LXXXV Bl. 144 ff; 149 f), B o ß h a m m e r mit der weiteren Untersuchungshaft zu verschonen, hat der Untersuchungsrichter in Anbetracht der bevorstehenden Haftprüfung gemäß § 122 StPO nicht entschieden.

Die Protokolle der untersuchungsrichterlichen Zeugenvernehmungen (Bd. XC und XCI) befinden sich teilweise noch in Österreich.

Im Auftrage


(Stief)
Staatsanwalt

(für Hölzner, Staatsanwalt)

14s 1/65 (RSKA) (86-87/70)
(1) ~~HES~~ ~~70~~ (~~70~~)

156

sofort!

Vfg.



1. Schreiben an:

✓ a) den Vorstand der

~~Untersuchungshaft- und Aufnahmeanstalt Moabit~~
~~1 Berlin 21~~
~~Alt Moabit 12 a~~

~~Strafanwalt Kassel~~

35 Kassel 1
Postfach 71

zur Aushändigung an den/die
Untersuchungsgefangene (n) Otto Hinsche
Gef.B.Nr.: 2103/69 (Krankenhaus)

✓ b) Rechtsanwalt Weinbaum (Bl. 100 v d.A.)

Betr.: Strafsache gegen - einrücken aus a) -

c)

Das Amtsgericht Tiergarten / Der Untersuchungsrichter
bei dem Landgericht Berlin hat dem Senat die Akten nach
§ 122 Abs. 1 StPO zur Entscheidung über die Fortdauer
der Untersuchungshaft vorgelegt. Sie erhalten Gelegen-
heit, sich hierzu binnen fünf Tagen zu äußern.

Der Senat hat nach § 122 Abs. 4 StPO erneut über die Fort-
dauer der Untersuchungshaft zu entscheiden. Sie erhalten
Gelegenheit, sich hierzu binnen fünf Tagen zu äußern.

8
Y

2. Nach 1 Woche.

Berlin 19, den 1. Juli 1970

Gef + ab zu 1 a + b
1. 7. 1970

Silber

z.v. *Siem* KGR

Sofort!

Vfg.



1. Schreiben an:

a) den Vorstand der

Untersuchungshaft- und Aufnahmeanstalt Moabit
1 Berlin 21
 Alt-Moabit 12 a

zur Aushändigung an den/die
 Untersuchungsgefangene (n) *Friedrich Joachim*
 Gef.B.Nr.: 103/68

✓ b) Rechtsanwälte „a) Möller Nr. 144 - Bd LXXXV
 „b) Kugelz B. 149 (BI. ~~etc.~~)

Betr.: Strafsache gegen = einrücken aus a) -

c)

Das Amtsgericht Tiergarten / Der Untersuchungsrichter
 bei dem Landgericht Berlin hat dem Senat die Akten nach
 § 122 Abs. 1 StPO zur Entscheidung über die Fortdauer
 der Untersuchungshaft vorgelegt. Sie erhalten Gelegen-
 heit, sich hierzu binnen fünf Tagen zu äußern.

Der Senat hat nach § 122 Abs. 4 StPO erneut über die Fort-
 dauer der Untersuchungshaft zu entscheiden. Sie erhalten
 Gelegenheit, sich hierzu binnen fünf Tagen zu äußern.

2. Nach 1 Woche.

Gef + ab zu 1 a + b
 1. 7. 1970

Silv.

Berlin 19, den 1. Juli 1970

b.v.

dr. KGR

HEINZ MÖLLER

RECHTSANWALT

158

FERNRUF 66 38 42 · POSTSCHECKKONTO KÖLN 48 299 · BANK: COMMERZBANK AG., WUPPERTAL-BARMEN 40 371

An das
Kammergericht
- 1. Strafsenat -

1 Berlin 19
Witzlebenstr. 4-5



56 WUPPERTAL-OBERBARMEN
Berliner Straße 106

den 3.7.1970 -M/Hi-

In der Ermittlungssache gegen Friedrich Boßhammer
- (1) 1 Js 1/65 (RSHA) (86-87/70)

beantrage ich im Rahmen der Haftüberprüfung nach
§ 122 Abs. 4 StPO als Mitverteidiger des Beschuldigten
Friedrich Boßhammer

unter Aufrechterhaltung des Haftbefehls des
Amtsgerichtes Tiergarten vom 9.1.1968 -
348 Gs 1/68 - ersetzt durch den Haftbefehl des
Amtsgerichtes Tiergarten vom 24.6.1968 - 348
Gs 114/68 - dieser ergänzt durch den Beschuß
des 1. Strafsenates des Kammergerichtes vom
20.1.1969 -(1) 1 Js 1/65 (RSHA) 5/69 - den
Beschuldigten mit der weiteren Untersuchungs-
haft unter Auflagen, die in das pflichtgemäße
Ermessen des Gerichtes gesetzt werden, zu ver-
schonen.

G r ü n d e :

I.

Auf meine bisherigen Ausführungen sowie diejenigen
meines Herrn Kollgen von Heynitz in vorliegender Sache
zur Frage der Fluchtgefahr und auf diejenigen Darle-
gungen, die nach diesseitiger Auffassung eine solche
Gefahr in der Person des Beschuldigten nicht begründen,

-2-

darf ich in vollem Umfange bezug nehmen und auf meine Eingaben zum Zwecke der Anstellung eines mündlichen Haftprüfungstermines im Jahre 1969 sowie auf diejenigen im Rahmen der Haftüberprüfungen gem. § 122 Abs. 4 StPO - gerichtet an den angerufenen Senat - in vollem Umfange verweisen.

II.

Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten bzw. seiner Familie, wie sie vorgängig bereits dargelegt wurden, dauern z. Zt. noch an.

Die Verwandtschaft des Beschuldigten erklärt sich nach wie vor bereit, eine hohe Kaution zu stellen, wobei der Beschuldigte darüber sämtliche Auflagen entgegenzunehmen bereit ist, zu denen sich der angerufene Senat gegebenenfalls entschließen möge.

III.

Zur Zeit ist gegen den Beschuldigten die gerichtliche Voruntersuchung anhängig; die Vernehmung des Beschuldigten zur Person und zur Sache ist bereits abgeschlossen.

Soweit überschaubar - der unterzeichnende Anwalt hat an verschiedenen Terminen zum Zwecke der Einvernahme von Zeugen selbst teilgenommen - wird der Beschuldigte ^{durch/} zwischenzeitlich im Rahmen der Voruntersuchung vernommenen Zeugen nicht sonderlich zusätzlich belastet. Ich bin sogar der Meinung, daß ein etwaiger dringender Tatverdacht - dieser sei einmal unterstellt - wie er sich vielleicht in den Ermittlungen ergeben haben könnte, durch die zwischenzeitlich vernommenen Zeugen ganz erheblich abgeschwächt worden ist.

IV.

Ist das aber richtig, so bleibt, da die sogenannten Hauptbelastungszeugen bereits vernommen worden sind, ein ander-

weites Bild im Rahmen der noch fortzuführenden Voruntersuchung nicht mehr zu erwarten.

Im Gegensatz zu den Ausführungen des angerufenen Senates in dem Beschuß vom 6. April 1970 hat sich durch die Tatsache, daß die Untersuchungshaft des Angeklagten nahezu weitere drei Monate gedauert hat, zufolge der oben angegebenen Gründe der Sachverhalt zu Gunsten des Beschuldigten verändert.

V.

Nunmehr befindet sich der Beschuldigte seit rund 2 1/2 Jahren in Untersuchungshaft. Ich bin der Meinung, daß der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit durchbrochen ist, wenn man sich jetzt nicht entschließen sollte, den Beschuldigten dem weiteren Vollzug der Untersuchungshaft zu verschonen. Immerhin ist in Erwägung zu ziehen, daß zumindest ein Teil der Internierungs-
haft, die der Beschuldigte erlitten hat auf die etwa zu erkennende Strafe angerechnet wird. Mithin würde die Fortdauer der Untersuchungshaft bereits jetzt schon außer Verhältnis zu der Bedeutung der Sache und der Höhe der zu erwartenden Strafe stehen (112 Abs. 1 StPO).

Insoweit nehme ich bezug auf die Ausführungen des 3. Straf-
senates des OLG in Düsseldorf vom 5.2.70 in der Strafsache
gegen Schneider u. a. (Bialystokprozeß) - 3 Gs 4/70 - in
denen es wie folgt wörtlich heißt:

" Das verfassungsgerechte Erfordernis der Verhältnismäßigkeit setzt der Haftdauer allerdings auch unabhängig Grenzen. Eine ungewöhnlich lange U.-Haft kann, gleich welche Strafe der Angeklagte sehr wahrscheinlich zu erwarten hat, regelmäßig nicht mehr als gerechtfertigt anerkannt werden, wenn ihre Fortdauer durch vermeidbare, sachlich nicht zu rechtfertigende Verzögerungen des Verfahrens verursacht worden ist. Das gilt nicht nur bis zum Erlaß des erstinstanzlichen Urteils, sondern auch für die Zeit danach."

Ich darf bitten, diese Ausführungen wohlwollend zu überprüfen und weise nochmals zur Vervollständigung darauf hin, daß der Beschuldigte bereit ist, sich jeder Auflage, die ihm gestellt

wird, sich zu unterwerfen.

VI.

Nur der Ordnung halber darf ich darauf hinweisen, daß der Gesundheitszustand des Beschuldigten als desolat zu bezeichnen ist. Es wäre vielleicht zweckmäßig, auch im Rahmen dieser Haftüberprüfung dieserhalb eine Stellungnahme des Anstaltarztes herbeizuführen.

Udois
Rechtsanwalt



162

1 BERLIN 30, den 3. Juli 1970
Tauentzienstraße 13 a
(an der Gedächtniskirche)
Telefon: 24 19 77
PSK: Berlin-West 172 51
Telefonische Auskünfte und
Zusagen ohne schriftliche
Bestätigung unverbindlich.

HTe

In der Strafsache
gegen Friedrich Boßhammer
- (1) 1 Js 1/65 (RSHA) (86-87/70) -

V.
- *Kunze BE III* -
J 8/70

wird auf die Verfügung vom 1. 7. 1970
erwidert, daß der bisherige Vortrag be-
züglich der Haft des Beschuldigten in
vollem Umfange aufrecht erhalten wird.
Es ist weiter darauf hinzuweisen, daß
wieder etliche Monate verstrichen sind.
Ferner darf bezug genommen werden auf
die Verfügung des Herrn Untersuchungs-
richters vom 26. 6. 1970, in der es un-
ter dem Aktenzeichen - III VU 16/69 -
heißt:

In der Voruntersuchungssache gegen
Herrn Boßhammer habe ich wegen der durch
meine Dienstreisen eingetretenen Ver-
zögerungen im Hinblick auf die bevor-
stehende Haftprüfung bei dem Kammerge-
richt über ihren Antrag auf Haftver-
schenung nicht entschieden. Meine Stel-
lungnahme zur Frage der Haftfortdauer
habe ich nicht grundsätzlich ablehnend
gehalten. Sollten Sie auf einer Ent-
scheidung durch den Untersuchungsrich-
ter bestehen, bitte ich um Mitteilung.

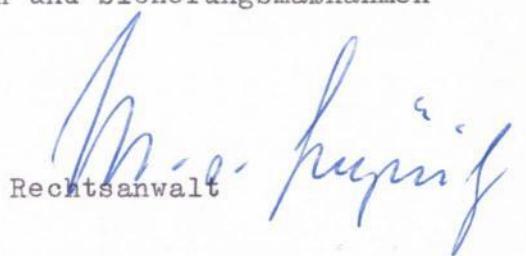
Daraus ist zu schließen, daß auch das Er-
gebnis der Voruntersuchung dahin geführt
hat, daß die Belastung, vor allen Dingen
wegen der geringen Intensität, mit der sich
der Beschuldigte überhaupt an den Vorgängen
beteiligt hat, auch von dem Herrn Untersu-
chungsrichter als geringer angesehen wird,
als das ursprünglich der Fall war. Unter
allen diesen Umständen darf nochmals ebenso
dringend, wie aus der festen Überzeugung
der Verteidigung heraus, daß eine weitere
Untersuchungshaft vermeidbar ist oder min-
destens Haftverschonung angeordnet werden

Kammergericht Berlin

1 Berlin 19
Witzlebenstr. 4/5

- 2 -

kann, darum gebeten, eine Haftverschonung, gegebenenfalls mit den von der Verteidigung angeregten Auflagen und Sicherungsmaßnahmen anzutunnen.


Rechtsanwalt
Walter Kugler

**Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht**

Gesch.-Nr.: 1 Js 1/65 (RSHA)

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Nur in dieser Sache 1 Berlin 21. den. 6. Juli 1970
(Betr. RSHA) Anschrift: Turmstr. 91, Zimmer
Fernruf: 35 01 11 (933) 1309
1 Berlin 19 (Charlottenburg), den. 1205
Amtsgerichtsplatz 1
Fernruf: 306 0011 (App.: _____)
(Im Innenbetrieb: 968)
Telex 182 749
Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30 - 13.00

164

Untersuchungshaft!

Mit einem Halbhefter (hellblau)

dem Herrn Vorsitzenden
des 1. Strafsenats des
Kammergerichts

7. JULI 1970
Eingegangen am 7.7.1970
Dr. Akten
Kammergericht
Geschäftsstelle des Kammergerichts
Justiz - ober - Sekretär
Hölzner

zu den mit Schreiben vom 26. Juni 1970 dorthin übersandten
Vorgängen gegen den Angeklagten Friedrich
B o ß h a m m e r nachgereicht.

Die in dem beigefügten Halbhefter befindlichen Protokoll-
ablichtungen enthalten die Angaben der Zeugen Otto Koch
und Wilhelm B e r t k e f e l d vor dem Untersuchungs-
richter, die den dringenden Verdacht weiterhin erheblich
verstärken, daß der Angeklagte B o ß h a m m e r als
Leiter des Judenreferates beim BdS Italien in Verona die
maßgebliche, führende und entscheidende Rolle bei der
Deportation und Ermordung der italienischen Juden gespielt
hat.

Im Auftrage

Hölzner
(Hölzner)
Staatsanwalt

Schl

(1) 1 Js 1/65 (RSHA) (86/70)

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen Boßhammer und andere,
hier nur gegen

den früheren Rechtsanwalt Friedrich Robert
Boßhammer,
geboren am 20. Dezember 1906 in Opladen/Rheinland,
z.Zt. in der Untersuchungshaftanstalt Moabit,
Gef.B.Nr. 103/68,

wegen Mordes

hat der 1. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin
nach Anhörung des Generalstaatsanwalts bei dem Kam-
mergericht in der Sitzung vom 13. Juli 1970 be-
schlossen:

1. Die Untersuchungshaft des Angeklagten
dauert fort.
2. Bis zum 12. Oktober 1970 wird die Haft-
prüfung dem nach den allgemeinen Vor-
schriften zuständigen Gericht übertragen.

G r ü n d e :

Auf Grund der erneuten Haftprüfung sind die Voraus-
setzungen für die Fortdauer der Untersuchungshaft
zu bejahen.

Der dringende Tatverdacht, auch soweit er sich auf
die Art und Wichtigkeit der dienstlichen Tätigkeit
des Angeklagten als Grundlagen für die Bemessung
der zu erwartenden Strafe bezieht, hat sich durch die
Zeugenvernehmungen im Rahmen der Voruntersuchung zum
mindesten nicht verringert. Die Bekundungen der Zeugen
Koch und Berkefeld widerlegen die Einlassung des Ange-
schuldigten, er sei nur formell Leiter des Judenreferats

in Verona gewesen und die sachliche Arbeit sei von anderen geleistet worden. Er ist vielmehr für die Tätigkeit des Referats verantwortlich gewesen, hat in der Regel den gesamten Schriftverkehr mit den Außenstellen, auch wenn er Kleinigkeiten betraf, abgezeichnet und in Zweifelsfragen Entscheidungen getroffen. Er ist darüber unterrichtet gewesen, daß die Juden, die im oberitalienischen Raum durch die seinem Referat unterstellten Außenstellen ergriffen und in das Sammellager Fossoli di Carpi gebracht worden waren, nach Auschwitz deportiert wurden. Aus den Aussagen der Zeugen Berkefeld und Thito ist ferner zu ersehen, daß er mit dem Schicksal der Juden nicht nur durch dienstliche Besprechungen und durch Aktenstudium in Berührung gekommen, sondern auch durch mindestens einen Besuch im Sammellager Fossoli unmittelbar mit dem Leiden der dort festgehaltenen jüdischen Männer, Frauen und Kinder konfrontiert worden ist.

Die Fluchtgefahr ist aus den bisherigen Gründen gegeben. Sie hat sich durch die seit der letzten Haftprüfung am 6. April 1970 weiterhin erlittene Untersuchungshaft noch nicht so sehr vermindert, daß ihr auch unter Berücksichtigung des angegriffenen Gesundheitszustandes des Angeklagten durch weniger einschneidende Maßnahmen, wie sie der Angeklagte vorgeschlagen hat, begegnet werden kann.

Der Umfang der Voruntersuchung, mit deren Abschluß nach einem Vermerk des Untersuchungsrichters im Herbst dieses Jahres zu rechnen ist, läßt ein Urteil noch nicht zu und rechtfertigt die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft, deren Dauer in den Grenzen der Verhältnismäßigkeit bleibt.

-3-

Für die nächsten drei Monate hat der Senat nach § 122 Abs. 3 Satz 3 StPO wiederum die Haftprüfung dem nach den allgemeinen Vorschriften zuständigen Gericht übertragen.

Selle

Franke

Zelle



Für die Richtigkeit der Abschrift:

S. M. O. D. U.

Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

o/c

Geschäftsstelle des Kammergerichts
 (1) He 7 p ; 165 (RSHA) 86/70

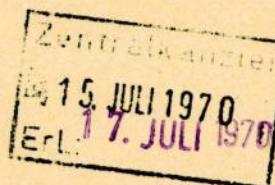
Berlin 19, den 14. JULI 1970

Auf Ormig gef. 15.7.70

6 Beschl.-Ausf.
 6 begl. Abschr.
 selbst gelesen

Conrad

Vfg.



✓ 1) 6 Beschl.-Ausf. nebst 1 begl. Abschrift
 für Generalstaatsanwalt fertigen.

(Verteiler: Beschuldigten 1
 Verteidiger 2
 GenSt/KG 2
 GenSt/LG 1
 Haftvorgang 1 begl. Abschr.)

Heute MA Holzner
 (1. Abschriftabbildung habe
 ich entnommen)
 23.7.70

✓ 2) Ferner sind zu fertigen:

✓ a) 1 begl. Abschr. d. Beschl. zum hier anzulegenden Retent,
 ✓ b) 1 " " " " z. Sammlung i. Richterzimmer,
 ✓ c) 1 " " " " zum Umlauf b. d. Richtern d. Strafsen.

✓ 3) Urschrift des Beschl. z. d. SA Gen. IV.

✓ 4) begl. Abschrift d. Beschl. z. d. A.

✓ 5) Frist Bl. 165 i. Retent notieren.

✓ 6) Urschriftlich mit 8 Bd. Akten und ~~Bd. Beläkten~~

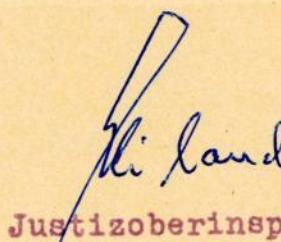
an die Staatsanwaltschaft
 bei dem Kammergericht
 1 Berlin 19

Eins.

23. JULI 1970
 8 Bd. A, 6 Beschl. Ausf. Bößhammer
 5 " " " Hünsecke

10.

mit der Bitte um weitere Veranlassung übersandt.


 Justizoberinspektor

(1) 1 Js 1/65 (RSHA) (87/70)

B e s c h l u s s

In der Strafsache gegen Boßhammer und andere,
hier nur gegen

den Rechtsanwalt Otto Heinrich Hunnsche,
geboren am 15. September 1911 in Recklinghausen,
zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt Frankfurt/M.,
Hammelgasse, Gef.B.Nr. 1637,

wegen Mordes

hat der 1. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin
nach Anhörung des Generalstaatsanwalts bei dem Kammer-
gericht in der Sitzung vom 13. Juli 1970 beschlossen:

Die Untersuchungshaft des Angeklagten,
die weiterhin in den Grenzen der Verhältnismäßigkeit bleibt, dauert aus den bis-
herigen Gründen fort, weil die Vorunter-
suchung noch nicht abgeschlossen ist und
daher aus einem wichtigen Grund noch
kein Urteil ergehen kann.

Bis zum 12. Oktober 1970 wird die Haft-
prüfung dem nach den allgemeinen Vor-
schriften zuständigen Gericht übertragen.

Selle

Franke

Zelle



Für die Richtigkeit der Abschrift:

Kanzler
Justizangestellte
als Urkundbeamter der Geschäftsstelle

o/c

Geschäftsstelle des Kammergerichts
 (2) 17 i 65 (RSHG) (87/70)

Berlin 19, den 14. JULI 1970

Auf Ormig gef. 15.7.70
 5 Beschl.-Ausf.
 6 begl. Abschr.
 selbst gelesen

Konrad

Vfg.



✓ 1) 5 Beschl.-Ausf. nebst 1 begl. Abschrift
 für Generalstaatsanwalt fertigen.

(Verteiler: Beschuldigten 1
 Verteidiger 1
 GenSt/KG 2
 GenSt/LG 1
 Haftvorgang 1 begl. Abschr.).

Heinz M. Höltken
 (1. Abschlußabschrift
 habe ich unterschrieben
 23.7.70
 K)

✓ 2) Ferner sind zu fertigen:

✓ a) 1 begl. Abschr. d. Beschl. zum hier anzulegenden Retent,
 ✓ b) 1 " " " " z. Sammlung i. Richterzimmer,
 ✓ c) 1 " " " " zum Umlauf b. d. Richtern d. Strafsen.

✓ 3) Urschrift des Beschl. z. d. SA Gen. IV.

✓ 4) begl. Abschrift d. Beschl. z. d. A.

✓ 5) Frist Bl. 168 i. Retent notieren.

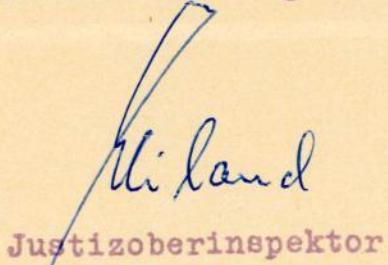
5/10

✓ 6) Urschriftlich mit 8 Bd. Akten und ~~Bd. Beileakten~~

an die Staatsanwaltschaft
 bei dem Kammergericht

1 Berlin 19

mit der Bitte um weitere Veranlassung übersandt.


 K. Land
 Justizoberinspektor

Haft! 170

b.

✓ Je 1 Münzfestigung des Beschl. Bl. 165, 166 Bd LXXXV
formlos überreichen an

af RA Möller Bl. 158 Bd LXXXV

af RA v. Heynitz Bl. 162 Bd LXXXV

✓ Münzschuldhinter Baffhamine Bl. 165 Bd LXXXV

✓ Je 1 Münzfestigung des Beschl. Bl. 168 Bd LXXXV
formlos überreichen an

af RA Weimann (Bd LXXXV Bl. 4)

af Münzschuldhinter fiktiv (Bd LXXXV Bl. 156
[1a])

3, Wv mit Bd LXXXV

Dr. F. Seidl

1) 3 Bischler

2) 24 Fr. ab

24/7. Hö

Vfg.

1) Urschriftlich mit 6 Bänden Akten
(XXXIV, XXXV, XLII, LXIII, LXXXV und LX)

dem Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin

- zu Hd. von Herrn Landgerichtsdirektor
H a l b e d e l oder Herrn V. i. A. -

zum Vorgang III VU 16/69

übersandt.

Auf die Beschlüsse des 1. Strafsenats des Kammergerichts vom 13.Juli 1970 (Bl.165 f. sowie 168 Bd. LXXXV), insbesondere auch auf die vom Senat festgesetzten Fristen für die Wiedervorlage der Akten zur nächsten Haftprüfung darf ich hinweisen. Ich bitte, mir die in Betracht kommenden Aktenbände bis spätestens zum 1.Oktober 1970 wieder zuzuleiten.

Weiterhin darf ich auf Bl. 161 (VI.) Bd. LXXXV aufmerksam machen. Der 1. Strafsenat des Kammergerichts hat davon abgesehen, eine erneute Stellungnahme des Anstaltssarztes herbeizuführen.

Berlin 21, den 28.Juli 1970

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Im Auftrage

Hölzner

(Hölzner)
Staatsanwalt

2) Durchschrift ds.Vfg. z.d.HA

*Herrn ord. Det.
nach Rücksicht
31.7.70*
Ernst Schl

**Krankenhaus
der Berliner Vollzugsanstalten**

Berlin 21, den 18. September 1970

Alt-Moabit 12 a

Fernruf: 35 27 01 } App.:
(933) }

172

Empf.

21. SEP. 1970

W.W.

An den
Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin

1 Berlin 21
Turmstraße

Betr.: Friedrich Boßhammer;
Schreiben vom 1.9.70, Az.: III V U 16.69
1 Js 1.65 (RSHA)

Friedrich Boßhammer wurde von mir heute erneut
exploriert und untersucht.

Bei der neurologischen Untersuchung fand sich eine linksseitige
angedeutete Facialisparesis, die aber durch eine alte Fecht-
verletzung der linken Oberlippe hervorgerufen ist und sicherlich
nicht mit einem von Dr. Hans Specht, dem Schwager von Herrn
Boßhammer und Chirurg. Chefarzt des Bethesda-Krankenhauses
Wuppertal, angenommenen Schlaganfall in Zusammenhang steht.

Auch die Enge der linken Lidspalte erklärt sich aus einer
Augenerkrankung und ist nicht merval bedingt.

Weiterhin waren an den Hirnnerven verwertbare Ausfälle nicht
festzustellen, bis auf eine Druckempfindlichkeit rechts occipital,
die aber schon seit Jahren besteht.

Auch an den langen Bahnen waren Defektdifferenzen, Pyramiden-
zeichen und Sensibilitätsstörungen nicht zu erkennen. Es fanden
sich auch keine Koordinationsstörungen.

Psychisch war lediglich ein depressiver Verstimmungszustand
festzustellen, der als Reaktion auf die jetzige Haftsituation
aufgefaßt werden muß.

Die von Friedrich Boßhammer geklagten Migränezustände bestehen
seit ca. 30 Jahren und werden entsprechend behandelt. Es liegt

b.w.

10132 15 auch schon eine gewisse Medikamentenabhängigkeit vor.

Aufgrund der durchgeführten Untersuchung ist Herr
III. Friedrich Bößhämmer als vollzugstauglich,
haftfähig und verhandlungsfähig zu bezeichnen.

Es ist ferner
festgestellt

10132 15 demnach vollzugsfähig: med
III. Friedrich Bößhämmer als vollzugstauglich,
(Arzt) med

Herr

10132 15 (Dr. med. H. Höfle) als vollzugsfähig:

Medizinaldirektor bzw. Facharzt

Facharzt für Neurologie und Psychiatrie

10132 15 eine solche klinische medizinische Abhängigkeit vor, dass

10132 15 eine solche Form vorliegt, dass die medizinische Abhängigkeit

10132 15 eine solche Form vorliegt, dass die medizinische Abhängigkeit

10132 15 eine solche Form vorliegt, dass die medizinische Abhängigkeit

10132 15 eine solche Form vorliegt, dass die medizinische Abhängigkeit

10132 15 eine solche Form vorliegt, dass die medizinische Abhängigkeit

10132 15 eine solche Form vorliegt, dass die medizinische Abhängigkeit

10132 15 eine solche Form vorliegt, dass die medizinische Abhängigkeit

10132 15 eine solche Form vorliegt, dass die medizinische Abhängigkeit

10132 15 eine solche Form vorliegt, dass die medizinische Abhängigkeit

10132 15 eine solche Form vorliegt, dass die medizinische Abhängigkeit

10132 15 eine solche Form vorliegt, dass die medizinische Abhängigkeit

10132 15 eine solche Form vorliegt, dass die medizinische Abhängigkeit

10132 15 eine solche Form vorliegt, dass die medizinische Abhängigkeit

10132 15 eine solche Form vorliegt, dass die medizinische Abhängigkeit

10132 15 eine solche Form vorliegt, dass die medizinische Abhängigkeit

10132 15 eine solche Form vorliegt, dass die medizinische Abhängigkeit

10132 15 eine solche Form vorliegt, dass die medizinische Abhängigkeit

10132 15 eine solche Form vorliegt, dass die medizinische Abhängigkeit

10132 15 eine solche Form vorliegt, dass die medizinische Abhängigkeit

10132 15 eine solche Form vorliegt, dass die medizinische Abhängigkeit

10132 15 eine solche Form vorliegt, dass die medizinische Abhängigkeit

10132 15 eine solche Form vorliegt, dass die medizinische Abhängigkeit

**Krankenhaus
der Berliner Vollzugsanstalten**

Der Leitende Arzt

Berlin 21, den 24. September 1970

Alt-Moabit 12 a

Fernruf: 35 27 01 } App.: 1052
(933) }

173

An den

Unters.-Richter III bei dem Landgericht Berlin

B e r l i n 21

Betr.: Friedrich B o ß h a m m e r, Az.:III-VU 16/69;
1 Js 1/65 (RSHA).

Bezug: Schreiben vom 1.9.70 zur Vfg. vom 27.8.69.

1 Anlage (zum Verbleib).

B. befand sich nach seiner Inhaftierung am 11.1.68 bereits vom 26.1. bis 22.7.1968 auf der hiesigen Inneren Abteilung, anschliessend bis zum 5.3.1969 auf der Chirurgischen Abteilung (zur Durchführung einer Operation an beiden Händen). Am 2.10.69 wurde er erneut aufgenommen und befindet sich somit laufend in fachärztlicher Behandlung und Kontrolle.

Am 20. und 23.1.68 waren Kollapszustände aufgetreten, die mangels organischer Befunde als Haftreaktion bei starker psychischer Alteration zu werten waren.

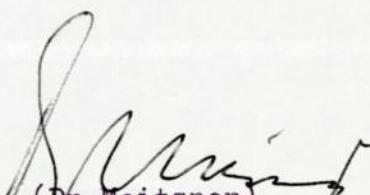
Ein Schlaganfall ist entgegen der Annahme des Dr. Specht nicht eingetreten. Auch von seiten des Herz-Kreislaufsystems besteht kein organischer Schaden; allerdings liegt eine allgemeine Gefäßsklerose vor.

Es bestehen nach Angabe starke Kopfschmerzen, die durch degenerative WS-Veränderungen hervorgerufen werden und entsprechend behandelt werden. Eine im April 1968 aufgetretene Glaskörperblutung im li. Auge hat sich resorbiert.

Auf die anliegende nervenärztliche Stellungnahme von Prof. Dr. Phillip und das Schreiben von Med. Dir. Dr. Hiob wird verwiesen.

Es ist festzustellen, dass B. früher und auch jetzt wegen seiner depressiv reaktiven Verstimmung im Krankenhaus untergebracht ist und nicht wegen einer im Krankenhaus behandlungsbedürftigen Erkrankung.

Er ist haftfähig.


(Dr. Meitzner)
Leit. Med. Direktor

Gef.B.Nr. 103/68



Urschriftlich

dem
Untersuchungsrichter II
bei dem Landgericht Berlin

- III VU 16/69 -

unter Bezugnahme auf das umseitig aufgeführte Schreiben
übersandt.

1 Berlin 21, den 24. September 1970

Der Leiter des SOR. I. S.
der Untersuchungshaft- und
Aufnahmestalt Moabit

(Besener) Regierungsdirektor

Hü.

(Handst. A)
ausseramtlich

Vfg.

1) Urschriftlich

dem Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin

z.Hd. von Herrn Landgerichts-
direktor H a l b e d e l

-z.Zt. in München-

zum Vorgang III VU 16/69

mit dem Antrage vorgelegt,

den Haftbefehl des Amtsgerichts Tiergarten vom
24.Juni 1968 gegen den Angeklagten B o ß h a m m e r
- 348 Gs 114/68 - (Bd.XLII Bl.245-250 d.A.) , ergänzt durch
den Beschuß des Kammergerichts vom 20.Januar 1969
(Bd.LXIII Bl. 45 f. d.A.), unter Aufrechterhaltung im
übrigen dahin abzuändern,

daß der Angeklagte B o ß h a m m e r im Punkt 1 des
Haftbefehls vom 24.Juni 1968 (Teilnahme an der Deporta-
tion und Ermordung von Juden aus Italien) dringend ver-
dächtig ist,

gemeinschaftlich mit den nationalsozialistischen Macht-
habern H i t t l e r , G ö r i n g , G o e b b e l s
und H i m m l e r sowie seinen Vorgesetzten im ehe-
maligen Reichssicherheitshauptamt (RSHA)
Dr. K a l t e n b r u n n e r , Heinrich Mü l l e r ,
E i c h m a n n und Rolf G ü n t h e r

aus niedrigen Beweggründen sowie heimtückisch oder grausam
eine noch unbestimmte Vielzahl von Juden aus Italien,
mindestens jedoch 3800 Personen, getötet zu haben.

Verbrechen, strafbar nach den §§ 211, 47 StGB.

Begründung:

Der Haftbefehl des Amtsgerichts Tiergarten vom 24. Juni 1968 und alle seither ergangenen Beschlüsse des Kammergerichts gehen entsprechend meinen bisherigen Anträgen davon aus, daß der Angeklagte B o ß h a m m e r u.a. dringend verdächtig ist, zu der Deportation und Ermordung einer Reihe von Juden aus Italien lediglich Beihilfe geleistet zu haben. Die in der Voruntersuchung geführten weiteren Ermittlungen, insbesondere die Aussagen der zuletzt vernommenen Zeugen E i s e n k o l b , Dr. H a r s t e r , S c h l o c h o f f und H a a g e , aber auch die Angaben der Zeugen S c h w i n g h a m m e r , B e r k e f e l d , K o c h , M o t t und T i t h o sowie einige inzwischen aufgefundene Dokumente, vor allem der Geschäftsverteilungsplan der Abteilung IV des BdS Italien vom 14. April 1944 (BO 70, hellblau, Italien), begründen nunmehr jedoch im Zusammenhang mit den schon früher vorgelegten Beweismitteln den dringenden Verdacht, daß B o ß h a m m e r als Referent für Judenangelegenheiten und Leiter des Referates IV B 4 = IV 4 b des BdS Italien die Deportation und Ermordung der Juden aus Italien als Mittäter durchgeführt hat.

Schon frühzeitig während der Ermittlungen ergaben sich hierfür zahlreiche erhebliche Verdachtsmomente. Diese haben sich im Verlaufe der Voruntersuchung so verstärkt, daß nunmehr der dringende Verdacht der Mittäterschaft hinsichtlich B o ß h a m m e r s Tätigkeit in Italien gegeben ist.

Bereits in der Besprechung mit von T h a d d e n und D a n n e c k e r vom (vermutlich) 4. Dezember 1943 (BO 70, hellblau, Italien, Vortragsnotiz vom 4. Dez. 1943; BO 79, grün, 90/43 g (81), Schreiben vom 14. Dezember 1943) fiel B o ß h a m m e r durch einen besonders radikalen

Vorschlag auf, als er die Auslieferung aller in Italien von den italienischen Behörden erfaßten Juden zur sofortigen Deportation forderte. Sein Vorschlag wurde allerdings als zu radikal und daher zu diesem Zeitpunkt noch unzweckmäßig zurückgestellt.

Die Tatsache, daß B o ß h a m m e r zusammen mit D a n n e c k e r an der Besprechung mit von T h a d d e n teilnahm und Vorschläge zur weiteren Behandlung der Judenfrage in Italien unterbreitete, deutet darauf hin, daß er zu diesem Zeitpunkt schon als Nachfolger D a n n e c k e r s in Italien ausersehen war. Denn D a n n e c k e r war, wie der Zeuge E i s e n k o l b bekundet, zu dieser Zeit bereits krank. Seine Tätigkeit in Italien war auch relativ erfolglos geblieben; denn seine "Aktionen zur Erfassung der italienischen Juden" hatten bis zum Zeitpunkt der Besprechung mit von T h a d d e n und dem Angeklagten "zu keinem nennenswerten Ergebnis geführt" (Vortragsnotiz vom 4. Dezember 1943, aaO.). Die Zeugen B e r k e f e l d und E i s e n k o l b bekunden in diesem Zusammenhang, daß bis zum Eintreffen B o ß h a m m e r s in Italien praktisch nichts zu tun war und keinerlei Tätigkeit zur Erfassung und Deportation der italienischen Juden entfaltet wurde.

Das änderte sich grundlegend mit dem Eintreffen B o ß h a m m e r s in Italien, spätestens Anfang Februar 1944. Zeitlich zusammen damit fällt der Transport von etwa 800 Juden aus Mailand direkt nach Auschwitz (Z0 48, gelb, Epstein, Lisa; Z0 48, gelb, Felix, Lotte). Daß die Durchführung dieses Transportes bereits auf die besondere Initiative des Angeklagten B o ß h a m m e r zurückzuführen ist, ist nicht nachweisbar, weil nicht feststeht, ob B o ß h a m m e r schon vor dem 30. Januar 1944 in Italien eintraf, so daß hinsichtlich dieses Transportes weiterhin lediglich Beihilfe durch Teilnahme an der Besprechung mit von T h a d d e n und D a n n e c k e r gegeben ist.

Bei den nachfolgenden Transporten von Juden aus Italien nach Auschwitz besteht bis zu seiner Versetzung nach Padua jedoch der dringende Verdacht, daß sie der Angeschuldigte B o ß h a m m e r als Mittäter durchgeführt hat. Wie die oben genannten Zeugen bekunden, begann mit seinem Dienstantritt in Verona eine systematische Tätigkeit zur Erfassung und Deportation der italienischen Juden. Diese wurden von deutschen Stellen, namentlich den Außenkommandos des BdS Italien, in verschiedenen Orten Italiens sowie von italienischen Behörden sukzessive festgenommen und in das Lager Fossoli di Carpi bei Modena überstellt. Dieses Lager wurde bei B o ß h a m m e r s Dienstantritt in Italien noch von italienischen Behörden verwaltet. Nur der Angeschuldigte kann es gewesen sein, der das Lager Fossoli di Carpi dann als Sammellager für die Deportation der Juden aus Italien – entsprechend dem "bewährten" Muster der Sammellager Drancy in Frankreich, Malines in Belgien und Westerbork in den Niederlanden – nutzbar machte. Denn bereits am 22. Februar 1944 führte er einen Transport von 650 Juden aus diesem Lager nach Auschwitz durch und begann damit, seine in der Besprechung vom 4. Dezember 1944 mit von Tha dde n und D a n n e c k e r entwickelten Pläne in die Tat umzusetzen. Obwohl das Lager Fossoli zu dieser Zeit noch unter italienischer Verwaltung stand, stellte B o ß h a m m e r ein SS-Kommando dorthin ab, das alle zu diesem Zeitpunkt im Lager befindlichen Juden erfaßte und, soweit es sich nicht um jüdische Mischlinge und jüdische Mischehenpartner handelte, für den Transport einteilte (ZO 50, gelb, Schlochoff; ZO 48, gelb, Liko Mosche Israel). Durch dieses Vorgehen verstieß er im entscheidenden Punkt bewußt gegen die Absprache, die im Dezember 1943 zwischen dem RSHA und dem Auswärtigen Amt unter seiner Mitwirkung zustande gekommen war und die vorsah, zunächst den Abschluß der Erfassungsaktion durch die italienischen Behörden in Italien abzuwarten (vgl. Vortragsnotiz vom 4. Dezember 1943, aaO., und Schreiben vom 14. Dezember 1943, aaO.). Denn die Erfassungsaktion war

zu diesem Zeitpunkt gerade erst angelaufen. In dem Bestreben, entsprechend seinen bereits in der Besprechung mit von Thadden und Dannencker zum Ausdruck gebrachten eigenen Vorstellungen möglichst schnell mit der Deportation der Juden aus Italien zu beginnen, nahm der Angeklagte sogar das ihm bekannte Risiko in Kauf, durch sein vorsätzliches Vorgehen die Unterstützung der italienischen Behörden bei der Erfassungsaktion zu verlieren.

Seit seinem Eintreffen in Italien war Böhammer selbständiger und alleinverantwortlicher Judenreferent beim BdS Italien in Verona (vgl. Geschäftsverteilungsplan der Abteilung IV des BdS vom 14. April 1944, aaO., der seine Sonderstellung dokumentiert). Auch in seinem Dienstrang als SS-Sturmbannführer ^{und Regierungsrat} deutlich aus der Stellung der übrigen Referenten der Abteilung IV des BdS Italien herausgehoben, arbeitete er, wie die hierzu gehörten Zeugen (insbesondere Schwinghammer und Dr. Harscher) übereinstimmend bekundet haben, völlig selbständig und im wesentlichen unabhängig von Weisungen seiner unmittelbaren Vorgesetzten Dr. Kranebitter und Dr. Harscher. Er war offenbar lediglich formell in die Abteilung IV des BdS Italien eingebaut, in Wirklichkeit aber als Nachfolger Dannenckers Leiter eines nunmehr in die Organisationsform des BdS Italien eingebauten Einsatzkommandos, der mit dem Sonderauftrag Eichmanns, Italien "judenfrei" zu machen, nach Italien gesandt und zu diesem Zweck mit entsprechenden Vollmachten versehen worden war.

Alle bis zu seiner Versetzung nach Padua (im August oder September 1944) in Italien durchgeführten Judenaktionen können daher nur von ihm befohlen und abgewickelt worden sein. Dafür, daß er seiner Aufgabe mit außerordentlichem Eifer gerecht wurde, spricht nicht nur die Tatsache, daß er

in Verletzung bestehender Absprachen mehr tat, als das RSHA mit dem Auswärtigen Amt vereinbart hatte, sondern auch der Umstand, daß er seinerseits von E i c h m a n n nicht zu besonderer Aktivität gedrängt worden sein kann. Denn E i c h m a n n ging bereits am 19. März 1944 mit einem Sondereinsatzkommando, dem ein großer Teil der Bediensteten des "Eichmann-Referates" angehörte, nach Ungarn und organisierte dort die Deportation von etwa 400 000 ungarischen Juden. Die wenigen in Berlin verbliebenen Referatsbediensteten waren, was auf der Hand liegen dürfte, nach dem Ausfall der meisten übrigen Sachbearbeiter und durch die organisatorische Abwicklung der "Ungarn-Aktion" arbeitsmäßig so überlastet, daß sie schlechterdings keine Veranlassung haben konnten, die Judenmaßnahmen in Italien von sich aus mit Nachdruck zu betreiben. Dies hingegen tat der Angeklagte B o ß h a m m e r . Er ging dabei so weit, daß es einmal sogar zu Schwierigkeiten bei der "Abfertigung" eines Italien-Transportes in Auschwitz-Birkenau kam, als der am 23. Mai 1944 aus Fossoli in Auschwitz-Birkenau angekommene Transport wegen mehrerer gleichzeitig angekommener Züge mit deportierten Juden aus Ungarn und den Niederlanden etwa einen bis anderthalb Tage stehenbleiben mußte, bis man ihn entladen konnte. (ZO 28, hellblau, Keller).

Nach der Übernahme des Lagers Fossoli di Carpi und dessen Einrichtung als Polizei-Durchgangslager des BdS Italien etwa Anfang März 1944 organisierte der Angeklagte B o ß h a m m e r , jeweils, wenn eine hinreichende Anzahl von Juden erfaßt und dort konzentriert worden war, Transporte von hieraus nach Auschwitz. Insgesamt gingen nach diesem Zeitpunkt folgende Transporte von Fossoli di Carpi nach Auschwitz:

vom 5. bis 10. April 1944 (mindestens 564 Personen),
etwa vom 19. bis 23. Mai 1944 (mindestens 575 Personen),
etwa vom 26. bis 30. Juni 1944 (etwa 1000 Personen) und
etwa vom 1. bis 6. August 1944 (etwa 300 Personen).

Daß auch Ende April 1944 ein weiterer Transport mit etwa 600 Personen aus Fossoli di Carpi nach Auschwitz ging, konnte bisher nicht festgestellt werden und erscheint im Hinblick auf die Angaben des Zeugen Werner Rosenthal (Zo 50, gelb, Rosenthal) eher zweifelhaft.

Für die Durchführung dieser vier Transporte ist der Angeklagte B o ß h a m m e r ebenso wie für den Transport vom 22. bis zum 26. Februar 1944 als Mittäter verantwortlich.

Mit der Auflösung des Lagers Fossoli di Carpi Anfang August 1944 war B o ß h a m m e r s Tätigkeit als Juden-Referent im Großen und Ganzen beendet. Denn dasszu diesem Zeitpunkt noch deutsch besetzte Gebiet Italiens war jetzt im wesentlichen "judenfrei". Es lag daher nahe, den Angeklagten nunmehr ^{mit} einer anderen Aufgabe, der Leitung des Außenkommandos Padua, zu trauen.

Der letzte Transport aus Italien nach Auschwitz, der vom Polizei-Durchgangslager Bozen-Gries mit etwa 300 Personen im Oktober 1944 - also nach der Versetzung B o ß h a m m e r s, nach Padua - abging, betraf die noch nachträglich erfaßten Juden aus Italien. Für diesen Transport ist der Angeklagte infolge seiner Teilnahme an der Besprechung mit D a n n e c k e r und von T h a d d e n im Dezember 1943 lediglich als Gehilfe verantwortlich, weil ihm, obwohl er auch das Polizei-Durchgangslager Bozen-Gries nach eigenem Eingeständnis und den Angaben des Zeugen T i t h o aufgesucht hatte, nicht mit der erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden kann, daß er auch diesen Transport noch selbst

organisierte.

Die gesamte von B o ß h a m m e r bei der Deportation der italienischen Juden entfaltete Tätigkeit stellt wegen seiner Teilnahme an der Besprechung mit von T h a d d e n und D a n n e c k e r im Dezember 1943 eine einheitliche Handlung im natürlichen Sinne dar. Da er mindestens den wesentlichen Teil dieser einheitlichen Handlung als Mittäter durchführte, ist er wegen der gesamten einheitlichen Handlung der Mittäterschaft dringend verdächtig. Durch seine Tätigkeit sind aus Italien, wie dargelegt, insgesamt mindestens 4169 Juden nach Auschwitz deportiert worden. Wenn man zugunsten des Angeschuldigten B o ß h a m m e r davon einen Prozentsatz von gut 5 % Überlebender abzieht (festgestellt wurden bisher insgesamt nur etwa 100 Überlebende der in Betracht kommenden Transporte), ist B o ß h a m m e r für die Ermordung von mindestens 3800 italienischen Juden als Mittäter verantwortlich.

B o ß h a m m e r s maßgebliche Initiative, der von ihm gezeigte Eifer und nicht zuletzt auch seine "Erfolge" bei der Durchführung der "Entjudung" Italiens wurden durch die Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes II. Klasse mit Schwertern durch H i m m l e r mit Wirkung vom 1. September 1944 belohnt (PO 1, orange, 11.10.1944). Zutreffend begründete der Zeuge Dr. H a r s t e r den Verleihungsvorschlag am 31. Juli 1944 (PO 1, orange, 31. Juli 1944) wie folgt:

"B o ß h a m m e r leitet seit Februar 1944 die Bekämpfung der Juden im italienischen Raum. Er hat sich dabei um die Endlösung der Judenfrage namhafte Verdienste erworben und sich bei zahlreichen Judenaktionen persönlich ausgezeichnet."

Im Hinblick auf die bei den Ermittlungen getroffenen und vorstehend dargelegten Feststellungen über die Tätigkeit

des Angeschuldigten B o ß h a m m e r in Italien entspricht diese Begründung Dr. H a r s t e r s durchaus den Tatsachen und kann keineswegs etwa als übertrieben (um ihm - wie vielleicht manchem anderen - auch einen Orden "zuzuschanzen") abgetan werden.

Daß B o ß h a m m e r die Durchführung der Deportation und Ermordung der italienischen Juden als seine eigentliche Aufgabe betrachtete, mit der er sich voll identifizierte, an deren Erfüllung er ein erhebliches eigenes Interesse hatte und in deren Erfüllung er sogar mehr tat, als seine Vorgesetzten von ihm verlangten, zeigen auch andere Umstände. Hierzu gehört etwa die von dem Zeugen B e r k e f e l d geschilderte Tatsache, daß B o ß h a m m e r sich bei diesem über die ohne sein Wissen erfolgte Freilassung zweier Juden beklagte, die zuvor festgenommen worden waren. B o ß h a m m e r erklärte nach Angaben des Zeugen, er verstehe das gar nicht und fühle sich auch gar nicht mehr wohl in Verona. Nach der Bekundung des Zeugen M o t t hatte B o ß h a m m e r gegen diesen Zeugen von Anfang an eine häufig zum Ausdruck gebrachte Antipathie gefaßt, die, wie der Zeuge vermutet, nur dadurch erklärbar war, daß B o ß h a m m e r in den Personalakten des Zeugen gelesen haben mußte, daß der Zeuge M o t t als "judenfreundlich" galt, weil er einmal 100 Juden illegal über die Schweizer Grenze hatte gehen lassen.

Der Angeschuldigte B o ß h a m m e r war auch, wie der Zeuge M o t t weiter schildert, ein überzeugter Nationalsozialist, den noch 1945 sein unerschütterlicher Glaube an den "Endsieg" auszeichnete, den er etwa dadurch dokumentierte daß er aus Freude über die Nachricht von der Ardennenoffensive anlässlich einer Feier im Kreise von Deutschen und Italienern in Padua einen Purzelbaum schlug. Aus dieser seiner Überzeugung heraus machte er die Maßnahmen im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage" im italienischen Raum zu seiner eigenen Sache.

Im Gegensatz zu dem bei der "Endlösung der Judenfrage" in Italien gezeigten Eifer und Einsatz leistete der Angeklagte später in Padua nach Angaben des Zeugen M o t t kaum sachliche Arbeit, sondern beschränkte sich mehr auf Repräsentationstätigkeit. Auch dieses spätere

Verhalten beweist, wie sehr sich B o ß h a m m e r bei der "Entjudung" Italiens im Gegensatz zu seiner sonstigen Arbeitsauffassung engagierte. Wäre er lediglich Gehilfe bei der Deportation und Ermordung der italienischen Juden gewesen, dann hätte er - wie viele andere auch - nicht mehr als seine "Pflicht", also nicht mehr als das unbedingt Notwendige, nämlich jeweils konkret Befohlene getan. Dann hätte er die Judenfrage in Italien im wesentlichen so weiterbearbeitet, wie sie bis zu seinem Eintreffen betrieben worden war, nämlich im Hinblick auf die in Italien bestehenden besonderen Schwierigkeiten, nur zögernd und vorsichtig, wobei er die volle Unterstützung seiner Vorgesetzten, des Zeugen Dr. H a r s t e r und des verstorbenen Leiters der Abteilung IV, Dr. K r a n e b i t t e r, gehabt hätte.

Der Angeklagte tat jedoch wesentlich mehr als seine "Pflicht", sogar, wie dargelegt, mehr als das, was das RSHA mit dem Auswärtigen Amt vereinbart hatte. Seine Gesamtätigkeit und sein Verhalten in Italien zweigen, daß er hier mit dem Willen tätig war, sich in Judenangelegenheiten auszuzeichnen und bei der "Endlösung der Judenfrage" besonders erfolgreich zu arbeiten.

Im Hinblick auf die am 12. Oktober 1970 ablaufende Frist gem. §§ 121, 122 StPO bitte ich, über meinen Antrag alsbald zu entscheiden und mir anschließend die Bände XXXIV, XXXV, XLII, LXIII, LXXXV, LXXXVI, XC und XCI d.A. sowie

alle noch nicht zu den Akten gelangten zuletzt angefallenen Vernehmungsprotokolle zur Weiterleitung an das Kammergericht bis spätestens zum 6. Oktober 1970 zu zuleiten.

Ich bitte auch, mir die Zeugenordner aller in der vorstehenden Darlegung genannter Zeugen sowie alle Beweismittelordner, aus denen ich in meiner Darlegung Dokumente zitiert habe, zu übersenden, damit sie dem Kammergericht vorgelegt werden können.

z.Zt. München, den 2. Oktober 1970

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Im Auftrage



(Hölzner)
Staatsanwalt

- 2) Durchschrift ds. Vfg. z.d.HA
- 3) Am 6. Oktober 1970 genau

Schl

1 Js 1/65 (RSHA)

Vfg.

Urschriftlich mit AnlageDunkl. BeseitigenWochensiebz.Herrn
Untersuchungsrichter IIIbei dem Landgericht
zu III VU 16/69Herrn ord. Dr. ^{sofort vorlegen}
5.10.70
Ritter

zurückgesandt. Ich bitte,

den Antrag des Rechtsanwalts von Heynitz vom 30. September 1970 auf Aufhebung des Haftbefehls gegen den Angeklagten Boßhammer oder auf Haftverschonung zurückzuweisen.

Rechtsanwalt von Heynitz trägt keine wesentlichen neuen Gesichtspunkte vor, die entgegen den bisher ergangenen Entscheidungen zur Haftfrage eine Haftverschonung oder gar eine Aufhebung des Haftbefehls gegen den Angeklagten Boßhammer rechtfertigen könnten.

Soweit der Verteidiger auf Grund der Dauer der bisher von dem Angeklagten Boßhammer erlittenen Untersuchungshaft meint, es fehle für den Angeklagten Boßhammer an einem Anreiz zur Flucht, weil er auch im Falle einer Verurteilung keine wesentliche Freiheitsstrafe mehr verbüßen müßten, darf ich auf meinen Antrag vom 2. Oktober 1970 hinweisen, mit dem ich gebeten habe, den Haftbefehl auf Täterschaft umzustellen. Nachdem Ergebnis der zwischenzeitlich geführten Ermittlungen muß der Angeklagte Boßhammer mit einer Verurteilung als Täter und damit mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe rechnen. Dies kann ihm einen hohen Anreiz zur Flucht bieten. Die Fluchtgefahr kann hier nicht durch andere Maßnahmen als durch den Vollzug der Untersuchungshaft ausgeräumt werden.

Auf das Hauptverfahren kann sich der Angeklagte Boßhammer auch dann genügend vorbereiten, wenn er in der Untersuchungshaft verbleibt. Die Nachforschungen nach eventuellen Entlastungszeugen können durchaus auch seine beiden Verteidiger führen.

Auch der Altersabbau des Angeklagten - wenn er überhaupt in der geschilderten Weise eingetreten sein sollte - kann die beantragten Maßnahmen nicht rechtfertigen, solange ärztlicherseits - wie es geschehen ist - seine Haftfähigkeit bestätigt wird.

Gegen eine eventuelle mündliche Erörterung der Haftfrage erhebe ich keinen Widerspruch, ich halte sie allerdings nicht für erforderlich.

Berlin, den 2. Oktober 1970

Staatsanwaltschaft bei dem
Kammergericht
Dunkl.
(Schmidt)
Erster Staatsanwalt

WOLFRAM VON HEYNITZ
RECHTSANWALT UND NOTAR

1 BERLIN 30, den
Tauentzienstraße 13a
(an der Gedächtniskirche)
Telefon: 24 19 77
PSK: Berlin-West 172 51
Telefonische Auskünfte und
Zusagen ohne schriftliche
Bestätigung unverbindlich.

30.9.1970
He/P

eingeg.
- 1. Okt. 1970
Wsw.

In der Voruntersuchungssache
Boßhammer und Hunsche
- III VU 16/69 -

Eins.
2. Okt. 1970

A

Eile! *Bind besondere*
Widmung
An den
Generalstaatsanwalt
Kammergericht Berlin
bei dem Landgericht Berlin
- H. Sta. Hölzner -
im Hause

*mit der Bitte um
sofortige Frellungnahme.
Der ordentl. Dozent
(Untersuchungsrichter III)
befindet sich 7.11. auf
Dienstreise und kehrt
am 5.10.1970 zurück.*

Pln, den 2.10. 1970

Der Untersuchungsrichter I
bei dem Landgericht Berlin
1 Berlin 21, Turmstraße 91

Wirs

An den
Untersuchungsrichter III
des Landgerichts Berlin
1 Berlin 21
Turmstr. 91

beantrage ich,

den Haftbefehl des Amtsgerichts Tiergarten vom 19.1.68 - 348 Gs 1/68 - ersetzt durch den Haftbefehl des Amtsgerichts Tiergarten vom 14.6.68 - 348 Gs 114/68 - dieser ergänzt durch den Beschuß des 1. Strafsejens des Kammergerichts vom 20.1.69 - (1) 1 Js 1/65 (RSHA) (5/69) - aufzuheben, wobei in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, dem Beschuldigten bestimmte Auflagen zu erteilen.

Hilfsweise wird beantragt, unter Aufrechterhaltung des genannten Haftbefehls den Beschuldigten mit der weiteren Untersuchungshaft unter Auflagen, die in das Ermessen des Gerichts gestellt werden, zu verschonen.

Auf die bisherigen Ausführungen - sowohl des Herrn Rechtsanwalt Heinz Möller als auch des unterzeichneten Anwalts - in dieser Sache wird Bezug genommen.

Der Haftbefehl ist bisher aufrecht erhalten und vollstreckt worden, weil nach Ansicht des Gerichts Fluchtgefahr besteht. Die Fluchtgefahr wird deshalb angenommen, weil - falls es zu einer Verurteilung des Beschuldigten kommt - mit einer Strafzumessung zu rechnen ist, die so hoch ist, daß die Versuchung besteht, daß sich der Beschuldigte dieser Konsequenz durch die Flucht entzieht.

Demgegenüber muß aber berücksichtigt werden,

daß die Untersuchungshaft in dieser Sache nun schon fast 3 Jahre währt. Unter Berücksichtigung des Tatbeitrags des Beschuldigten - selbst wenn man die Ausführungen der Anklage einmal als richtig unterstellt - ist keinesfalls mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Jahren zu rechnen. Es ist eine allgemeine Regel, daß bei einer Verbüßung etwa der Hälfte der zu erwartenden Strafe durch vorherige Untersuchungshaft eine Haftverschonung zu erfolgen hat, weil einerseits ein Täter nach so langer Untersuchungshaft in jedem Fall das Verfahren zu Ende gebracht wissen will, andererseits aber auch mit Rücksicht auf die lange Untersuchungshaft eine Strafaussetzung zur Bewährung für die Verbüßung der Reststrafe infrage kommt.

Davon abgesehen rechtfertigt der Gesundheitszustand des Beschuldigten hier eine Aufhebung des Haftbefehls bzw. einer Haftverschonung durchaus; mag auch der zuständige Anstalsarzt die Haftfähigkeit des Beschuldigten noch bejaht haben, so steht doch unzweifelhaft fest, daß die Gesundheit des bejahrten Beschuldigten durch die jahrelange Untersuchungshaft außerordentlich gelitten hat.

Der unterzeichnete Anwalt war, als er von seinem diesjährigen Erholungsurlaub zurückkam und den Beschuldigten aufsuchte, außerordentlich erschrocken, wie stark der gesundheitliche Verfall des Beschuldigten innerhalb von etwa 6 Wochen fortgeschritten war. Gegebenenfalls wird darum gebeten, eine persönliche Anhörung des Beschuldigten vorzunehmen, bei der sich das Gericht von der Hinfälligkeit des Beschuldigten durch Augenschein überzeugen kann. Der Beschuldigte hat durch sein Verhalten vor seiner Inhaftierung, wie bereits wiederholt dargelegt worden ist, bereits gezeigt, daß er niemals die Absicht hatte, sich der Verantwortung durch die Flucht zu entziehen. Er hat in diesem Verfahren immer wiederglaubhaft verichert, daß er sogar Wert darauf lege, daß das Verfahren durchgeführt werde. Schon aus diesem Gesichtspunkt erschien von Anfang an die Fluchtgefahr gering. Inzwischen hat der Beschuldigte seinen Beruf aufgegeben und wäre auch wirtschaftlich deshalb garnicht in der Lage, sich ins Ausland zu begeben. Von dem Vermögen seiner Angehörigen ist eine Kautions von einer halben Million angeboten worden. Außerdem hat sich der Beschuldigte bereit erklärt, für die Dauer des Verfahrens - unter Abgabe seines Passes - seinen Aufenthalt in Westberlin zu nehmen, was ihm eine Flucht unmöglich machen würde.

Der betagte, gesundheitlich sehr geschwächte Beschuldigte hat bei der Kompliziertheit der vielen Rechtsfragen, die in diesem Verfahren eine Rolle spielen, ein besonderes, berechtigtes Bedürfnis, die Hauptverhandlung

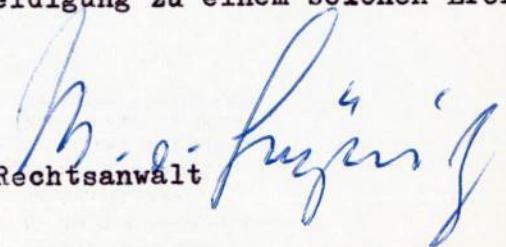
WOLFRAM VON HEYNITZ

sorgfältig vorzubereiten, wobei auch die Beschaffung von Entlastungszeugen eine besondere Rolle spielt. Es besteht deshalb ein ganz besonderes Bedürfnis, dem Beschuldigten wenigstens die kurze Zeit, die ihm noch zur Verfügung steht bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens, unbehindert von den Schwierigkeiten der Untersuchungshaft zu ermöglichen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß diese Untersuchungshaft den Beschuldigten nicht nur wegen seines Bildungsgrades, sondern vor allen Dingen auch wegen seines Alters, besonders hart trifft. Es kommt weiter hinzu das Bedürfnis, sich vor der Durchführung der Hauptverhandlung in private ärztliche Behandlung zu begeben, was dringend erforderlich ist, wenn der inzwischen sehr apathisch gewordene Beschuldigte der Verhandlung mit der nötigen geistigen Aufmerksamkeit folgen können soll. Zusammenfassend kann deshalb gesagt werden, daß

1. nach dem ganzen Verhalten des Beschuldigten bei diesem nicht damit zu rechnen ist, daß er nach Stellung einer so hohen Kaution einen Fluchtversuch unternehmen würde, weil er damit in unverantwortlicher Weise das Vermögen und die Existenzgrundlage seiner Ehefrau und weiterer Verwandter zerstören würde;
2. der Beschuldigte ist nach seinem Gesundheitszustand gar nicht in der Lage, in irgend ein südliches Land zu reisen, das ja allein wegen der Auslieferungsgefahr für einen Aufenthalt infrage käme;
3. der Beschuldigte hat glaubhaft gemacht, daß er selbst Wert darauf legt, daß das Verfahren durchgeführt und damit Klärung in seiner Sache geschaffen wird;
4. der Beschuldigte hat nach fast dreijähriger Untersuchungshaft, wozu übrigens noch früher erlittene Untersuchungshaft hinzugerechnet werden muß, bereits eine so lange Zeit in Untersuchungshaft verbüßt, daß selbst bei seiner Verurteilung mit einem weiteren Strafvollzug nicht zu rechnen sein würde.

Es wird deshalb dringend darum gebeten, dieses erneute Gesuch wohlwollend und genau zu prüfen, wobei der unterzeichnete Verteidiger anregt, einen Erörterungstermin über die Frage der Haftverschonung unter Zuziehung des Beschuldigten und seiner Ehefrau, die die Verteidigung zu einem solchen Erörterungstermin stellen würde, anzuberaumen.

A
Rechtsanwalt



I BERLIN 30, den
Tauentzienstraße 13a
(an der Gedächtniskirche)
Telefon: 24 19 77
PSK: Berlin-West 17251
Bestätigung unverbindlich.

*ber. Durch den
Wachdr. !!*

Vfg.

1) Vermerk:

Der Antrag der Staatsanwaltschaft vom 2. Oktober 1970, den Haftbefehl gegen den Angeklagten Boßhammer von Beihilfe auf Mittäterschaft umzustellen. soweit er der Mitwirkung an der Deportation und Tötung italienischer Juden beschuldigt wird, erscheint nach dem bisherigen Ergebnis der Voruntersuchung nicht unbegründet.

Die von der Staatsanwaltschaft zur Begründung ihres Antrages angeführten Einzelheiten sind zutreffend.

Nach den Bekundungen der Zeugen Schwinghammer, Eisenkolb, Berkefeld, Titho, Haage, Dr. Harster und Schlochoff kann als sicher angenommen werden, daß Boßhammer praktisch unabhängig von Weisungen des BdS Verona in eigener Verantwortung die Festnahme, Konzentrierung und Deportation der Juden in Italien veranlaßt hat. Nach den damaligen Verhältnissen in Italien dürfte Boßhammer auch, vom Auftrag, die "Endlösung der Judenfrage" in Italien durchzuführen abgesehen, gegenüber dem RSHA in Berlin freie Hand gehabt haben. Die von dem Zeugen geschilderte Abwicklung der Juden-Deportationen ist in jeweils so kurzer Zeit erfolgt, daß die Beschaffung der Transportmittel und die sonstige Organisierung der Abtransporte von Boßhammer aufgrund eigener Initiative und in eigener Regie erfolgt sein muß, zumal bei der Art und Weise, wie man der Juden habhaft wurde, eine Vorausplanung über die Zahl der "anfallenden" Juden nicht möglich war. Hinzukommt, daß Boßhammer die Organisation der Judentransporte, sowohl in das Lager Fossoli als auch aus Italien heraus direkt, d.h. ohne Einschaltung anderer Instanzen des B.d.S vornehmen konnte und daß die Aktivität bei dem Vorgehen gegen die Juden in Italien erst beginnt, als Boßhammer die Leitung der Judenangelegenheiten in Verona übernommen hatte.

- 2) Die Entscheidung über den Antrag der Staatsanwaltschaft wird zurückgestellt bis zur Rückkehr der Akten von dem Kammergericht nach erfolgter Haftprüfung. Gegebenenfalls befaßt sich das Kammergericht schon mit **der** aufgeworfenen Frage.
- 3) Die Entscheidung über den Antrag des Verteidigers Rechtsanwalt von Heynitz, den Haftbefehl gegen den Angeklagten Boßhammer aufzuheben bzw. ihn außer Vollzug zu setzen, wird ebenfalls wegen der anstehenden Haftprüfung bei dem Kammergericht zurückgestellt. Eine besondere Entscheidung erscheint in Anbetracht der am 12. Oktober 1970 anstehenden Haftprüfung nicht zweckmäßig.
- 4) Schreiben an Verteidiger des Angeklagten Boßhammer

Rechtsanwalt von Heynitz, Berlin 30, Tauentzienstraße 13 a,
Rechtsanwalt Möller. 56 Wuppertal-Oberbarmen, Berliner Str.
106

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt !

In der Strafsache gegen Boßhammer u. a. habe ich wegen der Kürze der Zeit bis zu der am 12. Oktober 1970 anstehenden Haftprüfung durch das Kammergericht, das die gleiche Frage zu prüfen haben wird, über den Antrag vom 30. September 1970 auf Aufhebung bzw. Außervollzugsetzung des Haftbefehls gegen Ihren Mandanten, nicht mehr entschieden. Nach den mir vorliegenden Gutachten ist Herr Boßhammer im übrigen haftfähig. Sie gehen Ihnen gesondert zu.

Hochachtungsvoll

.....
W.

- 5) Bezuglich des Angeklagten Hunsche hat sich nichts geändert. Er befindet sich weiterhin in Kassel. Die von dem Präsidenten des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt gegenüber Staatsanwalt Hölzner angekündigte Entscheidung ist noch nicht erfolgt.

191

6) Urschriftlich mit Akten (Bände XXXIV, XXXV, XLII, LXIII, LXXXV, LX)

Herrn Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht
z. Hd. Herrn StA Hölzner,
im Hause,

6. OKT 1970 U.

mit der Bitte um Weiterleitung der Akten zur Haftprüfung
an das Kammergericht.

Ich halte nach dem jetzigen Stand der Ermittlungen die Fort-
dauer der Untersuchungshaft gegen beide Angeklagte für
erforderlich.

Die Voruntersuchung wird Anfang November 1970 geschlossen
werden können.

Auf Ihren Antrag vom 2. Oktober 1970 und den Antrag des Ver-
teidigers Rechtsanwalt von Heynitz vom 30. September 1970
und die gutachtlichen Äußerungen von Dr. Hiob und Dr. Meitz-
ner zur Frage der Haftfähigkeit des Angeklagten Boßhammer
verweise ich. Sie sind beigefügt. Die in dem Schreiben von
Dr. Meitzner als anliegend angeführte Stellungnahme von Prof.
Dr. Phillip liegt mir nicht vor.

Die Abschriften der Vernehmungen der Zeugen Werner, Eisenkolb,
Haage, Reichert und Dr. Harster gehen Ihnen umgehend geson-
dert zu.

Auf die vorstehenden Ziffern meiner Verfügung verweise ich.

Berlin 21, den 6. Oktober 1970

Der Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin

Landgericht

(Halbedel)

Landgerichtsdirektor

H u n s c h e lehnt es wie bisher ab, sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern (vgl. Bd.LXXXV Bl.100; mit einer Antwort dürfte nicht mehr zu rechnen sein). Er befindet sich weiterhin in Kassel. Eine Entscheidung des OLG Frankfurt ist, soweit ersichtlich, bisher noch nicht ergangen (Bd.LXXXV Bl.190).

Bei dem Angeklagten H u n s c h e halte ich auch weiterhin eine so erhebliche Fluchtgefahr für gegeben, daß sie durch Maßnahmen nach § 116 StPO weder beseitigt noch hinreichend gemindert werden kann. Insoweit darf ich auf meine bisherigen hierzu niedergelegten Ausführungen (Stellungnahme vom 26.Juni 1970 Bd.LXXXV Bl.153 ff. mit weiteren Zitaten) Bezug nehmen. Auch der Untersuchungsrichter hält die Fortdauer der Untersuchungshaft des Angeklagten H u n s c h e für erforderlich (Bd.LXXXV Bl.190,191).

Soweit dem Angeklagten B o ß h a m m e r zur Last gelegt wird, durch drei selbständige Handlungen Beihilfe zu dem Versuch geleistet zu haben, 80.000 Juden aus Rumänien, 51.000 Juden aus Bulgarien und 17.300 Juden aus der Slowakei aus niedrigen Beweggründen zu töten (Punkt 2 des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 24.Juni 1968 - 348 Gs 114/68 - Bd.XLII Bl.245 bis 250), besteht nach wie vor dringender Tatverdacht. Insoweit hat die Voruntersuchung das Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen voll bestätigt.

Hinsichtlich der dem Angeklagten B o ß h a m m e r bisher als Beihilfe zur Last gelegten Teilnahme an der Deportation und Ermordung italienischer Juden (Punkt 1 des Haftbefehls vom 24.Juni 1968 - a.a.O. -) hat die Voruntersuchung dagegen zwischenzeitlich ergeben, daß der Angeklagte insoweit der Mittäterschaft dringend verdächtig ist. Zur Begründung darf ich auf die eingehende Begründung

meines Antrages vom 2. Oktober 1970 auf Abänderung des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 24. Juni 1968 (a.a.O.) - Mittäterschaft statt Beihilfe im Komplex Italien - und die darin aufgeführten Beweismittel Bezug nehmen (Bd. LXXXV Bl. 174 ff.).

Der Untersuchungsrichter hat die Entscheidung über meinen Antrag - und den Antrag des Verteidigers des Angeschuldigten B o ß h a m m e r vom 30. September 1970 auf Aufhebung des Haftbefehls, hilfsweise Haftverschonung (Bd. LXXXV Bl. 186 ff.) - bis zur Rückkehr der Akten nach der Entscheidung des Senates zwar zurückgestellt (Bd. LXXXV Bl. 190 Ziff. 2 und 3). Er hat jedoch durch seinen Vermerk unter Ziff. 1 seiner Verfügung vom 6. Oktober 1970 (Bd. LXXXV Bl. 189) meinen Antrag vom 2. Oktober 1970 (a.a.O.) für nicht unbegründet und meine Begründung als zutreffend erklärt und hierzu weitere Ausführungen gemacht, denen ich mich anschließe. Außerdem hält der Untersuchungsrichter nunmehr auch die Fortdauer der Untersuchungshaft des Angeschuldigten B o ß h a m m e r für erforderlich, nachdem er noch am 23. Juni 1970 (Bd. LXXXV Bl. 151 und insbesondere Bl. 152) die Auffassung vertreten hatte, daß eine Außervollzugsetzung des Haftbefehls erwogen werden könne.

Auch ich halte die Haftfortdauer für geboten. Da der Angeschuldigte B o ß h a m m e r wegen seiner Mitwirkung an der Deportation italienischer Juden des gemeinschaftlichen Mordes dringend verdächtig ist, muß er mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe rechnen. Aus diesem Grunde besteht bei ihm eine so erhebliche Fluchtgefahr, daß sie durch Maßnahmen nach § 116 StPO weder beseitigt noch hinreichend gemindert werden kann. Der Angeschuldigte ist

195

- 4 -

nach den Gutachten des Medizinaldirektors Dr. H i o b
und des Leitenden Medizinaldirektors Dr. M e i t z n e r
(Bd. LXXXV Bl. 172 bis 173) haftfähig.

Hölzner

(Hölzner)
Staatsanwalt

Schl

(1) 17 1/65 (RSHA) (143-144/70)

(1) HES 1/70 (/70)

196

So fort!

Vfg.



1. Schreiben an:

a) den Vorstand der

Untersuchungshaft- und Aufnahmeanstalt Moabit
1. Berlin 21
Alt Moabit 12 a

Stafanstalt Kassel
3500 Kassel I
Postfach 71

zur Aushändigung an den/die
Untersuchungsgefangene (n)
Gef.B.Nr.:

Olo Hinrichs
2103/69 (Kontrollamt)

✓ b) Rechtsanwalt *Weintraub* (Bl. 100 R d.A.)

Betr.: Strafsache gegen - einrücken aus a) -

c)

~~Das Amtsgericht Tiergarten / Der Untersuchungsrichter bei dem Landgericht Berlin hat dem Senat die Akten nach § 122 Abs. 1 StPO zur Entscheidung über die Fortdauer der Untersuchungshaft vorgelegt. Sie erhalten Gelegenheit, sich hierzu binnen fünf Tagen zu äußern.~~

Der Senat hat nach § 122 Abs. 4 StPO erneut über die Fortdauer der Untersuchungshaft zu entscheiden. Sie erhalten Gelegenheit, sich hierzu binnen fünf Tagen zu äußern.

2. Nach 1 Woche.

16/10
Gef + ab zu 1 a + b
9. 10. 1970

Schr.

Berlin 19, den 8. Oktober 1970

Jenike

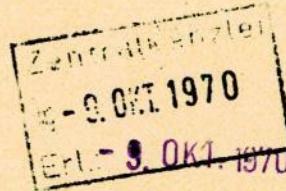
197

(1) 175 1165 (RSHA) (143-14470)

(1) HEs 170 (/70)

Sofort!

Vfg.



1. Schreiben an:

a) den Vorstand der

Untersuchungshaft- und Aufnahmeanstalt Moabit
1 Berlin 21
Alt-Moabit 12 a

zur Aushändigung an den/die

Untersuchungsgefangene (n) *Friedrich Böphammer*
Gef.B.Nr.: *103/68*

b) Rechtsanwälte *v. Heym by Müller* (Bl. 190 d.A.)

Betr.: Strafsache gegen - einrücken aus a) -

c)

~~Das Amtsgericht Tiergarten / Der Untersuchungsrichter bei dem Landgericht Berlin hat dem Senat die Akten nach § 122 Abs. 1 StPO zur Entscheidung über die Fortdauer der Untersuchungshaft vorgelegt. Sie erhalten Gelegenheit, sich hierzu binnen fünf Tagen zu äußern.~~

Der Senat hat nach § 122 Abs. 4 StPO erneut über die Fortdauer der Untersuchungshaft zu entscheiden. Sie erhalten Gelegenheit, sich hierzu binnen fünf Tagen zu äußern.

2. Nach 1 Woche.

Nb 10

Berlin 19, den 8. Oktober 1970

Gef + ab zu 1 a + b
9. 10. 1970

Schr.

Jenike

HEINZ MÖLLER
RECHTSANWALT

198

FERNRUF 66 38 42 · POSTSCHECKKONTO KÖLN 48 299 · BANK: COMMERZBANK AG., WUPPERTAL-BARMEN 40 371

An das
Kammergericht
1 Berlin 19
Witzlebenstr. 4-5

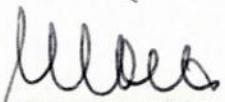


56 WUPPERTAL-BARMEN
Berliner Straße 106

den 12.10.1970 -M/Hi-

Betr.: Strafsache gegen Friedrich Boßhammer, Gef.B.Nr. 103/68
- (1) 1 Js 1/65 (RSHA) (143-144/70)

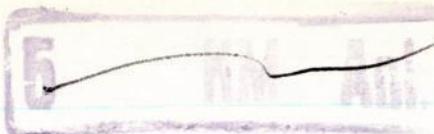
darf ich ergebenst bitten, mit die Frist zur
Stellungnahme um eine Woche zu verlängern.


Rechtsanwalt

1) Frist Stellungnahme verlängern
2) Am 26.10.70 Korn BE III

je 18/0

WOLFRAM VON HEYNITZ
RECHTSANWALT UND NOTAR



199
1 BERLIN 30, den 14. Okt. 1970
Tauentzienstraße 13 a
(an der Gedächtniskirche)
Telefon: 24 19 77
PSK: Berlin-West 172 51
Telefonische Auskünfte und
Zusagen ohne schriftliche
Bestätigung unverbindlich.

HTe

In der Strafsache
gegen Boßhammer und Hunsche
- (1) 1 Js 1/65 (RSHA) (143-144/70) -



wird auf die Verfügung vom 8. 10. 70
beantragt,

den Haftbefehl des Amtsgerichts
Tiergarten vom 19. 1. 1968 - 348
Gs 1/68 - ersetzt durch den Haft-
befehls des Amtsgerichts Tier-
garten vom 14. 6. 1968 - 348 Gs
114/68 - dieser ergänzt durch
den Beschuß des 1. Strafsejats
des Kammergerichts vom 20. 1. 69
- (1) 1 Js 1/65 (RSHA) (5/69) -

aufzuheben, wobei in das Ermes-
sen des Gerichts gestellt wird,
dem Beschuldigten bestimmte Auf-
lagen zu erteilen.

Hilfsweise wird beantragt,
unter Aufrechterhaltung des ge-
nannten Haftbefehls den Beschul-
digten mit der weiteren Unter-
suchungshaft unter Auflagen, die
in das Ermessen des Gerichts ge-
stellt werden, zu verschonen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird
auf die bisherigen Ausführungen sowohl
des Herrn Rechtsanwalt Heinz Möller
als auch des unterzeichneten Anwalts
bezug genommen, insbesondere wird auch
der an den Herrn Untersuchungsrichter
III des Landgerichts Berlin in Sachen
- III VU 16/69 - eingereichte Schrift-
satz vom 30. 9. 70 zum Vortrag in die-
ser Sache gemacht.

✓
2. Frist 19.10.1970
je 19/10

Vorgelegt wegen Fristablauf
gem. Verl. vom 13.10.70 El 1970
Berlin, den 26. Okt. 1970 f.

Kammergericht Berlin
1 Berlin 19
Witzlebenstr. 4-5

Rechtsanwalt

Heinz Möller

Rechtsanwalt

56 Wuppertal-Barmen

Berlin 1000 Berlin 106

Fernnr. 069042

Postcheckkonto: Köln 482 99

Bankkonto: Commerzbank AG

Filiale Wuppertal-Barmen 40371

200

Wuppertal-V., den 15. 10. 1970

An das

Kammergericht

1. Strafsenat

1 Berlin 19

Witzlebenstr. 4-5



In der Ermittlungssache

gegen Friedrich Boßhammer

(1) 1 Js 1/65 (RSHA) (143-144/70)

beantrage ich im Rahmen der Haftüberprüfung nach § 122 Abs. 4 StPO als Mitverteidiger des Beschuldigten Friedrich Boßhammer

unter Aufrechterhaltung des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 9. 1. 1968
- 348 Gs 1/68 - ersetzt durch den Haftbefehl des Amtsgerichts Tiergarten vom 24. 6. 1968
- 348 Gs 114/68 - dieser ergänzt durch den Beschuß des 1. Strafsenats des Kammergerichts vom 20. 1. 1969 - (1) 1 Js 1/65 (RSHA) 5/69 - den Beschuldigten mit der weiteren Untersuchungshaft unter Auflagen, die in das pflichtgemäße Ermessen des Gerichtes gesetzt werden, zu verschonen.

G r ü n d e :

I.

"Meine Vorgesetzten waren alle Juristen", klagte Wilhelm Rosenbaum, ehemaliger SS-Untersturmführer, in seinem Prozeß in Hamburg, in dem er wegen

Mordes in mindestens 148 Fällen verurteilt wurde. Doch der Angeklagte jammerte auch wiederholt "Ich kann nicht mehr, ich kann nicht mehr!" - denn er hatte bis zu seiner Hauptverhandlung 6 Jahre in Untersuchungshaft gesessen. Und wir alle, die wir die unmäßigen U-Haftzeiten zu bekämpfen pflegen: wir schwiegen dazu. Herr Rosenbaum hieß Rosenbaum auch unter Hitler, und er hat sich als "Arier" gemein und blutig produziert, er hieß ja Rosenbaum. Doch 6 Jahre U-Haft: sechs Jahre.

Obiges Zitat stammt aus dem Report "Was hätte er mehr tun können oder müssen?", veröffentlicht vom Spiegel, Reporter Gerhard Mauz zum Freispruch für Dr. Franz Lucas in Frankfurt (Der Spiegel, 12. Oktober 1970, Nr. 42, S. 137 ff).

Der Reporter führt im gleichen Artikel u. a. noch nachfolgendes aus:

"Unsere Bewältigung der Vergangenheit mit Hilfe der Justiz hat sich zu einem Selbstbetrug entwickelt, über den man nicht länger schweigen kann. 6000 bis 10000 Menschen von den noch Lebenden sollen die Verbrechen begangen haben, und ihre Schuld soll Millionen freisprechen."

sodann heißt es weiter:

"und über der Anstrengung, die NS-Prozesse anzu-- durchzuführen und durchzuhalten, ist es zu Katastrophen gekommen, vor denen das vielberufene Rechtsgefühl des demokratischen Rechtsstreites die Augen schließt - weil es sich um ein NS-Verbrecher handelt."

Diese Ausführungen des Reporters treffen auch den Kern der Sache in der vorliegenden Angelegenheit, wobei die Frage, ob NS-Verbrechen in der heutigen Zeit überhaupt justitiabel sind, bewußt dahingestellt sein mag, Fragen dieser Art gehören vielmehr zum Plädoyer in einer demnächst anzuberaumenden Hauptverhandlung.

II.

Im Falle des Herrn Boßhammer gilt es zunächst einmal festzuhalten, daß dieser seit dem 9. Januar 1968, mithin rund 2 3/4 Jahre, sich

in Untersuchungshaft befindet. Berücksichtigt man noch den Umstand, daß - möglicherweise - ein Teil der erlittenen Internierungshaft angerechnet wird, so würde die Untersuchungshaft rund 4 Jahre betragen haben, ohne daß zum gegebenen Zeitpunkt überhaupt annähernd überschaut werden kann, wann mit einer Anklageerhebung zu rechnen ist oder gar die Durchführung einer Hauptverhandlung ins Auge gefaßt werden kann.

Nach diesseitiger Auffassung ist diese Tatsache und die lange Dauer der Untersuchungshaft seitens des angerufenen Senates bei der mehrfach stattgefundenen Haftüberprüfung völlig ignoriert worden.

Ich hatte bereits mit meiner Eingabe vom 23. Juni 1969 auf diese Umstände hingewiesen und mir erlaubt, aus dem Beschuß des angerufenen Strafsenats vom 17. Mai 1965 - in einer anderen Sache - nachfolgendes wörtlich zu zitieren:

"daß nach § 112 Abs. 2 StPO nF die Fluchtgefahr aufgrund bestimmter Tatsachen festgestellt werden muß, ändert den bisherigen Rechtszustand nicht. Durch diese Fassung sollte klar herausgestellt werden, daß bloße subjektive Befürchtungen, die gehegt werden können, nicht ausreichen, sondern für jeden Haftgrund bestimmte objektiv festgestellte Tatsachen sprechen müssen (schriftl. Bericht des Rechtsausschusses - BT Drucksache IV/1020 Seite 2). Darin liegt eine Verdeutlichung, aber keine Rechtsänderung."

Trotz dieser zutreffenden Kernsätze - soweit überschaubar, war es der erste Beschuß des angerufenen Senats, der sich nach der Novelle von April 1965 mit dieser Sache befaßte. Es scheint der Senat im Falle Boßhammer sich grundsätzlich nach der Bestimmung des § 112 Abs. 2 StPO alter Fassung auszurichten, die Vermutungen im Hinblick auf die Fluchtgefahr aufzuzeigen, die jeder baren Grundlage entbehren. Jeder objektive Leser des Beschlusses des angerufenen Senates in vorliegender Sache vom 13. Juli 1970 ~~mit vernünftiger~~ ^{mit vernünftiger} fügt sich an den Kopf, wenn dort ausgeführt wird, die Fluchtgefahr sei aus den bisherigen Gründen gegeben. Sie habe sich durch die seit der letzten Haftprüfung am 6. April 1970 weiterhin er-

littene Untersuchungshaft noch nicht so sehr vermindert, daß ihr auch unter Berücksichtigung des angegriffenen Gesundheitszustandes des Angeschuldigten durch weniger einschneidende Maßnahmen, wie sie der Angeschuldigte vorgeschlagen habe, begegnet werden könne.

Die "bisherigen Gründe", aus denen die Fluchtgefahr hergeleitet wird, beruhen auf der Feststellung, daß der Beschuldigte mit seiner Ehefrau in den 60er Jahren mehrfach mit der Reisegesellschaft Dr. Tigges eine Fahrt ins Ausland angetreten hat. Die "bisherigen Gründe" werden ferner damit gerechtfertigt, daß die Straferwartung, vor der der Beschuldigte stehe, besonders hoch sei. Demgegenüber haben nahezu sämtliche westdeutschen oberen Gerichte eine hohe Straferwartung - diese für sich isoliert allein betrachtet - nicht als Feststellung der Fluchtgefahr anerkannt. Mit größter Bestürzung muß zur Kenntnis genommen werden, daß der angerufene Senat offensichtlich von dieser Rechtsprechung sich abkehrt und eigene Wege zu gehen gedenkt. Dies, obwohl er in dem bereits zitierten Beschuß vom 17. 5. 1965 in anderer Sache ausdrücklich postuliert, daß "die Fluchtgefahr, aufgrund bestimmter Tatsachen festgestellt werden müsse".

Zur weiteren Rechtfertigung der Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft nach Maßgabe des dortigen Beschlusses vom 13. Juli 1970 wird dann u. a. noch folgendes ausgeführt:

"Aus den Aussagen der Zeugen Berkefeld und Thito ist ferner zu ersehen, daß er mit dem Schicksal der Juden nicht nur durch dienstliche Besprechungen und durch Aktenstudium in Berührung gekommen, sondern auch durch mindestens einen Besuch im Lager Fossoli unmittelbar mit dem Leiden der dort festgehaltenen jüdischen Männer, Frauen und Kinder konfrontiert worden ist."

Mit dem Schicksal von Verfolgten, wenn auch nicht Juden, so aber Polen, wurde auch der Jurist Eugen Hering aus Berlin, 1906 geboren, konfrontiert. Dieser trat am 1. Mai 1933 als Mitglied Nr. 2594207 in die NSDAP, 6 Monate später in die NS ein. Er avancierte zum Regierungsrat und nach dem Polenfeldzug wurde er sofort

zum Landrat in Saybusch (Regierungsbezirk Kattowitz) ernannt. Die 20.000-Einwohner-Stadt Saybusch liegt 40 km südlich von Auschwitz. Über die Tätigkeit des Landrats Eugen Hering hat die "Hauptkommission zur Untersuchung von hitlerischen Verbrechen in Polen" beim Justizministerium in Warschau zahlreiche Zeugen vernommen. Die ersten Aussagen stammen bereits aus dem Jahre 1962, die entscheidenden kamen - wegen akutem Personalmangels - erst 1969 dazu. Die Akte trägt das Zeichen Ds 9/69, der Inhalt belastet den Juristen Eugen Hering schwer. Es wird ihm vorgeworfen, die Hinrichtung von 11 polnischen Bürgern persönlich geleitet und einen Polen eigenhändig erschossen zu haben. Der Jurist Eugen Hering ist heute Präsident des 5. Senates am Bundesverwaltungsgericht in Berlin. Soweit bekannt, hat er niemals und zu keinem Zeitpunkt in Untersuchungshaft gesessen.

Mit dem Schicksal der Juden wurden auch die NS-Richter Ferber und Hoffmann konfrontiert. Diese beiden ehemaligen Richter wurden am 5. April 1968 durch das Schwurgericht in Nürnberg wegen je eines Verbrechens des Totschlages zu 3 bzw. 2 Jahren Gefängnis verurteilt. Die beiden Angeklagten hatten 1942 als Beisitzer dem Sondergericht Nürnberg angehört, das den Kaufmann Leo Katzenberger wegen "Rassenschande" zum Tode verurteilte. Diesseits sind Fälle bekannt von NS-Tätern, die ihren Prozeß 7 Jahre lang in U-Haft und nicht, wie Dr. Ferber und Dr. Hoffmann, auf freiem Fuß erwarten mußten.

Mit dem Schicksal der Juden konfrontiert wurde auch der 58jährige Rechtsanwalt und ehemalige SS-Obersturmführer Harro Thomsen aus Barmstedt (Schleswigholstein). Dieser befand sich seit dem 22. Juni 1967 in Untersuchungshaft wegen der Beschuldigung, als Leiter des Polenreferats im Reichssicherheitshauptamt in 60 Fällen Beihilfe zum Mord an polnischen Zivilarbeitern und Kriegsgefangenen geleistet zu haben. Nach dem Kriege hatte er dieserhalb bereits eine Internierungshaft von 2 Jahren und 10 Monaten verbüßt. Durch Beschuß des Untersuchungsrichters beim Landgericht in Berlin vom 30. September 1968 wurde Thomsen gegen Stellung einer Kautions von 50.000,-- DM unter Aufrechterhaltung des Haftbefehls mit der

weiteren Vollziehung der Untersuchungshaft verschont, mit der Begründung, er habe nicht versucht, sich der Verantwortung zu entziehen, sondern sich offen zu den Schuldvorwürfen bekannt.

Mit dem Schicksal der jüdischen Mitbürger konfrontiert wurde auch der 60jährige ehemalige SS-Unterscharführer Herbert Bischoff aus Düsseldorf, der in Verbindung mit dem Röhm-Putsch am 1. 6. 1934 an der Erschießung eines jüdischen Arztes im schlesischen Glogau als Begleitmann teilgenommen haben soll. Am 9. Juli 1970 hat das Kasseler Schwurgericht die am 2. Oktober 1952 ausgesprochene Verurteilung aufgehoben und in eine 5jährige Freiheitsstrafe umgewandelt.

Mit Verfolgungsmaßnahmen konfrontiert wurde ebenfalls der Weihbischof Defregger, wobei ich mir ersparen kann, hierzu nähere Ausführungen anzustellen, da diese gerichtsbekannt sein dürften.

Ein ehemaliger Angehöriger des Reichssicherheitshauptamtes, der 63jährige Franz Königshaus, ist seinerzeit in Düsseldorf verhaftet worden wegen der Beschuldigung, von 1942 - 1944 die Ermordung von mehr als 1000 sowjetischen Kriegsgefangenen befohlen zu haben. Dem Verlaufen nach soll Königshaus zwischenzeitlich mit der Vollziehung der Untersuchungshaft verschont sein.

Gegen den Botschafter Dr. Herbert Müller-Rochach wurde ein Verfahren wegen Meineidsverdacht eingeleitet. Ein Ermittlungsverfahren wegen möglicher Beteiligung an Judenmorden läuft bereits seit längerer Zeit. Soweit bekannt, hat eine Inhaftierung dieses Botschafters nicht stattgefunden.

Der frühere Bundeskanzler Kiesinger, Mitglied der NSDAP seit dem 1. Mai 1933, hat in seiner Eigenschaft als ehemaliger stellvertretender Leiter der Rundfunk-politischen Abteilung im auswärtigen Amt nach seiner beeideten Aussage erklärt, er könne sich an Meldungen über Juden-Deportationen nicht erinnern und habe während des Krieges auch keine ausländischen Zeitungen gelesen.

Was mit den obigen Ausführungen gesagt werden sollte, ist nachfol-

gendes: Alle benannten Herren waren mit den Verfolgungsmaßnahmen, soweit sie sich insbesondere gegen jüdische Mitbürger richteten, konfrontiert. Keiner hat das unbegreifliche Schicksal erdulden müssen, wie der Beschuldigte Boßhammer, der trotz seiner stark hinfälligen Gesundheit - hierauf wird unten weiter noch eingegangen werden - sich rund 3 Jahre in Untersuchungshaft befindet.

Inwieweit aber der Beschuldigte Boßhammer in Fossoli mit dem Schicksal der Juden konfrontiert worden ist, ergibt sich treffend aus der Aussage des in der Voruntersuchung vernommenen Zeugen Wilhelm Berkefeld vom 25. Juni 1970.

Dieser hat u. a. nachfolgendes ausgesagt:

"Ich erinnere mich weiter, daß ich ein- oder zweimal zusammen mit Boßhammer im Lager gewesen bin. Aus welchem Anlaß Boßhammer das Lager aufgesucht hat, habe ich nicht gewußt. Boßhammer hat mit Thito gesprochen, während ich in der Kantine oder einem anderen Raum wartete, bis er wiederkam. Ich glaube einmal sind wir auch anschließend noch weitergefahren. Ich habe mir bei diesen Gelegenheiten das Lager ansehen können und dabei festgestellt, daß die inhaftierten Juden frei herumliefen, während die ebenfalls im Lager inhaftierten sogenannten Kriminellen sich hinter Gittern befanden."

Wenn schon der angerufene Senat in seinem Beschuß vom 13. Juli 1970 glaubt, die Umstände im Lager Fossoli anführen zu müssen, über die sich der Beschuldigte Boßhammer ein Bild vermittelt habe, so gebe ich der Erwartung Ausdruck, daß der Senat bei seiner jetzt zu erwartenden Entscheidung sich mit aller Intensität auch mit dem weiteren Ergebnis im Rahmen der gerichtlichen Voruntersuchung befassen wird.

III.

Wie schon gekennzeichnet, ging der Senat in seiner Entscheidung vom 13. Juli 1970 davon aus, daß der Gesundheitszustand des Angeklagten als angegriffen bezeichnet werden müsse. Der unter-

zeichnende Anwalt hatte am 25. August 1970 einen Antrag auf Überprüfung der Haftfähigkeit gestellt und insbesondere darauf verwiesen, daß der Schwager des Beschuldigten, Herr Chefarzt Dr. Hans Specht aus Wuppertal, diesen aufgesucht und in der Lage gewesen sei, sich ein gründliches Bild über den jetzigen Gesundheitszustand des Beschuldigten zu vermitteln. Hierzu muß bemerkt werden, daß Dr. Specht den Beschuldigten bereits seit 40 Jahren kennt. Über den Beschuldigten gab Dr. Specht nachfolgende ärztliche Erklärung ab:

"Körperlich und seelisch völlig veränderter und stark gealterter Mann in denkbar schlechter nervlicher Verfassung mit erheblichen neuralgischen Beschwerden bei ausgesprochen depressiver Stimmungslage und sich täglich verschlechterndem Zustande.

Er erlitt während der U-Haft wiederholt schwerste Kollapszustände sowie einen Schlaganfall, als dessen Folge sein Mund nach ~~links~~ rechts verzogen ist."

Die eingeholten Gutachten, insbesondere das Gutachten des Medizinaldirektors Dr. med. Hiob vom 18. September 1970, gelangt zu dem Ergebnis, daß aufgrund der durchgeföhrten Untersuchung der Beschuldigte Boßhammer als vollzugstauglich, haftfähig und verhandlungsfähig zu bezeichnen sei. Mit einem Seitenhieb auf Dr. Specht führt dieser Sachverständige u. a. nachfolgendes aus:

"Bei der neurologischen Untersuchung fand sich eine linksseitige angedeutete Facialisphrenie, die aber durch eine alte Fechtverletzung der linken Oberlippe hervorgerufen ist und sicherlich nicht mit einem von Dr. Hans Specht, dem Schwager von Herrn Boßhammer und chirurgischen Chefarzt des Bethesda-Krankenhauses Wuppertal, angenommenen Schlaganfall im Zusammenhang steht."

Ich bin bereit, dem Senat Bilder vorzulegen, die aus der Zeit vor der Inhaftierung des Herrn Boßhammer stammen. Aus diesen Fotografien wird ergeben, daß das angedeutete äußere Erscheinungsbild - wie oben erwähnt - nicht etwa auf eine Fechtwunde zurückzuföhren ist, sondern nur mit einem Schlaganfall erklärt werden kann. Erschütternd ist ferner die lakonische Kürze des Untersuchungsbefundes, nachdem der Beschuldigte angeblich gesund ist, dies, ob-

wohl der angerufene Senat, wie oben näher ausgeführt, am 13. 7. 1970 das Gegenteil angenommen hat. Der Schwerpunkt der Haftunfähigkeit des Beschuldigten Boßhammer liegt auch nicht auf seinem depressierten Verstimmungszustand, der zweifellos als Reaktion auf die Haftsituation zu erklären ist. Gravierend ist vielmehr ein schwerer und weit vorgesetzter Involutionszustand, d. h. eine während der Haftzeit erfolgte Alterung mit Abbau der Persönlichkeit.

In dem Gutachten Dr. Hiobs vom 18. September 1970 wird am Ende noch folgendes ausgeführt:

"Es liegt auch schon eine gewisse Medikamentenabhängigkeit vor."

Demgegenüber gilt festzustellen, daß Herr Boßhammer bis zum Antritt der Untersuchungshaft vollständig frei von allen Medikamenten war, so daß die jetzt bestehende Sucht eine Folge der Medikamentation während der Haftzeit darstellt. Ich behalte mir ausdrücklich vor, unter Berücksichtigung dieser Situation die Vorschrift des § 136 a StPO noch näher zu überprüfen, um dann die erforderlichen Eingaben anzustellen.

IV.

Im nachfolgenden nehme ich Bezug auf den Beschuß des Untersuchungsrichters Berlin vom 21. 10. 1969, mit dem die gerichtliche Voruntersuchung eröffnet worden ist. Danach wird dem Beschuldigten Boßhammer vorgeworfen, zusammen mit dem Beschuldigten Hunsche durch je eine weitere selbständige Handlung gemeinschaftlich versucht zu haben, die Jüdin rumänischer Staatsangehörigkeit Hildegard Schwanenthal, geb. Caro, aus niedrigen Beweggründen zu töten.

Die Zeugin Schwamenthal wurde am 8. Oktober 1970 vom Untersuchungsrichter in Berlin vernommen. Sie hat in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise zeugenschaftlich bekundet, ihr sei dieser gesamte Vorgang bzw. der gesamte Vorfall völlig unbekannt gewesen.

Sie sei in angezogener Richtung, dies trotz entsprechenden intensiven Vorhaltes des Untersuchungsrichters, am Tage ihrer Vernehmung erst zum ersten Mal hierüber informiert worden. Sie sei, was sie ausdrücklich wiederhole, vom rumänischen Konsulat in angezogener Richtung damals nie auch nur andeutungsweise unterrichtet worden. Damit hat sich auch dieser im Rahmen der Ermittlungen angestellte **Schuldvorwurf** gegen den Beschuldigten Boßhammer bzw. gegen Hunsche als völlig haltlos erwiesen.

V.

Ich darf bitten, die obigen Gesichtspunkte bei der Entscheidung nach § 122 Abs. 4 StPO zu überprüfen in der Hoffnung, daß ich durch meine obigen Ausführungen zur Genüge das Schicksal meines Mandanten aufgezeigt und den Senat mit der Situation meines Mandanten konfrontiert habe.

Im übrigen nehme ich im vollen Umfange Bezug auf die Ausführungen meines Mitverteidigers, des Herrn Kollegen von Heynitz, vom 30. September 1970.

Nur der Ordnung halber sei vermerkt, daß Herr Boßhammer bzw. seine Familie nach wie vor bereit ist, eine angemessene Kaution in bereits bekannter Höhe zu stellen. Daß er ferner bereit ist, sich sämtlichen Auflagen, auf die der Senat erkennen möge, zu unterziehen, daß er ferner bereit ist, seinen zweiten Wohnsitz für die Dauer des gesamten Ermittlungs- und Hauptverfahrens in Berlin zu nehmen, wenn es sein muß, sogar im Gebäude des Kammergerichts, in dem man ihm eine bescheidene Wohnung einrichten könnte und auf Zahlung einer angemessenen Miete, damit man seiner bis zur Rechtskraft des Urteils immer habhaft ist.

VI.

Abschließend möchte ich bemerken, daß ich persönlich den Beschuldigten Boßhammer seit rund 20 Jahren als Wuppertaler Anwalts-

kollege kenne. Ich habe in vielen Besuchen mir ein Bild über seinen jetzigen Gesundheitszustand vermitteln können. Darüber können auch oberflächliche Gutachten nicht hinweghelfen. In meiner Person ist ernsthaft die Besorgnis begründet, daß Herr Boßhammer das Ende des Strafverfahrens nicht erleben wird, wenn man nicht gerade in diesem Zeitpunkt auf seinen Gesundheitszustand Rücksicht nehmen sollte. Herr Kollege von Heynitz hat mit Recht darauf hingewiesen, daß eine Verschonung im gegenwärtigen Zeitpunkt auch schon um deswillen am Platze sei, damit er die Gelegenheit erhält, in Ruhe sich das Ergebnis der gerichtlichen Voruntersuchung vor Augen zu führen, um sich, zusammen mit seinen Verteidigern, auf das Hauptverfahren vorzubereiten und sich in der Lage zu sehen, geeignetes Entlastungsmaterial beizubringen. Dieses unverbrüchliche Recht darf ihm nicht durch eine durch nichts gerechtfertigte längere Inhaftierung genommen werden.

Wille
Rechtsanwalt

HEINZ MÖLLER

RECHTSANWALT

HM

FERNRUF: 63842 · POSTSCHECKKONTO KÖLN 48 299 · BANK: COMMERZBANK AG., WUPPERTAL-BARMEN 40371

An das
Kammergericht
- 1. Strafsenat -
1 Berlin 19 -
Witzlebenstr. 4 - 5

Neue Ref-Nr.:
66 30 42

56 WUPPERTAL-OBERBARMEN
Berliner Straße 106

den 28.10.1970 -M/Hi-



In der Ermittlungssache
gegen
Friedrich Boßhammer
- (1) 1 Js 1/65 (RSHA) (143-144/70) -

füre ich im Nachgange zu meiner Eingabe vom 15.10.1970 noch nachfolgendes aus:

In einem vorgängigen Beschuß wurde darauf hingewiesen, daß Herr Boßhammer und die Verteidigung es gewesen seien, die auf die gerichtliche Voruntersuchung nicht verzichtet hätten; dadurch sei das Verfahren hinausgezögert worden. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen hat jeder Beschuldigte das Recht, gerichtliche Voruntersuchung zu beantragen, wenn die objektiven Voraussetzungen hierfür vorliegen. Die Schlußfolgerung, der Beschuldigte würde praktisch selbst verschulden, wenn hierdurch die Sache hinausgezögert würde, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Haftrecht sei hierdurch nicht verletzt, bedeutet offenbar nach der Meinung des Senates nichts anderes als eine Bestrafung dafür, daß der Beschuldigte geglaubt hat, die ihm zustehenden Rechte wahrnehmen zu können.

Herrn BE

III

Akten liegen vor seit dem

26.10.70

Das kann nicht Rechtens sein.

Im übrigen darf ich den Senat bitten, in eine Überlegung dahin einzutreten, ob in den vorgängigen Beschlüssen des angerufenen Senates der dringende Tatverdacht im Sinn des § 112 nicht mit der Fluchtgefahr in angezogener Richtung verwechselt worden ist.

Mehrfach hat der Senat darauf hingewiesen, daß sich die Verdachtsmonente gegen den Beschuldigten Boßhammer verdichtet hätten. Aus diesen Gründen sei Fluchtgefahr gegeben. Ich halte eine derartige Argumentation für rechtsfehlerhaft.

Ob dringender Tatverdacht besteht hat mit der Feststellung ob auch Fluachtgefahr vorliegt, nicht das Geringste zu tun. Ich kann es mir wohl ersparen, hierzu noch nähere Ausführungen anzustellen.


Rechtsanwalt

(1) 1 Js 1/65 (RSHA) (143/70)

B e s c h l u s s

In der Strafsache gegen B o ß h a m m e r und andere,
hier nur gegen

den Rechtsanwalt Otto Heinrich Hunnsche,
geboren am 15. September 1911 in Recklinghausen,
zur Zeit in Untersuchungshaft in der Strafanstalt
Kassel, 35 Kassel 1, Postfach 71, Gef.B.Nr. 2103/69
(Krankenhaus),

wegen Mordes

hat der 1. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin
nach Anhörung der Staatsanwaltschaft bei dem Kammer-
gericht in der Sitzung vom 30. Oktober 1970 beschlossen:

1. Die Untersuchungshaft des Angeklagten, deren Länge nicht außer Verhältnis zu der zu erwartenden Strafe steht und deren Voraussetzungen aus den bisherigen Gründen gegeben sind, dauert fort, weil die Voruntersuchung noch nicht abgeschlossen ist und daher ein wichtiger Grund noch kein Urteil zuläßt.
2. Bis zum 29. Januar 1971 wird die Haftprüfung dem nach den allgemeinen Vorschriften zuständigen Gericht übertragen.

Jericke

Selle

Zelle

5922/70



Für die Richtigkeit der Abschrift:
WOLFGANG
Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

o/c

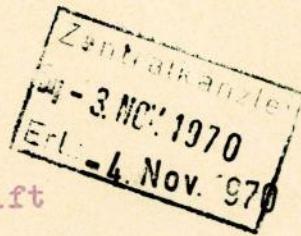
Geschäftsstelle des Kammergerichts

Berlin 19, den

(1) ~~17~~ 165(RSH#) 143 / 70

2. NOV. 1970

1 Auf Ormig gef. 3.11.70 *bewand*
 5 Beschl.-Ausf.
 6 begl. Abschr.
 selbst gelesen

Vfg.

✓ 1) 5 Beschl.-Ausf. nebst 1 begl. Abschrift
 für Generalstaatsanwalt fertigen.

(Verteiler: Beschuldigten 1
 Verteidiger 1
 GenSt/KG 2
 GenSt/LG 1
 Haftvorgang 1 begl. Abschr.).

✓ 2) Ferner sind zu fertigen:

✓ a) 1 begl. Abschr. d. Beschl. zum hier anzulegenden Retent,
 ✓ b) 1 " " " " z. Sammlung i. Richterzimmer,
 ✓ c) 1 " " " " zum Umlauf b. d. Richtern d. Strafsen.

✓ 3) Urschrift des Beschl. z. d. SA Gen. IV.

✓ 4) begl. Abschrift d. Beschl. z. d. A.

✓ 5) Frist Bl. 213 i. Retent notieren.

✓ 6) Urschriftlich mit 6 Bd. Akten und 1 Bd. Beifakten

22.11

Lesbar

an die Staatsanwaltschaft
 bei dem Kammergericht

6. NOV. 1970
H. L. Land

1 Berlin 19

mit der Bitte um weitere Veranlassung übersandt.

H. L. Land
 Justizoberinspektor

(1) 1 Js 1/65 (RSHA) (144/70)

B e s c h l u s s

In der Strafsache gegen B o S h a m m e r und andere,
hier nur gegen

den früheren Rechtsanwalt Friedrich
Robert B o S h a m m e r,
geboren am 20. Dezember 1906 in Opladen/Rheinland,
zur Zeit in der Untersuchungshaft- und Aufnahmee-
anstalt Moabit, Gef.B.Nr. 103/68,

wegen Mordes

hat der 1. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin
nach Anhörung der Staatsanwaltschaft bei dem Kam-
mergericht in der Sitzung vom 30. Oktober 1970
beschlossen:

1. Die Untersuchungshaft des Ange-
schuldigten dauert fort.
2. Bis zum 29. Januar 1971 wird die
Haftprüfung dem nach den allgemeinen
Vorschriften zuständigen Gericht
übertragen.

G r ü n d e :

Die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der
Untersuchungshaft sind erfüllt.

Der dringende Tatverdacht der Beihilfe zum Mord
und versuchten Mord in zahlreichen Fällen ist
weiterhin gegeben. Soweit der Angeklagte an
der Ermordung von mindestens 2500 jüdischen Menschen,

die in Italien ergriffen worden waren, mitgewirkt haben soll, hat er nach dem bisherigen Ergebnis der Voruntersuchung, insbesondere nach den Aussagen der Zeugen Eisenkolb, Schwinghammer und Dr. Harster, einen sehr wesentlichen Tatbeitrag geleistet. Vor allem hat er den zügigen Abtransport der in das Lager Fossoli di Carpi gebrachten Juden organisiert. Seine sich hierin offenbarende Einsatzfreudigkeit begründet den Verdacht, daß er nicht bloß mit Gehilfenwillen gehandelt hat. Der dringende Verdacht der Mittäterschaft läßt sich hieraus allein aber noch nicht rechtfertigen.

Aus der Vortragsnotiz vom 4. Dezember 1943 ergibt sich lediglich, daß er in einer Besprechung mit dem Legationsrat von Thadden und dem Hauptsturmführer Dannecker mit der Anregung, von der italienischen Regierung sofort die Auslieferung der in die Konzentrationslager übernommenen italienischen Juden zum Abtransport in die Ostgebiete zu fordern, keinen eigenen Vorschlag gemacht, sondern einen Wunsch des Reichssicherheitshauptamts vorge tragen hat. Tatsächlich haben die Deportationen von Juden nach Auschwitz erst begonnen, nachdem der Angeklagte die Leitung des Judenreferats beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes in Italien übernommen hatte. Dies ist jedoch nicht auf die besondere Aktivität des Angeklagten zurückzuführen. Vielmehr sind erst zu diesem Zeitpunkt auf Grund eines neuen italienischen Gesetzes generell die Juden erfaßt und in das Konzentrationslager Fossoli di Carpi gebracht worden, während zuvor nur in einzelnen Fällen Juden verhaftet worden und daher Deportationen größeren Umfanges überhaupt nicht möglich gewesen waren. Hiernach läßt sich

insbesondere unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsentwicklung des Angeklagten nicht ausschließen, daß er allein aus dem Grunde so eifrig tätig gewesen ist, weil er als Befehlsempfänger seine dienstlichen Obliegenheiten möglichst gut erfüllen wollte. Um dagegen anzunehmen, er habe sich so einsatzbereit gezeigt, weil er den Plan zur Judenausrottung innerlich bejahte, bedürfte es weiterer tatsächlicher Anhaltspunkte.

Dem Gewicht seines Gehilfenbeitrags und seiner besonderen Einsatzbereitschaft, wie sie nunmehr bekannt geworden sind, kommt jedoch für die Entscheidung der Haftfrage insofern Bedeutung zu, als diese Umstände, selbst wenn sie nicht zur Feststellung der Mittäterschaft ausreichen, zum mindesten die Strafzumessung zu Ungunsten des Angeklagten beeinflussen. Die Fluchtgefahr, die aus den bisherigen Gründen weiterhin gegeben ist, hat sich daher auf Grund des Ergebnisses der Voruntersuchung erhöht. Der reduzierte Gesundheitszustand des Angeklagten, der seine Haft- und Vernehmungsfähigkeit unberührt läßt, vermindert die Fluchtgefahr nicht. Die Altersbeschwerden sind nicht erheblich. Vor allem ist aber die derzeitige reaktiv-depressive Verstimmung allein auf die Haftsituation zurückzuführen und würde verschwinden, sobald der Angeklagte auf freiem Fuß wäre. Der Zweck der Untersuchungshaft kann weiterhin nicht durch weniger einschneidende Maßnahmen erreicht werden.

Die Ausführungen in den Schriftsätze der Vertheidigung vom 30. September, 14., 25. und 28. Oktober 1970 sind nicht geeignet, die Voraussetzungen der Haft

fortdauer zu entkräften.

Nach Auskunft des Untersuchungsrichters wird die Voruntersuchung voraussichtlich Anfang November 1970 geschlossen werden können. Ein wichtiger Grund, der ein Urteil noch nicht zuläßt, liegt daher auch ferner vor. Dieser Grund rechtfertigt zugleich die Fortdauer der Untersuchungshaft, deren Länge sich in den Grenzen der Verhältnismäßigkeit hält.

Die Übertragung der Haftprüfung beruht auf § 122 Abs. 3 Satz 3 StPO.

Jericke

Selle

Zelle



Für die Richtigkeit der Abschrift:

Conrad
Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Geschäftsstelle des Kammergerichts

Berlin 19, den

2 NOV. 1970

(1) HES, Jr. 1/65(RSH) 144/70

Auf Ormig gef. 3.11.70 *Conrad*

6 Beschl.-Ausf.

5 begl. Abschr.

selbst gelesen

VIE.

Zentralaktenze

4-3.NOV.1970
NOV. 70

✓ 1) 6 Beschl.-Ausf. nebst 1 begl. Abschrift für Generalstaatsanwalt fertigen.

(Verteiler: Beschuldigten 1

Verteidiger 2

GenSt/KG 2

GenSt/LG 1

Haftvorgang 1 begl. Abschr.).

✓ 2) Ferner sind zu fertigen:

✓ a) 1 begl. Abschr. d. Beschl. zum hier anzulegenden Retent,
 ✓ b) 1 " " " " z. Sammlung i. Richterzimmer,
 ✓ c) 1 " " " " zum Umlauf b. d. Richtern d. Strafsen.

✓ 3) Urschrift des Beschl. z. d. SA Gen. IV.

✓ 4) begl. Abschrift d. Beschl. z. d. A.

✓ 5) Frist Bl. 215 i. Retent notieren.

✓ 6) Urschriftlich mit 6 Bd. Akten und 2 Bd. Beikarten

an die Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

1 Berlin 19

22/1.71

Lesbarkeit

Eins.

6 NOV. 1970

mit 6 Bd. A

2 Leit 0 N.

mit der Bitte um weitere Veranlassung übersandt.

Conrad
Justizoberinspektor

b.

✓ 1) zu 1) Ausfertigung des Beschlusses Bl. 213 Bd XXXV
formeln übersendend an

a) Rf Weimann (Bd LXXXV Bl. 4)

b) den angeschuldigten Menschen (Bd LXXXV Bl. 213)

✓ 2) zu 1) Ausfertigung der Beschl. Bl. 215 f
formeln übersendend an

a) Rf Möller Bl. 211 Bd LXXXV

b) Rf v. Heynicht Bl. 194 "

c) angesch. Böschmann Bl. 215 "

3) Wv

gef. 9. XI. 70 Ad.

2) 1) 2) Beschl. }
4) 2) 3) 4) } ab

6/m 4

9. NOV. 1970

N.

Vfg.1. Urschriftlich

mit 21 Bänden Akten

(XXXIV, XXXV, XLII, LXIII, XLIV, LXXXVII, LXXXVIII, LXXXIX, XCII, XCIII, XCV, IC, C, CI, CIV, CV, CVI, CVII, CVIII und CIX)

sowie 4 Zeugenhalbheftern (aus der Gerichts-Handsammlung)

dem Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin

- z.Hd. von Herrn LGDir Halbedel -o.V.i.A. -

zum Vorgang III VU 16/69

übersandt.

Auf die Beschlüsse des 1. Strafsenates des Kammergerichts vom 30. Oktober 1970 (Bl. 213 und 215 f Bd. LXXXV), insbes. auch auf die vom Senat festgesetzten Fristen für die Wiedervorlage der Akte zur nächsten Haftprüfung darf ich hinweisen.

Die Auffassung des Senates zur Frage des dringenden Verdachts der Mittäterschaft des

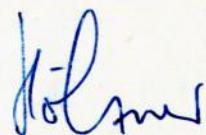
Angeschuldigten B o ß h a m m e r
im 'Italien-Komplex' vermag ich zwar nicht zu teilen, bitte jedoch, die Entscheidung über meinen Antrag vom 2. Oktober 1970 (Bl. 174 - 184 Bd. LXXXV) zurückzustellen, weil nach dem Haftfortdauerbeschuß des Senates die Frage des dringenden Verdacht des Mittäterschaft B o ß h a m m e r s keiner sofortigen Entscheidung mehr bedarf und einem eventuellen späteren Verfahrensabschnitt vorbehalten bleiben kann.

Weiterhin überreiche ich mehrere neue Aktenbände (LXXXVII-LXXXIX, XCII, XCIII, XCV, IC-CI), die die dort bereits im wesentlichen bekannten Ergebnisse der zwischenzeitlich geführten Ermittlungen enthalten.

Hinsichtlich der Bände CIV - CIX, die die Ablichtungen aus dem Dortmunder "Italien-Verfahren" (45 Js 12/63) enthalten, darf ich auf meine Stellungnahme vom 3. November 1970 Bezug nehmen.

Berlin 21, den 10. November 1970
Turmstr. 91

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht



(Hölzner)

Staatsanwalt

2. Durchschrift dieser Vfg. z. d. HA.

Bd. LXXXV